S
674
-3-

Stadtbibliothek
Augsburg

Hamburg

topographisch, politisch und historisch beschrieben.

Dritter Theil.

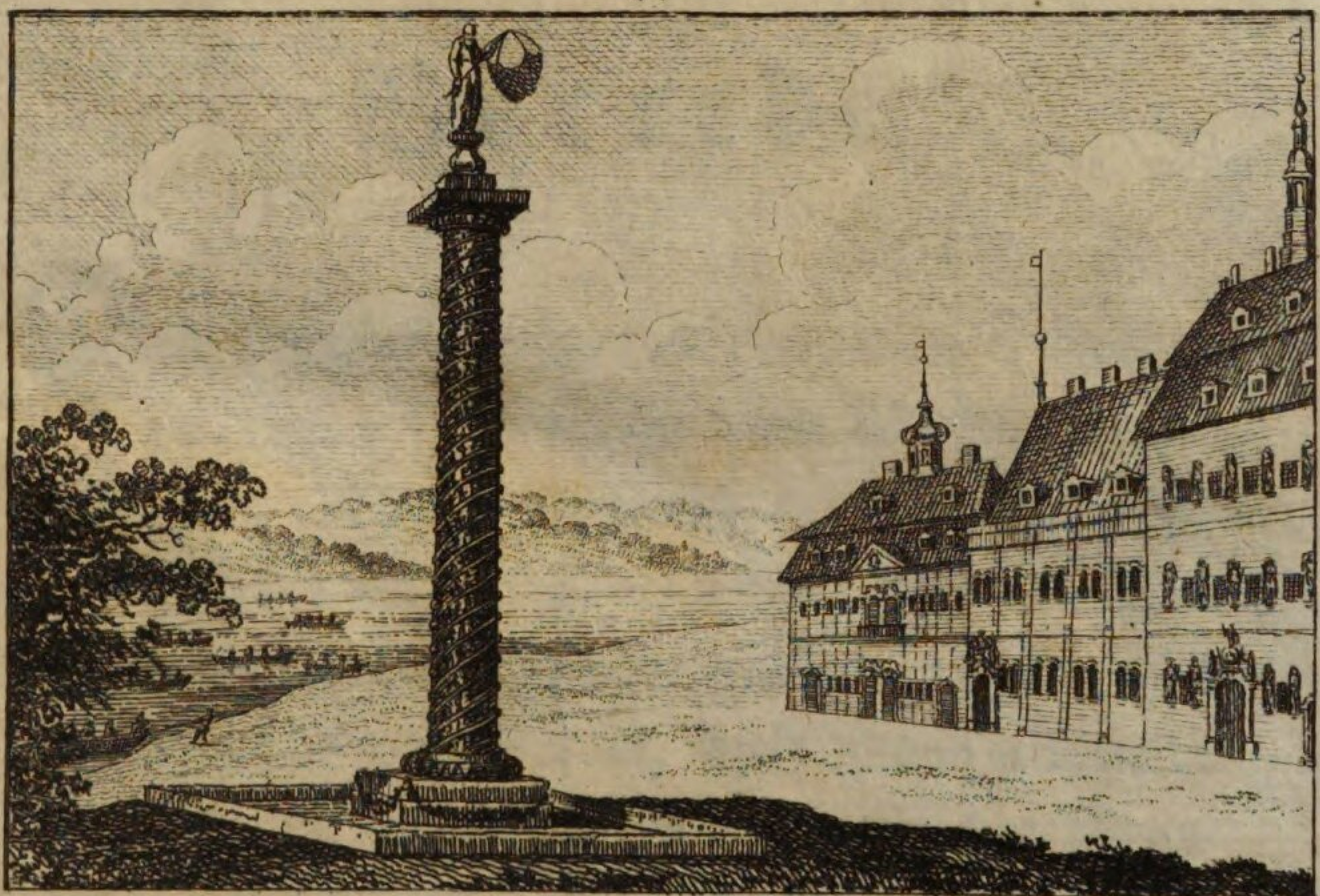

A. Stoltrup sc.

Hamburg,
auf Kosten des Verfassers. 1792.

In Commißion bei B. G. Hoffmann.

Vorrede.

Eure Prophezeiungen sind an mir zu Schanden worden, ihr, die ihr mein Versprechen bezweifeltet! Der dritte Band meines Buchs erscheint, ich habe mein Wort erfüllt, und das Werk ist beendigt. Ob man deswegen auch davon sagen wird, daß es vollendet sei, diese Frage entscheide ich nicht. Es liegt meinen unparteiischen Beurtheilern ob, hierüber ihren Machtspruch zu fällen. Man hat mich hie und da, und zwar ganz verschieden, recensirt. Weil ich aber ungefähr weis, wie es mit der Vertheilung und Beschaffung der Arbeiten bei den kritischen Manufakturen zugeht: so will ich mich weder beschweren noch vertheidigen, ob ich gleich das leztere in mehreren Fällen überflüßig thun könnte. Die Leser wollen aus mei-

meinem Werke im Ganzen belehrt sein; ihnen ist es gleichgültig, was die gelehrten Mikroskope für Flecken an den einzeln Theilen finden. Jene zu befriedigen, schrieb ich, diese wissen ohnehin die Sache immer besser, als Schriftsteller und Leser. "Für Gäste kocht' ich zu; was kümmern mich die Köche?"

Uebrigens würde dieser dritte Band gar keine Vorrede haben, wenn ich nicht noch ein Wort mit denen zu reden hätte, die meine Schrift deswegen unvollständig finden möchten, weil die Einrichtung der Theile nicht ganz mit dem tabellarischen Plane übereinkommt, den ich dem Publicum zur ersten Ansicht mittheilte, bevor ich die Materialien zur Brauchbarkeit ordnete. Ich weis zwar nicht ob man mir diesen Vorwurf je machen wird. Ich weiß nicht einmal, ob man sich jener rohen Skizze noch erinnert. Aber wer steht mir dafür, daß nicht irgend ein litterarischer Handlanger, mit Bleimaaß und Schnur, sich etwas zu messen herausnimmt, was, aus guten Gründen, nicht mehr die Linien der verjüngten Scala hält, die anfangs bloß als Probe dargelegt ward, daß der Verfasser sich aufs Skizziren verstand? Ich finde es desto nöthiger, diesen vermuthbaren Einwurf zu beantworten, weil ich dabei Verschiedenes anführen kann, was die Art, wie ich meinem Zwecke Genüge gethan habe, besser erläutert.

Man kennt den ersten Theil meines Werks seit fünf Jahren. Er enthält blos die Topogra-

phie

phie und topographische Nachrichten von Hamburg. Diese sollten der ersten Idee gemäß, eigentlich das Wichtigste des Buchs ausmachen. Sie sollten den Einheimischen und Fremden mit Hamburg bekannt machen, ihn in der Stadt gleichsam herumführen, seinen Blicken eine vestere Richtung geben, und das an ihm bewirken, was überhaupt jede Kenntniß an ihren Besitzer thut: ihm die Dinge interessant machen, die einen Werth haben, und dem genommenen Interesse eine den Dingen selbst gemässe Wichtigkeit verleihen. Um es dahin zu bringen, hat der Verfasser die Sachen, bloß so wie sie sind, aufgestellt, und selten oder nie dem Urtheil seiner Leser vorgegriffen. Der erste Band meiner Beschreibung von Hamburg, der eine so lange Zeit, und so viel Mühe kostete, wie leicht wäre er zu schreiben geworden, wenn mein vorzügliches Augenmerk nicht Richtigkeit, Genauigkeit und Untrüglichkeit gewesen wäre? Aber selbst die Ordnung, die ich zu beobachten hatte, wurde sauer. Wer dergleichen Rücksichten bei jedem Worte nehmen muß, kann weder lebhaft noch schön schreiben. Man nenne mir doch ein zweckmäßiges mathematisches Buch ohne Digressionen, wovon man sagen kann, daß es schön geschrieben sei, und wenn es Fontenelle's Pluralité des mondes selbst wäre! Giebt es Wörterbücher, Verzeichnisse, Tabellen, Register, die schön sind, und die man zum Vergnügen lesen kann? Der-

glei

gleichen Sachen sind zum Durchsehen, vielmaligen Ueberlesen, Answendiglernen oder Nachschlagen geschrieben. Man liest sie nicht, um sich für den Augenblick zu ergötzen, sondern, um sie noch nach Jahren zu gebrauchen. Zu einer solchen Art Schriften gehört meine Topographie von Hamburg.

Die Gelehrten (ich meine wirkliche Gelehrte) wissen dies wol, und könnten es sehr überflüßig finden, daß ich es noch hieher setze. Aber das Publicum, unser heutiges Publicum, versteht die Sache ganz anders. Es will nichts, als Bücher fürs Canapee. Dieses Publicum, nicht in dem quecksilbernen Frankreich, sondern im bleiernen Deutschlande, kann keine Trockenheit leiden. Ihm muß alles ausgeziert, gewürzt, mit Schnörkeln und Gebräme versehen seyn. An diesem Geschmacke sind die Journale und andere Schriftchen in klein Octav Schuld, die durch die Lesegesellschaften Wochenweise oder gar von drei zu drei Tagen herumgegeben und zum durchblättern verstreut werden. Sollte man glauben, daß die Topographie von Hamburg eben dies Schicksal erfahren hat? Daß dies trockne Buch der Ehre gewürdigt geworden ist, gleich der deutschen Monatsschrift oder dem Journal des Luxus, von einem Hause ins andere getragen zu werden?

Zu diesem Misbrauche kann ich selbst beigetragen haben. Mein Buch (seid alle Zeugen, ihr meine künftigen Recensenten!) ist nicht so tro-

cken,

cken, als ich es genannt habe, und es billig hätte sein sollen. Ich wollte den Lesern die Langeweile des Einerlei ersparen; daher kleidete ich einige Nachrichten so ein, daß sie sich lesen liessen. Man wunderte sich, eine lesbare Topographie vorzufinden, man nannte meine Manier neu, machte mir Complimente darüber, und, um mich recht hoch zu ehren, erhob man gar meine Schrift zu einem — Lesebuche.

Diese Standeserhöhung ward mir nachtheilig. Die Leser ergötzten sich nicht so baß aus einer Topographie, als an Antönchen und Trudchen, Vetter Jacobs Launen, oder an den Acten contra Stark und Lavater. Statt also zu steigen, wie meine Gönner, die Unternehmer der Lesegesellschaften, gehofft hatten, sank ich vielmehr. Man hatte mir einen unrechten Sitz gegeben, ich konnte nicht Platz mit meinen Nachbaren halten. Daher das unverhoffte Compliment, daß meine Topographie eben nicht sehr amusirt hätte. Im ersten Augenblicke mußte ich glauben, man scherzte. Doch ließ man mich bald merken, daß man in vollem Ernst spräche. Ich nahm den Wink auf, und lernte meine Leute verstehen.

So vorbereitet, schrieb ich die fünfte Abtheilung meines Werks im zweiten Bande, denn die vierte war, einige noch nicht beurkundete Angaben abgerechnet, schon fertig gewesen. Man muß es dieser fünften Abtheilung ansehen, daß sie

nich

nicht nur für den Unterricht, sondern auch zum Vergnügen der Leser berechnet ist. Wie ganz anders hätte sie aussehen müssen, wenn das scharfsichtige Publicum das Buch vielmehr für Bibliotheken, als für Lesegesellschaften, hätte bestimmen wollen! So aber, wie die Sache stand, muste ich die Trockenheit zu vermeiden suchen, und wenn ich doch, der Beschaffenheit meiner Materie zu folge, trocken zu werden gezwungen war, mir durch eine Abschweifung zu helfen suchen. Das Belehrende war es ja nicht, was man haben wollte.

Betrogen hatte ich mich wenigstens nicht in dieser Art zu verfahren. Man hat den zweiten Band meines Hamburgs weit lieber gelesen, als den ersten. Ich verstehe hier wieder, das Publicum; denn die Recensenten sind, wie schon gesagt, Gelehrte, die die Sache besser verstehen. Der vierten Abtheilung, welche die meiste Mühe gemacht hat, hat man am wenigsten gedacht; die fünfte Abtheilung aber hat die Ehre gehabt zu gefallen. Nur der kleinen sechsten Abtheilung, Ethognomik betitelt, hat alle Welt übel mit gespielt. Man hat sie, wie einen widerspänstigen Negersclaven behandelt, ob ich gleich gebeten hatte, daß man dem zarten Säuglinge die Windeln nicht zerreisen möchte. Mein Recensent in der allgemeinen Litteraturzeitung verlangt von mir mehr Mitteltinten; ich wünschte, der Mann möchte mich mahlen lehren!

Be-

Beschweren will ich mich nicht. Ich will nur anzeigen, wie es zugegangen sey, daß ich mich, wenn ich sonst auch gewollt hätte, weniger an meinen ersten Plan habe binden können. Ich will rechtfertigen, daß, weil, zu Gunsten der Lesegesellschaften, mehrere Figuren ganz haben ausgezeichnet und drapirt werden müssen, für andere Bilder und Gruppen der Platz beengt worden sey.

Ich habe z. B. eine Geschichte von Hamburg zu liefern versprochen. Man findet aber in meinem nun der ersten Anzeige gemäß, mit dem dritten Bande geschlossenen Buche keine Abtheilung, die den Titel, Historie, führt. Anfänglich hatte ich in der That einen halben Band und darüber, für dieses Stück meiner Arbeit zur vollständigen Kenntniß der Stadt bestimmt. Habe ich über irgend etwas von dem, was ich geschrieben habe, nachgedacht: so ist es über die Art geschehen, wie man eine Geschichte von Hamburg schreiben müsse. Ueberhaupt haben wir, ungeachtet ihrer Menge, noch so wenig historische Schriften im Deutschen, über welche das Publicum einstimmig entschieden hat. Vormals waren unsere sogenannten Geschichtschreiber bloße Zusammenstoppler und Materialiensammler; jetzt ist der Geist der Verschönerung plötzlich mit einer solchen Wuth in sie gefahren, daß sie aus jedem Gegenstande Alles machen wollen. Man vermischt die Zeiten, ändert die Charaktere nach Willkühr, schneidet die Begeben-

heiten

heiten nach einem selbgemachten Maß zu, und hält jede Abwandelung für erlaubt, blos um die Abenteuer zu einer poetischen Katastrophe zu bringen. Wenn nur damit unsere ästhetischen Geschichtschreiber die großen Männer der Nation zu gleichen Kenntnissen führten, wie Marlborough's Kenntnisse von der englischen Geschichte waren, die er ganz aus dem untrüglichen Historiker, Shakspeare, geschöpft hatte! So wäre doch etwas gewonnen.

Eine Vorrede ist der Ort nicht, zu zeigen, worin sich die Geschichte vom Drama unterscheidet. Niemand aber wird widersprechen, daß es Begebenheiten giebt, die, historisch behandelt, sich dem Drama nähern können. Dies sind glückliche Sujets unter der Hand eines Meisters, und selbst ein Stümper kann sie nicht ganz verderben. Von dieser Art wäre z. B. Leben und Tod Gustavs des Dritten. Einen so vortreflichen Stoff hat der Lehrer des großen Marlborough in seinen historischen Schauspielen nie ausgestellt; selbst sein berühmter Richard muß darneben wegfallen.

Ein eben so glücklicher Stoff wäre dies für den freimüthigen und kundigen Geschichtschreiber, der nur in so weit Dichter zu sein brauchte, daß er das Erhebliche und Große vom Unbedeutenden und Kleinen zu scheiden vermögte. Ein glänzender Anfang, voller Ankündigung, würdig, neu, und schwanger mit wichtiger Zukunft. Sonder-

bare

bare Verwicklungen, Abenteuer, Intriguen, große Kräfte mit Wirkungen und Gegenwirkungen, durch einander zappelnde Leidenschaften, und zuletzt eine blutige Katastrophe. Wer etwas kann, der versuche sich darin!

Dergleichen glückliche Gegenstände für das historische Genie aber müssen, wie die Gegenstände fürs Drama, eine Einheit haben, die in der Natur des Gegenstandes selbst liegen muß. Den Robertsons ist nur nicht, wie den Shakspears und Göthen, erlaubt, die Begebenheiten zu verändern; selbst die Antriebe der Personen, so oder so zu handeln, müssen sie darstellen, wie sie sie vorfinden, nicht wie sie sie erfinden. Daher läßt sich die Lebens-Beschreibung eines Helden oder Königs erschöpfen, weil seine Geschichte nur ein Menschenalter begreift, die Begebenheiten entweder durch ihn, oder in Rücksicht auf ihn geschehen, die dabei auftretenden Personen entweder seine Diener oder Gegner sind, also mit ihm ein gemeinsames oder auf ihn rückwürkendes Interesse haben, nnd vorzüglich, weil die Sitten, sich in einer so kurzen Zeit, als die Thätigkeit eines Einzelnen oder die Regierungsjahre eines Fürsten umspannen, nicht auffallend vor dem Auge des Betrachters abändern können. Wer die Zeiten Karls des Großen in einen historischen Brennpunkt fassen will, muß eine ganz andere Richtung nehmen, als wer die Epoche Friedrichs des Großen zu

zeich

zeichnen hat. Hat aber jeder erst den richtigen Punkt gefaßt, von wo er aus, und bis wohin er gehen will: so liegt seiner Arbeit keine Hauptschwierigkeit mehr im Wege.

Weit schwieriger ist es schon, wenn die Erzählung nicht so wol die Begebenheiten und Thaten einer Person, als vielmehr die ganze Periode einer wichtigen Zeit auf sich nehmen soll. Ich rede hier nicht von Schriften, wie die Gesta Dei per Francos, oder das Siècle de Louis XIV. Solche Sachen sind nichts mehr, als eine Reihe von Gemälden mit Neben- und Gegenstücken, deren ganzes Verdienst ist, daß sie Bezug auf einander haben, und gleichförmige Ideen erwecken. Ich denke mir Perioden, wie z. B. die des dreissigjährigen, oder siebenjährigen Krieges in Deutschland. Der Stoff ist äußerst wichtig, die Begebenheiten aber halten nicht Eine Linie, sondern durchkreuzen und schlingen sich um einander. Die Vorstellungsarten, Interessen und Abwechselungen der darinn vorkommenden Personen sind so verschieden und vielseitig, daß der Schilderer niemals ein vestes Bild vor sich hat, und seine Gedanken fast gar nicht zur Stetigkeit kommen, weil auf der vor ihm stehenden Bühne die Gruppen sich unaufhörlich wild durcheinander bewegen. Wie mancher der solche Begebenheiten beschreiben wollte, und große Begriffe von seinen Pflichten und dem möglichen Effect hatte, den er verursa-

chen

chen könnte, mag die Feder aus Unmuth wieder weggeworfen haben!

Aber auch hierin kann Kraft und Fleiß viel wirken. Das starke Auge heftet sich so lange auf die herumgewirrten Gegenstände, und läßt die Gruppen so lange vor sich tanzen, bis es auch in ihrer Verschiedenheit Einheit bemerkt, und die Bewegungen stehen müssen. Es giebt doch nur Einen Horizont zu übersehen, der Anschauer bleibt doch auf seiner Stelle, und hat nur hie und da den Hals ein wenig zu drehen, um solche Theile mit aufzufassen, die sich hinter andre verstecken.

Diese Bequemlichkeit kommt demjenigen nicht zu statten, der es unternimmt, die Geschichte einer Nation, von dem Augenblicke ihres Ursprungs an bis auf den Augenblick, wo sie jetzt steht oder einst stehen geblieben ist, aufzuzeichnen. Er hat keinen vesten Platz, sondern muß immer mit seinem Gegenstande fortgehen. Er muß sich um Interessen bekümmern, die nur für eine Weile gelten; Handlungen und Vorstellungsarten beschreiben die von andern vor und nachher, oft bis zur Unglaubigkeit abstechen; Sitten und Charaktere aufstellen, die mit denen, die er in und um sich sieht, keine Aehnlichkeit haben. Die Begebenheiten hängen auch nicht alle zusammen, manche sind unvollendet geblieben, von andern verdrängt worden, die Katastrophe mancher Handlung ist oft blos der Anfang zu einer neuen. Der Eindruck keiner Begebenheit ist bleibend, die Menschen mit dem, was sie thun und wollen, jagen sich einander im Auftreten und Verschwinden; fast keine Scene, die die Endschaft ihrer selbst würde. Da werde der Schriftsteller nicht matt, und ermüde den Leser nicht auch!

Das

Das vollkommenste und glücklichste Süjet dieser Art ist die Geschichte der Römer; nemlich bis auf den August. Denn nachher wird sie schon zur Biographie. Die Begebenheiten sind nicht nur äusserst wichtig und interessant, sondern, was das vorzüglichste für den Schriftsteller und Leser ist, die ganze Geschichte hat eine Einheit, die man in solchem Grade bey einer jeden andern vergeblich sucht. Vom Raube der Sabinerinnen an bis auf die Schlacht bey Actium ist alles nur Ein Faden. Nur zwey streitende Leidenschaften verursachen die ganze Gährung, die so grosse Dinge hervorbringt: Vorzugssucht und Neid. Nur zweierley Menschen treten auf: Patricier und Plebejer. Ihre Kräfte, ihr Streben, ihre Thaten wirken unaufhörlich fort, und drängen sich in den brausenden Strom der Begebenheiten, der unaufhaltsam alles mit sich dahin reißt. Selbst die geringen Stillstände sind nur Ankündigungen von neuen, grossen, überraschenden Dingen. Ich rede von der römischen Geschichte, wie wir sie haben; um sie so zu erhalten, dazu hat viel Zeit, Mühe, Fleiß und noch mehr Genie gehört. Wer aber wird uns eine solche Geschichte von den Griechen liefern können? Ich müste mich sehr irren, wenn nur Möglichkeit da wäre.

Und nun zur Geschichte von Hamburg! Zur Geschichte einer Stadt, von welcher man nur in einem sehr unvollkommenen Sinne sagen kann, daß sie nun bald tausend Jahre da ist! Hat die Stadt eine Geschichte? Oder sind es blos einzelne, unzusammenhängende, geringfügige Begebenheiten und Anekdoten, denen die Ehre dieser Benennung mitgetheilt worden ist? Läßt sich eine Einheit, ein Faden darin finden? Oder will man

man mit einer Chronik, mit Annalen zufrieden seyn? Diese sind bereits da, und man braucht nur, des fleißigen Stelzners sechs Bände seines Versuchs zuverläßiger Nachrichten von Hamburg zu ergänzen, um eine solche Geschichte zu erhalten.

Die Hamburger vor dem neunten Jahrhundert, haben uns keine Geschichte ihrer Thaten hinterlassen; was man davon zu wissen scheint, ist blos gemuthmaßt und fabelhaft. Die hieher gebaute Burg sollte die Gränzvestung des Karolingischen Reichs in Norden seyn. Die schwachen Karolinger sorgten selbst dafür, daß diese Bestimmung nicht erreicht wurde. Die hieher verwiesenen Mönche sollten von Hamburg aus das Christenthum fortpflanzen. Das Hamburg kein rechter Ort für Bischöfe war, sieht man aus den mehrmaligen Einäscherungen der Stadt und aus dem Umstande, daß das Erzbisthum von hier weg und nach Bremen verlegt wurde. Beide Bestimmungen also hat Hamburg nicht erfüllt. Es hat weder der Eroberungssucht der westfränkischen Könige, noch der Päbste sonderlich gedient. Hier hört die Geschichte Hamburgs als Vestung und Bisthum schon auf, und demnach würde ihr ganzes Daseyn nichts als ein verunglückter Plan seyn, wenn sie nicht zu einer Hanse- und Handels-Stadt geworden wäre.

Die Geschichte Hamburgs als eine Hansestadt zu schreiben, dazu fehlen theils die Documente, theils müßte dieselbe auch in einer Geschichte der Hanse für den Liebhaber hinreichen; denn was diese Stadt in sofern gethan hat, das hat sie in Verbindung mit andern gethan, und ihre Geschichte kann von der Lübeckischen gar nicht getrennet werden. Die Handelsgeschichte von

Ham-

Hamburg ist ein sehr weites Süjet für einen allwissenden Historiker, der sich die verlohrnen Archive aller je existirten Comtoirs zu verschaffen weiß. Es hat immer zu der patriotischen und privativen Politik der Hamburgischen Kaufleute gehört, ihre Geschäfte, mit wem und wie sie sie treiben, nicht laut werden zu lassen. Der Versuch einer Handelsgeschichte von Hamburg könnte also, wenn er geschrieben würde, nichts als ein trauriger Beweis seyn, daß sich eine solche Geschichte nicht schreiben läßt. Mann wird mir glauben, wenn ich versichere, daß ich nach Materialien gehascht, die nur einigermassen in einem vollständigen Zusammenhange gebracht werden könnten, und daß ich die darauf gewandte Mühe bedauret habe.

Es blieb mir also nichts übrig, als mich um die Geschichte der hamburgischen Gesetzgebung zu bekümmern, die ich im zweiten Capitel der siebenden Abtheilung, so viel ich nöthig hielt, eingeflochten habe, und die sich, wie mich dünkt, unter dem allgemeinen Titel, Politologie, behelfen kann. Man findet dabei einen so kurz als möglich gefaßten Auszug aus den hamburgischen Recessen, und kann auf einmal das, was man zur Kenntniß der Veränderung der hiesigen Legislatur wissen will, überblicken. Wer, ohne annalistischer Chronikschreiber oder historischer Metaphysiker zu werden, eine gedrängte und wahre Geschichte der Stadt schreiben wird, dem will ich, meiner Seits, mit herzlicher Huldigung applaudiren.

Hamburg, den 22 April 1792.

Jonas Ludwig von Heß.

Inhalt des dritten Bandes.

Siebende Abtheilung. Politologie der allgemeinen und besondern Verfassung.

		S.
Cap. I.	Grundzüge zur genauern Bestimmung des Wesens der hamburgischen Verfassung	3
Cap. II.	Geist der hamburgischen Gesetze, mit historischen Belegen und Auszügen aus den Recessen — —	86
	1) Receß vom Jahr 1410 —	26
	2) Receß vom — 1458 —	92
	3) Receß vom — 1483 —	100
	4) Stadtbuch v. — 1497 —	105
	5) Receß vom — 1529 —	116
	6) Receß vom — 1548 —	125
	7) Receß vom — 1557 —	128
	8) Receß vom — 1562 —	130
	9) Receß vom — 1570 —	133
	10) Receß vom — 1579 —	137
	11) Receß vom — 1582 —	139
	12) Bürgerschluß — 1595 —	141
	13) Stadtbuch v. — 1603 —	145
	14) Receß vom — 1603 —	152
	15) Receß vom — 1618 —	154
	16) Receß vom — 1666 —	170
	17) Receß vom — 1674 —	176
	18) Receß vom — 1699 —	257
	19) Receß vom — 1712 —	265

Cap.

Cap. III. Constituenten des Staats in Gemeinschaft 294
Cap. IV. Von dem Rathe — 296
Cap. V. Von der erbgesessenen Bürgerschaft 321
Cap. VI. Von den bürgerlichen Collegien — 340

Anzeige einiger wesentlichen Druckfehler.

S. 15, fünfte Zeile von unten: des Volks soll heissen des Raths.

— 16, siebenzehnte Zeile von oben: dem Volke, lies dem Rathe.

— 275, gehört kein *) bei Art. XXIX.

— 288, in der Note, Zeile vier von oben, lies Gesetze anstatt Gerichte.

Politologie

der

allgemeinen und besondern

Verfassung.

Siebente Abtheilung.

Siebente Abtheilung.

Politologie
der
allgemeinen und besondern
Verfassung.

Erstes Capitel.

Grundzüge
zur
genauern Bestimmung des Wesens
der
Hamburgischen Verfassung.

Es ist mit den Verfassungen, wie mit den Temperamenten. Man hat Namen für gewisse Zusammensetzungen der Natur erfunden, ohne durch den Ausdruck diese Zusammensetzungen er-

schöpfen, ja nur treffen zu können. So wenig man einen reinen Phlegmaticus oder Melancholicus findet, das heißt, einen Menschen, bei dem, zu jeder Zeit und in jeder Lage, das klare geistlose Wasser, oder die dicke schwarze Galle herrschend und thätig wäre, so wenig wird man von irgend einem Staate behaupten können, daß er immer und ganz einem Einzelnen (Monarchen), den Besten (Aristen), oder dem Volke (Demos), unterworfen sey. Es ist leicht z. B. Venedig einen Freistaat, England ein Königreich zu nennen; wer aber Venedig und England nicht aus guten Quellen kennen gelernt hat, wird der Getäuschte sich nicht in jenem Staate die Einwohner als frei und glücklich, in diesem als abhängig und unterworfen gedenken? Wer beherzigt, wie selten Namen den Dingen ihren verdienten Werth geben, wie oft sie vielmehr zu unrichtigen Begriffen verführen, den werden die in irgend einer Schule erfundenen Abtheilungen von Monarchie, Aristokratie und Demokratie bald anekeln. Eine reine Demokratie kann es nicht geben; denn wo Jeder herrscht, wer soll da gehorchen? Reine Monarchien, die in der That, Dank sey es der menschlichen Strebsamkeit! äusserst selten sind, sollte es billig nicht geben. Denn warum soll ein einzelner Mann allein sagen dürfen: ich will; und

Millionen: wir müssen? — Ueber die Aristokratien zuckt unser Zeitalter die Achseln, und doch ist das die einzige wahre, beste Regierungsform, wo die Edlen, die Besten, die Weisen, durch Thaten und Worte, den Unedlen, Schlechten und Einfältigen zeigen, was gut und böse sey, welchen Nutzen und Schaden es gewähre. Daß die jetzt waltenden Aristokratien nicht so beschaffen sind, den angegebenen Zweck ihrer Form weder wollen noch bewirken, ist eben ein Beweis für die oben vorgetragene Behauptung, daß unsere Worteintheilungen der Regierungsformen nichts, oder etwas falsches sagen, weil sie das nicht enthalten, was man die Leute denken machen will. Daher sollte es einem Schriftsteller über die Verfassung von Hamburg billig erlaubt seyn, sein Urtheil darüber zu verschweigen, wofür er dieselbe eigentlich halte. Sollte er indessen durchaus sich so verworren, als es den Schulen zukommt, ausdrücken; sollte er diese unter den wirklichen Regierungsformen am wenigsten unvollkommene, der Größe des Staats angemessenste, die ihre freien, wohlhabenden Einwohner am wenigsten einschränkende, ihnen am wenigsten anstößige Verfassung nennen und klassificiren, so müste er sie Demokratie taufen. Es ergiebt sich aber aus dem vorher Angeführten und Erwiesenen, daß es ihm vorbehalten

blei-

bleiben muß, wann und wo er nicht sowohl darthun, als vielmehr mit aus der Natur der Sache gezogenen Linien anzeigen dürfe, daß der Hamburgische Demokratismus sowohl in den Köpfen der Bürger, als in der Beschaffenheit des Staats selbst, ein etwas verworrener Begrif sey, und mehr oder weniger auffallend in den Aristokratismus hinüber schwinde.

In einer reinen Demokratie ist die gesetzgebende Gewalt in den Händen des Volks. Auch kann dem unabhängigen Volke in Hamburg Niemand ein Gesetz auflegen, das sich seine freien Bürger nicht selbst geben wollen. In der reinen Demokratie muß das Volk, als alleiniger Gesetzgeber, neue Gesetze ersinnen, sich bilden und zueignen; es kann seine alten Gesetze abändern und zernichten. Dies dürfen Hamburgs Gesetzgeber, dürfen die Bürger dieser Stadt, insofern sie auf den blossen Begriff Bürger oder Volk eingeschränkt sind, nicht. Diese können sich keine neuen Gesetze erschaffen, nicht ihre alten verbessern. Neuerungen, Abänderungen dieser Art können nur durch dafür gehaltene Kristen dem Volke vorgeschlagen, angepriesen und der Ueberlegung nahe gebracht werden; das Volk hingegen kann sie prüfen, gut heissen, misbilligen, annehmen oder verwerfen. Ja blossen Demokratien müssen schon

die

die Beschlüsse der Volksversammlungen, sobald als die Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen ihr Siegel darauf gesetzt, und sie zu National-Decreten geformt hat, als kräftige unwandelbare Gesetze gelten, die keiner weitern Sanction mehr bedürfen. In Hamburg muß das Resultat der Beschliessungen, welche die Bürgerschaft über einen ihr vom Rathe gethanen gesetzlichen Vorschlag nimmt, vorher erst an den Rath gelangen, und von demselben erst ratihabirt werden, bevor solch ein Bürgerschluß zu einem gültigen Gesetze im Staate werden kann, und seine rechtliche Kraft für jeden Bürger und Theilnehmer an der Republik äussern und ausdehnen darf. In der reinen Demokratie wählt sich das Volk nach eignem Gutbefinden die Handhaber und Vollstrecker seiner Gesetze. In Hamburg gesellen, nach dem Abgange eines Aristen, die übrig gebliebene Mitglieder des die Gesetze vollstreckenden Corpus, nach ihren Gutfinden, sich aus dem Volke einen Aristen bei *).

In

*) Ich kenne kein Wort in keiner Sprache, das bequemer die Beschaffenheit eines Mannes aus dem Volke ausdrücken kann, den eine ihm vom Volke selbst gegebene Würde im Staate auszeichnet. Weil aber der dermalige Zustand Frankreichs (dessen schwankende Regierungsform nie in Ordnung gebracht werden wird, so lange man noch unter zwei Partheien einen Un-

In einem demokratischen Staate kann es keine Gnade geben. Selbst dieser Ausdruck muß aus demselben verbannt sein, oder wenigstens für ganz etwas anders gelten, als wofür man ihn in Monarchien mehr misbraucht, als richtig anwendet. Begnadigen kann nur die höchste Gewalt. Diese ruht in der Demokratie beym Volke. Die Geseze, nach welchen das Volk sich richten läßt, sind der allgemeine Wille des Volks selber, und die vollstreckende Gewalt vollstreckt nichts, als blos den Willen des Volks. Nur der

Unterschied macht, der nie hätte existiren sollen) die Sprachen in Europa verwirrt, und die Namen, Aristokrat und Demokrat, jezt schon zum Schiboleth in und ausser Frankreich geworden sind: so muß ich meinen Aristen gegen einfältige Ausleger in Schuz nehmen, und erklären, daß ein Arist kein — Aristokrat sey. Der Aristokrat ist unter den Aristen, was der Usurpator unter den Helden, der Gleißner unter den Frommen, der Misbrauch unter den Gebräuchen ist. Das griechische Wort Aristos bezeichnet den Besten, und ist verwandt mit dem Worte Arete, welches Tugend bedeutet. Man sehe einmal, in wie fern diese Begriffe mit denen übereinstimmen, worunter sich die heutigen Aristokraten gedacht wissen wollen. Diese haben den Glauben, besser, als andre, geboren zu seyn, und leiten aus dieser Geburt ein gewisses Recht ab, nach welchem sie Herren, und die ihnen nicht gleich Wohlgebornen Diener seyn müssen. Wären sie der Geburt nach wirklich besser, als andere, so würde man ihnen den natürlichen Vorzug nicht abstreiten können. Da sie aber durch ihre Geburt weder stärker, schöner, noch

der Urheber eines Gesetzes, oder wer in seine Stelle tritt, kann das Gesetz aufheben, entkräften, zernichten, ja selbst nur erklären. Der Vollstrecker desselben hat nur dem Willen des Gesetzes zu folgen; sein eigener Privat-Wille, die Meinung, die er über den Unwerth einer gesetzwidrigen Handlung haben mag, darf nicht in den Gehalt des Gesetzes eingeschoben werden; er hat keinen Willen, das Gesetz ist sein Tyrann. Begnadigen aber ist eine Handlung des höchsten Eigenwillens, der Tyrannei über die Gesetze. Die Gewalt des Voll-

noch verständiger werden, als andre, also keine natürliche Vorzüge darzuzeigen vermögen, so begehren sie solche in politischem Sinne; welches der Menschenverstand aber schwerlich hingehen läßt. Denn man kann ja aus der Geburt nicht herleiten, was nur durch Eigenschaften erworben werden kann. Nun also sind wol die Begriffe nicht mehr zu verwechseln. Der Aristokrat ist ein Mann, der wegen seiner Geburt, sich zum Herrschen berechtigt glaubt; der Arist hingegen einer, der, durch seine Eigenschaften, ein gesetzliches Vorrecht unter seinem Volke erwirbt. Aristokraten kann es nur in einer Aristokratie geben; wahre Aristen sind nur in Demokratien zu finden. Sie sind die eigentlichen Patrioten, im herzlichen Sinne dieses Worts. Selbst in Monarchien neigen sich die echten Patrioten zum Demokratismus; nur daß sie dieser Neigung so viel abziehen, als sie dem Fürsten zu zollen schuldig sind. Es sind unvollkommene Aristen, weil die Demokratie, in welcher ihr Herz thätig ist, nur in ihrem Kopfe, nicht ausser ihnen, existirt.

Vollstreckers derselben darf sich nicht über die Gesetze hinausdehnen; es ist Gewalt über die Gesetze, eine Gewalt, deren Existenz aufhören würde, wenn die Gesetze nicht mehr wären. Wenn sie also sich über oder aus der Spur der Gesetze verliert, so vernichtet sie dadurch den allgemeinen Willen des Volks, und macht sich der höchsten Majestätsbeleidigung gegen die Souverainität des Staats schuldig. Wenn man aber die legislative Vollkommenheit, die unsere Staaten haben könnten, theoretisch abmißt, und mit dem Auge seiner Erfahrung die jetzige Beschaffenheit aller modernen policirten Nationen dagegen betrachtet, wie sehr bedauert man dann, daß Franken, Gothen und Slaven, um, nach ihrem Wahne, veste Verfassungen zu gründen, sich von dem Gespenste, das in der Mittelzeit Rom hieß, bethören liessen, und jenseits der Alpen her, zerbrochene Säulen holten, deren unebenes Gestell sich dem nordischen Boden nicht anschmiegt, und das darüber gebaute Dach jeden Augenblik wankt, so daß nur die Dollmetschung der Chikane hie und da einiges Gesparr zusammenfügen, aber die Löcher nicht verstopfen kann. Da die Römischen Gesetze dem nordischen Geiste, Sitten und Lebensart nicht angemessen sind, so müssen nothwendig in der Gesetzes-Verwaltung manche Lücken

cken und Unziemlichkeiten entstehen. Diese Fehler werden in Demokratien weit auffallender, als sie in monarchischen Staaten — scheinen. Wie kann ein selbstregierendes Volk Gesetze recht verwalten, die es sich nicht selbst, aus und für sich selbst gegeben hat? Auch in Hamburg sind diese Mängel nicht wenig sichtbar.

Der Bürger eines jeden eine veste und übersehbare Form habenden Staats, muß die Gesetze desselben, auf welche er beeidigt ist, kennen, oder er giebt einen unvollkommenen, schwachen, sich selbst nicht gleichen, und in Colletsionsfällen wol gar treulosen und meineidigen Bürger ab. Dies soll und kann auch der Hamburgische Bürger; aber als solcher kann und darf er nur die Hamburgischen Gesetze kennen. Nach diesen kann er nur allein die Strafwürdigkeit eines Verbrechens für Hamburg abmessen, bestimmen und beurtheilen. Wären die Hamburgischen Statuten in Civil- und Criminal-Fällen vollständig und keiner Zusätze bedürftig: so brauchte man, bei jedem Rechtsereigniß, aus den Bürgern nur eine Art von Jury zu erkiesen, deren Ausspruch nach den Gesetzen durchaus gültig, unwandelbar und unappellierbar seyn würde. Dann könnte es keine Gerichtsinstanzen geben, weil über den Volksausspruch nach Volksgesetzen, keine höhere Instanz

gedenkbar ist. Die Mangelhaftigkeit der Legislatur hier, so wie allenthalben, die Vermischung Römischer mit Fränkischen und Sächsischen Rechtsformen, und die unseelige Erklärbarkeit, die verschiedenartige Anwendbarkeit dieses Mischthums von Gesetzen, macht die abhängigen Richter nothwendig. Jetzt entscheidet die Gelehrsamkeit über unsere Verirrungen, nicht mehr die angebohrne, anerzogene, und eingewöhnte Gefühlskunde von Recht und Unrecht. Daher in Hamburg die Unterwerfung des Bürgergerichts unter den Gerichtshof des Senats. In jenem sitzen Bürger, die aus sich und aus Hamburg das Recht kennen; in diesem sitzen Revidenten des Ausspruches Hamburgischer Rechtswissenschaft, die aus der Römischen Jurisprudenz und den Commentatoren die bloß Hamburgische Sentenz läutern, bestimmen, verkürzen oder erweitern. Das Hamburgische Recht wird nach dem Model des Römischen zugeschnitten, weil es kein vollkommenes Hamburgisches Recht geben kann. Troz aller Eifersucht des Hamburgers auf seine Freiheit, hat er es doch nöthig und billig gefunden, Mitbürger von gelehrtem Verstande über seine Entscheidungen noch einmal in solchen Fällen urtheilen zu lassen, wo sein simpler Hamburgischer Verstand nicht ausreichen kann. Daher die Anmächtigung des Senats; in peinlichen

lichen Sachen ein Urtheil das zu schwer ist zu leichten, und das zu leicht ist zu schweren *).

Diese Abweichungen von einer regelrechten Democratie, die dem Stubenphilosophen beim ersten Anblicke auffallen mögen, zeigen sich bei näherer Prüfung als nothwendige, theils gar weise Einschränkungen. Sie sichern den Staat vor der Gefahr, in Anarchie und Ochlokratie zu zerfallen: zwei gleich scheusliche Krankheiten, die die Lebenskräfte der Republiken aufzehren, und woran die freien Staaten aller Zeiten dahin gestorben sind. Krankheiten, die zuerst dem Sturz von Carthago bewirkten, durch die Rom, die Beherrscherinn der Welt, aufgelöst, die Griechischen Freistaaten bis zu ihrer Spur vertilgt, die vereinigten Niederlande, einst das Muster einer republikanischen Form, in ihre jetzige monströse Gestalt umgewandelt, und die Freiheit eines edlen nordischen Volks zermalmt wurde; eines Volks, das Jahrhunderte lang gegen die Despoten geharnischt da stand, sein Mutterland verließ, und sich gegen die Fluth der Universal-Herrschaft als ein vester Damm hinwarf, seinen gros-

*) S. der Stadt Hamburg Gerichts-Ordnung und Statuta. Tit. I. §. 14.

grossen König und den Kern einer tapfern Nation opferte, um ein fremdes Volk von dem Joche zu befreien, welches ihm ein gekrönter Pfaffenknecht aufzulegen bereit war, und das erst nach dreißig Jahren sein mit dem Blute unzählicher kleinen Tyrannen gefärbtes Schwert in die Scheide steckte, als es Deutschland vom Despotismus, gesäubert, seiner Freiheit geniessen sah.

So glücklich Hamburg von einer Seite vor allen anarchischen Ausartungen gesichert ist, eben so vorsichtig ist, in seiner Verfassung und durch seine innere Einrichtung, jeder Gattung des Despotismus, der Alleinherrschaft, aller aristokratischen Majestät und oligarchischen Uebergewalt vorgebeugt. Gesetzgebung und Auflagen hängen gänzlich von Volke, ganz allein von der republicanischen Communität ab. Das Volk kann von keinen höhern Corpus besteuert, der Bürger von Niemanden, als von sich selbst, taxirt werden. Keine Abgabe kann aufgelegt und eingetrieben werden, als die das Volk zu geben selbst bewilligt hat. Bürger, aus und vom Volke gewählt, schalten über Einnahme und Ausgabe. Keinen, als Bürgerhänden werden die Gelder des Staats anvertraut, und bleiben in ihrem Gewahrsam. Von denjenigen Summen, welche zu diesem Zwecke erkohrne Rathsglieder eingenommen haben, müssen

sen sie den Bürgern Rechnung ablegen. Die Senatswürde ist kein Familienstück, kein Erbeigenthum, kein Fideikommiß. Die Rathmänner werden aus dem Volke durchs Loos erwählt. Jedem erbgesessenen Bürger, dem kein öffentlicher Makel anklebt, wodurch er der Wählbarkeit unfähig würde, kann dieses Amt zu Theil werden. Besondere Ansprüche, vorzügliches, angebohrnes, oder eigenthümliches Näherrecht dazu, hat Niemand. Nur die gute Meinung und das Zutrauen, die ein Mann, durch seine Fähigkeiten, seinen Fleiß und die offenbar gewordene Güte seiner sittlichen Handlungen bei seinen Mitbürgern erwirbt, können ihn der Rathswürde nahe bringen, wozu weder Adel noch der seltsame Mittelstand, daß Patriciat, in Hamburg führen kann. Wer den Rang eines ganz oder halbadelichen führen und behaupten will, kann hier nie Theil an der Verwaltung des Staats erlangen, kein Mitglied eines bürgerlichen Collegiums, nichteinmal Aufseher über den Gassenkummer der Stadt werden. Ein Theil der executiven Gewalt ist in den Händen des Volks, der die Strafen verhängt und durch die unter ihm stehenden Schergen ausführen läßt; doch müssen in vielen, hauptsächlich in solchen Fällen, die das Ganze des Staats betreffen, die bürgerlichen Collegien ihre Stimme

dazu geben, in andern geschieht die Execution durch einen Theil der Bürgerschaft. Das Heiligthum des ganzen Staats sind die Freiheit und persöhnliche Sicherheit des Bürgers. Diese darf kein Richter antasten, kein Gericht einem Bürger rauben, bevor er einer Handlung überwiesen worden, deren Schändlichkeit ihn der Bürgerschaft verlustig und der Strafe eines unbürgerlichen Menschen werth macht.

Ein jeder selbständiger Staat, Monarchie oder Republik, muß souverain seyn. Nur dadurch wird eine Republik als ein wahrer Freistaat erkannt, wenn die Souverainität nicht bei einem oder einigen Theilen der Staatsglieder ruht, sondern durch das Ganze vertheilt ist. Und das ist in Hamburg der Fall. Die höchste Gewalt kommt weder dem Volke noch der Bürgerschaft einseitig und ausschliessend zu. Nicht der eine, noch der andere, sondern beide Theile gemeinschaftlich, vereint und einig, bilden die Majestät des Staats. Besäße der Rath die Staatshoheit allein, so würde Hamburg eine aristokratische d. h. unfreie Regierungsform haben. Gehörte sie der Bürgerschaft allein, mit Ausschluß des Raths, so wäre Hamburg keine freie Republik, worin jedes Mitglied gleiche Rechte genösse, weil in diesem Falle der Senat, der doch ein Ehrenausschuß

der

der besten Bürger seyn muß, nichts als ein Sklave der Bürgerschaft wäre. Wer zu Rathe gewählt wird, muß Bürger seyn, und legt sein Bürgerthum nicht ab, weil er ein Glied des Raths geworden ist. Wäre dies, so würde ja, durch die Wahl zum Rathmanne, dem Bürger, auf welchen sie fiele, zugleich die höchste republikanische Strafe — Entbürgerung — zu Theil.

In wahren Freistaaten, die in Rücksicht auf den persönlichen Bürgerwerth jedes Einzelnen nichts als völlige Gleichheit ihrer Mitglieder dürfen denken lassen, kann es keine unterscheidende Prärogative von Staaswegen geben. Nur moralische Abstufungen zwischen Bürger und Bürger, als Menschen und Menschen, finden Statt. Damit aber kann Keiner, Keinen belehnen, der Staat als Staat sie nicht geben. Jeder verschafft sie sich selber, und erreicht den Platz, den Ober- und Unter-Rang, im Glauben und Beifall seiner Mitbürger, durch seine Eigenschaften, und den Gehalt seines Eigenwerths für Alle. Der Vorsitzer im Rathe wird durch seinen Vorsitz nicht zum ersten Bürger. Dazu kann ihn die Rathswürde, der Vorsitz im Rathe nicht erheben. Der rechtschaffenste Bürger ist in einem republikanischen Staate der vornehmste Mann. Zu der höchsten Achtung eines Staats-

gliedes können einen Bürger nur seine Tugenden empor heben, die zugleich die Grundstützen des freien Staats sind, insofern sie von Jedem und Allen ausgeübt werden. Diese bestehn in einem stillen Freistaate in Fleiß und Genügsamkeit; in einem Verkehr treibenden, in Thätigkeit, Klugheit und grosser Rechtlichkeit. Hier wie dort ist der tugendreichste Bürger das erste Staatsglied. Ein Prädicat, das sich durch nichts erlangen noch gewinnen läßt: man muß die Antwartschaft und Rechte darauf, an und durch sich persönlich besitzen, weil Tugendvorzüge durch keinen Titel, Rang, Anstammung, Patente noch Decrete gegeben, ja nicht einmal anerkannt werden können, als von dem, der sie selbst besitzt. Daher ist jedes Tugendschätzende ein der Freiheit werthes, jedes Tugendreiche ein zur Freiheit reifes Volk. So wenig es also erforderlich ist, Mitglied des Raths zu werden, um der edelste Mann im Staate zu seyn, so nothwendig muß ein Hamburger als der beste Bürger anerkannt werden, wenn er als das ehrenvollste Mitglied des Raths vorgelten will. Darum kann schon um sein selbst willen ein erwählter Rathmann nicht aufhören, Bürger zu werden. Das wäre wohl ein sehr hämischer Despotismus, der den verdienstreichsten Bürger, gerade um seiner Verdienste willen, zu einem Amte

rufen

rufen wollte, dessen Bekleidung es ihm unmöglich machte, die erste Stufe im Ehrentempel der Republik zu erklimmen.

Die Fundamental = Gesetze aller Staaten sind auf dem Willen des Volks gegründet, und daraus entsprungen. In einem despotischen sind die Grundgesetze bloße rostige Denkmale des letzten activen Willens der Nation, wodurch sie für die Zukunft auf ihren eigenen Willen Verzicht thut. In einem freien Staate entstand das erste Gesetz aus dem Nationalwünsche, sich seinen zukünftigen Willen gesetzmässig zuzusichern. Der freie Wille, das höchste Verbrechen im despotischen Staate bleibt das schätzbarste Gut in der freien Republik. Ein Gut, dessen unbesessene Erringung dort zum strafwerthesten Staatsfrevel; ein Gut, dessen Mangel hier zu dem schändlichsten, unverzeihlichsten Laster wird, und Chaos oder Despotie nach sich zieht. Der Wille des Unterthans vernichtet den Despoten; die Willenlosigkeit des Republikaners macht ihm zum Unterthan. Die Dauer des allgemeinen Willens, der aus lauter besondern Willen zusammengesezt, und zu einer einfachen Richtung abgespizt worden ist, diese Dauer bestimmt die Dauer der Freiheit. Indem der allgemeine Wille das gemeinschaftliche Resultat der Wirksamkeit jedes einzel-

nen Willens ist, von diesem Daseyn, Nahrung und Thätigkeit erhält, so belebt und nährt er den die Gesetze gebenden Körper unaufhörlich, und ist die unversiegbare Quelle der National-Gesetze, die in einem freien Staate nur so lange geltend bleiben und Autorität behalten, als sie mit dem allgemeinen National-Willen übereinstimmen. Der Bürger eines freien Staats darf sich seines eigenthümlichen Willens nicht entäussern, sonst würde er sich straffällig machen, weil er eine Rohre zustopfen würde, durch welche in den Freistaat, der ihn seiner Mitgliedschaft würdig fand, ein Theil des nothwendigen Zuflusses an Freiheit und Gesetze zu rinnen gebührt. Wer das Bürgerthum einer freien Republik gewinnt, dessen freier Wille wird ein Schützling des Staats, und der Bürger, der denselben vom Staate geschützt erhält, darf ihn dem allgemeinen Willen nicht entziehen, weil dadurch die Summe des allgemeinen Willens gemindert, und die Kraft des Staats geschwächt würde. Aus diesen Gründen kann nicht allein um sein selbst, sondern auch um des Staatswillen darf ein Rathsglied nicht aufhören, Bürger zu seyn. Als Magistratsperson hat er keinen freien Willen, sondern ist nur Theil eines Corpus, der keinen andern als den allgemeinen Willen zu befolgen, und die aus demselben her-

hergeleiteten Gesetze und Anordnungen in Mitverwaltschaft zu nehmen hat. Als Bürger aber behält er seinen freien Willen, und bleibt in dieser Eigenschaft ein Theil der Souverainität der Republik, ein Bach, der in das Meer der Gesetzgebung fallen muß.

Das Recht des Hamburgischen Senats, nach welchem der Vorschlag zu neuen Gesetzen und Verordnungen nur durch seinen Mund zuerst in den Verstand der Republik gebracht werden kann, bezeichnet keine höhere Autorität, vielweniger einen gewissen Grad von Souverainität, sondern ist blos das Befugniß desselben, seinen freyen Willen, als ein Corpus activer Staatsbürger auszuüben. Wenn der Rath der versammleten Bürgerschaft einen solchen Vorschlag thut, so sind Rath und Bürgerschaft, vereinigt, wie die sämtlichen activen Bürger, wie Repräsentanten der Souverainität der Republik anzusehen; der Rath giebt die, die Gesetze vorschlagenden, die Bürgerschaft die die Gesetze prüfenden, beide gemeinschaftlich die die Gesetze gebenden Bürger des Staats ab. Nachdem der Rath der Bürgerschaft seinen Antrag gemacht hat, tritt er ab, und hat auf die Berathschlagungen über die Annehmung oder Verwerfung seiner Propositionen keinen weitern Einfluß, weil er nicht

zu

zu den prüfenden Bürgern gehört, also ihren Deliberationen nicht beiwohnen darf. Demnach ist der Schein von einem Vorzuge des Raths, in Vorschlagung der Gesetze, kein eigentlicher Vorzug vor den übrigen Mitgliedern des Staates, sondern bloß ein Ersatz für den Verlust seines Stimmworts unter der prüfenden Bürgerschaft. Der die executive Gewalt des Staats besitzende, der die aus dem allgemeinen Willen hergeleiteten Gesetze verwaltende, Senat bildet, beim Entstehn des Gesetzes, nur ein ausgesuchtes Bürgerkorps, bei welchem die Gesetze insofern ihren Anfang nehmen, weil sie solche in Vorschlag bringen, und dem bisher noch nicht vollführten allgemeinen Willen der Bürger den Anregungsstoß zur Execution geben. Selbst abgesehen von dem eben gedachten billigen Ersatze, kann kein Bürger zur Anregung einer neuen Verordnung fähiger und geschickter seyn, als der senatorische Bürger, welcher, durch die stete Handhabung, Anwendung und Auslegung der Gesetze, am ersten die Mangelhaftigkeit derselben finden, und die Mittel zu deren Abhelfung am glücklichsten anzugeben wissen muß. Aus eben diesem Grunde bleibt dem Rathe auch das nothwendige Recht, die von der Bürgerschaft über seine Vorschläge gefaßten Schlüße vorher zu sanctioniren, ehe solche zu

Ge-

Gesetzen werden, und als solche Platz greifen dürfen. Ohne diese Sanction konnten dem Staate Gesetze erwachsen, die dem Ganzen, oder, was bey der Gleichheit der Bürger eben so viel wäre, einzelnen Theilen schädlich würden. Wenn hingegen die vom Rathe geschehenen Vorschläge, so wie sie die Bürgerschaft verändert, erweitert oder beschränkt hat, in dieser neuen Beschaffenheit vom Senat nicht angenommen worden: so unterbleibt höchstens eine Neuerung im Staate, über deren Nützlichkeit die besten Bürger nicht einig sind. Wenn ein vom Rathe in Vorschlag gebrachtes Gesetz von der Bürgerschaft, als dem Staate nicht zuträglich, den Bürgern nicht annehmbar, erfunden wird, so verwirft sie es. Hiedurch ist den Eingriffen, den schädlichen Neuerungen, die einmal ein machtsüchtiger Senat durch mehrdeutige Vorschläge erschleichen könnte, vorgebeugt. Eine gleiche Vorsicherung hat der Staat gegen allen Misbrauch übertragener Bürgergewalt, gegen den Particularwillen der Bürgerschaft, nöthig. Dies geschieht durch das Displicet des Raths, wenn er die von der Bürgerschaft mit seinen Vorschlägen vorgenommenen Abänderungen dem Ganzen nicht zuträglich, dem Volksinteresse entgegen, dem allgemeinen Willen der Republik nicht gemäß findet. Ohne das Sanctionsrecht

des

des Raths würde kein Gleichgewicht in den verschiedenen wichtigen Interessen, in den Haupt-Anordnungen des Staats bestehen können, und die im Rath sitzenden Bürger hätten dann weniger Antheil an der die Gesetze gebenden Gewalt, als irgend eins von den geringsten Mitgliedern des Staats. Dann würde den Gesetzen das Wesentlichste, der Charakter fehlen, der ein Gesetz der Republik zum Gesetze macht; fehlen würde der allgemeine Wille des Volks, weil ihm der Wille der Aristen, aller der den Rath ausmachenden Bürger, abginge. Das Verhältniß ihrer Mitwirkung oder Unthätigkeit wird schon sehr merklich in einem Staate, der nicht grösser, als Hamburg, ist, wo einhundert und sieben und neunzig Bürger eine vollzählige Legislatur-Versammlung ausmachen, von welcher Zahl der aus einigen dreißig Bürgern bestehende Senat schon ein volles Sechstheil abgiebt.

Vielleicht sind wir schon zu weitläuftig geworden, um recht aus einander zu setzen, wo die Autorität des Hamburgischen Bürgers in seinem eigenen Staate anfange und aufhöre. Diese genauere Bestimmung aber war nöthig für diejenigen, welche die Sache bloß nach den Namen beurtheilen, ohne sich in die mannigfachen Abwandelungen der Verhältnisse einlassen zu wollen;

welcher Mühe man sich doch durchaus unterziehen muß, wenn man von individuellen Republiken, nicht von blossen allgemeinen Theorien aller Staaten und Verfassungen redet und Begriffe fassen will. Die Hamburgische Constitution ist ein Cirkel, wo alle Punkte in einander greifen, und kein Punkt auf einen Rang des Anfangens oder Vervollkommnens Anspruch machen darf. Der Hamburgische Senat ist kein souveraines Corpus; die Bürgerschaft keine anarchische Rotte. Jener zahlt keine stärkere Summe in den Nationalwillen, als die ihm vermöge seines Bürgerthums, als Repräsentant desselben, eignet. Diese herrscht nicht, läßt sich aber auch nicht beherrschen. Die mehrerlei Autoritäten werden dadurch zu Einer Autorität, weil sie in unaufhörlicher Bewegung das Gleichgewicht erschwanken; und so kann diese kleine Republik nur die glückliche Verfassung behaupten, wodurch sie die höchste politische Vollkommenheit, und ihre Bürger die, den in Staaten zusammengezwängten Menschen möglich erreichbare, Freiheit geniessen. Wer es gar nicht ohne Abtheilungen geben will, mag immer behaupten, daß die höchste Gewalt, das Kyrion der Republik beym Rath und der Bürgerschaft beruhe. Richtiger aber ist es, zu sagen, das Kyrion beruhe auf dem gesammten Volke, und

dieses sei souverain, weil der Rath, nicht als Rath, sondern als Bürger mit der Bürgerschaft das die höchste Gewalt besitzende und ausübende Volk darstellt.

Zweites Capitel.

Geist der Hamburgischen Gesetze.

(Aus historischen Belegen.)

Der Geist der Gesetze eines Staats, sie mögen bürgerlich oder politisch seyn, muß aus der Art, wie der Staat entstand, und den Ursachen, die ihn hervorbrachten, aufgespürt werden. Ein Staat, der aus einer Gesellschaft von Menschen besteht, die bei ihrer ersten Vereinigung von keinem andern Drange zusammengetrieben, aus keinen andern Absichten verkettet wurden, als durch das Verlangen jedes Einzelnen, die Bedürfnisse, welche seine keimende, sich entwickelnde und aufblühende Cultur ihm auflegte, durch den gemeinschaftlichen physischen und moralischen Beitrag anderer zu befriedigen, und durch vereinigte Stärke, Freiheit und Eigenthum gegen Anfälle und Kränkungen geschützt zu wissen, — ein solcher, durch die Natur der Dinge und die Bedürfnisse freier Men-

schen, die ihren Rücken nicht tiefer beugen, als der Zwang der Umstände von ihnen heischt, hervorgebrachter Staat kann seinen Gliedern die den Staatenmenschen möglichst genießbare Freiheit schenken. Nur so ein, ohne vorhergegangene politische Begriffe seiner Bürger, nach und nach entstandener Staat, kann sich mit Gesetzen krönen, die den Verhältnissen, worinn der zur Ordnung des geselligen Lebens aus der Roheit übergegangene Mensch mit der freien Natur stehen kann, den mindest merkbaren Eintrag thun. Der Eintritt des isolirten, aber auch in seiner Barbarei die Möglichkeit eines mildern Zustandes allmählig mehr und mehr ahndenden Menschen in die Gesellschaft war Anwendung seiner aus dem dumpfen Gefühl der Unzulänglichkeit der bisher von ihm eingeschlagenen Mittel und Befriedigung seiner Bedürfnisse, frisch hervorgegangenen, reinen, unverstimmten Vernunft, des noch ganz unschuldigen, nur Neues um sich her erblickenden, Kindes der Erfahrung. Die Gesetze, welche sich solch ein Staat im Fortgange seiner Dauer und Unabhängigkeit aus sich selbst erschafft, werden ihm von Zeit zu Zeit durch den Fortgang der sich entwickelnden Vernunft seiner Constituenten vorgeschrieben. Ein freier Staat kann und darf keine andere Grundgesetze haben, als solche, die zu seiner

ner Erhaltung abzwecken. Die Kräfte des einzelnen Menschen gewähren ihm keinen Schuz gegen die Gewalt der übrigen Einzelnen, so wenig als seine Vernunft die unwillkührliche Obergewalt der ihm anerschaffenen Natur durchaus besiegen und über sie herrschen kann. Nur vereinigte Menschenkräfte können den Menschen Schuz gewähren, so wie die Resultate des gemeinschaftlichen Nachdenkens Mehrerer für das Individium die einzige Quelle der Geseze sind, welche seine Thätigkeit zu einem erreichbaren Grade seines Glüks beherrschen und leiten können. Jeder Sohn der Natur, der aus dem Zustande der äussersten Roheit allmählig zu einer sanftern Beschaffenheit übergeht, den der Zug seiner entwickelten Bedürfnisse lockt und einladet, mit seinen Brüdern ein gemeinschaftliches Leben zu führen, ist ein schwacher, aber saftvoller, fruchtbringender Sprößling zum Zusammenwuchse des werdenden freien Staats, der durch die Zusammentretung mehrerer solcher, aus unverdorbenen Menschen gebildeten, Familien, ein von der Natur geheiligter, des freien Menschen würdiger, auf Wahrheit gegründeter Staat ist. Die anfängliche Beschaffenheit der Natur seiner Constituenten, der ihn zum Werden hervorwinkte, weckte zugleich aus der unerkünstelten Vernunft seiner Glieder die Fundamental-

mental=Gesetze auf, welche ihm Dauer und Bestigkeit, seinen Bürgern die in dem ersten losen Zwange noch mögliche Freiheit, und ein ihrem vormaligen Zustande vorzuziehendes Glück gewähren sollten. Der ausgewachsene Baum ist keine Staude mehr; was aber nicht als Anlage, Fähigkeit und Triebkraft in der Staude befindlich war, das kann auch der Baum, selbst in seiner höchsten Entwickelung, nicht an sich haben, wenn nicht etwan fremde, neu eingepfropfte Sprößlinge ihn sich selbst weniger ähnlich machen. Eben so wenig kann ein unabhängig gebliebener Staat, der nicht durch gewaltsame äussere Gegenwirkungen entstellt, der nicht erst durch vorhergegangene Auflösung seiner Theile zu einem neuen Etwas gediehen ist, eine Constitution und Gesetze haben, die nicht in den Bestandtheilen seiner ersten Zusammensetzung gegründet waren. Wenn gleich durch die Zukunft die Dinge wechseln, sich anders mischen und ausbreiten, so sind sie doch homogene Erzeugnisse der Grundursachen, die die erste Wirkung zur Hervorbringung der neuen und anders gemischten Dinge erschufen. Sie sind nur Folgen jener primitiven Ursachen, und die aus diesen Ursachen entstandenen Grundgesetze müssen, für die Zeit der ganzen Dauer des Staats, die für ihn ausschließlich passenden Fundamental=Gesetze bleiben.

ben. Die Natur eines solchen Staats hat ihre individuelle Wahrheit, die um keine andere vertauscht werden darf, weil eine andere Wahrheit, die nicht aus der Natur dieses individuellen Staats geschöpft wäre, sie möchte übrigens mit der Natur irgend eines andern Staats in noch so richtiger Harmonie stehen, für den Staat, wovon die Rede wäre, zur Lüge würde. Der Wechsel der Dinge, so laut sie durcheinander wallen, geht, ohne gewaltsame fremde Einmischung, ohne einen groben, von aussen geschehenen Stoß, Stufe für Stufe fort, und darnach richtet sich auch die menschliche Cultur. Diese hält, von jener Wahrheit geleitet, mit dem Wechsel fortgehenden Schritt, und kann sich nicht aus ihrer Bahn verlieren, weil sie von der aus ihrer eigenen besondern Natur erzogenen Wahrheit geleitet wird. Deswegen kann in einer aus sich selbst hervorgezogenen, nicht aus zerstückelten Staaten ärmlich zusammengesetzten Republik, der sonderbarste Zufall keine wesentliche Abänderung in den Grundgesetzen erzeugen, weil solche auf invidueller Wahrheit beruhen, die sich hier, so wie überall gleich bleiben muß. Von der hieraus hervorgegangenen Identitat des Staats, schöpfen die Bürger desselben ihre Selbstthätigkeit; und so lange sie nur in diesem ohne fremde Einmischung zu Bürgern

gern ihres Staats erzogen werden, so lange kann ihre Verhaltungsart, in Hinsicht auf das Wohl und Weh dieses Staats, nicht anders als der denselben besonders gehörigen Wahrheit gemäß bleiben, da die Entwicklung ihres Erkenntnißvermögens nichts als die succeßive Wirkung jener Wahrheit ist. Die Identität des aus der unverdorbenen Individualität freier Naturmenschen entstandenen Staats giebt die Principien zur Individualität aller seiner künftigen Glieder her. Hierin liegt der Grund, warum die Bürger eines solchen Staats von allen fremden, um ihrer Fremdheit willen schon allein dem Interesse desselben schädlichen, Grundgesetzen am längsten befreit bleiben; warum alle, nicht aus Erfahrung allmählich abstrahirte, sondern blos im spekulativem Verstande schnell entstandene, Scheinverbesserungen keinen Eingang finden, warum die metaphysische Politik, die Platonischen Träume von republikanischer Vollkommenheit hier so unversucht bleiben, als sie auf das bürgerliche Leben überhaupt unanwendbar sind, und mit der wirklichen Welt disharmoniren. Hieraus ist die ernste Anhänglichkeit an den Gebräuchen und Gewohnheiten der Vorzeit, der eiserne Glaube, die Beharrlichkeit in der Religion der Väter, die treue Beibehaltung der Sitten der Vergangenheit, in solchen

wohlgegründeten Freistaaten abzuleiten. Es sind die noch freien Operationen der dem Staate zum Grunde liegenden Principien, welche durch alle Organe desselben ungehindert ihre Wirkungen äussern. Je fremder sich das Glied eines fremden Staats in solch einem freien Staate vorkommt, desto sicherer dient dies wunderbare Gefühl zum Beweise, daß dieser Staat von seinen ersten Grundsätzen, aus welchen die Sitten und Gebräuche Gehalt und Strich erlangen, noch beherrscht und nicht entfernt worden ist. Je mehr sich die Bürger von ihren angeerbten Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten losmachen, je mehr fremdes sich einmischt, je allgemeiner die Nachahmung ausländischer Gewohnheiten herrschend wird, desto näher rückt der Staat seinem Verfall. Die Generation, welcher die Sitten und der Geist der Vergangenheit ihrer Väter gar lächerlich erscheinen, kann gewiß seyn, in dem Zeitraume zu leben, wo ihr Staat, identisch betrachtet, nur noch am Rande seiner Auflösung nickend daher schwankt.

Alles hört am Ende mit seiner Existenz auf; dies trifft alle aus zusammengesetzten Theilen bestehende Wesen und Dinge. Auch die Staaten vergehen und sterben dahin. Entweder an den in ihr Werden verwebten Ursachen der Zerstörung,

an kranken Bestandtheilen, und der Schadhaftigkeit der daraus fliessenden Meinungen und Einrichtungen, oder an den verderblichen Einwirkungen und Umständen, welche von aussen an seinem Daseyn nagen, es zerstören, oder mit Gewalt über den Haufen werfen. Dieses letzte geschieht durch die Uebermacht eines grössern über die Schwäche eines kleinern Staats. Hiegegen kann die beste Verfassung nicht schützen, dies können die weisesten Grundgesetze nicht verhindern, so wenig als die gesunden Säfte dessen, der durchs Schwert hingerichtet wird, den tödtlichen Streich abwehren können, der seine ungeschwächten Nerven durchschneidet. Es ist die harte Hand des Schicksals, die so eine gewaltsame Zernichtung vornimmt. Eine andere langsamere, aber nicht minder zerstörende, Wirkung der Gewalt überlegener Kräfte, über einen kleinern Staat, entspringt aus den Abänderungen und Modificationen, welche dieser in seinen Grundgesetzen vornimmt, oder ihnen entgegen zu handeln genöthigt wird, indem er die Foderungen und Zumuthungen der nachbarlichen Gewalt befriedigen, und, aus zu lebhaftem Gefühl seiner Schwäche, im Verhältniß der bedrohenden Stärke nachgeben und Rücksichten nehmen muß, die seine Grundgesetze verdrängen oder schmälern, wenigstens

die Ordnung der Dinge so verrücken, daß seine alten Grundgesetze nicht mehr für ihn passen. So gewiß es zu den heiligsten Pflichten der Verwalter eines kleinen Staats gehört, daß sie mit nie schlummernder Aufmerksamkeit, die von seinen mächtigern Nachbarn gemachten Forderungen, Ansprüche, herbeigezogenen Mißverständnisse und vorgenommene Neckereien an ihren Mitbürgern, durch Biegsamkeit, Nachgeben und unschädliche Aufopferungen zurückwenden müssen; eben so unbiegsam, unerschütterlich, standhaft und in nichts nachgebend müssen sie sich zeigen, wenn aus jenen Zumuthungen eine Aufopferung erheischt wird, die die Grundgesetze des Staats zerrütten und seine innere Verfassung in Unordnung bringen kann. Es ist besser, durch Uebermacht verwundet zu werden oder ihr gar zu erliegen, als durch Einräumungen so kostbare Opfer zu bringen, daß, wenn das momentane Uebel zwar gemindert oder ihm ausgewichen wird, doch in der Erhaltungsquelle des Staats ein Gift bleibt, das um so unheilbarer den Tod in alle Theile überträgt, da aus ihr der Republik Lebenskräfte zufliessen und sie daraus ihre Nahrung schöpfen soll. So kann ein wohlgegründeter, gutgeordneter Freistaat der ungerechten Gewalt eines räuberischen Staats seine ganze Wohlhabenheit darbringen.

Wenn nur der Usurpator die Freiheit nicht in ihrer Wurzel untergräbt, wenn der Geist ihrer Ahnen nicht in den Köpfen und Herzen der Bürger verlodert, und sie selbst in ihrer Ohnmacht noch die Kraft ihrer vormaligen, wieder zu gewinnenden, Rechte und Befugnisse fühlen: so kann ein auf diese Art geschwächter, unterdrückter, ja wohl gar entvölkerter Staat, seiner Tyrannen ungeachtet, nicht weniger frei als vorher, in ungeschmälter Dauer fortbestehen, und wieder zu dem Gipfel empor wachsen, den seine Stifter ihm in der Grundlage bestimmten. Oft führt die Zeit ihm, mit wuchernder Fülle, durch den Weg des vermehrten Fleisses und tugendhafter Genügsamkeit, sein abgelistetes oder abgerupftes Eigenthum wieder zu. Aber das kann nicht geschehen, wenn die Wurzelfasern des Freistaats zerrissen, wenn die Grundvesten, worauf seine Wohlhabenheit erbaut war, umgestürzt werden. Er behalte alles, überwickle sich mit Schätzen, überstroze von Reichthum und Fülle. Seine innern Wunden führen ihn allgemach der Bahre zu, gleich einem Lungensüchtigen, dessen Busen der Tod zernagt, indem seine Wangen noch glühn.

Ein langsamer, aber desto unfehlbarer wirkendes, Verderben erwächst dem Staate aus den fremden Gewohnheiten, Sitten und Gebräuchen,

die sich in die Denkart, Neigungen und Handlungsweise seiner Mitglieder einschleichen. Dieses leitet den Verstand seiner Gesetzhalter auf eine falsche Richtung, giebt den Grundsätzen seiner Aristen eine Form, welche, heterogen von den ersten Grundsätzen des Staats, mit diesen in Widerspruch geräth, sie verdrängt, oder, wenn die Fremdheit noch nicht allzu allgemein geworden ist, aufs glücklichste durch eine Revolution wieder ausgebannt wird. Solch eine Revolution gleicht den Bewegungen eines Fiebers, das dem kranken Staate den fremdartigen Gift und das eingesogne Miasma aus dem Körper führt, und zu neuer Gesundheit reinigt. Jede durch den Drang der Umstände entstandene Revolution, ist dem Staat, den sie umschafft, heilsam und schädlich. Heilsam, wegen der Nothwendigkeit, dem Staat, von dem eingesogenen Uebel, von den Schlacken seiner Verderbniß zu reinigen; schädlich, wegen der Gewaltsamkeit solcher Bewegungen, die einen Theil seiner Lebenskräfte mit wegraffen. Freilich kann sich ein Staat oft nur durch eine Revolution seines nahen Verfalls erwehren. Wiederholte Revolutionen aber reiben ihn immer mehr und mehr auf, und er erlischt endlich an verlohrner Lebenskraft. Jede Genesung wird durch einen Theil der wieder zu erhaltenden Gesundheit erkauft; ein oft Genesener

sener stirbt gewöhnlich nicht sowohl an Krankheit, als an der Abstücklung seiner Gesundheit.

Aus dem bisher Behaupteten muß erhärtet werden, daß nur die Gesetze, die einem Staate die dauerhafteste Erhaltung gewähren, die möglichst besten für ihn seyn können. Gesetze dieser Art dürfen nur aus der Entstehungsweise und den Gattungen von Ursachen abgeleitet werden, welche den vorliegenden Staat zum Dasein brachten. So verschieden die Ursachen sind, die einen Staat hervorbringen und zusammensetzen können, so ungleich müssen auch die Gesetze der mehrartig entstandenen Staaten sein. Demnach kann man nicht behaupten, daß ein Fundamental-Gesetz, das einen Staat zum höchsten Gipfel des politischen Glüks bringt, darum auch ein gutes, vortrefliches, generelles Fundamental-Gesetz für alle, für mehrere, oder nur für irgend einen andern Staat seyn werde. Grundgesetze, die einen obgedachtermassen entstandenen freien Staat beglücken, würden schlecht für einen Staat passen, den ein kühner Räuber zusammengerafft oder erobert hätte. Ein in Norden von Europa sehr heilsames Gesetz würde wohl in Afrika sehr seltsame, zweckwidrige Wirkungen zur Folge haben. Der ehrsüchtige Geist, der in den Gesetzen eines monarchisch regierten Volks herrscht, muß aus denen,

die einen freien Handelsstaat ordnen sollen, völlig verbannt sein. Wo wahre Tugenden den Gesetzen zur Grundlage dienen, da bedarf es keiner Scheintugenden. Furcht und Ehrsucht, die dem despotischen Staate seine bittliche Existenz erheucheln, werden zerstörende Uebel, wenn freie Staatsbürger den Geist ihrer Gesetze damit vergiften. Jeder selbstständige Staat war frei, und trug den freien Geist seiner noch nicht von Menschen abstrahirten Gesetze in seiner Selbstständigkeit, bevor für ihn gesagte oder geschriebene Gesetze da waren, da seyn konnten. Der Drang der Umstände, die Wirkungen der äussern Natur auf die individuellen Menschen, die, ohne schon Staatsbürger zu sein, doch einen Staat gründeten, sind die Entstehungsursachen desselben, und aus diesen schreiben sich wiederum seine Fundamental-Gesetze her. Einen Staat nach Gesetzen bilden, hiesse, nach dem Gewande den Körper formen, ihn darnach gewaltsam ausrecken oder verstümmeln. Ihm andere Gesetze geben, als die aus seinen Entstehungsursachen fliessen, wäre so viel, als einem Körper ein Kleid umhängen, das nach einem fremden Maasse gemacht wäre. Nur ein aus den einfachsten natürlichen Wirkungen und durch den stillen Gang der Dinge hervorgetretener Staat kann sich vollkommene Fundamentalgesetze geben,

weil

weil seine Existenz aus den besten Ursachen, ohne vorhergegangene Verderbniß, herrührt. Nur ein Staat, der seine nachfolgenden zufälligen Einrichtungen auf solchen Fundamentalgesetzen fortbaut, kann sich rühmen, stets von den weisesten Gesetzen regiert zu werden, wirkliche Freiheit und Glückseeligkeit zu geniessen, und, wenn keine fremde Gewalt ihn von aussen zerstört, durch sich die Dauer einer zeitlichen Ewigkeit zu erreichen.

Diese, aus wohlüberdachten Principien hergeleiteten Behauptungen und allgemeinen Bemerkungen über die gesetzliche Beschaffenheit der Urstaaten stehen, troz ihrer Länge deswegen hier nicht an der unrechten Stelle, weil Hamburg mehr Urstaat, als Colonie, mehr eine von Autochthonen *) errichtete, als aus den Trümmern oder dem Abfall einer fremden Monarchie zusammengesetzte Republik ist. Zwar

*) Bei dem Worte Autochthonen findet der Verfasser nöthig, eine Anmerkung zu machen. Zwar bekümmert er sich um die Leute nicht, die, wenn sie etwan einen mehrdeutigen Ausdruck bei einem Schriftsteller antreffen, solchen gleich zu einem Stichworte zu machen, und daraus den Grad seiner philosophischen Unwissenheit oder der Zähigkeit seines Glaubens herzuleiten beflissen sind. Es kann ihm gleich viel gelten, was für geogonische oder antropogonische Grundsätze man ihm zuschreibt, — wenn nemlich in solchen Materien Grundsätze zu haben sind. Er nimmt, wenn man ihn nicht wohlfeiler entlassen will, an, daß alle Menschen, Feuer-

Zwar wähnt man von Generation zu Generation, ein Geschichtschreiber irrt dem andern nach, und — Schütze schreibt auf die Autorität des Lambecius, so wie dieser aus seinen Vorgängern, hin, daß Hamburg seine Existenz Karl dem Grossen zu verdanken habe. Es ist wahr, daß das Heer des Franken Karl, welches um das Jahr 789 zwi- schen

erländer und blanke Negern mit eingerechnet, von den zwei Urmenschen im Paradiese abstammen, auch sogar, daß einer von Noahs drei Söhnen, unter welchen der Patriarch die drei Welttheile abscheidete, Stammvater der Europäer, und sein Enkel Ascenas, nach welchem jetzt Anhalt noch Ascanien heißt, Stammvater der Deutschen, und also auch der Hamburger ist. Der Verfasser will seinen Ausdruck nur gegen die Leute erklären, die, aus unzeitiger Vorliebe für seine Behauptungen, den Urvätern Hamburgs fälschlicher Weise eine besondere Ehre beilegen mögten, indem sie ihnen eine Aehnlichkeit mit den Unterthanen des leichtfüßigen Achilles zuschreiben, die, wie jedermann weiß, aus Ameisen zu Menschen wurden. Wiewol, die Sache billig erwogen, die ersten Hamburger damit noch nicht vornehmer, als die ersten Athenienser würden, welche, wie man im Plutarch beim Theseus gelesen haben muß, aus der Erde hervorgewachsen waren, und sich also Autochthonen, d. i. Heimische, nennen liessen; weshalb auch späterhin die Damen zu Athen, an ihrem Kopfputze, eine goldne Heuschrecke trugen, ein Urthier, mit dem sie eine gleiche Entstehung zu haben meinten. Man muß gestehen, daß es keine bequemere Manier giebt, verlegene Waaren los zu werden. Nur schade, daß sie sich, bei der heutigen Zweifelsucht, hier nicht wohl anbringen läßt, und das Wort Autochton im achtzehnten Jahrhundert eine andere Erklärung verlangt.

schen der Weser und der Elbe cantonirte, im Norden des letztern Flusses, auf dem Fleck, wo jetzt der Pranger in Hamburg steht, eine Burg anlegte, um sich sowohl seinen Uebergang über den Strom zu freien, als auch seine Winterquartiere gegen die noch ununterjochten Wenden und Slaven zu decken. Zu diesem Zwecke war in der ganzen Gegend keine Stelle bequemer als dieser inselreiche hohe Fleck, wo der durch die vielen Erdzungen und Werder geschmälerte Strom einer Armee, welcher transportable Schiffbrücken und Pon-

verlangt. Diese kann darin bestehen, daß man die Grübler bittet, die ganze Welt, nur immer wie bisher, Colonie sein zu lassen, und dagegen zu bemerken, daß zwischen den Sitten der Pariser und Apalachiten ein erstaunlicher Unterschied sei, weil die Stammväter beider Nationen Jahrtausende von einander unterschieden waren. Der Autochthon hat Vater und Mutter gehabt wie andere, einer von seinen Vorvätern kam anderswoher in die Gegend, wo jetzt sein Nachkomme lebt; aber sein Anhang oder sein Verstand war zu klein, um dem Lande und der Völkerschaft seinen Namen zu geben. Seine Kinder blieben auf dem nemlichen Flecke, und vergaßen ihres Vaters, weil er sich durch nichts, als durch seine Existenz, merkwürdig gemacht hatte. Ihre Nachkommen klebten auf derselben Stelle, und wie ihre Neugier schärfer zu werden begann, war weder ein Mensch noch ein Denkmal übrig, wodurch sie zu einer Kenntniß von ihrem ersten Werden gelangen konnten. Was blieb ihnen zu thun, als Hypothesen über den Grund ihres Grundes zu erfinden, sich aus der Erde hervorwachsen zu lassen, und — Autochthonen zu werden?

Pontons noch sehr unbekannte Dinge waren, einen erleichterten Uebergang gewährte, und von wo aus der Einfall des Feindes am wahrscheinlichsten zu fürchten war, weil es den wilden Söhnen der Natur hier am leichtesten fiel, die schmalen Elbarme zu durchschwimmen, und die vielen Inseln des Stroms zu überhüpfen. Auch die Höhe dieses Flecks gewährte eine weite Uebersicht, so vortheilhaft, den übergehenden Feind zu entdecken, als der Armee dessen Annäherung kund zu thun. So lange das Heer der Burg im Rücken blieb, war diese wohl nicht viel mehr als eine gewöhnliche Warte. Als es über den Strom kam, um das vor demselben liegende Land zu besiegen, so baute man an der Burg, als der haltbarsten Stelle diesseits des Flusses, eine Kirche an, und nun ward aus der weltlichen Veste ein christliches Schloß, ein gemeinschaftlicher Waffenplatz für Gott und den Kaiser, von woher die Grenzen des Himmels und des deutschen Reichs erweitert werden sollten. Beides gelang eine Zeitlang, und so lange thronte auf einem Theile des jetzigen hamburgischen Bodens eine kaiserliche Burg, ein erzbischöfliches Schloß und eine christliche Domkirche. Dann riefen anderweitige Kriegsnöthen die kaiserlichen Heere zurück, und bald waren Burg, Schloß und Kirche von den alten Bewohnern des

Erd=

Erdstrichs, worauf fremde Gewalt jene erbaut hatte, weggeräumt, und in den vorigen einheimischen Stand gesetzt. Erneuerte verstärkte Gewalt brachte neue Kirchen, neue Domsgebäude und an diesen neue Vorstädte hervor. Aber sie waren von keiner Dauer, die Eingebornen und Nachbarn des Landes gäteten diese fremde Pflanzen bald wieder aus. Ueber ein Jahrhundert kämpfte der ausheimische Eindrang mit dem unermüdeten Widerstreben der Landesbewohner fort, und so entstanden wieder Burg und Kirche, hörten wieder auf, wurden wieder erbaut, wurden wieder zerstört. Endlich gesellten sich allmählig mehrere Eingeborne der Gegend zu ihren bereits angesiedelten Landesleuten, faßten ihre Wohnungen mit Mauren ein, vertheidigten solche selbst, ohne fremde Beihülfe, verdrängten hiedurch Burg und Besatzung auf immer, und legten den Grund zu dem eigentlichen hamburgischen Staate, dessen Entstehung nur von dieser Zeit an datirt werden darf, wenn man gleich den Ursprung Hamburgs als einer Stadt von der Anlegung der Burg herzählen will.

Die Fundamentalgesetze und Verfassung Hamburgs geben die untrüglichsten Beweise für die Wahrheit dieser Behauptung; denn aus ihnen schimmern durchgehends die Grundzüge der einfachen

chen Gesetze, Gewohnheiten, und der Geist eines Volks hervor, das frei und ununterjocht den Boden bewohnte, worauf es geboren ward; eines Volkes, das auf seiner Muttererde blieb, durch keinen sanftern noch rauhern Himmelsstrich verbildet, von keinen fremden, mehr gesegneten noch kargern, Feldern genährt war. Die Fundamentalgesetze, des von einem solchen Volke gebildeten Staats, waren die Resultate der Beobachtungen unverkünstelter Menschen, deren Empfänglichkeit mit den Eindrücken, von äussern Dingen auf sie gemacht, in noch unvermischtem richtigen Verhältnisse stand. Es war nicht der unzeitige Wille eines gewaltsamen Aufklärers, der diese Menschen zum Staatsverein zwang, und ihnen ihre künftigen Gesetze andisputirte. Ihr eigner zum gemeinsamen Handeln reifgewordner Geist weckte sie aus dem vormaligen Seelenschlummer, und das erste Gesetz, was dieser Staat bedurfte, war die Bewahrung seiner Tugenden, um keines Gesetzes zu bedürfen. Das erste Fundamentalgesetz lag in dem Verein des Staats, es zog die gemeinschaftliche Hülfskraft zusammen, gegen den Eindrang derer, denen diese Tugenden fehlten. In diesem aus der Natur der Dinge zur Freiheit gebohrnen Staate, aus Menschen bestehend, die auf eben der Erdscholle erzeugt waren, wo der Staat

selber ward, hier hätten sich keine fremde Gesetze einmischen können, wenn die nahe gelegene Burg, und die Gewalt der Geistlichen, die ihnen das allgemeine Vorurtheil aufdrang, nicht Rücksichten begehrt hätten, die die ersten Gründer des Staats um so mehr nehmen musten, weil durch ein gutes Vernehmen mit den kaiserlichen und päbstlichen Aufsehern ein Verhältniß Hamburgs mit dem deutschen Reiche entstand, das dem keimenden Staate gegen den Druck anderer Sicherheit zu ertheilen winkte. Wie frei die erste Unterwerfung der Urmenschen in Hamburg unter diese nicht hieher gehörigen ausheimischen Scepter auch scheinen mag, so hatten doch alle in der Folge hier entstandene Zwietrachten, Revolutionen und gewaltsame Bewegungen ihren Grund in jenem Zwange, und der freie Nachkomme dieser Väter der Republik bekam oft Gelegenheit, mit Unwillen zu bemerken, daß solch ein Joch die Ursache wäre, warum er in den Fundamentalgesetzen manches Unstatthafte und Unschickliche fand. Die an Zahl, Macht und Wohlstand herangewachsenen freien Hamburger brauchten jene Rücksichten nicht mehr zu beobachten, die das Bewustsein der Schwäche in den ersten Stiftern hatte nehmen müssen. Das Verhältniß der Dinge hatte sich zum Vortheil der spätern Hamburger geändert.

Daher war der Zweck aller Neuerungen und Einreden, Verdrängung und Abschaffung fremder, eingemischter nicht passender Gesetze und Einrichtungen. Die Beimischung des Fremden in die Gesetze, war sogar Schuld, daß sich die Freiheit in den Köpfen der obervorstehenden Bürger nicht ganz rein erhielt, und die einfache Freiheit durch diese Uebertünchung mit dem Ausheimischen durch einen, wenn noch so gelinden Zusatz, von Unterthansgefühl angesteckt wurde. Daher manche unrichtige Begriffe der Bürger in Absicht auf ihr Verhältniß mit dem Rathe und des Raths mit den Bürgern. Es hat Zeiten gegeben, wo jene, troß der innern Stimme des Bewustseyns ihrer Freiheit, sich doch fürchteten, dem Rathe gesetzmäßig unterworfen zu seyn; es hat Zeiten gegeben, wo dieser sich einer Oberherrlichkeit über die Bürger anmaßte, weil er sich einer Abhängigkeit vom Kaiser bewust zu seyn glaubte, die in nichts als in den verkehrten Ideen von dem Ursprunge und der ersten Verfassung Hamburgs gegründet war. Daher kömmt es, daß, bei den Zwietrachten zwischen Rath und Bürger, diese letztern oft nicht recht wusten, ob ihr Haß und Widerwille, gegen ausländische Formen, Einrichtungen und Gesetze nicht vielleicht ein rechtmäßiger Haß gegen den von ausländischer Willkühr eingesetzten

und

und verordneten Senat sei, und ob man die Mängel und Gebrechen des jedesmaligen Zustandes der Gesetze blos in freundschaftlicher Verhandlung abschaffen, oder den Senat, selbst ausrotten sollte. Der hamburgische Staat, der bei seiner Gründung nicht politisch frei sein konnte, ward es mit der Zeit, weil seine ersten Bürger freie Menschen gewesen waren. Die politische Freiheit, deren Hamburg jetzt genießt, verdankt es den Aufopferungen seiner ersten Stifter. Seine bürgerliche Freiheit ist das Werk aller Generationen, seine Mängel, das Fremde, Beigemischte. Dies sind Folgen der vormaligen Burg und des Domgemäuers, was einst den Fleck, wo nun Hamburg steht, einnahm.

Man kann keinen Zeitpunkt annehmen, keine Epoche festsetzen, in welcher Hamburg zu seiner Freiheit gelangt ist. Die Entstehung dieses Staats und sein Anwuchs sind zugleich Entstehung und Anwuchs seiner Freiheit. Eben so wenig läßt sich genau und richtig behaupten, in welchem Jahre die Stadt ihre jetzige Verfassung gegründet oder erhalten habe. Die Gründung des Staats, war der Grund zur Gründung seiner Verfassung. In der individuellen Denkungsart der ersten Bewohner lag die Wurzel; Zeit, Thätigkeit, Indüstrie und die Begünstigung des

Schick-

Schicksals weckten sie aus dem Boden hervor, gaben ihr Wachsthum über der Erde, und reiften den Baum zu seiner jetzigen Blüthe. Seine Verfassung ist das Werk der von Stuffe zu Stuffe steigenden Aufklärung seiner Bewohner, deren Zweck von je her war, sich den höchsten Genuß bürgerlicher Freiheit zu sichern. In diesem Bestreben giengen Hamburgs Bewohner immer fort, als Nachkommen der Väter, die, indem sie den Staat stifteten, oder als er durch sie entstand, ihm ihre biedern Sitten und deutsche Tugenden zu Fundamentalgesetzen gaben.

Bei der gesetzlichen Verfassung und den Statuten der Stadt kann und darf man sich als erstes Muster nie die Gesetze denken, nach welchen über die römisch-fränkische Besatzung der Burg geurtheilt wurde. Eben so wenig an die Capitularien der Geistlichkeit und der Domsbewohner, noch an die Strafgesetze, nach welchen sie ihre neubekehrten oder erkauften Knechte und Leibeigene behandelten. Beides hat mit dem hamburgischen Staat nichts gemein, war und ist von dem Geiste seiner Verfassung so verschieden, als der todte Moder des zerfallenden Domgemäuers von dem regen, lebendigen Gewühle der Stadt absticht. Will man bis in die erste Entstehung des Staats, bis in seine frühesten Gesetze zurückgehen, so muß

man sie bei den sich zuerst an der Burg frei ansiedelnden Eingebohrnen suchen. Diese, keine frankorömische Pfaffen noch kaiserliche Lanzknechte, gründeten das eigentliche Hamburg.

Diese ersten Bewohner der Stadt, diese Gründer des Staats, musten sich zwar in Criminal- und Policei-Sachen bei der Entstehung der Burg von dem nahen kaiserlichen Burgvogt richten lassen; theils um des Schutzes willen, welchen sie von ihm und der Besatzung geniessen sollte, theils der Strafgelder wegen, wovon der Statthalter Nordalbingiens, oder der vom Kaiser gesetzte niedersächsische Markgraf, welcher einen Subadvokaten oder Nachvogt hier an seine Stelle setzte, den dritten Theil zogen; in allen Civilsachen und Privathändeln machten die Einwohner ihre Streitigkeiten unter sich aus. Gewohnheiten und Herkommen waren ihre Gesetze, die Wittigen (Witzigen, Verständigen), unter ihnen selbst, waren ihre Richter; die freie Elbe ihr Gerichtshof. An einem gewissen Tage im Jahr versammleten sie sich auf ihren Kähnen, liessen sie vom Ufer treiben, wohin Wind und Strom sie führte. Dann ward Gericht gehalten, die Wittigen des Volks sassen zu Recht, hörten die Parteien, suchten sie zu vergleichen, und fällten, wann dies nicht zu bewirken war, ihr Urtheil.

Alles auf offener Elbe, unter freien Himmel. Von diesem Nationalgerichte fand keine Appellation statt. Nichts in der Welt galt diesem Volke vor dem Ausspruche ihrer Weisen; der Verurtheilte konnte sich der Büssung der ihm zuerkannten Strafe nicht entziehen, weil bleibende Schande, ja die Verstossung aus der Gemeine sonst sein unabwendbares Loos gewesen wäre. Lange Zeit währte diese erste Gesetzmäßigkeit der Anbauer Hamburgs in ihrer Roheit fort, und blieben die ersten Originalrechte, aus Herkommen, väterlichen Sitten, und einheimischen Gewonheiten zusammengeflossen. Man hatte noch kein Gesetzbuch, worin man diese Rechte in Worte gekleidet zusammenhielt; was ein Richter nicht aus seinem unverkünstelten Verstande hernehmen konnte, das spähete er in überlieferten Sprüchwörtern, in dem noch nicht überladenen Gedächtnisse, und der als Zeugniß und Meinung beigerufenen Erfahrenheit der Volksältesten und seiner Mitrichter auf.

Die Hamburger liessen sich taufen. Die Annahme einer neuen Religion gab den Sitten eine neue Richtung. Der Glaube an die sanftern Lehren des Christianismus sänftelte den Geist eines Volkes nieder, das bisher Göttern gedient hatte, die, von ihrer wilden Phantasie erschaffen, ihren rohen Sitten, ihrer schrankenlosen Freiheit gemäß

waren.

waren. Die Wogen der Elbe waren ein würdiges Postament für die Göttin der Gerechtigkeit, eines Volkes, dessen heiligste Stäte der Sachsenwald war, unter dessen Laubgewölben es seinen Wodan anbetete. Einen so freien Gerichtshof aber konnte diese Göttin nicht unter Menschen haben, die, umschlossen in düstern Domsgebäuden, vor dem unzierlichen Bilde einer Mutter Gottes knieten.

Spuren von einer Mahlstäte (s. Th. I. S. 169) in Hamburg finden sich schon im 10ten Jahrhundert. Hierzu trug wohl Herrmann Billings im Jahre 966, zum Statthalter von Nordalbingen und Herzoge zu Sachsen, geschehene Erhebung bei. Billing war ein Niedersachse, unter sächsischen Rechten und Gewohnheiten erzogen, hielt steif an die Sitten seiner Väter; blieb in dem Lande, wo er geboren, und war weit entfernt von dem Misbrauche seiner statthalterischen Gewalt, seinen Landsleuten fremde Gesetze aufzudringen. Nach seinem Tode maaßte sich die Geistlichkeit, welche ausheimisch, und der Herrmans Starrsinn ein Dorn im Auge gewesen war, nicht allein das Fach der religiösen, sondern auch der politischen Besserung über die neubekehrten Seelen an. Sie wollte den Vorsitz bei Gericht haben, sie wollte Gesetze geben, ihre Geisteskinder darnach verurtheilen,

 und

und mit dem Kreuze auch das Schwert führen *). Auch der Vogt des Statthalters (Missus Comitis) dehnte, um seiner Strafgelder willen, seine Gewalt und sein Rechtsbefugnis über Streitigkeiten und Gegenstände aus, worin diese ächten Deutschen kein ander Gericht, als das Wehrding (Kampfgericht), keine andere Rechtssprüche, als die Gades Ordele (Ordealia, judicia Dei) anerkannten **). Die unbefugte Einmischung fremder Leute in ihre wichtigsten Angelegenheiten machte die Obergewalt der Stadthalter und ihrer Vögte, die eine ausheimische Gerichtspflege einführen, und südliche Gesetze mit hartem Kopfe im Norden geltend machen wollten, äusserst verhaßt bei den Deutschen, zumal bei einem Volke, das

*) Noch im Jahre 1257 waren die Hamburger genöthigt, Abgeordnete nach Rom zu senden, und bei dem Pabst zu klagen, daß ihre Bürger so häufig ins geistliche Gericht gezogen würden, wo man sie zwänge, sich dem Gottesurtheile des glüenden Eisens zu unterwerfen.

**) Wenn z. B. Grenzstreitigkeiten entstanden, so sprach das Wehrding den streitigen Landstrich demjenigen zu, der im Kampfe den Sieg davon trug. Bei unerwiesenen Anschuldigungen muste sich der Beklagte durch die Feuer- oder Wasser-Probe reinigen. Alle persönliche Beschimpfung an Ehre oder Haut wurden durch Waffen abgethan. Ueber diese erkannte der Deutsche keine Richter, sein Muth und sein Arm konnten ihm allein ein Besitzthum schützen, das ihm Nie-

das noch unausgeartet in einem Winkel von Niedersachsen rostete, und weder durch römische noch griechische Besuche abgeschliffen war. Die Zerstörung der Burg, der Kirchengebäude und ihrer eigenen Wohnhütten, durch Dänen, Normannen, Wenden, uud Slaven, befreite sie periodenweise von diesem unerträglichem Uebel. Es ist sogar nicht so ganz unwahrscheinlich, daß einige der, von den unbezwungenen Nachbaren Hamburgs vorgenommenen Zerstörungen selbst auf Anstiften der angesiedelten Hamburger, die näher mit ihren Nachbaren, als mit den kaiserlichen Sendschaften, verwandt waren, geschehen sind; um so mehr, da die Zerstörer mehrmals, nach Verheerung der Tempel und Burge, die Hütten der Wohn-

Niemand, als er selbst, geben noch nehmen konnte. Er selbst, der Gekränkte, konnte allein die Scharte auswetzen, die ihm Verläumdung, Uebereilung, oder Privathaß geschlagen hatte. Dies war alt hergebrachte Sitte und Gewohnheit des Volkes. Der aus solchen Gewohnheiten und von einer Generation zur andern übergetragene aus Traditionen züsammengesetzte Sachsenspiegel besagt davon so: Lib. I. Art. 39. „Di yhr Recht mit Dyeb adder Raub vorloren „habē, ob man sy dieb adder räuber anderweit beschul„diget, sy mögē mit yhrem eyd nicht unschuldig wer„dē. Sy haben auch dreyerlei wal, daß Heyß ey„sen zu tragen, oder aber yn einen wallenden Kes„sel zu greyfen bis an den elenbogē, oder mit Kemp„fen sich dem zu erweren.“

Wohnbürger stehen liessen, oder wenigstens die schnelle Aufbäuung derselben nicht eben so schnell verhinderten. Da Vestung, Schloß und Kirche ohne Handanlegung der alten Ansiedler nicht wieder aus ihren Trümmern hervorgehen konnten, und die Hamburger sich hierzu nicht ehe verstanden, als bis man die Bedingung mit ihnen machte, daß sie in ungekränkter Ausübung ihrer Gebräuche, Sitten und Herkommen verbleiben, nach ihren National-Rechten sich richten und gerichtet werden dürften: so sahen schon sehr frühe die Statthalter Nordalbingiens sich gezwungen, die Macht und Vorrechte ihres Stadtrichters oder Burgvogts sehr einzuschränken, und solche die Gerichtshegung in Hamburg nach sächsischen Gewohnheiten halten zu lassen.

Die Gottesurtheile stammen aus dem sächsischen Heidenthum. Die zu Christen gewordene Sachsen behielten sie bei, und trugen sie auf die Gottheiten der Christen über; eben so kam das Faustrecht, nur unter Anrufung anderer himmlischen Aufseher, wieder im Gang. Der Burgvogt hielt auf der Mahlstatt ein freies Ding (Gericht), sprach hier das Urtheil, und fand (setzte das Urtheil zusammen) solches in dem Verstande und den Meinungen der Dingleute (jetzt Gerichtsbürger

ger). Mit der Zeit warf das Volk das Recht des Statthalters, den Burgvogt zu setzen, weiter zurück; es ernannte ihn selbst, und der Statthalter konnte ihn blos bestätigen. Da die Art, wie er die Dingleute um ihre Meinung fragte, oft für den Ausgang der Sache entscheidend war, und er also, in so fern er eine ungerechte Findung beibringen, ein ungerechtes Urtheil sprechen konnte, so kam man endlich darin überein, daß die Parteien befugt sein sollten, seine Frage dadurch ungültig zu machen, indem sie von derselben an die Wittigsten appellirten. Diese waren, wenn gleich der Vogt zuletzt entschied und das Urtheil aussprach, doch die ersten, eigentlichen Urtheilsfinder *), und aus ihnen ist der nachherige Rath ent=

*) Sachsenspiegel Lib. I. Art. 62. „Der Richter soll „yhe den man fragen, ob er an seynes Forsprechers „Wort gehe, und soll Urtheils fragen zwischen zweyer „man red: und in der Glosse hierzu. „Merk hye etwas „sunderlichs nach Kayserlichem rechte, und nach un„serm rechte. Wenn nach Kayserrechte so spricht „der Richter das Urteyl selber. Nach unserm Rechte „aber so fraget das der Richter eynē andern, um das „man es das Volk fragen soll.“ Auch im ältesten Stadtbuch, Kapitel 8. §. 25. „De Voghet schall „hören noo Richte twyer Mannē Rede, unde enen „Manne twischen erer twyer Rede vraghen en recht „Ordeel, he ne schall ock nemen de Schaden, ytte „helpen to syner Klaghe, ofte to sinen Antworde, rc. rc.“

entstanden. Wie sich denn schon bald nach der letzten Zerstörung Hamburgs von 1072 Spuren eines Raths-Collegiums antreffen lassen.

Der statthalterische Vogt wurde indessen noch beibehalten, seine Macht und sein Ansehen aber verschwanden nach und nach so sehr, daß er gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts nur noch den Vorsitz im Niedergericht führte, und ihm bereits zwei Rathsmänner zur Seite gesetzt waren, die ihn anhielten, nach den Volksgesetzen zu sprechen *). Er hatte fast keine Gewalt mehr, und war wohl, wie einst in Palästina die Procuratoren, um keiner andern Ursache willen da, als um die Strafgefälle des Statthalters zu heben. In wichtigen Fällen konnten die Parteien an den Statthalter, oder, in Ermangelung dessen, welches bequemer war, an den Rath appelliren, der niemals willkührlich sprechen durfte, sondern nach dem Herkommen, oder, wo geschriebene Gesetze schon zureichten, nach dem, auf dem Rathhau-

se

*) S. Stadtbuch 1270. Kap. VIII. §. 30. „De „Radmanne, da vore Richte sittet, sittet dar by eren „Eede, dat se dat bewahren, dat gewelken Manne „Recht scheen, ed sy van Schuld, ed sy van Sleg- „hen, ofte von welcken Stücken dat sy, armen oder „ryken, Bründe unde Vromeden algelyk, se scholen „ock bewaren, dat de Vajet neen n Manne unrecht „do, unde neemanden vare ofte vorunille."

se stets offen liegenden, Stadtbuche entscheiden muste.

Schon im Jahre 1270 revidirte die Stadt ihr altes Stadtrecht oder Ordeel-Book. Dies ist die älteste, auf die Nachwelt gekommene Sammlung der richterlichen Erkenntnisse (Ordalien) ihrer Wittigsten und Urtheilsfinder. Daß die Stadt ein noch früheres Urtheilsbuch, als dieses, gehabt habe, sieht man aus alten Urkunden und mehreren Stellen dieses noch übrig gebliebenen Gesetzbuchs, in welchen auf ein schon vorher vorhandenes Stadtbuch zurückgewiesen wird. Dieses ältere Stadtbuch, welches nicht mehr übrig ist, kann, wenn man die Wahrscheinlichkeit als einen Grund brauchen will, vom Jahr 1225 hergerührt haben, als in welchem sich die Stadt von dem Grafen Albrecht von Orlamünde freikaufte, und unter andern Kaufbedingungen sich zugleich das Recht vorbehielt, ihr eigenes Gesetzbuch zu entwerfen, und die Befugnis, sich nur allein nach diesem in Zukunft zu richten*). Der alte überblie-

*) So viele Schriftsteller schreiben sich einander die hirnlose Behauptung nach, daß Hamburg im Jahr 1225 vom Grafen Albrecht das Privilegium erhalten habe, das lübeckische Gesetzbuch anzunehmen und zu gebrauchen. Auch findet man in mehrern Schriftstellern, wenn sie von Lübeck handeln, die schielende Nachricht, daß diese Stadt ihr Gesetzbuch von der wei-

bliebene National-Codex von 1270 hat in so fern ein sonderbares Gepräge, daß alle Arten von Gesetzen darin vermischt sind. Man findet, wiewohl

weiland ansehnlichen Westphälischen Stadt Soest geborgt habe. Jenes ist so abgeschmackt als dieses. Der wahre Hergang der Sache ist folgender: Da Heinrich der Löwe das von den Rugiern eingeäscherte Lübeck wieder aufbaute, so nahm er den Plan zu der ersten rohen Verfassung dieser Stadt von dem Verfassungsplan her, den er der Stadt Soest bereits verliehen hatte. Die Mühe gaben sich derzeit die Fürsten nicht, die Gesetze der unter ihnen stehenden Städte selbst zu entwerfen und die Bürger daran zu binden. Für solche detaillirte Einrichtungen liessen sie die Städte selbst sorgen, denen nachher zum Vortheil gedieh und Recht unter ihnen wurde, was sie sich durch viele Mühe und langes Nachdenken hatten erwerben müssen. Natürlich ist es wohl, daß die Lübecker deren Staatsform nach der Soester Verfassung skizzirt war, im Bedarf ihrer ersten Gesetze einige Soester Einrichtungen, die ihnen gefielen, aus Westphalen herbeytrugen, oder von Soestern die sich in Lübeck niederliessen annahmen. Da Hamburg im Jahre 1225 seine Regiments-Verfassung einrichtete, so mag es sich wohl der Lübecker Stadt-Regiment zum Augenmerk erkiest haben. Daß sich viele Aehnlichkeiten in den Gesetzen und Statuten der Hamburger und Lübecker finden, ist sehr natürlich, weil die Nähe beider Städte, ähnliche Sitten, Gewerb und Indüstrie, auf gleiche Gesetze führen musten. Aber pure Annahme und Nachahmung Hamburgs von Lübeck in diesem Fall findet so wenig statt, als wenn man annehmen wollte, Lübeck habe sein Schiffrecht nach dem der Hamburger angenommen, weil bei späterer Aufschreibung desselben seine mehresten Artikel schon in dem geschriebenen Hamburger Schiffrecht vorhanden waren, da doch

wohl in noch unvollkommenen Abscheidungen, die Einrichtungen des Staats als Universum betrachtet, Verordnungen und Uebereinkünfte der Bürgerschaft, und eine Samlung von Bürgerlichen und Privat-Gesetzen zugleich neben und durch einander darinn *). Dabei aber hat er so sehr den Stempel der Originalität, daß man bei Durchlesung desselben nicht verkennen kann, daß er in einem Staate verfaßt und zusammengetragen sei, der schon einen beträchtlichen Grad von unabhängiger

doch unbezweifelt beide sich aus dem Verkehr mit den nordischen Städten herschreiben, worunter das Seerecht von Wisby am häufigsten benutzt wurde, das als das berühmteste und älteste aus den zerstörten Städten, Julia, Arcona u. a. m. entsprungen war.

*) So heißt es gleich zum Anfange. "In dem Nahmen des Vaders, unde des Sones, unde des hilligen Geestes, sind desse Ordeele beschreven van der meine (Gemeinde) Stadwillen, unde van den wittigsten Raden von Hamborg, unde enn Mann mag see beschelden by syner Wonninge. de he in der Stadt heft, will see enen jening Mann beschelden (davon appelliren) de schall entberen sines Erves unde darto siner Woninge in der Stadt. — (Ferner:) Jd en schall nennen Ridder wonen binnen dessen Wechbilde, det hebbet de Wittigsten gelovet unde gewillköret be erem Eede. — En jewelik unse Borghere schall voren eenen reeden Vlogeln, so enee dos nicht en deit, de schall betren mit 4 Marken Sülvers, to der Stadt Kore, he ne late ene nedder der Angestes willen, so welk Gast eenen roden Vlugel vort, de schall so veele ok geven, ward he an unsen Recht beclaghet.

giger Existenz genoß. Im Jahre 1276 wurde er durchgesehen, und verbessert.

Um aber dieser Unabhängigkeit völliger gewahr zu werden und zu geniessen, muste man die Ueberbleibsel des Alterthums, den statthalterischen Vogt, ganz wegschaffen. Hierzu gaben die im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts über die Stadt ergangenen Unfälle vorzüglich die Mittel her. Der Dänen König Waldemar wollte im Jahr 1216 die Stadt wegnehmen, fand sie aber von den Bürgern so wohl bevestigt und so tapfer vertheidigt, daß er in zwei mit seiner ganzen Macht unternommenen Stürmen zurückgeschlagen wurde. So abgewiesen, wollte er sie nun durch eine Blokade aushungern, und legte zu dem Ende am nahen Ufer der Elbe, Schanzen an. Die Hamburger, die sich Heldenmäßig vertheidigt hatten, konnten dies langwierige Uebel, das ihren Handel sperrte, nicht abharren, deswegen ergaben sie sich, weil sie sahen, daß weder der Kaiser noch dessen Statthalter ihnen Entsatz leisteten. Waldemar nahm sie also, die Stadt muste sich nicht allein erobert, sondern gar als Kriegesbeute, verkauft sehen. Graf Albrecht von Orlamünde erstand sie von den Dänen für 700 Mark löthigen Silbers, blos um mit seinem Gewinne zu schachern. Wollten die Hamburger ihre eigene Stadt wiederhaben,

so

so musten sie jüdische Zinsen geben, und dem Grafen 1500 Mk. L. S. darlegen, um sich wieder selbst zuzugehören *).

Die obervogteiliche Herrschaft, welche die Nordalbingischen Statthalter, über Hamburg ausgeübt hatten, war des Schutzes willen entsprungen, den sie der Stadt angedeihen lassen sollten. Diese aber hatte nie wahren Schutz von ihnen genossen, selbst zu der Zeit, als die Burg noch stand, ja sie ward mehrmals eben um der Burg willen, die den freien Altsachsen ein Dorn im Auge war, zerstört. Nun aber bevestigten die Bürger der Stadt sich selbst, die immer ohnmächtig gewesene Be-

*) Wie daher im Jahre 1665, als die Bürger dem Rathe etwas hart zusetzten, dieser, in einer der Bürgerschaft übergebenen Schrift, zu behaupten suchte: „daß nach „und bei Kaiser Heinrich V. Regierung, auch die „nach und nach regierende Kaiser denen Städten, „Bürgermeister und Rath aus der Bürgerschaft zu „errichten verordnet, welche in der Römischen Kaiserlichen Majestät und des Reiches Nahmen, ge„stallt zuvor die Grafen, alle obere und nie„dere Obrigkeit der Stadt tragen, und derselben „Wolfahrt, Aufnahme und Gedeihen befördern sollte. „Woraus denn leichtlich zu schliessen, von woher E. E. „Rath Ihre Obrigkeitliche Gewalt habe": Da antwortete die Bürgerschaft in einer dem Rath durch die Oberalten zugestellten Replick: „Es ist nicht noth „bis zu Heinrich V. so weit in die alte und dunkle Welt „zurückzugehen, denn es ist unverneinlich, daß anno „1225 Graf Adolpf von Orlamünde alle seine Ge„rech-

Besatzung war längst verschwunden, und folglich gab es für Hamburg keine Obervogtei mehr, von welcher es hätte abhängig seyn sollen. Hierzu kam noch, daß die Markgrafen, beim Andrange der Feinde, selbst innerhalb den Mauern flüchteten, und sich von den Bürgern schützen liessen, denen sie Schutz zu geben sich anheischig gemacht hatten, und ihn zu geben schuldig waren, weil sie von den Bürgern dafür bezahlt wurden. Konnte etwas natürlicher seyn, als daß in diesem Zusammenhange der Umstände, die Hamburger, nach jenen oft überstandenen, von ihnen selbst abgewehrten, durch ihre eigene Tapferkeit überwundenen

„rechtigkeiten über Hamburg (so er vom Könige in „Dännemark Waldemar welcher die Stadt Hamburg „durch Kriegesmacht bezwungen für 700 Mk. L. S. „käuflich erlangt hatte) an die von Hamburg für „1500 Mk. L. S. (36000 Mk. Lüb.) wieder verkauft, und Sie sich von Ihm, damit ganz und gar „frei gekauft haben; diese ansehnliche Kaufsumme „aber haben ja die Herrn und Bürgermeister zu der „Zeit nicht, sondern unstreitig, die ganze Bürgerschaft bezahlt, und ist folglich die damit verknüpfte „Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, über diese „Stadt der ganzen Bürgerschaft eigen geworden, „welche Bürgerschaft hernach die Macht der Regierung und Rechtserkennung Etzlichen Ihres Mittels, „weil sie ihrer Vielheit halben, solche selbst nicht „führen können, unter beiderseits beliebten Gesetzen „committirt. Die übrig noch habende Hoheit, Macht „und Gerechtigkeit, aber Ihnen fürbehalten hat".

nen Anfällen, nun darauf drangen, jenes nichtsnutzigen Schutzes und der dafür gefoderten Pflichten entledigt, und von einer hieraus abgeleiteten widerrechtlichen Abhängigkeit befreit zu werden? Die gekrönten Oberhäupter Deutschlands fanden, troz ihrer Entfernung und Unkunde der Lage der Politik in Norden, an der Tapferkeit und Wohlhabenheit der Hamburger und ihren ersten Vollwerken sichere und bessere Schutzwehren für Deutschland gegen die noch unbezwungenen Wenden, als an der, den Statthaltern ertheilten, Macht und Oberherrschaft. Schon im Jahre 1189 gab Friedrich der Rothbart den Hamburgern das Privilegium, oder bürdete ihnen vielmehr eine Last auf, durch die Freiheit Volk auszurüsten, zur Beschützung der Lande Stormarn und Holstein. Graf Adolph von Holstein, damals Statthalter von Nordalbingien, und desfalsiger Schirmvogt von Hamburg, zog mit Friedrich gegen die Sarazenen. Ein Heereszug ins gelobte Land, foderte Geld, und dieses mangelte den damaligen, wie den jetzigen Fürsten nicht selten. Die Hamburger, ein handelndes und ungleich wohlhabenderes Volk, als ihre dürftigen fürstlichen Nachbaren, versahen den Grafen mit dem Nöthigen, und versprachen ihm, seine Erblande gegen der Wenden Einfälle zu decken. Dankbarkeit und Schuldig-

keit der Herrn von Holstein vermochten den Statthalter Nordalbingiens dahin, auf seine Vorrechte als Statthalter über Hamburg bei Kaiser und Reich Verzicht zu thun, und sich für die erweiterte Unabhängigkeit der Stadt selbst zu verwenden. Derweile Adolph für die Ehre des Pabstes mit den Saracenen kämpfte, wurden seine Erbstaaten von dem dänischen Könige Waldemar erobert. Wenn Hamburg auch sonst der Macht des dänischen Reichs wäre gewachsen gewesen, so hätte es diesen Einfall doch nicht hindern können, da Holstein zwischen Dänemark und Hamburg liegt. Jetzt ward es, wegen seiner Anhänglichkeit und Freundschaft für den Holsteinischen Grafen, mit erobert, und muste sich verkaufen lassen. Holstein und Stormarn, die sich nicht wie Hamburg wieder frei kaufen konnten, blieben eine Zeitlang unter dem Scepter Dänemarks. Zwar gelangten diese Lande in der Folge wieder unter ihre rechtmäßigen Besitzer; Hamburg aber, das sich selbst schützen und von seinem Sieger hatte loskaufen müssen, erkannte die Grafen, selbst wann sie Statthalter Nordalbingiens waren, nie wieder als Schutzherrn der Stadt.

Die Herren von Holstein scheinen diese Entziehung der Stadt aus ihren Händen nicht hoch aufgenommen noch fremd gefunden, auch keinen

son:

sonderlichen Anspruch an eine Schirmvogtei gemacht zu haben, deren Pflichten sie nicht erfüllen konnten, sondern oft selbst Schutz bedurften. Sie waren vielmehr sehr willfährig, die Stadt, als ein fremdes Gebiet, zu ihrer Bundesgenoßin aufzunehmen, und zogen aus diesen Bündnissen bei allen Gelegenheiten, vorzüglich gegen Dänemark, sehr wichtigen und unschätzbaren Vortheil, weil ihnen Hamburg an Volk, Schiffen, Proviant, und besonders an Geld, unersetzbare Hülfe und Beistand leistete *). Als nun Holstein nachher unter dänische Hoheit kam, so entstanden Foderungen und Ansprüche der dänischen Landesherren an Hamburg, die ihren Grund mehr darin hatten, daß vormals den alten Besitzern Holsteins von den Hamburgern Hülfe gegen Dänemark geleistet war, als darin, daß die Erwerbung der holsteini-

*) Zu dem Kriege, den Graf Adolph IV. 1226 mit Dänemark führte, gaben die Hamburger 20000 Mk. her. — 1245, in dem Kriege der Holsteiner gegen König Erich, leisteten sie nicht allein beträchtliche Hülfe an Volk, Schiffen und Proviant, sondern auch einen baaren Zuschuß von 10000 Mk. — 1258 kamen sie den Grafen von Holstein gegen den Erzbischof von Bremen mit Volk, Schiffen und 9800 L. Mk. Silber zu Hülfe. Dafür vergaß man sie in dem Vergleiche, den die Grafen von Holstein das Jahr darauf mit dem Erzbischofe schloßen, und die Hamburger musten dem geistlichen Herrn 600 Mk. L. S. zahlen.

steinischen Lande zugleich eine Art von Anspruch auf den Besitz der Stadt Hamburg eingeschlossen hätte. Als Erben von Stormarn und Holstein konnten die dänischen Könige zu keinen oberherrschaftlichen Ansprüchen gelangen, da die alten Eigenthümer dieser Länder nie anders, als unter den Titel, Statthalter von Nordalbingien, die Schutz und Schirm-Vogtei über die Stadt ausgeübt, und als solche, wegen der von Hamburg den Grafen von Holstein und Stormarn geleisteten Hülfe, auf die Vogtei selbst lange Verzicht gethan hatten. Der Sinn der Dankbarkeit und Verpflichtung, der die alten Grafen Holsteins zu einem friedlichen und sanften Verkehr mit Hamburg belebte, konnte wohl nicht auf die Dänen übergehen, die vormals Feinde der Holsteiner gewesen, und der Stadt Hamburg deswegen nicht sonderlich hold seyn konnten, weil sie mit ihren Gegnern

ihn

len. — 1269 erhielten die Grafen, da der König Erich von Dänemark das Herzogthum Schleßwig an sich reissen wollte, ansehnliche Geldsummen von den Hamburgern. — 1292 zahlten sie wieder zu den Fehden gegen die von Bramstädt 6000 Mk. L. S. — 1418 sandten die Hamburger den Grafen 600 Scharfschützen gegen Dänemark zu Hülfe. — 1420 führten sie denselben 12 große Schiffe zu, welche die große dänische Flotte schlugen, drei Schiffe in den Grund bohrten, und den Rest zerstreuten und wegnahmen 2c. 2c.

im Bunde gestanden hatte. Die Vortheile, die Holstein von Hamburg genossen hatte, wurden also von den dänischen Königen nicht als freundschaftliche Behandlung der Stadt gegen ihre Nachbaren anerwogen, weil Holstein weniger in dem Lichte eines durch Erbschaft angefallenen, als vielmehr wie ein nach langen vergeblichen Versuchen endlich durch Pacta erobertes Land betrachtet wurde. Hätten die Herren von Dänemark sich dagegen als Landesväter von Holstein angesehen, so würde ihr Verfahren gegen Hamburg oft nicht so hart und unbillig gewesen seyn.

Da es also in und über Hamburg nichts mehr zu schützen, also keinen Schirmvogt mehr gab, so verschwand auch der Advocatus oder Untervogt, von welchem man nach 1292 keine Spur mehr antrift. Seine Stelle ersetzte seitdem ein von Rath und Bürgerschaft erwählter und eingesetzter Gerichtsvogt. In diesem Jahre bestätigten die Grafen, Adolph, Johann und Heinrich, der Stadt das, zwar schon von ihr seit langer Zeit, aber bis dahin nur unter dem Beifalle der Statthalter geübte, Recht, sich Gesetze und Statuten, ganz nach alleiniger Köhre (Willkühr) zu machen und ohne Bestätigung, die sonach für die Zukunft wegfiel, auszuüben. Auch leisteten die Grafen auf immer Verzicht auf alle und jede Ap-

 pella-

pellation, die vor dieser Zeit an sie gebracht zu werden pflegte. Zugleich anerkannten und bestätigten sie alle, vom Kaiser und ihren Vorfahren der Stadt verliehenen Privilegien, und entsagten für immer dem abgeschafften Rechte, Hamburgs Vorgesetzte zu sein und zu heissen.

Im Jahre 1292 ward also der letzte Schatten der Abhängigkeit von Hamburg verscheucht, und die Stadt zählt jetzt das fünfhundertste Jahr ihrer Freiheit, ohne der damals vorgegangenen stillen Revolution noch zu gedenken, und sie durch Freudenfeste feierlich zu begehen. Sechs und siebenzig Jahre, von 1216 nemlich an, vergingen dem Staate zwischen dem Theile der schon erlangten überwiegenden Freiheit, und den Unbequemlichkeiten der ihr noch immer hie und da drückenden Abhängigkeit. Durch den Wiederkauf ihrer Rechte vom Grafen von Orlamünde ward sie ihres alten Verhältnisses mit dem Statthalter von Nordalbingien entledigt, der für seine angebliche Schutzleistung gegen feindliche Anfälle in mancherlei Rücksichten eine Art von Oberherrschaft über sie geführt hatte. Von dieser Periode an, sieht man die Stadt alle Prärogativen, Vorrechte und Handlungen eines selbstständigen Staats geniessen und ausüben.

Daß die Hamburger nicht, wie wohl hin und wieder mißverständlich behauptet worden, erst im Jahre 1292 wie durch einen Blitzstrahl auf einmal frei geworden, sondern im ebengedachten Jahre sich völlig von einem allmählig nur leichter gewordenen Joche losgewunden haben, davon zeugen alle Vorfälle zwischen 1216 und 1292. Um nur einige, die zu den Beweisvollesten gehören, anzuführen. Sie schlossen 1238 ein Bündniß mit den Westfriesen und Hadelern. Drei Jahre darauf machten sie ein Schutz- und Trutzbündniß mit den auch frei gewordenen Lübekern, welcher Verein der erste Grundpfeiler zu dem für ganz Europa wichtigen und mächtigen Hansebunde abgab. 1252 schickte Hamburg Gesandte nach Flandern, um mit der Gräfin Margaretha ein Handelsbündniß zu errichten. Mit Heinrich, Herzog zu Lothringen und Brabant, trafen sie 1257 ebenfalls einen Handelsverein. 1262 erschienen Gesandte von ihnen in Schweden, und schlossen mit den damaligen Jarl Birger ein Freundschaftsbündniß. In diesen Jahren wurden Seeland, Holland und England, Bundesverwandte von Hamburg. Damit alles aus dem Wege geräumt würde, was ihre Freiheit einigermassen zweideutig machen konnte, hatten die in dieser Absicht nichts sparenden Hamburger bereits im Jahre 1253 von den Grafen von

Holstein, das, von diesen bis dahin geübte Recht, in Hamburg münzen zu lassen, erhandelt, und die Grafen verbanden sich in diesem Kaufverein sogar, daß zu ewigen Zeiten in ihren Landen, Holstein, Stormarn und Wagrien, kein Geld geschlagen werden sollte*).

So hatte sich Hamburg nun von allen Fesseln, womit die Gewalt äusserer Umstände es seit seinem Entstehen belegte, losgewunden, und muste jezt ohne fremde Beihülfe, blos durch seine eigene Kraft, in einziger Nachgiebigkeit seines selbsteigenthümlichen Willens, den Wohlstand und die Höhe erklimmen, wozu es durch seine innere Stärke, durch seine vorzügliche Lage und das Zusammentreten der Welthändel bestimmt war. Die Stadt hatte von ihrem Anbau und bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts alle ihre Kräfte, die reichen Früchte ihres Fleisses, und ihre stets wachsende Macht völlig verwenden müssen, um sich die angestammte Fähigkeit zu erhalten, einst das

*) Hier kann nur von dem sogenannten Königsgelde die Rede sein, welches die Grafen, als Statthalter Nordalbingiens, im Nahmen des deutschen Oberhaupts zu schlagen das Recht hatten, und nur diese Gattung Münze war von ihnen bisher in Hamburg ausgeprägt worden. Die Hamburger stiegen durch diese Abtretung in die Stelle des Statthalters von Nordalbingien und prägten Deutsch-Königs-Geld.

das freie, unabhängige, nach eingewöhnten Gesetzen sich selbst regierende Völklein einschliessen zu können, das man im vierzehnten Jahrhundert auftreten sieht. Die von den Hamburgern längst innerlich gewürdigte und erseufzte Freiheit, welche sie, länger als vier Jahrhunderte, nur erstrebt, nur theilweise vertheidigt hatten, fiengen sie jezt an in ihrer höchsten Fülle zu geniessen. Der Hansebund, von den Lübekern und Hamburgern gegründet, gewährte durch seine Vereinigung vieler zerstreuten, blühenden und wichtigen Städte, dem anwachsenden, allmählig grösser werdenden Freistaate Hamburg, Ansehen durch Europa und eine Uebergewalt über viele Fürstenthümer und mächtige Reiche.

Bisher hatten die Hamburger wenig an eine andere Art von Staatsgesetzen gedacht, als solche, welche dahin zielten, fremde Usurpation und Einmischung abzuwehren, und das, was sie gewonnen hatten, gegen alle Gewalt von aussen zu sichern. Eine eigentliche Staatsverfassung, ein völlig abgegrenztes Verhältniß zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft konnten sie vor 1292 nicht wohl planirt haben, weil ein Dritter sie noch an einer völligen Unabhängigkeit hinderte. In dem, in diesem Jahre von der Stadt revidirten, Gesetzbuche finden sich schon mehrere Zusätze und weitläuftigere

gere Verordnungen, die Rathswahlen, Rathsfähigkeit, Gewinnung der Bürgerschaft u. d. gl. betreffend. Man findet schon eine beträchtliche Erörterung über manche Gesetze, in Rücksicht auf Rechtsmaterien über Erbschaften, Kaufschläge, Schulden, Zinsen, Miethsgeld, Zeugen und Dienstbothen. Auch muß man derweile auf die Verschlimmerung der deutschen Sitten aufmerksam geworden seyn, weil man in dem Gesetzbuche von 1292 Anordnungen über Zucht und Unzucht findet*), wovon in den Statuten von 1276 noch keine

*) S. Art. M. §. XXVII." Were dat ene lichtverdige beruchtede Vrouwenamen (Weibsbild) binnen esser stad enerken Juncfrouwen wedewen eder echten Vrowe mit untuchtigen Worden spreke teghens ere ere unde gude gheruchte unn des mit rechte verwunnen worde der schal men bi deme Kacke henghen up eren Hals twe Stene de dar too denet, un schall van den Vronen openbare darmede dorch de stad gheleth werden unde de Vrone scholen er mit Hornen vor unde na blazen un ze also er to hone und schmaheit ut der stadt dore bringhen unde ze schal de stad vorshweren, Id en were dat de rad dorch sace willen ze begnaden wolde. — §. XXVIII. „Umme Wetenheid unde Unterscheed to „hebende twischen erliken unde unerliken wandelbaren „Frouwen So scholen de wandelbaren Frouwen de in „oppenbaren Sunden leven in desser Stadt nicht dregen Corallen snore smide noch Hoiken mit Kragen „noch ienigerlei vorlegge, spanne edder jeninge andere „tziringe de vromen Frowen wondlik sind to dregende „bii vorlust des jennen dat se so iegen dit bod dregen „dar to scholen se dat beteren na wilkore des rades.“

§.

keine Spur vorhanden ist. Auch der Luxus bedurfte schon Einschränkungen *). Aber noch immer war kein besonderer Receß zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft niedergeschrieben. Bisher waren dergleichen Recesse noch nicht nöthig gewesen, weil beide Theile sich als innigst verbunden, als gemeinschaftliche Kämpfer gegen fremden Zwang, betrachteten und anerkannten. So lange diese gemeinschaftliche Wirkungsart blos als gemeinschaftlich existir-

„§. XXIX. „So wann Frouwe oft man in vordechtliken steden besehn van avertredinghe und ebreker „werden bewand mach de Vaged mit medewetende „der richteherren dorch der stad wechtere und denere „darup laten waren und umme de warde to verkumschuppende mogen de dener venstre oft doren mit list „openen breken eder upstoten dar men so dann is „vormodende und so de naket sampt werden behardet „oft suß in nachtschlapener tyd sunder brennende Karsen allene bi enander werden befunden schal men de „in de Hechte setten und scholen elk deme rechten wedden Soßtigh mark Edder man schall se op den Kack „setten. — §. XXX. „De Vagede mag mit wetende der richteherrn in hilligen daghen und nachten „dor der stad denere laten entdeken und upnemen in vordechtliken steden Frouwen und man de dar an sunden „bi malkanderen werden befunden de dat schullen wedden nacht legenheit der saken.

*) Art. 16. §. XXIX. „So welc man ofte knape de use Borghere is. de wif ofte ene iunne vrowe nimt dhe ne scolen nennen hanthetinghe hebben. De Brudegome noch nummende scal dar erude ofte Win ofte jenegerhande

stirte, und beide Theile nur einen einzigen Zwek hatten, war auch an kein Uebergewicht, an keine Heruntersetzung des einen Theils vor dem andern, zu denken. Ihr einziger Zwek war, ihre gemeinschaftliche Pflicht zu erfüllen. Wo keine Pflicht übertreten ist, da existirt auch kein Unrecht; wo kein Unrecht, da sind auch keine Geseze.

Bis auf den Zeitpunkt der völligen Freiheit war unter den Bürgern keine andere Vorzugssucht herrschend, als etwan die, welche jeden beseelte, sein möglichstes zur Unabhängigkeit des Ganzen beizutragen, und selbst, da die Unabhängigkeit er-

run-

hande Dinc senden. De Brudegume moet der Brut wol senden twe scho unde anders nummeende nicht. Se moet ome wol weder senden ein par linen cledere unde eine Huven unn ein gordel unn enen Budel, unn anders numende nicht. So wan men dat Bedde maket, so ne scolen dar mer VI Browen wesen. unn so wan so dhe Brutlot is. so ne scall he mer XL scoteln hebben van usen Borgheren ane Papen unn ane Geste. unde ane Ghesinde an beident half. Der ghene dhe dar thenet der moet wol wesen to X scoteln. Des silven Avendes moet he mer X scoteln hebben. unn des andern Morghenes XII. He ne scall ock mer IIII spellude hebben. den scall he silven lonen. manlikem IIII sell unn nicht mer. Komet aver dar spellude mer. De moten dar wol eten. men ne scall en nicht gheven. De Brudegome scall des naghestes Dincdaghes eppe dat hus voer den Raet ghaen unn don sin recht dat he dat ghebot gheholden hebbe also hir vor bescreven is. Deit he des nicht he scall beteren mit XII marc. den.

rungen war, war man noch zu froh und zu unerfahren, um sogleich den Angstgedanken vorräthig zu haben, ein Gut, das erst eben von auswärtiger Gewalt errettet war, in Zukunft auch im Innern gegen die Machtgriffe Einzelner durch veste Gesetze, Statuten und Recesse sicher zu stellen. Dies mußte die Zeit, die Handlungsweise der Menschen, die Folgen derselben, und der Gang ihrer Leidenschaften sie noch lehren. Die Hamburger, welche ihre bürgerlichen Gesetze der Erfahrung verdankten, abstrahirten ihre politischen Einrichtungen und die Verfassung ihres Staats aus der nemlichen, einzigen, wahren, zuverlässigen Quelle.

Das 14te Jahrhundert gab den in ihrer eigenen Stadt frei gewordenen Hamburgern, deren Gewerbe durch diese Freiheit immer munterer wurde, mit Ausrottung der Seeräuber, und Reinigung der Heerstrassen von adelichen Schnapphänen alle Hände voll zu thun. Ihre Flotten siegten unter dem Befehle ihrer Bürgermeister, ihre Truppen wurden von Rathmännern kommandirt. In dem Kriege, zu welchem sich die Hamburger in Verbindung mit Lübeck gegen die Grafen von Holstein wegen der Räubereien des holsteinischen Adels im Jahr 1341 gezwungen sahen, kommandirte ein hamburger Rathmann die Kavallerie, und

1347, als sich die Grafen selbst mit der Stadt gegen den Raubadel vereinigten, focht die Armee unter dem gemeinschaftlichen Kommando der holsteinischen Grafen und hamburger Rathmänner. In den ersten Jahren nach 1400 hielten die Bürgermeister der Stadt mehrere Triumphe über die geschlagenen und gefangenen fürchterlichen Victualien-Brüder. Schon 1260 war die erste Zusammenkunft der Hanse, bei welcher Hamburgische Magistrats-Personen, als Abgeordnete der Stadt, mit den Lübeckern um die Oberstelle einen Rangstreit hatten. An den ersten Höfen von Europa sieht man Hamburger Rathsherrn, als Gesandte, Bündnisse schliessen; bei Tagfahrten und Zusammenkünften der Fürsten in Norden den Hamburger Staat vorstellen; und bei Mishelligkeiten und Zwisten benachbarter Mächte den Rath der Stadt die Schiedsrichter abgeben. Es war nicht zu vermeiden, dies muste auf den Character und das Benehmen der Magistratspersonen einen merklichen Einfluß haben. Ein zurückkehrender Gesandte brachte gemeiniglich etwas von dem Sauerteige der Rangsucht mit, zu welcher er sich auswärts, anfangs wohl meistens ungern, hatte bequemen müssen. Nicht jeder siegreiche Feldherr legte den herrischen Blick und den gebietenden Ton, wozu ihn sein Oberkommando, auch viel-

leicht

leicht anfangs nur gezwungen, gewöhnt hatte, vor den Thoren seiner Vaterstadt ab. Der ganze, über seine eigene Bestimmung hinausgesetzte Senat, manchmahl eingedenk des hohen, aber seinem Bürgerthum nicht angemessenen Ranges, den er wegen seines Schiedsrichter-Amts zwischen selbstgebietenden Fürsten, mehrmals einnahm, vergaß nicht selten in seinem Betragen gegen seine Mitbürger, die ursprüngliche, noch immer haftende Hamburgische Gleichheit. Der freie Bürger schätzte und ehrte die Verdienste seiner Häupter, zollte ihnen aber die kriechende Bewunderung nicht, zu welcher Fürsten auch ohne Verdienste sich von ihren Unterthanen berechtigt glauben, und die die Hamburger Gesandten und Feldherrn im Auslande mit einer Art von Kitzel über ihr vornehmer gewordenes Ich bemerkt hatten. Uebrigens war es dem schlichten Charakter der Hamburger, die bloß dem persönlichen Werthe Ehre wiederfahren liessen, nur allzu gemäß, diese Gattung ausheimischer Verdienste unbewundert gehen zu lassen, und solche blos nach ihren Begriffen und dem Maaßstabe ihrer stillen Tugenden zu würdigen, die den Kopf, der schlau genug ist, boshafte Feinde, die sich durch die Ausübung ihrer Raubsucht ohne moralische Ursache necken, mit einander auf eine Zeitlang zu vertragen, als in ihrem Staate für über-

überflüssig anzusehen. Aus diesen entstandenen Mißverhältnissen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft läßt sich allein das Mistrauen beider Partheien erklären, das sich in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts entspann, und bald in offenbare Zwistigkeiten ausbrach.

Um diese Zeit erlaubte sich der Rath sehr herrschsüchtige, eigenmächtige Handlungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Bürger. Zum Beweise dient unter andern der Krieg, welchen die Grafen von Holstein im Jahre 1404 mit den Dittmarsen unrechtmäßigerweise vom Zaune brachen. Der Hamburger Rath trat der Parthei der Grafen, aus Prahlsucht und Gefälligkeit gegen alles, was fürstlich war, bei, und verboth den Bürgern der Stadt allen fernern Verkehr und Handel mit den gedrükten Dittmarsen. So despotisch kühn war bisher mit den Bürgern noch nicht verfahren worden; aber so sehr waren sie doch schon zur Stille unter dem Rathe gewöhnt, daß es ihnen problematisch war, ob sie das Gesetz gleich verwerfen, oder erst nachdenken wollten, ob solche Vormacht dem Rathe geziemte. Sie waren genug geschwächt, um das Leztere zu wählen. Indem sie aber in Ueberlegung begriffen waren, so fiel ihnen unter andern Drukbefugnissen des Senats, auch ein, daß dieser sich die Macht

ge-

genommen habe, zuweilen einen Bürger unverhört und unüberwiesen gefänglich einzuziehn. Sie waren nicht so kek, dem Raihe bei dieser Gelegenheit das Verhaftungsrecht zugleich mit der Volksbeleidigung, die in jenem Gesetze lag, zu entziehen; aber sie waren noch nicht unterwürfig genug geworden, um sich beides ohne weitere Verhandlung gefallen zu lassen. Dem zufolge beschlossen sie, zwar dem Senate zu gehorchen, aber ihm auch zu zeigen, daß sie fähig wären, sich im Nothfall gegen einige seiner Einrichtungen zu sperren. Deswegen schlugen sie ihm einen Tausch vor; sie nahmen sein Gesetz an, und er muste dagegen das im Dunkeln über die Bürger errungene Oberrecht, sie nach Belieben zu verhaften, ihnen zurückgeben. Dieser Charakterzug aus der hamburgischen Geschichte des Mittelalters zeigt den Staat augenscheinlich, wie er damals war, wie ein aufgeblasener Senat so weit als möglich zu greifen suchte, und wie die Bürger, zwar um die Regelrichtigkeit ihres bürgerlichen Gehorsams ängstlich besorgt, aber doch ihres bürgerlichen Vorrechts eingedenk waren, und wusten, daß nicht der Senat, sondern eigentlich sie den Staat ausmachten.

Die vielen Kriege und Fehden, die Hamburg thils für sich allein, theils in Verbindung mit Lübeck und den Grafen von Holstein, gröstentheils

als

als Mitglied der Hanse führen muste, zehrten ungeheure Summen weg, welche die Bürger aus ihren Mitteln darzubringen verpflichtet waren. Einige dieser Kriege waren zwar zum Schutze der Stadt und zur Freiung ihres Handels nothwendig gewesen; andere dagegen waren unnöthig, wiedersinnig und kostspillig. Dahin gehört jener Krieg mit den Dittmarsen, ein anderer mit den Holländern. Vorzüglich aber das tollkühne Unternehmen einiger lübekischen Schwindelköpfe, die das Commando über die Hanseflotte hatten, welches auf nichts geringeres hinausging, als Dänemark zu erobern und es an England zu verkaufen. Auch der Kriege mit den Seeräubern waren besonders die Handwerker müde, da der Vortheil, der auf der Freiung der Elbe beruhte, nicht sowohl ihnen, als den Kaufleuten zu statten kam. Die Gewerke standen schon 1376 in Hamburg gegen die starken Abgaben auf, und wollten den Schoß zur Hälfte herunter gesetzt wissen. Ein gleiches Misvergnügen herrschte in mehrern Hansestädten. Lübeck, Braunschweig, Anklam, Wismar, Rostock, Stralsund u. a. m. waren aus eben den Gründen in Aufruhr. Der Hansebund, welcher sich Glanz und Grösse erwarb, warf den Zunder der Zwietracht und Misvergnügen in die Mauren seiner Bundesverwandten. Die freigesinnten Bürger

die:

dieser Städte, welche Gut und Blut verwandt hatten, um einen Bund zu vertheidigen, der ihre Freiheit gegen die Gewalt der Fürsten sicherte, kannten keine Mäßigung in ihrer Wuth, als sie sahen oder fürchten musten, daß die Mittel, die sie mit so grossen Aufopferungen zusammengebracht hatten, um ihre Freiheit von aussen zu vertheidigen, gerade in den Händen, denen sie sie anvertraut hatten, zu Werkzeugen der Zerstörung ihrer Freiheit, Sicherheit und bürgerlichen Gleichheit ausarten würden. Die Geschichte hat sehr blutige Auftritte überliefert, die in dieser Zeit in jenen Städten vorfielen. Nur der hohe Grad von Gutmüthigkeit des Hamburgischen Volks, (denn bei allen wiederholten Aufständen und Meutereien kann sich die Stadt bis 1791 rühmen, daß während derselben kein Bürgerblut vergossen worden) hat die Stadt vor ähnlichen Blutschulden geschützt.

In dem nahen Lübeck hatte 1408 die Volkspartei die Oberhand gewonnen. Die Lübecker, höchst unzufrieden über die verdoppelten Abgaben und die ungeheure Schuldenlast, welche der Stadt durch die vielen Kriege aufgebürdet worden, erwählten sechzig Männer aus ihrem Mittel, die ein stilles Einsehen bei der Verwaltung der Staats-Einkünfte und der Führung des Stadt-Regiments

haben sollten. Der aristokratisch gestimmte Stadtrath wollte dies nicht einräumen, die Gemeine aber beharrte vest auf ihrem Begehren. Die Widersetzlichkeit des Raths reizte das Volk immer mehr; es kam zu tumultuarischen Auftritten, unter welchen der gröste Theil des Raths aus der Stadt floh und nach Hamburg kam, von deßen Senat er mit offenen Armen aufgenommen ward. Das hiesige Volk, das im Herzen ganz mit den demokratischen Lübekern gleich gesinnt war, und gleiche Beschwerden in seinem Busen hegte, sah zu dieser freundlichen Aufnahme nicht wenig scheel, und sein Argwohn wurde vermehrt gegen einen Senat, dem er schon lange nicht getraut hatte. Ein Zufall, der sich im Jahre 1410 ereignete, und wobei der Senat offenbar unrecht und höchst übereilt verfuhr, warf vollends den Feuerbrand in die entzündbaren Gemüther. Die Sache war folgende.

Herzog Johann zu Sachsen Lüneburg war im Jahre 1409 zu Hamburg gewesen; ob mit seinen Gläubigern einen Akkord zu treffen, oder von neuem Kredit zu suchen, davon findet man nichts. Eine von diesen beiden Ursachen aber muß wohl der Zweck seiner Reise gewesen seyn, weil er des Raths Geleit in der Stadt nachsuchte und erhielte, bevor er herein kam. Bei seinem Hiersein betrug sich Hein Brandt, ein angesehener Bürger, der an

ihn

ihn zu fodern hatte, etwas rund Hamburgisch gegen seinen fürstlichen Schuldner, der auch von seinen Gläubigern die Kenntniß der Hofsprache verlangte. So lange Herzog Johann hier war, beklagte er sich nicht über Hein Brandt. Kaum aber hatte er Hamburg verlassen, als er sich zu wiederholtenmalen über die von Brandt ihm wiederfahrne Begegnung bitterlich beim Rathe beschwerte. Auf diese Anklage bot der Rath den angeschuldigten Bürger, ins Rathhaus zu kommen, auf, und gab ihm des Herzogs Briefe zu lesen. Ob nun gleich Brandt sich anheischig machte, seine Person bis zu völlig abgemachter Sache zu verbürgen, so ging doch die Furcht oder der Widerwille des Senats so weit, daß er auf diese Bürgschaft nicht achtete, sondern den guten Bürger durch acht Rathmänner auf den Winser Thurm ins Gefängniß geleiten ließ. Kaum war diese gewaltsame Handlung des Raths in der Stadt laut geworden, als sich die Bürger auf dem derzeitigen Schafferhause *) versammleten, und den Rath in einer sehr ernsthaften Sprache auffoderten, ihren verhafteten Mitbürger sogleich und auf eine ehrenvolle Art seines Arrestes zu entledigen.

*) Es stand auf der Ecke, welche der Neß und das goldne ABC bilden.

gen. Es sei nun, daß der Rath sein Unrecht fühlte, weil er gerade gegen das den Bürgern sechs Jahre vorher gegebene gesetzliche Versprechen, daß kein Bürger ohne Urtheil und Recht gefangen gesetzt werden sollte, gehandelt hatte, oder, welches eben so wahrscheinlich ist, daß das frische Beispiel vom nahen Lübek dem Senate warnend vorschwebte — genug, Hein Brandt ward seines Arrestes entlassen, und von den nemlichen acht Rathspersonen, die ihn ins Gefängniß begleitet hatten, aufs Rathhaus zurückgebracht. Hier muste ihm der Rath seine Freiheit ankündigen, und zwar mit der Klausel, daß er vor dem Rathe und sechzig von der Bürgerschaft erwählten Bürgern, wegen der gegen ihn vom Herzog Johann verhängten Klage, Rede stehen sollte. Während des Processes zeigte sich der fürstenknechtische Senat noch immer parteiisch wider seinen Mitbürger, und stellte drei Zeugen gegen ihn auf, von einer Art von Leuten, die besage des Stadtbuchs (von 1292 Art. 2. §. 2,) in dergleichen Sachen nicht zeugenfähig seyn konnten, weil sie nicht erbgesessen waren. Einer war ein Pfaff, die andern waren Landleute aus Dittmarsen. Die Sechziger verwarfen diese Zeugen unbefragt, und meldeten dem Rathe in unwilligen Ausdrücken, daß, wenn, wie man nicht untersuchen wollte, Hein

Brandt

Brandt auch wirklich gefehlt hätte, das Strafrecht des Senats über ihn doch durch sein, des Senats, unregelmäßiges, Verfahren in dieser Sache verwirkt, und es wohl von ihrer Seite gütig und billig wäre, den ganzen Handel schwinden zu lassen, und einen, noch nicht bewiesenen, Fehler durch einen andern derbern und bewiesenen Fehler zu tilgen. Das war das Ende von der Sache.

Diese anfänglich unwichtig scheinende Begebenheit war für die Staatseinrichtung Hamburgs von wichtigen Folgen. Es entstanden dadurch nicht nur die redenden Stellvertreter der Bürger, jene Sechziger, sondern sie blieben auch, und gaben den Grund zu den Versammlungen der Bürgerschaft her. Dem seither fortwährenden stillen Zwiespalt des Raths und der Bürgerschaft ward auch durch den ersten Receß abgeholfen, den der Senat und die Sechziger im Nahmen des Gemeinwesens machten, in welchem verschiedene Mängel abgethan, und einigen wenigen vorgebeugt ward. Er enthält wenig Artikel; die Entstehungsart desselben aber giebt einen neuen Beweis ab von der oben angeführten Behauptung, daß sich die Hamburger keine andere Staatsgesetze erschufen, als wie sie die Umstände höchst nöthig verlangten.

Die

Die wenigen Artikel, welcher dieser älteste, zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft im Jahre 1410 errichtete Receß enthält, sind folgende:

Erster Receß von 1410.

„Kein Bürger, arm oder reich, mag, ohne „vorher gerichtlich verurtheilt zu sein, in Haft „gebracht werden. — Der alte Lübeker Rath „soll hier nicht geduldet, mit dem neuen hingegen gutes Einverständnis und Freundschaft „gepflegt werden. — Der Rath mag we„gen der Stadt, als Mitglied der Hanse, „nichts wichtiges ohne der Bürgerschaft „Genehmigung vornehmen. — Hinfort „soll der Orloff richtig vertheilt werden. „— Ohne Zustimmung der Bürgerschaft „soll der Rath keinen Krieg beginnen. — „Mit 8 ßl. 1. Pfenning soll die Mark Silber „verschoßt werden. — Wenn die Stadtcasse „bei unentweichlichen Kriegen und andern „Bedrängnissen ausserordentlichen Zuschuß „heischt, soll der Rath solches den Bür„gern vortragen, damit diese sich nach den „Umständen darüber mit ihm verständigen. „— Die Fahrt der Englandsfahrer soll be„schützt werden, sie müssen aber so viele „Schiffe anschaffen, daß der Bürger Waa„ren

„ren hinreichend können verfahren werden.
„— Wird der Stadt Krieg angesagt, so soll
„des Feindes Name sogleich am Rath=
„hause angeschlagen werden. — Der Rath
„soll Niemanden Schulden halber ein freies
„Geleit in der Stadt geben; wäre es, daß
„er hierzu durch Noth und Stadt Nützlich=
„lichkeit gezwungen würde, muß solches vor=
„her den Bürgern bekannt gemacht werden,
damit diese sich darnach richten können. —
„Im Münzen soll der Rath nach seiner be=
„sten Ueberzeugung verfahren. — Leibei=
„gene können nach Jahr und Tag nicht re=
„clamirt werden. — Rechtet ein Bürger
„mit einem Rathsgliede, so soll diesem vor
„allen andern Sachen abgethan werden. —
„Einige Stadtbediente, die den Bürger schee=
„ren, soll der Rath verabschieden. — Die
„Audienzen sollen bei guter Zeit angesagt
„werden. — Die Armen und Seeken zu
„St. Georg müssen besser verpflegt werden.
„— Der Rath wird die Bürger gegen alle
„Plackereien der Fürsten, Ritter und Knap=
„pen, treulich vertreten. — Schließlich lies=
„sen die Sechziger die Bürgermeister vor
„sich kommen, und hielten ihnen vor wie
„die Bürger gegen das Betragen mehrerer
„Raths

„Rathsglieder mit Recht aufgebracht wä„ren, dabei liessen sie sich von den Bürger„meistern angeloben, solche unschickliche „Rathmänner zu korrigiren und zu bessern. „Auch musten sie versprechen, daß hinführo „der Rath die Freiheit der Stadt weder von „innen noch aussen verkümmern solle.“

Dieser erste Receß konnte nicht der einzige bleiben, weil das, was zu seiner Entstehung Anlaß gegeben hatte, noch in wiewohl anders gekehrten Folgen fortwirkte. Die, anfangs in dem Gefühl seiner Verdienste, hernach aus der Gewohnheit, allein Recht zu haben, entstandene Obermacht des Senats, welcher sich der Widerwille des Volks entgegen setzte, war die Ursache zu diesem Recesse gewesen. Durch denselben hatte sich die Bürgerschaft in ihr altes Bürgerrecht, so viel sich vor der Hand thun ließ, wieder eingesetzt, und dies gab dem Hamburger Staatswesen eine beinah entgegengesetzte Richtung. Die Bürger hatten den Senat überwältigt und ihn seinen begangenen Fehler fühlen lassen, der darin lag, daß er vergessen hatte, daß er nicht ein die Gesetze regierendes, sondern blos die von Bürgern für Bürger gemachte Gesetze verwaltendes Korpus sei. Die Bürger, des Gehorsams zu lange und ihrer

Würde zu wenig gewohnt, fingen nach 1410 an, beinahe zu vergessen, daß ihr jetziger Senat nicht mehr der vorige wäre. Sie erblickten noch immer in jedem Gliede des Raths einen herrschsüchtigen Demagogen, der sich auf sein Kommando bei der Hanse Flotte, an der Spitze ihrer Truppen, oder auf Gesandschaften brüstete, und bei ihren Zusammenkünften das Vorwort, die Dictatur haben wollte. Der Funke der Zwietracht war noch nicht verglommen, die Asche glühte noch. Ihn zu einer hellen Flamme anzufachen, trug die königliche List Erichs von Dänemark, nicht wenig bei. Die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar und Lüneburg, hatten ihm im Jahre 1427 den Krieg angekündigt. Aus der Verlegenheit, in welche ihn dieser Umstand setzte, wuste er sich auf eine macchiavellistische Art heraus zu winden. Er suchte die Städte mit einander und in ihnen selbst zu veruneinigen. Er ließ unter den Gemeinen derselben Briefe ausstreuen, worin über die Treulosigkeit ihrer Magistrate geklagt und gewarnet ward, daß sie gegen Brief und siegelveste Bündnisse und Verträge gehandelt, und verrätherischer Weise Krieg mit König Erich angefangen hätten, wodurch sie das Gut und Blut ihrer Bürger ihrem Ehrgeitze und Hadersucht zum Opfer

 fer

ser brächten. Die Städte fielen in die Falle, und wütheten gegen sich selbst. Wismar schlug einem Bürgermeister und einem Rathmanne die Köpfe ab. Rostock vertrieb seine vier Bürgermeister, und in Hamburg muste der biedere Rathmann Kletzen (s. Th. 1. S. 238) sich foltern und enthaupten lassen. Er wurde ein doppeltes Opfer des Volks und des Raths. Jenes war wieder ihn, weil er in dem Kriege der sechs Städte gegen Dänemark gefochten hatte. Dieser, weil der unglückliche Mann bei der letzten Volksgährung mit unter den Sechzigern gewesen war, wo er so kühn für die Freiheit seiner Mitbürger sprach, als er tapfer für die Ehre seiner Vaterstadt focht. Den Rath verdrossen vorzüglich die Artikel in dem mit der Bürgerschaft errichteten Recesse, wo von dem Unterschiede zwischen dem alten und neuen Rathe der Stadt Lübeck gehandelt war. Hierin hatten sie nachgeben und sich verpflichten müssen, den vormaligen aristokratischen Rath, mit welchem sie doch gleiche Grundsätze hegten, aus Hamburg, wohin er geflüchtet war, zu weisen, und mit dem neuen aus dem Volke genommenen Senat gutes Einverständniß und Freundschaft zu halten. Je weniger Beides geschah, desto unwilliger wurden die Bürger darüber, so daß nicht viel fehlte, sie hätten den Rath gezwungen, dem Hanse-Bunde

zu

zu entsagen, weil dieser den neuen Lübeckschen Rath nicht anerkennen wollte. Da nun der Hamburger Rath nicht mehr willkührlich mit den Bürgern in Ansehung der Verhaftung verfahren durfte, so rächte er sich bei jeder Veranlassung an denen, welche sich am rüstigsten in jenem Volkstumulte gezeigt hatten, durch Stadtverweisung. Dies Loos traf unter andern einen vormaligen Sechziger Johann Beckerholt, der zu Rathe erwählt war, im ersten Jahre seiner Würde. Er wurde verwiesen, weil man ihm Schuld gab, er hätte im Rathe auf den Rath geschmäht. Gegen diese und dergleichen Beginstigungen fanden die Bürger nöthig, schon im Jahre 1458 einen zweiten Receß mit dem Rathe zu errichten, der sich damit anfängt: „Hinfort solle Niemand, er sei Bürgermeister, Rathmann, Bürger oder Einwohner, um irgend einer Missethat willen aus der Stadt verwiesen werden noch solche verschweren; wer in der Stadt gesündigt habe, solle hier nach dem Stadtrechte seinen Lohn empfangen."

Dieser neue Receß enthält die schon in den vorigen vorkommenden Artikel gröstentheils, die also einer nochmaligen Anführung nicht bedürfen. Folgendes macht den Inhalt der neu hinzugekommenen aus.

Zwei-

Zweiter Receß von 1458.

„Bürger Kinder brauchen sich nicht in ih„rer Eltern Verlassenschaft einzuzeugen. — „In den Bierhäusern soll nicht gespielt wer„den. — Die an die Kirchen oder Kirch„spiele einlaufenden Briefe sollen durch den „Leichnamsgeschwornen mit Zuziehung von „vier Bürgern vor dem Rathe geöffnet wer„den, welcher die nöthige Antwort angeben „wird. — Zu jedem Brau sollen 20 Säcke „Malz genommen werden. — Ein Knecht „soll bei harter Strafe seines Herrn Guth „nicht anbrechen. — Den Aemtern wer„den ihre Rechte und Rollen, wie auch Be„fugnisse gegen Bönhasen, zugesichert. — „Jeder ehrliche Mann kann Wandschneider „werden. — Gast mit Gast darf nicht „handeln, bevor er drei Tage zu Markte ge„standen. — Alles wohlerworbene Guth „kann der Besitzer in Gegenwart zweier „Rathmannen testiren, an wen er will. — „Die Mattenknechte sollen sich nicht beste„chen lassen. — Kein ander Geld soll in „der Stadt cursiren, als was hier, zu Lü„beck, Wismar und Lüneburg geschlagen „worden. — Es soll eine Kleiderordnung „abgefaßt werden. — Wer vor Gericht „nicht

„nicht zu reden vermag, kann einen andern „Bürger zu seinem Fürsprecher wählen, der „hie für nichts nehmen darf. — Wer an „einem heiligen Abend später als Mitternacht „arbeitet, büßt 10 ßl.—Wer, wenn sein Haus „brennt, keinen Lärmen macht, soll hart ge„straft werden. — Zimmer und Mauer„leute erhalten von Ostern bis Michaelis „an Arbeitslohn täglich 3½ ßl. von Michaelis „bis Ostern täglich 8 Witten (2⅔ ßl.)—Korn „soll nicht verfahrn werden.—Gilt die Tonne „Bier 16, 17 bis 18 ßl., so nimmt der „Krüger für das Stübchen 6 Pf. — Vor „elf Uhr darf kein Vorhöker kaufen. — „Wenn der Rath bewehrte Mannschaft fo„dert, soll er an einem Ende der „Stadt anfangen, und so Nachbar an „Nachbar auffodern; wo das Aufgeboth „aufhört, soll bei dem nächsten Bedarf wie„der angefangen werden. — Die Bürger „wollen sich nach diesem nicht versammlen, „denn auf Bothschaft des Raths, es wäre „denn, daß der Stadt Gefahr oder Verderb „wovon abhinge, alsdann wollen die Ael„testen aus jedem Kirchspiel zusammentreten „und solches dem Rathe vortragen."

Dieser Receß machte den Mißhelligkeiten in Hamburg für diesmal ein Ende. Neue Uneinigkeiten und Verdrüsse der Parteien unter den Bürgern aber wachten im Jahre 1483 frisch wieder auf. Kaiser Friedrich IV. hatte ein Jahr zuvor der Stadt die Privilegien ihrer Stapelgerechtigkeit bestätigt. In der Stadt war Mangel an Getraide. Der gemeine Mann in Hamburg glaubte, da vom Kaiser das Stapelrecht der Stadt zugesichert worden sei, so müßte alles Getreide, was von der Oberelbe in den Haven käme, in der Stadt bleiben, und wollte nach dieser Voraussetzung nicht zugeben, daß die Kaufleute das angekommene Korn nach Island verschiffen durften. Von der andern Seite wiegelten die Pfaffen das Volk auf. Der Rath hatte von dem Erzbischofe in Bremen verlangt, daß er eine Untersuchung über das ärgerliche Leben der Harvestehuder Kloster-Schwestern anstellen mögte. Hiedurch, fürchteten die Pfaffen, würde ihr Freudenhaus zerstört werden, und brachten dem Volke den Wahn in den Kopf, der Erzbischof von Bremen habe über Harvestehude nichts zu befehlen, das Kloster gehöre unter den Abt von Rheinfelden. Nun jagte der Pöbel die Bremischen Abgeordneten aus der Stadt, und das ganze Volk gerieth in Gährung. Zu einem völligen Aufstande hatte nur noch ein Anführer gemangelt; dazu

fand

fand sich Heinrich von Loh, ein Böttcher, an. Diesen ließ der Rath vestsetzen. Das aufgebrachte Volk aber zwang beide Bürgermeister, den Loh selbst aus dem Gefängnisse zu holen, wobei noch dem jüngsten Bürgermeister sehr übel mitgespielt wurde. Triumphierend zog der entledigte Masaniello Hamburgs, unter Begleitung eines zahlreichen Haufens, durch die Strassen bis in seine Wohnung. Die misvergnügten Bürger versammleten sich bald darauf in der Nikolai Kirche, und liessen den Rath aufs Chor treten. Loh trug im Namen der Bürgerschaft auf einen Theil der Artikel an, die nachher das Wesentlichste in dem darauf erfolgten Recesse ausmachten. Der Rath bewilligte und ließ sie abkündigen. Hiermit aber war der Volksaufstand nicht geendigt. Doch laufen die mancherlei kleinen Begebenheiten und Vorfälle, zu deren einigen die Erbitterung des Pöbels wirklich Anlaß gegeben haben mag, die aber auch zum Theil von der Verläumdung hinzugesetzt sein können, so durch einander, daß man nicht unterscheiden kann, auf welcher Seite man sich am meisten vergangen hat. Bei allen Tumulten ist das ärgste von dem Haufen zu befürchten, der, weil er nichts hat, bei solchen Gelegenheiten im Trüben fischen will. Solch ein Haufe war es, der diesmal eine Verschwörung gegen den

Rath anzettelte, und sogar einen ernsten Plan machte, nach welchem derselbe in der Johannisnacht ermordet werden sollte. Von dieser Verschwörung, wenn es eine gewesen ist, schimmerte so viel durch, daß der Rath in Furcht gerieth, und sich an die Bürger und Aemter wandte, die noch einigermassen mit sich sprechen liessen. Diese setzten sich durch ihre Nachgiebigkeit gegen den Rath bei dem Volke in Argwohn, und als sie auf dem Rathhause Conferenz hielten, so stürmte das Volk unter Anführung eines Schiffszimmermanns das Rathhaus, wobei es aber zweimal von den darin befindlichen Bürgern zurückgeschlagen wurde. Diese Rathsfreunde, die sich auf diese Art Bahn gemacht hatten, traten darauf aus dem Rathhause hervor, nahmen den Senat zwischen sich, und führten ihn auf den Hopfenmarkt. Der Haufe war zerstiebt, und ließ seinen Rädelsführer im Stiche. Der Schiffszimmermann und einer von seinen Freunden, der ihm allein getreu geblieben war, wurden erwischt, die Bürger hielten gleich Gericht über sie, verurtheilten sie, liessen sie beichten, zogen mit ihnen auf den Berg, und liessen sie enthaupten. Dem ersten Erwecker dieses Aufruhrs, dem Böttcher Loh, konnte man hierbei nichts anhaben. Er war nicht unter den Stürmern, sondern bei der Bürgerschaft auf dem Rath-

hause gewesen. Deswegen behielt er diesmal den Kopf noch, muste aber, damit sich der Rath seiner versichern könnte, seinen Bürgereid neuerdings ablegen, und man behielt ihn von Ferne im Auge. Der Rath hatte indessen bald Gelegenheit, sein Müthchen an ihm zu kühlen. Als der Veits Markt einfiel, kam ein hannöverischer Edelmann mit seiner Frau nach Hamburg. Dieser mochte von irgend einer Rathsperson eine Characteristik des von Loh erfahren haben, und beschloß, durch seine Wenigkeit die Partei des Raths zu unterstützen. Als er nun dem Böttcher einmal begegnete, so hielt er ihn an, nannte ihn einen Leibeigenen und begehrte, er solle sich frei kaufen. Loh, der wirklich Leibeigen gewesen sein mochte, sich aber, seitdem er so wichtige Rollen spielte, daran nicht mehr erinnerte, blieb nicht gleichgültig hiebei. Er nahm seinen Gesellen und einen Geistlichen, der sein und des Volks Secretär bisher gewesen war, mit sich zum Hause des Edelmanns, und verwies ihm in der Zeugen Gegenwart die an ihn gerichtete Foderung auf eine etwas handwerkische Manier. Dadurch jagte er den Edelmann ins Bokshorn, welcher in grosser Eile Hamburg verließ, so daß ihm seine Frau nicht folgen konnte. Diese hatte mehr Herzhaftigkeit als ihr entronnener Gemahl. Als sie ein-

mal den Loh auf dem Markte begegnete, welcher, stolz darauf, den Edelmann aus der Stadt vertrieben zu haben, sich an der Dame wörtlich, zum Theil auch wohl etwas thätlich rieb, so brach sie in Scheltworte gegen ihn aus, und schalt ihn unter andern einen Leibeigenen Knecht und Hurensohn. Beide kamen so derb an einander, daß Loh mit einigen seiner gegenwärtigen Spiesgesellen die Dame zuletzt wirklich anpackten, und sie auf eine Art beschimpften, die theils von der Empfindlichkeit, theils von der Brutalität dieser Leute zeugte. Die Sache war mehr als handgreiflicher Scherz, weil man die Edelfrau nach geschehener Züchtigung zum Bürgermeister schlepte, und ihn sie zu strafen anhielt. Die Balgerei wurde indessen durch die Weisheit des Stadtvaters so vermittelt, daß sie sich am folgenden Tage durch einen Handschlag wieder versöhnten. Die Gutmüthigkeit beider Parteien war aber nur an der Seite des Böttchers ehrlich gemeint. Denn kurz nach Aufhebung des Markts, da die Frau von Freitag wieder zu Hause war, gingen harte Klagebriefe von ihrem Gemahl gegen Loh ein, und er muste sich vor Gericht bringen lassen. Der arme Lermbläser hatte jetzt beide Parteien, Senat und Volk, gegen sich. Jenem war er in der That aufsäßig gewesen, dieses hatte er durch seine

Abwesenheit bei dem letzten Tumulte beleidigt, weil er sich zur Seite der Rathsgefreundeten Bürger gehalten hatte. In dieser kritischen Lage war ihm nicht zu helfen; er muste selbst seine eigene schwache Partei ausmachen, und der Ausgang war, daß ihm im Thore der Kopf herunter geschlagen wurde, besage des Urtheils, was ihn dafür bestrafte, daß er — den Marktfrieden gestört hatte.

Während dieses Aufruhrs hatten sich die Bürger zwei wichtiger Vorzüge bemächtigt. Sie hatten im Tumulte des Nachts ihre Stadt bewacht, und die Thorschlüssel zu sich genommen, weil sie theils den Rath selbst schützen musten, theils auch befürchteten, dieser möchte, während der nächtlichen Unruhen, aus Vorsorge und Aengstlichkeit fremde Truppen in die Stadt ziehen. Beide behielten sie nach der Zeit, die Schlüssel zu den Thoren der Stadt, und die Wache derselben in der Nacht.

Was Loh im Namen der Bürger dem Hamburgischen Senat in der Nikolai Kirche vorgetragen hatte, und dieser damals gewährte, gab den Grundstein zu dem bald darauf erfolgten dritten Receß ab, der mit den, erzähltermassen späterhin auf dem Rathhause versammleten, Bürgern errichtet und in einigen Punkten erweitert ward.

Die neu hinzugefügten Artikel desselben sind folgende:

Dritter Receß von 1483.

„Alle aus Angst oder Furcht Entwichene, "haben sicheres Geleit. — Die Bürger "sollen vor kein fremdes Gericht gezogen "werden. — Das Kloster zu Harvestehude "soll geschützt und von Rathmännern und "Bürgern administrirt werden. — Die "von dem Rathe zu vergebenden Dienste sol- "len an fromme Bürger verliehen werden. "— Die Fahrt nach Island wird aufge- "hoben. — Die Frau eines Bankerottiers "darf keine Kleinodien tragen. — Die Ju- "stiz muß besser verwaltet werden. — Die "Marktvögte sollen den zu Markte gebrachten "Victualien den Preiß setzen. — Jeder- "mann darf Brod zur Stadt bringen, und "am Mittwoch und Sonnabend feil bieten. "— Huren sollen an keiner Kirche oder auf "Gassen, die dahin führen, wohnen. — "Der Rath soll die Fleeten mit Treppen verse- "hen lassen. — In Sachen, die bei Tage vorge- "fallen, können die Stadtdiener nicht zeu- "gen, auch sollen sie hinfort nicht bei den "Schoßtafeln stehn und lauren, wenn from- "me Bürger ihren Schoß darbringen. —

"Auf

"Auf dem neuen Brook dürfen keine Lebens-
"mittel angelegt werden, (sie könnten von
"hier leicht unbemerkt verschifft werden.) —
"Sechs Meilen um die Stadt darf kein
"Hornvieh von Bürgern aufgekauft werden.
"— Auch keine Schweine zwischen hier und
"Rendsburg. (Man soll die Landleute
"sie auf den Hamburger Markt bringen las-
"sen.) — Grütze und Bohnen dürfen gar
"nicht verführt werden. — Alle Urpheden
"und Briefe bleiben bei dem Rathe. — Der
"Rath will sich bestreben, alle den Bürgern
"zugemutheten Neuerungen und Lasten in
"der Fremde abzuwehren. — Die Schiff-
"bauer dürfen nur an die zur Hanse gehö-
"renden Städte Schiffe verkaufen. — Neue
"Tonnen dürfen nicht eingeführt werden (der
"Böttcher wegen.) — Den Streit zwischen
"den Schustern und Gerbern will der Rath
"freundlich beizulegen suchen. — Knechte
"und Mägde können ihr verdientes Gut
"vermachen, an wen sie wollen. — Der
"Rath wird alle Monate das Brod der Be-
"cker wägen lassen, das ungewichtige erhal-
"ten der heilige Geist und die Seeken zu St.
"Georg. — Eine auf den Strassen, Krü-
"gen und Mühlen berüchtigte Frau darf

"kei-

„nen Schmuck tragen. — Nimmt sie ein „ehrlicher Mann zur Ehe, so darf sie des= „halb nicht unter ehrliche Frauen gehen. „— Einer solchen Magd soll man die Haube „senden, einen andern Kopfputz darf sie „nicht tragen. — Einmal im Jahre sollen „derlei Weiber aufgefangen werden. — „Tonnenstäbe dürfen aus der Stadt nicht „gebracht werden. — Die in der Ziegel= „hütte gebrannten Steine sollen nicht an „Fremde verkauft werden. — Die in den „Stadtthoren, Hopfen=Markt und am „Rathhause Wachhabenden, sollen sich von „ihren Posten nicht entfernen. — Bei allen „mit fremden Mächten sich ereignenden Ver= „handlungen und Misverständnissen, kann „der Rath für sich allein nichts abmachen, „sondern muß aus jedem Kirchspiel 20 bis „25 Bürger berufen, mit denen er das Ob= „waltende überlegen wird. — Es soll ein „Kornhaus angelegt werden, worin 300 „Wispel Roggen aufgeschüttet werden, so „lange der Wispel nur 5 Mk. gilt. — Da „nach den Statuten nur der Reichen Kin= „der vierteljährlich 2 ßl. Schulgeld und „jährlich 4 Pfennig Lichtgeld erlegen dürfen, „der Scholasticus aber auch den armen

„Kin=

"Kindern solches abfodert, und solche, "wenn sie es nicht aufbringen können, nichts "erlernen und dumm bleiben, so wird der "Rath dafür sorgen, daß sothanem Unfuge "vom Capitel abgeholfen wird. — In al- "len zwischen dem Capitel und den Klöstern "obschwebenden Zwiespalten, soll nichts vor- "genommen werden, bis man ersehen wird, "wie die Urtheile hierin zu Rom ausfallen. "— Wenn in einem Kirchspiel Zwietracht "und Unzufriedenheit entsteht, soll dieses den "Kirchgeschwornen vorgetragrn werden, wel- "che alsdann ihre Kollegen der andern Kirch- "spiele zu sich nehmen, und selb acht und "vierzig die Sache vor den Rath bringen, mit "dem Begehren, das dieser die Erbgesessene "Bürgerschaft berufe. — Niemand darf die "Sturmglocke ziehn bei harter Strafe. — "Rath und Bürger schwören auf diesen Re- "ceß einen neuen Eid.

Seit diesem Receß, welchen der Senat durch die Empörungen und die kecke Standhaftigkeit des Volks mit den Bürgern einzugehen gezwungen ward, gewannen diese über jenen ein merkliches Uebergewicht, und die demokratische Partei, ward von nun an die herrschende in Hamburg. Vorher hatte der, nicht zu der Hamburgischen

Staats-

Staatsform passende, durch auswärtige Verhältnisse eingeschlichene Aristokratismus seinen Kopf schon ziemlich hoch empor gestreckt, und der Senat welcher ihm diente, hatte die Bürger als Menschen angesehen, die er zu unterjochen streben müste. Jetzt war das Ungeheuer gedemüthigt, das Streben nach Freiheit hatte sich in eine wirkliche Erlangung derselben verwandelt, und die Hamburger fanden wiederum Wohlgefallen an sich und ihrer Staatsform. Der Rath war nicht mehr vorlaut, er hatte seine Ohnmacht unter der Volksgewalt gefühlt; die Bürger hatten sich durch einen geglückten Versuch eine Probe ihres Eigengewichts und ihres Werths für den Staat gegeben, und alles war wieder zur bürgerlichen Gleichheit zurückgetreten.

Während des Zeitraums von diesem bis zum folgenden Recesse revidirte die Stadt im Jahr 1497 ihr Stadtbuch. Dieses erhielt verschiedene Zusätze, vorzüglich in peinlichen Sachen, übrigens lebte und webte der Geist des alten Hamburgischen Stadtbuchs noch in diesem fort, und man findet keine auffallende Spuren, daß das Gespenst der alten Römischen Legislatur, das im monarchischen Deutschlande so viele Neuerungen, Klagen und Studien verursachte, schon tief in den Norden heruntergerückt war.

Die

Die merkbarsten Eigenheiten dieses Stadtbuchs sind kürzlich folgende.

Aus dem Stadtbuche von 1497.

„Die fehlenden Rathmänner werden jährlich auf Petri vom Rathe erwählt. — „Weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder, dürfen zugleich Mitglieder des Raths seyn. — Die Beamten der Holsteinischen „Grafen sind gänzlich davon ausgeschlossen. „— Der Adel darf keine unbeweglichen „Güter binnen der Stadt an sich bringen. „— Die Wenden und Slaven sind vom „Bürgerthum ausgeschlossen, (der Zerstörungen willen, welche diese Völker so oft „an Hamburg verübt hatten). — Ein Leibeigener, der in Jahr und Tag nicht in Anspruch genommen, kann Bürger werden. — „Jeder Bürger muß bei seiner Aufnahme „dem Rath und der Stadt den Eid der „Treue abstatten, und sein Gewehr vorzeigen. — Ein im Kriege gefangener Bürger darf sich nicht selbst lösen. (Dies „hatte zum Zweck, daß die Bürger sich „mehr vor Gefangenschaft, als dem Tode „scheuen sollten.) — Kein Bürger kann, „ausser wegen Hauptverbrechen gefangen ge-

„setzt,

„setzt, noch mit Leibesstrafe, ohne Urtheil
„des Gerichts belegt werden, wenn er
„Bürgschaft leistet, daß er sich jederzeit stel-
„len will. — Wer sich dem Gesetz durch
„die Flucht entzieht, verwirkt alle dessen
„Rechtswohlthaten. — Weiber bleiben in
„beständiger Minderjährigkeit, Mannsbil-
„der werden mit zwanzig Jahren mündig.
„—Niemand ist gezwungen, eine Person vom
„niedrigerm Stande zu heirathen. — Un-
„ehlich gebohrne Kinder sind nach ihres
„Vaters Tode blos Lebensunterhalt zu for-
„dern berechtigt. — Erbschaften werden
„zwischen den Verwandten in gleichen
„Graden getheilt. — Bei Theilung der vä-
„terlichen unbeweglichen Güter haben die
„Söhne den Vorzug. — Familien-Güter
„fallen auf die nächsten Blutsfreunde. —
„Ueber selbsterworbene Güter kann ein je-
„der nach Belieben schalten. — Erbschaf-
„ten, so aus der Stadt gehen, bezahlen Zehn
„von Hundert an die Stadtkasse. — Christ-
„liche Ordens-Personen, männlichen und
„weiblichen Geschlechts, haben keinen Antheil
„an einer Erbschaft, ausser wenn sie nach er-
„langter Mündigkeit zu dem väterlichen Hause
„zurükkehren. — Das Vermögen einer Frau

„haf-

„haftet für die Schulden ihres Mannes.
„— Gläubiger können ihre unvermögende
„Schuldner in eiserne Bande werfen lassen.
„— Wagespiele sind in öffentlichen Häu-
„sern untersagt. — Auch Schwelgerei und
„Kleiderpracht ist verbothen. — Auf geringe
„Vergehungen steht Geldbuße. — Auf
„Mord, Raub, Apostasie, Zauberei und
„Verrätherei steht Lebensstrafe. — Das
„Strandrecht findet nicht statt, wenn die
„geborgenen Güter binnen Jahr und Tag
„in Anspruch genommen werden".

Die mancherlei bisher erwähnten Streitigkeiten unter den beiden Hauptgliedern des Hamburgischen Staats hatten, ausser dem daß sie am Ende sich in Frieden und Wohlvernehmen endigten, nebenher noch die gute Folge gehabt, daß die brauchbaren Köpfe noch brauchbarer geworden, und ihr unbezirkelter Verstand in die Nothwendigkeit gesetzt war, Regeln zu erfinden, und die Dinge nach gewissen Grundsätzen abzumodeln. Man hatte Mißverhältniße gesehen und sie auf gute Verhältnisse zu bringen gesucht. Während der Zwisten hatten diejenigen, an deren Seite das Unrecht war, oft das für sie streitende Herkommen vorgeschützt; diejenigen aber, die das Recht an ihre Seite fühlten, hatten sich Mühe geben müssen,

müssen, dieses Recht aus allgemeinen Grundsätzen, die ehe als jenes Herkommen gegolten hatten, herzuleiten und zu erörtern. Dadurch gewann der Menschenverstand in Hamburg. Dadurch wurden die Köpfe in Thätigkeit gesetzt und gereizet, wenn auch kein Staatszwist sie zum Nachdenken zwang, forschbare Dinge vorzunehmen, die ihnen nicht ganz nahe vor den Augen lagen. Wann erst einige Vorurtheile weggeschafft sind, so haben immer die noch übrig gebliebenen zu zittern. Da das rechtswidrige Uebergewicht des Senats vertilgt war, so konnte es nicht fehlen, die Hamburger musten jetzt alles zu vertilgen suchen, was ihnen Uebergewicht irgend einer Partei zu sein schien. Das Joch der Pfaffen, die ihr Recht vom Stuhle des heiligen Peters herzogen, hatte, seit Karls des Grossen blutigem Siege bey Engern, ganz Deutschland gedrückt; die Einwohner Hamburgs sich übel dabei befunden, und ein Theil des Verdrusses über die Knechte des Pabstes sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt. So lange Bürger und Rath zwistig standen, fischten die Mönche im Trüben. Sie gaben bald Anhetzer, bald Vermittler der Parteien ab, wie sie es für ihren jedesmaligen Vortheil gut fanden. Der Bürger war bisher zu einfältig, die Schändlichkeit der Mönche einzusehen, oder der Begriff von

ihrer

ihrer Heiligkeit hielt sein Auge verschlossen. Erst der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts setzte die Wirksamkeit des heranwachsenden Menschenverstandes in Flammen, und die Mönche empfanden di Wirksamkeit derselben.

Der Eigennutz und die Filzigkeit dieser Leute gab zuerst Anlaß, daß die schon wider sie eingenommenen hamburgischen Bürger ihren Widerwillen zum Ausbruch kommen liessen. Die Ursach zu dieser Veranlassung lag weiter zurück, und hat ihren Grund in einem Kriege, der weiter in Norden geführt wurde.

Der Herzog von Schleswig Holstein hatte im Jahr 1496, die im gemeinschaftlichen Besitz von Hamburg, Bremen, Stade und den Dittmarsen stehende See-Insel Helgoland, weggenommen. Darüber fielen die Dittmarsen dem Herzog in sein Gebiet, und hausten sehr übel im Eiderstädtschen. Der Herzog stellte sich zur Wehr, und die Scharmützel zwischen Holstein und Dittmarsen währten einige Jahre fort, bis sie den Hamburger Gränzen selbst näher rückten. Hamburg, das in die Entstehungsursachen dieses Krieges verflochten war, muste für seine Sicherheit sorgen, und verstärkte deswegen seine Vestungswerke. Da der etwas kostspillige Bau derselben im Jahr 1504 geendigt war, so foderte die Stadt

von

von der Geistlichkeit, die den Schutz der Mauren und Wälle mitgenoß, eine Beisteuer. Die Geistlichkeit aber wollte sich zu nichts verstehen. Da sie nicht freiwillig hergab, so kamen Rath und Bürger dahin überein, daß die Innhaber der in der Stadt und ihrem Gebiet belegten geistlichen Gelder die davon fallenden Zinsen ein Jahr lang in die Stadtkasse liefern sollten. Dagegen tobten die Pfaffen, und drohten mit dem Bann. Jetzt zeigte sich der Anwachs des Menschenverstandes in Hamburg wirksam. Die Stadt fürchtete keinen Bann, nichts erschütterte ihren Entschluß; ja sie widerholte ihr Verfahren späterhin, da sie für neue Schutzwehren gegen Dänemarks Androhungen sorgen muste, nachdem sie 1510 vom Kaiser Maximilian und den zu Augsburg versammleten Ständen für eine freie Reichsstadt erklärt worden war. Da sich nun die Pfaffen im Ernste anschickten, päbstliche Bannstrahlen von Rom kommen zu lassen, und Luther derweile gegen den Ablaß und andere mönchische Misbräuche in Sachsen aufgetreten war, wurden die Hamburger Bürger noch unwilliger und muthiger. So vereinigten sich im Jahr 1522 die Bürger und Aemter der vier Kirchspiele, zu der Verbindung, den Inhibitionen und Bannflüchen der Geistlichkeit zu wiederstehen, sie nicht zu achten, die Schulen zu

ver-

verbessern, und überhaupt ein Aufsehen über die Religion und Einwirkungen der Geistlichkeit zu haben. In dieser Verbindung war der Rath noch nicht mit begriffen. Zwar, als er sich von den Bevestigungs-Kosten gleichfalls gedrückt gefühlt hatte, war er den Maaßregeln der Bürger im Jahre 1504 hold gewesen. Bei dem Verein von 1522 aber ließ er sich deutlich merken, daß er der Geistlichkeit nicht ganz zuwider sein mögte.

Daß die Rathsglieder eine grössere Anhänglichkeit an das Pabstthum als die Bürger der Stadt, gehabt haben, läßt sich weder vermuthen noch erweisen. Es war wol nicht eigentlich Religion, was ihre unwillkührliche Neigung zu der Partei der Pfaffen hinüber zog; es war vielmehr engherzige Politik. So lange die Bürger noch, im Gefühl ihrer Schwäche, mit den Pfaffen kämpften, und sich vor Bannflüchen fürchteten, konnten sie ihr Recht gegen den Rath weniger gültig machen, und die Kräfte der Bürger waren weniger fürchterlich, weil sie solche theilen musten. Der Katholicismus, der den Gewissenszwang heischt, hält überdies die Geister mehr in Ehrfurcht; und wer vor der Idee eines ungünstigen, unsichtbaren Heiligen erschrickt, wird von jedem Vorurtheile leichter in Furcht gesezt. Solch einen Hang der Furcht konnten herrschsüchtige Aristokraten zu ihrem

Vortheil benutzen; die neue Lehre des Evangeliums, die freie Untersuchung fodert, benahm den Gemüthern jeden Gedanken von Unterwürfigkeit. Hierin liegt der Grund, warum der Senat so wohl in Hamburg als vielen andern Orten sich der Reformation anfangs entgegensetzte. Das Volk brannte für den Lutheranismus; der Rath konnte nicht öffentlich dagegen wüthen, aber er dämmte und wehrte ab, wo es ihm möglich war. Daher viele stille Widersetzlichkeiten, Feindschaften, Misvergnügen und Chikanen.

Der kühne Stemmel, Pastor zu St. Catharinen, der schon 1521 Luthers Lehre zu predigen anfing, ward einige Jahre verfolgt, und muste endlich, durchaus ermüdet, sein Amt niederlegen. Bugenhagens Wahl ward hintertrieben. Dieses vermehrte nur den Eifer der Bürger für die Reformation, in eben dem Grade, als es das Zutrauen zu ihrem Stadtmagistrate verminderte. Als daher der Rath 1526 von der Bürgerschaft eine besondere Geldsteuer verlangte, antwortete dieselbe, daß es in der Stadt an Geld fehlte, und dieser Mangel von den Beginstigungen der Geistlichkeit herkäme, daß also keine andern, als diese, diesen Mangel abhelfen müsten. Dem zufolge foderten die Bürger, den Domherren sollte eine Contribution von 6000 Mark auferlegt, und

ih-

ihnen angedeutet werden, die während den letzten zwanzig Jahren, den Pfarrkirchen von ihnen unrechtmäßig abgenommenen Gelder, die sich auf 8000 Mark beliefen, wider herauszugeben. Weiter, daß hinfort die erbgesessenen Bürger mit den Geschwornen ihres Kirchspiels nach freier Willkühr nur solche Pfarrer erwählen sollten, die das Evangelium rein und lauter predigten, und daß weder Rath noch Domkapitel ein Wort hierein reden dürften. Diesen freien Gesinnungen der Bürger trat der Rath nicht bei, sondern fuhr fort, sich gegen ihre Wünsche, und das ganze Reformationswerk zu stemmen; ja, verboth sogar Ziegenhagen, den Lieblingshirten des Volks, die Kanzel. Weil man aber glaubte, das Volk werde hierbei nicht ruhig bleiben, so befahl man ihm die Stadt in drei Tagen zu verlassen, und wies ihm ein auf dem Marstall bereit stehendes Fuhrwerk an. Hierin bewies der Senat sich despotisch und schwach. Diese drei Tage waren hinreichend, eine Bürgerversammlung zu bewirken, die in der Marien Magdalenen Kirche zusammen kam und den Rath wegen seines Benehmens gegen Ziegenhagen zu Rede stellte. Der seines Unrechts überwiesene Senat hatte nichts, als seine väterliche Sorgfalt für die Erhaltung des innern Friedens vorzuschützen, und muste zugeben,

 daß

daß Ziegenhagen hier blieb, den die Bürger zum Prediger an der Nicolai-Kirche erwählten. Kaum war der Senat aus dieser Klemme, als er sich schon wieder als ein Gegner der Kirchenverbesserung zeigte, und Ziegenhagens Einführung nicht zulassen wollte. Die Bürger aber sezten ihr Vorhaben durch. Der Rath muste nachgeben. Man kann denken, wie viel Zank und Verdrießlichkeiten jede Partei der andern verursachte, und wie die zwistige Geistlichkeit dabei bald ins Gedränge, bald zu einem überlästigen Einfluße über beide Parteien gekommen ist.

Endlich wurden die Bürger der Heftigkeit, der Chikanen und des unverständigen Haderns ihrer verehrten Schüzlinge müde, die immer Recht haben und ihrem Gegner nie einen Fußbreit einräumen wollten. Um sich und ihrem Staate den Handel aufzuklären, thaten sie im Jahr 1528 den Vorschlag an den Senat, alle Geistliche von beiden Seiten aufs Rathhaus zu fodern, und solche im Angesicht der Bürgerschaft, einen Wettkampf über ihre beiderseitigen Glaubenslehren mit einander halten zu lassen. Beweise aus Traditionen und Wunderschaften sollten ihnen dabei nicht erlaubt sein, sondern die Bibel allein zum Grunde gelegt werden; wer die Rechtmäßigkeit seines Processes nicht aus dieser erhärten könne, sollte für

Sach-

Sachfällig erklährt werden. Dieser Controvers endigte sich mit dem Siege der Evangelischen Kämpfer; die Sache der Katholischen ward der Nullität schuldig befunden, die Papistischen Pfaffen wurden aus der Stadt gewiesen, und so hing auf einmal Hamburg der Lutherischen Partei allein an.

Diese Gelegenheit machten sich die Bürger zugleich zu nutze, die kirchliche Obergewalt den Geistlichen zu entziehen, und selbst über sich zu nehmen. Sie ernannten zwölf Vorsteher über das Armengeld (woraus die Oberalten geworden sind) und vier und zwanzig Bürger aus jedem Kirchspiel, die nach diesem bei allen vorfallenden Kirchensachen und Staatsangelegenheiten mit dem Rathe verhandeln, und bis zur Genehmigung der Bürgerschaft eins werden sollten. Diese machten mit dem Rathe den 18ten Februar 1529 den sogenannten langen Receß, der eine sehr wichtige Abänderung in der Form der Hamburgischen Verfassung hervorbrachte. Bei seiner Errichtung war die Annahme der neuen Religion ein Hauptaugenmerk der Bürger; und auf die Verfassung der Kirche ward die Verfassung der Stadt gröstentheils geimpft. Daher kommt es, daß noch jetzt, wer die Hamburgische Staatsverfassung studiren will, sich die Mühe nehmen

muß, vorher mit den hiesigen kirchlichen Einrichtungen bekannt zu werden. Die neu hinzugekommenen Artikel dieses langen Recesses sind folgende:

Vierter Receß von 1529.

„Malz in der Mühle darf von niemand mit „Arrest belegt werden. — Klagt ein Fremder einen Bürger wegen Vorenthaltung „seiner Güter an, so braucht der Fremde „keinen Bürgen zu stellen. — Die verordneten Bürger sollen die Umsetzung des „Raths und der Raths-Wahlen nachsehen. „— Der Rath will sich befleißigen geschickte „Mitglieder zu erwählen. — Zwölf Rathsglieder müssen wenigstens der Rathssessiion „beiwohnen. — Der Rath kann auch des „Nachmittags Bürgeranträge hören. — „Des Freitags Nachmittags Verlassungen „und vormundschaftliche Sachen annehmen. „— Einem fremden Kläger wird zu allen „Zeiten Recht gepflegt. — Wird der Rath „verhindert Audienz zu geben, so soll er solches vor 9 Uhr anzeigen lassen. — Einer „Sache über 10 Mark muß der Bürger „vor dem Rathe Rede stehen, wenn ihm solches Tages zuvor bei Sonnenschein durch

„den

„den Stadtdiener angezeigt worden, der hie:
„für 6 Pfenning erhält. Erscheint Beklag:
„ter hierauf nicht, so begibt sich der Schen:
„ke mit zwei erbgesessenen Bürgern in des:
„sen Haus, und fodert ihn aufs Rathhaus.
„Erscheint er noch nicht, so geht der Schenke
„noch einmal allein hin, und ruft ihn vor
„den Rath; kommt er wieder nicht, so kann
„sich der Kläger ohne seine Gegenwart vor
„dem Rathe wahr machen, und sich Recht
„pflegen lassen. — Für jeden Gang erhält
„der Schenke 2 Schilling. — Zu Vorspre:
„chern sollen gute, rechtliche Leute genommen
„werden. — Von allen Verhandlungen
„und Urtheilen soll auf Begehren Copei ge:
„geben werden. — Obligationen und Ver:
„träge müssen unterschrieben und versiegelt
„sein. — Mehr als dreimal darf der Rath
„eine Sache nicht zum Vergleich weisen. —
„Jede über 60 Mark steigende Klage, muß
„vor Ablauf eines Vierteljahrs geendigt
„seyn, sollte es sich gebühren, daß eine Sa:
„che über Jahr und Tag ausgedehnt wor:
„den, so muß der Rath sie in den ersten drei
„Gerichtstagen enden. — Jeder muß seine
„Sache auf Stadtbuch, Buersprak und
„den Recessen gründen. — Der Rath
„muß

„muß bei seinen Urtheilen den Artikel des „Stadtbuchs oder Recesses angeben, nach „welchem er gesprochen hat.' — Wäre es, „daß jemand sich durch ein Rathsurtheil „gravirt fände, so soll er ein anderes Ur„theil bis nächsten Rathstag, zufolge des „Stadtbuchs, begehren. — Wäre es, daß „eine Sache zur Sprache käme, über die in „den Stadtgesetzen nichts zu finden ist, so „können die Parteien vom Rathe begehren, „daß die verordneten Bürger der vier Kirch„spiele aufs Rathhaus gefodert werden, da„mit diese mit dem Rathe in diesem noch un„bekannten Fall ein Urtheil fällen, das nicht „allein für jetzt, sondern für immer, ein für „Hamburg gültiges Gesetz bleibt, und als „solches niedergeschrieben wird. — Nur in „peinlichen Sachen hat der Rath die Be„fugnis ein Urtheil zu leichten oder zu schwe„ren. — Alle unter 10 Mark werthe Sa„chen gehören vors Niedergericht. — „Wenn in peinlichen Sachen der Beleidigte „klagt, so verfolgt der Fiskal den Verbre„cher, auf Stadtkosten. — Verläumdung „und Scheltworte sollen vor dem Rath wie„derrufen werden. — Wer bei Nacht ver„haftet wird, soll nicht zum Waldboten,

„(Frohn),

„(Frohn), sondern nach dem Winserthurm, „gebracht werden. — Kirchen, Kirchhöfe, „Predigerhäuser und Marien Magdalenen „Kloster, sind unverletzliche Asyle bei aus „Nothwehr begangenen Todschlägen. — Der „zehnte Pfenning muß gegeben werden von „Gütern, die aus der Stadt gehen. — „Was einer mit seiner Frau erheirathet, „kann er zu ihrer beiden Nutzen gebrauchen, „doch dürfen die Erben der Frau ein Einse„hen haben, wenn sie Verschwendung des „Hauptstuhls wahrnehmen. — Frauen, so „keine Kinder mehr gebären können, müssen „bei Verheirathungen ihren Erben für ihr Ver„mögen Sicherheit stellen. — Ist ein Mann „bei seiner Verheirathung verschuldet, „dann nimmt die Frau ihren Brautschatz „vor den Gläubigern zurück. — Frauen, so „keine Kinder haben, können ihre Güter „ohne Vormund nicht verwalten. — Jeder „Vormund legt jährlich Rechnung ab. — „Ein Vater kann sein Erbe an einen seiner „Söhne, zu einem selbst beliebigen Preise, ver„machen. — Häuser dürfen nicht höher be„schwert werden, als sie werth sind. — „Häuser und Zinsen sollen in grober Münze „(den Gulden, wovon 65 auf eine Mark

„fein

"sein gehen, zu 24 ßl., den Postulatsgul-
"den, von welchem 92 zu einer Mark gehö-
"ren, zu 13 ßl.) bezahlt werden. — Der
"Rath soll keine Geschenke nehmen. —
"Der Rath bleibt anstatt eines Gehalts schoß-
"frei. — Zu allen Thoren und Bäumen sol-
"len zwei Schlüssel seyn, von denen einer
"beim Rathe, der andere bei den verordne-
"ten Bürgern bleibt. — Niemand darf
"zwei Dienste haben. — Alle an den Rath
"und die Gemeine gestellte Briefe, sollen
"vor dem Rathe und den verordneten Bür-
"gern entsiegelt werden. — Kein Pfaffe
"kann Syndicus noch Secretair werden.
" — Der Rath wird einen guten gelehrten
"Physicus halten, und alle andere practisi-
"rende Aerzte, Landläufer und andere un-
"erfahrne Practicanten aus der Stadt wei-
"sen. — Stadtbuch und Buersprak soll
"von Rath und Bürgern revidirt werden. —
"Der Rath darf zu keiner Zeit weder Stadt-
"buch, Buersprak noch Recesse, ändern, min-
"dern oder mehren, ohne Genehmigung der
"verordneten Bürger der vier Kirchspiele. —
"Von den geborgenen Gütern in Ritzebüt-
"tel erhält der Schloßhauptmann den Zwan-
"zigsten, von denen ausser den Haven ge-

"fun-

"fundenen den dritten Pfenning. — Die "zum Unterhalte der Armen errichteten Got-"teskasten, sollen von den erwählten Vorste-"hern, (Oberalten), administrirt werden, "diese erhalten ihr eigenes Siegel. — Die "Jungfern, welche das Kloster verlassen, er-"halten ihr Erbgut wieder. — Bugen-"hagens Kirchenordnung wird eingeführt. " — Neue Mühlen sollen erbaut werden. " — Der ausser der Stadt erhandelte Hop-"fen zollt, wie der in der Stadt gekaufte. " — Die Biertonnen müssen voll geliefert "werden. — Abends nach 10 darf kein "Bier gezapft werden. — Der Wagemeister "und sein Knecht dürfen keine waagbare "Waaren aufkaufen. — Die Kiemer dür-"fen keine eichene Gefässe machen. — Es "soll für hinreichende Kohlen in der Stadt ge-"sorgt werden. — Wer auf sein Haus ei-"nen steinernen Giebel setzt, erhält dazu von "der Stadt 1000 Mauersteine, nebst einem "Wispel Kalk. — Kalkmühlen müssen an-"gelegt werden. — Auf öffentlichen Stadt-"plätzen darf kein Bauholz gezimmert wer-"den. — Bei Verkauf des Brennholzes "sollen Bürger zur Aufsicht bestellt werden. " — Schiffsholz darf nicht verfahren wer-

"den,

"den, eben so Stabholz. — Zur Reinhal-"tung der Elbe soll eine Aufsicht angestellt "werden. — Ein in der Stadt gebautes "Schiff darf erst nach zehn Jahren an Fremde "veräussert werden. — Wer nicht in der "Stadt wohnt, muß deshalb doch sein hier "befindliches Eigenthum verschossen. — Wer "Bürger werden will, muß sich in der Stadt "niederlassen. — Wer seinen Zoll nicht be-"zahlt, erhält keine neue Zollscheine. — "Zwischen Martini und Thomä wird der "Schoß mit 8 ßl. von jeden 100 Mark er-"legt. — Jedes Branhaus muß eine Büch-"se, zwei lederne Eimer und eine Feuerspritze "haben. — Bürgermeister, Rathmänner "und erbgesessene Bürger dürfen in Kriegs-"zeiten nicht aus der Stadt ziehen. — "Die Bürgerwachen sollen von den geschwor-"nen Stadtdienern zu rechter Zeit angesagt "werden. — Die Oberalten der vier Kirch-"spiele sind von der ganzen Bürgerschaft be-"vollmächtigt, ein stetes Auge auf die Erfül-"lung und Nachlebung der Recesse, des "Stadtbuchs, der Buerspracke und "Kirchenordnung zu haben, und bei Abwei-"chungen, Misbräuchen und Gebrechen, bei "Zeiten dem Rath darüber Vorstellungen zu

"ma-

"machen. — Bei den verordneten Bür-
"gern (12 aus jedem Kirchspiele, die derzeiti-
"gen Acht und Vierziger, nach dem Michaelis
"Kirchspiel zukam, die Sechziger) kann jeder
"dem daran gelegen, über das was zwischen
"Rath und Bürger beschlossen und vestge-
"setzt worden, Auskunft finden. — Sollte
"sich dennoch zutragen, daß vom Rathe ge-
"gen die Stadtrchte und Statuten gehan-
"delt würde, dann sollen die Oberalten, die
"Hundert und Vier und Vierziger zusammen
"fodern, und mit diesen in Verein dem Rath
"die gehörigen Vorstellungen machen, würde
"auch dann kein Wandel geschaft, so muß
"der Rath auf Begehren jener Hundert und
"Vierziger, die Erbgesessenen Bürger und
"Aemter zusammen fodern, mit denen die
"Sache abgemacht wird. — Wer sich be-
"schwert glaubt, und diesen Weg Rechtens
"nicht einschlägt, sondern sich an das Volk
"wendet und Aufruhr erregt, wird nach der
"Strenge gestraft.

Von nun an war Hamburg zwar, als ein Gan-
zes betrachtet, lutherisch, aber die Verändrung
der Religion war noch zu neu, als daß das Be-
wußtsein, sie angenommen zu haben, in den Köpfen
allgemein und richtig hätte sein können. Von
den

den durch die Umschaffung des Glaubens verursachten Gährungen, war noch zu viel Unruhe im Staate zurückgeblieben, um jede Art von Zank, Hader und Zwiespalt gänzlich herauszubannen. Die Bürger hatten einigemale Gelegenheit bekommen, zu sehen, daß der Senat Winkelzüge machte, und sich nicht auf der Stelle zu jedem Begehren der Bürger bequemte. Als solcher daher im Jahr 1531 die Bürgerschaft um den Zuschuß der Kosten zu fernerweitiger Bevestigung der Stadt ansprach, so wolte sich diese nicht dazu verstehen, wenn man nicht völlige Einigkeit und Ruhe unter den nachgebliebenen Pfaffen und Nonnen stiftete, den Katholischen Gottesdienst im Dohm aufhören liesse, und den Bürgermeister Salsborg, der dem Katholicismus noch anhing, aus dem Rathe gewiesen hätte. Das lezte Ansinnen bewilligte der Rath, und die Bürger verstanden sich dagegen zu einer Abgabe von 6 Pfennig für jede 10 Gulden Kapital. Weil aber der Rath nicht allen ihren Wünschen Gerechtigkeit widerfahren ließ, so dauerte das Mistrauen unter beiden Partheien fort, und sie sahen sich gezwungen, als im Jahr 1548 der Stadt das Interim von Karl V. zugeschickt wurde, bei dieser Gelegenheit, Bürger und Rath, einen neuen Receß zu errichten, der seine gröste Bezie-

hung

hung auf das Interim und dessen Verwerfung hat.

Hiervon folgen die vorzüglichsten Artikel.

Fünfter Receß, 1548.

„Die reine Religion soll in der Stadt „beibehalten, das Interim nicht geduldet „werden. — Mandate und andere das In„terim betreffende Schriften sollen den Bür„gern mitgetheilt werden. — Bürger wol„len den Rath in allen Sachen die Religion „betreffend treulich beistehen. — Eine neue „Kirchenordnung soll gemacht werden. — „Die Sache zwischen dem Domkapitel und „der Stadt soll abgethan werden — Es „soll eine Kirchenvisitation wegen der geist„lichen Renten und Lehnen angestellt werden. „— Loßfallende Lehne sollen zu der Kirchen„diener Unterhaltung, auch der Schulen „verwandt werden. — Rathspersonen, Syn„dici und Sekretaire, dürfen nicht advo„ciren. — Advocaten und Procuratores „sollen ungerechte Sachen nicht bedienen, viel„weniger mit den Parteien colludiren. — „Procuratores sollen Sachen, so zur Güte „verwiesen, nicht beiwohnen. — Der „Rath wird in den folgenden vier Jahren

„den

„den Schoß zahlen. — Ritzebüttel und Ber„gedorf soll an den Meistbietenden verpach„tet werden. — Die Wache soll sich an Nie„manden vergreifen, man soll sie aber auch „respectiren, — Der 100ste Pfenning soll „gegeben werden. — Alle vorhergehende „Artikel sind nur auf vier Jahre angenom„men, hiernächst sollen sie von den Kanzeln, „als ungültig und nicht mehr zu halten, „abgekündigt werden.

Die Gelegenheiten zum Mißvergnügen und zu Einschränkungen der Gewalt einer Parthei des Staats hatten hiemit ihre Endschaft noch lange nicht erreicht. Die Religion war noch immer der Zunder, der die Unzufriedenheit und Besorgniß der Einwohner Hamburgs in Brand setzte. Die Stadt war 1535 dem Schmalkaldischen Bunde der protestantischen Fürsten und Stände Deutschlands beigetreten, und die Bürger hatten zur Beisteuer desselben grosse Summen gezahlt. Nach der Schlacht bei Mühlberg, die glücklich für den Kaiser, und übel für die Protestantische Parthei ausfiel, schickte das ängstliche Hamburg Gesandte an den Kaiser, um Gnade für die arme Stadt zu erflehen. Karl V., der Gnade in Fülle, aber kein Geld in der Kasse hatte, ertheilte sein kaiserliches Geschenk nur unter der Bedingung, daß die

Stadt

Stadt eine starke Geldbuße für ihre Anhänglichkeit an das Lutherthum erlegen sollte. Dies Opfer muste Hamburg der Katholischen Oberpartei darbringen. Aber auch der Graf von Mannsfeld, der den Protestantismus mit seinem Blute vertheidigte, kam als Hamburgs Vorfechter selbst hieher, und holte zu den Kriegskosten einen stattlichen Beutelvoll ab. Die letzte Entblößung von ihren Baarschaften verursachten den Bürgern die weitläuftigen, kostspilligen Bevestigungswerke. Sie musten immer bezahlen, und sahen kein Ende von Abgaben. Daher wünschten sie, einmal eine Rechnung über ihre verwandten Summen vom Rathe zu sehen. Dieser schob die Willfahrung ihres Begehrens von einer Zeit zur andern auf, bis die Zumuthungen der Bürger etwas dringend wurden. Auf einmal aber, den Bürgern ganz unvermuthet, und noch weniger von ihnen gesucht, kam in Hamburg im Jahr 1555 ein Privilegium vom Kaiser für den Rath an, daß hinfort, bei einer Sache, die unter 600 Rheinsche Gulden Hauptkapital betrüge, nicht von des Rathes Aussprache an Kaiser, Reich oder Kammergericht appellirt werden dürfte. Gegen dieses, dem Glauben der Hamburger Bürger nach, ihrem Rathe nicht zukommende Privilegium, hatten sie viel einzureden. Der Rath hatte es öffentlich

bekannt gemacht; aber auch hierin hatte er, wie die Bürger meinten, gesündigt. Diese Umstände gaben den Anlaß zum Receße von 1557, den die Bürger selbst eine Addition, Erinnerung und Execution des Receßes von 1548 benennen. Die besondern Artikel desselben lauten:

Sechster Receß von 1557.

„Die geistlichen Lehnen, welche der Rath „an unverdiente Besitzer ertheilt, sollen von „diesen zurück, und an Kirchenbediente ge„geben werden. — Stadtbuch und Ge„richtsordnung soll revidirt werden. — Das „Privilegium wegen der Appellaten kann „nicht eher für die Bürger geltend sein, „als bis Rath und Bürger sich deshalb „einverstanden haben, es bleibt also so lan„ge in Suspenso. — Die Sachen, so im „Gericht anhängig sind, und es in der Zu„kunft werden, sollen nach der Ordnung „abgemacht, und nicht, wie leider jetzt ge„schicht, nach Gift und Gaben vorgenom„men werden. — Zu Ritzebüttel, Berge„dorf und dem Neuenwerk, soll ohne Be„willigung des Raths und der verordneten „Bürger nichts gebauet werden. — Mit „den Holländern, Brabantern und Friesen

„sollen

„ sollen die Bürger sich nicht in Mascopei
„ einlassen. — Es soll kein Franzwein für
„ Rheinwein verkauft werden. — Die
„ Apotheken sollen jährlich visitirt werden.
„ — Weil seit funfzehn Jahren eilfmahl
„ der hundertste Pfenning, auch andere große
„ und schwere Kontributionen gegeben, und
„ dennoch ein Kapital von 400,000 Mark
„ aufgenommen worden, so ersucht und be-
„ gehrt die Bürgerschaft daß Designation der
„ Ausgaben gegeben wird, um zu wissen, wor-
„ in all das Geld verwandt worden. — Ehe
„ der Rath Rechnung abgelegt hat, darf kein
„ Geld erhoben werden.

Ungeachtet dieses Recesses nahm das Mis-
trauen der Bürger gegen den Senat immer zu,
und der Senat verdiente es gröstentheils wegen
seines rechtlosen und unbürgerlichen Verfahrens.
Es ging so weit, daß die Bürger den Rath in
Verdacht hatten, als ob er es mit den Feinden
des Staats hielte. Dies äusserte sich sehr deut-
lich im Jahe 1561, als der König von Däne-
mark der Stadt seinen Unwillen aus zwei gering-
fügigen Ursachen zuwarf. Das Wach-Schiff
hatte ein Hamburg vorbeigeschlüpftes Kornschiff
bis in den Haven von Brunsbüttel verfolgt, und
ein von einem Hamburger in Island gefundenes

 Horn,

Horn, war in Brüssel fur 500 Rthlr. verkouft worden, ohne daß man es dem Könige, auf dessen Gebiet es gefunden war, zuerst angetragen hatte. Demnach wurden die Hamburger Schiffe im Sunde angehalten, und die Stadt mit einem Angriffe bedroht, falls sie nicht hinlängliche Genugthuung darbrächte. Die Bürger schafften zur Vertheidigung durch neue Bollwerke und frische Truppen Geld zusammen, wollten sich aber der wahren Meinung und Sinnesart ihres Senats erst durch einen Receß versichern, den sie ihm den 3ten Februar 1562 in 11 folgenden Artikeln darlegten.

Siebender Receß von 1562.

„Der Rath soll sich erklären, und auf „Eid und Gewissen sagen, ob er einer gerechten Sache gegen die Königl. dänische „Majestät sich bewust sei, so wie die Bürger, „die sich nichts in diesem Fall vorzuwerfen „haben. — Was man gegen Dänemark beschlossen, nemlich sich zu vertheidigen, wenn „der König sich nicht will gefallen lassen die Sache einem fremden Richter zu unterwerfen, soll „ausgeführt werden. — Der Rath soll alle „dienliche Wege einschlagen, um die arretirten „Schiffe und Güter den Bürger zu freyen.

„— Der

„— Der Rath soll sein Amt treu, in dem „ganzen Umfange des Worts treu, verwal„ten. — Wer von den Rathspersonen Be„stechungen angenommen, soll solches vier„fach zu dem gemeinen Besten zurückgeben, „und seiner Würde entsetzt seyn. — Nie„mand soll dem Rathe und der Stadt un„treu seyn. — Wer es ist oder wird, soll „am Leben gestraft werden. — Keiner vom „Rathe soll in fremdem Eid oder Pflicht „stehn. — Jedes Rathsglied und alle Pre„diger sollen auf ihren Eid befragt werden, „ob sie Niemand wissen, der zum Schaden „der Stadt mit fremden Potentaten oder „den Feinden correspondire und im Ver„ständnisse stehe. — Jeder Bürger soll bei „fremden Vorfällen vom Rathe treulich un„richtet werden. — Die Bürger wollen „gerne und willig aus Liebe zu ihrer Vater„stadt contribuiren, doch soll in dem Fall, da „Krieg entsteht oder Friede gemacht wird, „solches nicht ohne ihr Mitwissen gesche„hen."

Zu Ende dieses Recesses findet man eine Erklärung des Raths von sehr doppelsinniger Art. "Er schützt unter andern vor, daß er sich über den ersten Punkt für die Zukunft nicht bestimmen

 könne,

könne, weil, was heute recht ist, morgen oft Unrecht wird". Hinter drein aber folgt eine rauhe Protestation der Bürgerschaft, worin sie dem Rathe versichert", daß wenn er den vorgeschriebenen Artikeln nicht nachkäme, und daraus Schade oder Nachtheil für den Staat entsprünge, der Rath dafür büssen solle. Man brauchte ja nur zu erklären, daß alles, was im Receß enthalten wäre, zu Niemandes Verunglimpfung gemeint sein solle; so wäre ja die bange Vorsichtigkeit des Raths überflüßig und gehoben". Dieses Mißverständniß hat in der Folge zu unzähligen Debatten und Zwisten Veranlassung gegeben, weil der Rath diesen Receß nicht für gültig, die Bürger ihn hingegen für rechtskräftig erkannt wissen wollten.

Indessen dauerten die Mishelligkeiten mit Dänemark fort, und die Geldauflagen zur Anwerbung der Truppen, zur Verstärkung der Vestungswerke, hörten nicht auf. Die Neckereien und der Mißmuth der Bürger gegen den Rath nahmen mehr zu als ab. Troz alles Drängens und Foderns war der Rath zu keiner Ablegung der Rechnung zu bringen; Ausgaben und Einnahmen stimmten nicht überein, und es blieb ihm kein ander Mittel, sich aus der von ihm selbst gegrabenen Grube zu retten, und dem Ungestüm der Bürger, der 1563 aufs höchste stieg, zu entgehen,

gehen, als die Stadtkasse der Bürgerschaft zu übergeben, und auf die Verwaltung des öffentlichen Schatzes für immer Verzicht zu thun. Der Rath, der sich bisher gegen die Anschuldigungen und Klagen der Bürger über schlechte Justizpflege, Parteilichkeit, Bestechungssucht, und das widerrechtliche Verfahren des Senats gegen die Staatsgesetze, durch Ableugnung und Widerlegungen gewehrt hatte, litt durch diese unwiderbringliche Niederlage eine große Demüthigung im Geiste eines Volks, das ihn wie seine Obrigkeit achten sollte. Die Bürgerschaft, die bisher in ihren Beschwerden noch vorsichtig verfahren hatte, vergaß jetzt alle Maaß, und sah überwiesenen Betrug und Unrecht allenthalben, wo nur ein Schatten davon aufzuspüren war. Endlich kam es 1570 zu einem neuen Receß zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, der in zwei Theilen zerfällt, in dessen letztem der Rath die ihm obliegenden Pflichten zugesteht, und gewissermaßen Besserung angelobt.

Achter Receß von 1570.

„Der Rath soll mit allem Fleiß über die „wahre reine Lehre Christi halten, und fremde „Schwärmer nicht in der Stadt dulden. — „Obrigkeitliche Personen sollen auch mit kei„ner

„ner unzeitigen, nichtigen Furcht, Kleinmuth
„und Leichtsinn behaftet sein. — Bei wich=
„tigen Stadtangelegenheiten muß der Rath
„die ganze Bürgerschaft, und nicht, wie mis=
„bräuchlich geschehen, nur die ihnen anstän=
„digen Personen zusammen fodern, den jeder
„Bürger ist selbst mündig, und bedarf Gott
„sei Dank keines Vormundes. — Die
„Rathsglieder sollen mit keinen Fürsten in
„Correspondenz stehen, auch sich wohl in Acht
„nehmen, wenn sie mit vornehmen Herren
„reden, in dem was sie sagen. — Die
„alten Hamburger hatten weder Syndicus
„noch Doktor, jetzt hält der Rath drei, wel=
„che die Stadt besolden muß; hinfort soll
„nur einer sein, und kann man ihm, wenn er
„verschickt wird, einen Rathmann mitgeben.
„— Die Alster wächst vor unsern Augen zu,
„und bringt Epidemien in die Stadt. Das
„kommt daher, weil sie nicht, wie in alten Zei=
„ten, mit dem Zuggarn durchzogen wird.
„Dies muß wieder vorgenommen werden. —
„Die Stadtwälle kosten ein ungeheuers Geld,
„und scheinen zur Weide für Pferde und
„Schweine angelegt zu seyn, wodurch sie rui=
„nirt werden. — Dem Rathe soll eine Honorar
„beigelegt werden. — Simon von Utrecht
„hat

„hat in seinem Testament Gelder an die Stadt „vermacht, diese sollen der Kammer eingelie„fert werden. — Alle Gesetze, Statute „und Mandate sind ohne Execution ein Null, „dies ist bei uns seit Jahren der Fall gewe„sen, wir gleichen hierein einer Klocke ohne „Klöppel, deshalb sollen die Oberalten dar„auf fleißiger und ernster denken, daß Recht, „Stadtbuch und Buersprak, erfüllt und be„folgt wird. — Die Bürgerschaft soll alle Jahre „um Mitfasten zusammenberufen werden.

„Bürgermeister und Rathmänner wollen „einander in Ehren halten. — Die Raths„Glieder wollen sich zur bestimmten Zeit in „der Rathsstube einfinden. Wer nach dem „Glockenschlage kommt, büßt 8 Pfenning, wer „ganz ausbleibt, 2 Schillinge, diese Strafen „fordert der jüngste Rathmann ein, fehlt er, „so zahlt er 3 ßl. — Wer des Nachts vom „Rathe ohne Erlaubniß des Worthabenden „Bürgermeisters aus der Stadt bleibt, er„legt 4 Schill. Strafe. — Der Rath soll „sich befleißigen, die Rathstage ja richtig zu „halten. — Wenn der Wortführende Bür„germeister proponirt hat, sagt er sein Beden„ken, hierauf der andern Bürgermeister und „die Rathmännern nach der Reihe, kurz und

„be:

„bescheiden; das Umfragen und wiederholte
„Umsprechen muß unterbleiben. Die Bür-
„germeister collegiren, und die Mehrheit der
„Stimmen thut den Ausspruch. — Das
„viele Aufstehen und Ausgehen der Raths-
„glieder muß unterbleiben, auch keine güt-
„liche Handlungen in pleno Senatu vor-
„genommen werden. — Jeder Rathmann
„soll sein Amt treulich verwalten, die Brü-
„che der Aemter und Morgensprachen rich-
„tig einsammlen, und allso fern nur sich an
„seinen zukommenden Accidentien genügen.
„— Diejenigen so in Gesandtschaften ver-
„schickt werden, sollen nach ihrer Rückkunft
„innerhalb Monatsfrist bei der Kammer,
„der Kosten wegen, Rechnung ablegen. —
„Der Rath verspricht, daß hinfort Niemand,
„er sei Bürgermeister oder Rathmann, in
„Sachen, den Rath, die Rechte, oder sonst
„der Stadt Freiheit betreffend, kein Geld,
„Silber, oder sonst Verehrung nehmen will.
„Da aber jemand, dem man gedient hätte,
„aus sich selber ohne Foderung einem eine
„freundliche Verehrung zur Danksagung
„thun und geben wollte, die möchte auch
„ein jeder, so er ja wollte, so fern es kein
„Silber oder Gold ist, ohne Verweis und
„Be-

„Beschwer nehmen und empfangen. —
„Auf Petri soll der Worthaltende Bürger=
„meister aufstehen und den Rath fragen,
„ob er in dem verflossenen Jahre etwas be=
„gangen, so wider seinen Eid und Pflicht
„wäre, und hierauf dem Rath entweichen,
„während seiner Abwesenheit wird von den
„Rathspersonen über ihn gerathschlagt,
„und wenn man ihn eines Fehlers zeihen
„kann, so wird er bei seiner Wiederkunft in
„Straf genommen; so verfährt man mit jedem
„Rathsgliede nach einander, bis zum jüngsten.

Der Streit Hamburgs mit Dänemark ward im Jahre 1579, unter Vermittlung von Chur=sachsen und Meklenburg, beigelegt. Dem hierüber zu Güstrow errichteten Vergleich zufolge, muste die Stadt 100,000 Gulden (den Gulden zu 28 ßl. gerechnet) in vier jährlichen Terminen bezahlen. Zur Entrichtung und Aufbringung dieser Gelder, heist es gleich anfangs, hat sich der Rath mit den Bürgern zu nachfolgenden Artikeln verstanden.

—

Neunter Receß von 1579.

„Die Rückstände sollen eingefodert, und
„von jedem Brau Malz 2 Mark 12 ßl., von
„jedem Faß Rocken oder Waitzen 18 Pfen=
„ning Mattengeld entrichtet werden. — Es
„soll

„soll zu gleicher Zeit nur in zwei Häusern
„gebraut werden. — Die Grützmacher
„sollen nur für eine Darre heitzen. — Die
„Reepschläger sollen keinen Hanf und
„Flachs in ihren Häusern haben, auch soll
„Niemand in der Stadt Pulver aufbewah=
„ren. — Der Weinkeller soll 6000 Mark
„hergeben. — Der hundertste Pfenning
„wird auf ein Jahr bewilligt, d. h. von ei=
„nem Brau = und Wohnhause 15 Mark,
„von 10 Mark Miethe 8 Schillinge. —
„Ein Kopfgeld ist zugestanden, d. h. für
„jedes Paar, welches Feuer und Rauch hat,
„1 Mark. — Die Schiffer sollen von jeder
„Last 2 ßl. entrichten. — Wer Bürger wer=
„den will, muß 20 Markstücken erlegen,
„(doppelt gegen vorhin). — Kein Fremder
„kann in der Stadt Gastwirth werden. —
„Es sollen zwei Bürger bestellt werden, die
„beim Zoll sitzen. — Die Landleute sollen
„ihr Vieh verschossen. — Das Domkapit=
„tel soll mit zu jenem Gelde beitragen. —
„Jeder Bürger soll sein Gut selbst verzollen.
„— Von Kramwaren wird von 100 Mark
„bezahlt 8 ßl. — Ohne der Bürger Be=
„willigung sollen sie nicht zum Graben an=
„gesagt werden. — Wenn der Rath die
„Ar=

„Artikel nicht hält und bewerkstelligt, so
„werden die Bürger das Bewilligte nicht
„geben.

Den Artikeln des eben erwähnten Recesses wurde von Seiten des Raths nicht nachgelebt. Als daher im Jahr 1582 der letzte Termin fällig war, und das Geld an Dänemark abgetragen werden sollte, so wollten die Bürger eher nichts bezahlen, als bis von Seiten des Raths der Inhalt der Recesse von 1562, 1570 und 1579 erfüllt wäre. Zu dem Ende verordneten sie einen Ausschuß von sechs und vierzig Bürgern, die solche mit dem Rathe durchgehen, und die Erfüllung und Nichterfüllung derselben beleuchten und untersuchen sollten. Diese sechs und vierzig Bürger brachten in vereinter Arbeit mit dem Senat den Receß vom Jahre 1582 zu Stande, welchen die Bürgerschaft am 17ten October ratihabirte.

Zehnter Receß von 1582.

„Die schuldigen Rückstände von Bill-
„werder 22485 Mark 14 ßl. 6 Pf.; Och-
„senwerder 3575 Mark 13 ßl. 4 Pf.;
„Moorwerder 556 Mark 10 ßl. 3 Pf.;
„Spadenland 831 Mark 11 ßl. 6 Pf.;
„Tatenberg 324 Mark 9 ßl. 3 Pf.; Fin-
„kenwärder 543 Mark 4 ßl. 6 Pf.; Mor-

„burg

„burg 757 Mk. 10ßl. 6 Pf., sollen bei Execu-
„tion eingetrieben werden. — Die Mie-
„then von den Wagen und Pferden des
„Marstalls und der Mühlen, sollen in die
„Kammer geliefert werden, diejenigen, wel-
„che ihre Ländereien mit dem Stadtvieh eg-
„gen und pflügen lassen, sollen dafür bezah-
„len. — Denen, welche von den Gemein-
„weiden und Plätzen etwas abgenommen,
„und zu sich gezäunt haben, soll solches
„wieder abgenommen werden. — Auch die
„Gerichtsherren sollen ihre Retardaten ein-
„liefern. — Mehr als 10000 Mark soll
„die Kammer nicht an den Bauhof ge-
„ben. — Die Legationen sollen sparsamer
„wirthschaften, und der Rath nur im höch-
„sten Nothfalle an vornehme Fremde Prä-
„sente machen. — Die Bauhofs- Mar-
„stalls- und Mühlen- Ordnung soll execu-
„tirt werden. — Die Gerichtsherren sol-
„len von den Bürgern keine Geschenke for-
„dern. — Bei der Petri Mahlzeit, geht
„es so unordentlich her, daß die Raths-
„herrn nach ihren Häusern, wo ihre Frauen
„auch Gäste geladen haben, so viel weg-
„schleppen lassen, daher wollen die Bürger
„nach diesem nicht mehr als 300 Mark zu

„jeder

„jeder Collation geben. — Der Rath soll „aus der Kammer keine Accidentien abfordern, Schoß und Zulage gleich den Bürgern geben.“

Zwischen diesem und dem folgenden Recesse gaben die Bürger dem Rathe oft ihre Unzufriedenheit darüber zu verstehen, daß er die Aemter mehr nach Gunst als nach Recht besetzte, und sich den Beschwerden der Bürger nicht pflichtmäßig abzuhelfen annehme. Ueber diese Angelegenheit kam im Jahr 1595 ein Bürgerschluß zu Stande, den der Rath auch, mit einem sehr bedeutungslosen Zusatze, zu befolgen unterschrieb.

Bürgerschluß von 1595.

„Da leider zu unsern Zeiten im Rathe viele Unziemlichkeiten vorgehen, unter andern die Bürgermeister die Aemter nicht nach Alter und Wahl, sondern nach Gunst und Freundschaft vertheilen, und einem ehrlichen Rathmanne, der seinem Eid und seiner Pflicht gemäß, sein Bedenken und seine Meinung gegen den Wunsch und die Absichten des Bürgermeisters sagt, die unbedeutendsten und unbequemsten Aemter von diesem zugetheilt werden, dagegen aber die, so es mit den Bürgermeistern halten, die einträglichsten und be-

sten erlangen, wodurch der Stadt Bestes gefährdet und verkümmert wird: deshalb sollen die Oberalten, Diaconen und Subdiaconen morgen vor den Rath treten, und demselben im Ernst anzeigen, daß die Bürger es für gut, nützlich und nöthig achten, und es vom Rathe haben wollen, daß, so lange Hamburg stehen wird, die Rathsämter nicht nach Gunst und Freundschaft der Bürgermeister, sondern nach Alter und Wahl umgesezt werden sollen, und damit solches nicht auf die lange Bank geschoben werde, so muß damit auf diesen kommenden Petri der Anfang gemacht werden. Wiedrigenfalls die Kammer Befehl hat, dem Rathe keinen Heller verabfolgen zu lassen. Auch soll ein Rathmann in seinem Amte nicht von den Bürgermeistern gestört, noch in seinen Vornehmen gehindert werden".

Der Rath unterschrieb mit dem Zusatze: "daß ein Rathmann, der sein Amt nicht wie es sich gehörte, verwalten werde, vor der Gemeinde deshalb angeklagt werden sollte."

Man wird sich von oben S. 105 her noch erinnern, daß im Jahre 1497 das Stadtbuch in Hamburg durchgesehen, vermehrt und verbessert

ward.

ward. Seit dieser Epoche hatte sich der Zustand der Stadtbewohner, ihre Begriffe von Recht und Rechtsgelehrsamkeit ungemein geändert, und sie schon seit manchen Jahren nöthig gefunden, das immer mehr unzulänglich werdende, fast schon veraltete Stadtbuch wider durchzusehen, zu berichtigen, und zu ergänzen. In allen letztern Recessen vor dem Abgange des sechzehnten Jahrhunderts, war von Seiten der Bürger die Rede von der Verbesserung des Stadtbuchs gewesen. Man fühlte die dringende Rothwendigkeit dieser etwas schweren und delicaten Bearbeitung von Tage zu Tage stärker, besonders da sich die alten Anordnungen und Gebräuche nicht mehr mit den neuaufgekommenen Satzungen vertragen konnten, welche aus dem römischen Rechte entlehnt worden, das sich allmählich, und endlich durch alle Rechtsfälle einnistete. Das Vorurtheil, daß das deutsche Kaiserthum eine Fortsetzung der römischen Monarchie wäre, brachte ein anderes von übleren Folgen begleitetes Vorurtheil an den Tag, nemlich, daß das römische Recht ein einheimisches deutsches Recht sey. Die Geistlichkeit, welche aus Rom stammte, und der von jeher das lateinische mehr, als alles was Deutsch war, galt; die nach italienischer Form angelegten Universitäten, und die wirkliche Unzulänglichkeit des einfa-

chen

chen altdeutschen Rechts, für die durch Zeit, Verfeinerung und den Verkehr mit fremden Nationen, allzusehr vervielfältigten Rechtsfälle; die Vorliebe der Gelehrten für ein Gesetz, das in einer fremden Sprache geschrieben war, und sonach die unlateinischen Bürger von ihnen, ihrer Gelehrsamkeit und Deutungskunde, abhängig machte; — alles dieses gab dem fremden römischen Rechte, sehr ungerechterweise das Indigenatrecht, zufolge dessen der Bürger sich oft nach Rechtsgründen verurtheilt sah, die ihm völlig unbekannt waren. Alles muste diesem Strome nachgeben, der sich von Süden immer tiefer in Norden hinein ergoß; auch die Hamburger musten sichs gefallen lassen, statt ihrer alten nordalbingischen Begriffe von Gut und Böse, die Meinungen Justinians und seiner Vorgänger durch ihre Annahme zu unterzeichnen. Solch ein Zwitter von römischen und hamburgischen Gesetzen wurde mit vieler Mühe nach mehreren Jahren zusammengebracht, und dies neue Stadtbuch kam im Jahr 1603 zu Stande. In allen Fällen, die nicht in dem alten Stadtbuche vorkamen, wurden die römischen Erkenntnisse untergelegt. Mehrere wurden nach denselben zugespitzt, doch blieben ihrer auch viele, weil die Bürger mit vaterstädtischem Eigensinne darauf bestanden, daß man sich

ohne

äussersten Nothfall nicht von den Grundbegriffen des hamburgischen Rechts, und den in den alten Stadtbuche zum Grunde liegenden Principien entfernen sollte.

Die erheblichsten Gesetze und Einrichtungen in diesem Stadtbuche, in sofern sie nicht geradezu aus den römischen Gesetzen, oder aus dem allgemeinen deutschen Rechte gezogen sind, sondern theils mehr, theils weniger von diesen Mustern abweichen, sind in folgendem Auszuge kurz hingestellt.

Aus dem Stadtbuche vom Jahre 1603.

Wenn jemand sich für einen Brautschatz oder des Bräutigams Patrimonium verbürgt, und ist nach zwei Jahren nach der Hochzeit nicht gerichtlich deshalb angesprochen, so ist er seiner Bürgschaft entbunden.

Das Eingebrachte der Frau haftet für die in der Ehe gemachten Schulden ihres Mannes, so auch das in der Ehe Angeerbte, aber nicht das nach des Mannes Tode, oder dessen Entweichung, Angestorbene.

Mit gewissem Gut von ihren Eltern ausgesteuerte (abgetheilte) Kinder, können nicht ferner mit ihren Geschwistern vom väterlichen und mütterlichen Nachlasse erben.

Stirbt ein Theil des Ehepaars, und der Nachbleibende theilt mit den Kindern ab, verehligt sich dann

wieder und zeugt Kinder, so fallen seine sämmtlichen Güter diesen anheim.

Heirathet ein Wittwer wieder, dann muß er vier Wochen nach der Hochzeit seinen Kindern voriger Ehe, entweder den Brautschatz und die angeerbten Güter ihrer Mutter zukehren, und sie nach seinem Tode mit den Kinder anderer Ehe zu seine Gütern succediren lassen, oder ein Inventarium aller seiner Güter übergeben, und den vorhandenen Kindern den halben, oder wäre nur Eins da, solchem den dritten Theil aller Güter zur gänzlichen Abtheilung verspre-chen und belegen. Ausgenommen hiervon bleiben des Vaters Kleidung, Zierrathen, das Brautbett, und was er seiner verstorbenen Gattin an Leibeszie-rung geschenkt hatte. Auch behält der Vater von dem seinen Kindern zugesicherten Vermögen, bis zu ihrem achtzehnten Jahre das Nutzungsrecht, und ist verbunden, sie dafür zu alimentiren und zu erziehn. Was die Kinder aber nach Absterben ihrer Mutter, ererben, davon hat der Vater die genießliche Nu-tzung nicht.

Eine Wittwe ist zu ähnlicher Abtheilung verbun-den, mit dem Unterschiede, daß solches vier Wochen vor ihrer Verheyrathung geschehen, und wenn sie mehrere Kinder hat, das Gut in drei gleiche Theile gesetzt werden muß, wovon die Mutter den einen, die Kinder die zwei übrigen Theile erhalten. Wäre nur eins vorhanden, so ziehn Mutter und Kind je-des die Hälfte.

Steht ein Wittwer seinem Wesen gut vor, so ist er nicht genöthigt, mit seinen Kindern bei seinen

Leb-

zeiten zu theilen, doch muß er ihnen Unterhalt und ein billiges Heirathsgut und Aussteuer, wenn die Jahre es erfordern, geben. — So auch eine Wittwe, so lange sie unverheirathet bleibt.

Fodern Pflegekinder, zwei Jahre nach Endigung der Vormundschaft, von ihren gewesenen Vormündern keine Rechnung, so sind solche zu keiner Ablegung mehr verbunden.

Eine Wittwe kann, mit Zuziehung zweier Vormünder, die Vormünderin ihrer Kinder bleiben. Auch die Großmutter, wenn die Mutter nicht mehr am Leben, kann ihrer Kindeskinder Vormünderin seyn.

Den Vormündern wird, nach Verhältniß ihrer Mühe und Arbeit und der Pupillen Vermögens Umstände, bei der Abrechnung eine schickliche Belohnung zugekehrt.

Machen kinderlose Eheleute Gemeinschaft der Güter, und widerspricht dieser Niemand binnen Jahr und Tag, so ist solche stätt und kräftig.

Der Mann ist in allen Fällen seiner Frauen Vormund, ausser wenn sie ihr Gut dem Manne geben, oder solches zu seinem Behufe auflassen will; dazu muß sie einen andern Vormund kiesen.

Unrecht gewonnenes Gut darf einer bei seiner Lebzeit von seinen Erbgütern wieder erstatten.

Alles über See und Sand anhergekommene, und über Jahr und Tag ohne Anspruch gebliebene Gut, ist ein jeder, wäre solches gleich geraubt, zu behalten berechtigt; insofern der Ansprechende binnen Landes gewesen.

Hand wahrt Hand. Wer von seinen Gütern etwas bei einem Dritten findet, das an diesen von dem, an welchen er es geliehen, versetzt oder verkauft ist, muß sich an seinen Anleiher halten.

Nach Jahr und Tag kann Niemand verkaufte, verlassene und in dem Stadtbuche zugeschriebene Erben anfechten, es sei denn es wäre ausheimisch, dann hat er vom Tage der Wissenschaft noch Jahr und Tag zu geniessen.

Was von unbeweglichen Gütern, Schulden und Zinsen, von Anwesenden nicht in zehn, von Abwesenden in zwanzig, von Vorstehern geistlicher Güter in dreißig Jahren eingeklagt worden, solches wird für niederfällig erkannt.

Testamente sollen, in Gegenwart zweier Rathspersonen und eines Stadtssecretairs, errichtet werden, im Fall aber Gefahr beim Verschube, mag solch Testament auch in Gegenwart zweier Erbgesessenen Bürger und eines Notarii, auf Erlaubnis des worthabenden Bürgermeisters gemacht werden.

Mehr als ein Drittel wohlgewonnener Güter kann nicht verschenkt oder vermacht werden.

Sind keine Nachkommen vorhanden, so erben Brüder und Schwester, in Ermangelung ihrer erben die Eltern, falls der Verstorbene abgetheilt gewesen. Ist keine Theilung vorhergegangen, so werden Eltern vor den Kindern zu der verstorbenen Kinder Erbfolge zugelassen, nach den Eltern die vollbürtigen Geschwister oder deren Kinder. Nach solchen Halbbrüder und Schwestern. Sind auch diese nicht vorhanden, können Großvater und Großmutter, wie

auch

auch Aeltervater und Aeltermutter, nicht weniger Ober-Aeltervater und Ober-Aeltermutter, zuletzt Vater und Mutter-Brüder und Schwestern erben. Stirbt eine Frau Kinderlos, so behält der Mann nach Abzuge der Schulden zwei Drittheile des gesammten Guths. Der Wittwe bleibt in diesem Fall nach Absterben ihres Mannes die Hälfte, es wäre dann ein Ehezärter vorhanden.

Alle Umschreibungen der Erben und Häuser, von Erbzins und Rente, die nicht vor dem Rathe geschehen, sind machtlos.

Wird jemanden, zu treuen Händen, anbetrautes Gut gestohlen, oder durch Brand verzehrt, und kann er solches beweisen, auch bei seinem Eide erhärten, er habe daran keine Schuld, so ist er von fernerm Anspruch befreit.

Eine Kaufmannschaft führende, offne Laden und Fenster haltende Frau, ist pflichtig, das, was sie kauft, zu bezahlen. Die aber, so solches nicht treibt, kann, ohne ihres Mannes oder Vormundes Wissen, Leinen und Flachs ausgenommen, über nichts contrahiren. Doch steht dem Gläubiger frei, ihr das oberste Kleid abzunehmen, bis sie bezahlt.

Wird jemand im Kaufen und Verkaufen über den halben Theil des rechten Werths übernommen und verkürzt, so ist er, den getroffenen Vergleich zu halten, nicht schuldig.

Hat aber ein Mann fahrendes Haab in Schiffen oder auf freiem Markte besehen und gekauft, auch an seine Behausung bringen lassen, dann muß er den Kauf halten.

Wer

Wer an einen, auf gewisse Zeit zu bezahlen, verkauft hat, kann nachher keinen Bürgen fodern.

Würde jemand nach empfangenen Ordres auf Zeit und Termin Güter verkaufen, und der Käufer geriethe vor dessen Ablauf in Miskredit, so kann dadurch der Befehlhaber nicht gefährdet werden, wenn zu der Zeit als der Kauf geschah, der Käufer den Credit genossen, daß noch andere fleißige Händler ihm getraut hätten.

Giebt jemand einem den Befehl, als ihm zum besten deucht zu handeln, so ist solches auf guten Glauben und sonder Gefahr zu verstehen.

Committirt einer den andern bittlich, dadurch wird dieser nicht verpflichtet.

Hat ein Gläubiger in seines Schuldners beweglichem Gute Verpfändung, ihm solches aber in seinen Gewahr gelassen, und der Schuldner bringt solches durch Verkauf oder neuen Versatz in andere Hände, so hat der erste Gläubiger kein Recht, das Pfand von dem Besitzer abzufordern.

Tritt eine Wittwe die am Sterbetage ihres Mannes vorhandenen Güter an dessen Gläubiger ab, so hat sie sich dadurch von ihres Mannes Schulden losgewirkt und entfreit.

Den Handelsbüchern eines verstorbenen Kaufmanns, der eines guten Namens genoß, wird vollkommer Glaube beigemessen, und darnach erkannt.

In aus bösem Vorsatz bei Tage geschehenen Sachen, können nur erbgesessene Bürger zeugen; in dem

dem, was sich solchergestalt bei Nacht zuträgt, können auch andere uneigene Leute zugelassen werden.

Hat jemand einem ein Gut zu treuen Händen verwahrlich zugestellt, und dieser es verthan, so soll solches vor allen Gläubigern, die keine ausdrückliche oder stillschweigende Verpfändung haben, aus des Depositars Gütern ersetzt werden. Ist solches noch vorhanden, so wird es dem Deponenten vor allen anderen Gläubigern verabfolgt.

Ein Creditor ist nicht gemüßigt, dem eingegangenen Vertrage der übrigen Gläubiger beizutreten; anders ist, wenn die Mehrheit derselben dem Schuldner eine Delation von mehrern bis fünf Jahren bewilligt, dies muß er mit genehm halten.

Wenn ein verkauftes Gut zu Rechte angefochten wird, so soll solches der Käufer dem Verkäufer, der ihn in Rechten zu vertreten schuldig ist, anzeigen. Thut er das nicht, und läßt sich ohne Wissen des Verkäufers in Rechtfertigung ein; so hat er an diesen seinen Regreß eingebüßt.

Nach erstattetem Eide ist der Kläger, auf die Widerklage zu antworten, nicht schuldig, es sei denn die Klage der Convention gänzlich geendigt, und die Execution darauf erfolgt.

Hat der Beklagte dem wider ihm ergangenen Urtheile ein Genüge gethan, so soll er mit der Widerklage gehört werden, und der vorige Kläger dem Reconvenienten zu antworten, auch für die Wiederklage Caution zu leisten schuldig seyn.

Wäh-

Während der Revision des alten Stadtbuchs, musten die bisherigen Recesse oft zur Hand genommen werden, und bei ihrer genauern Durchsicht zeigte sich, daß auch sie einer Verbesserung bedurften. Daher wurden diese neben jener Arbeit von Rath und Bürgern durchgesehen, temporelle und Polizei-Anordnungen herausgelassen, und die übrigen, Staatsverfassung und Gesetzgebung betreffenden Artikel, deutlicher und besser zusammengetragen, und einige wenige neue hinzugefügt, unter denen der Vergleich über das Honorar des Raths der wichtigste ist. Das Resultat dieser Untersuchung und Beleuchtung der alten Recesse, gab den Receß vom Jahr 1603 ab, und man wurde mit der Bearbeitung desselben eher fertig, als mit der Bekanntmachung des Stadtbuchs.

Da dieser Receß größtentheils nur eine, mit Weglassung alles Ueberflüßigen, zusammengesetzte Recapitulation der vorigen Recesse ist, und die hinzugefügten Artikel weder umfassend noch sonderlich wichtig sind, so kann der Auszug davon nicht anders als kurz ausfallen. Hier ist er.

Eilfter Receß von 1603.

"Eine neue Gerichtsordnung und ein „Schragen für den Zehnpfenningsknecht „soll gemacht werden. — Mehr als zwanzig

„zig reitende Diener sollen nicht gehalten „werden. — Raths- und Bürgerkinder „dürfen hinfort nicht den Stadt-Legationen „adjungirt werden. — Die Geistlichkeit „soll Schoß und Zulage zahlen. — Der „Rath darf keine Soldaten annehmen, ohne „Zustimmung der Bürgerschaft.

„Dem ältesten Bürgermeister werden jähr„lich 1200 Mark, den andern 1100, dem „ältesten Rathmann 600, den andern, je„dem 500 Mark zugestanden. — Stirbt „eine Rathsperson, so haben dessen Erben „noch ein halbes Jahr Salarium zu ge„niessen. — Jagd, Vogelfang, Rauchhüner, „Fischfang auf der Alster in den Stadtgra„ben und Broken zum Nobishause, Wohl„dorf, Hausdorf rc., bleibt dem Rathe. „— Auch die Bürger dürfen auf dem „Stadtgebiete frei jagen, und auf der Al„ster, so weit man waten kann, fischen. — „Zu der Collation auf Petri erhält der Rath „nach diesem 400 Mark. — Höchstens 70 „Loth schwer, darf das von dem abgehenden „Gerichtsherrn anzuschaffende Silberge„schirr sein.

Als das revidirte Stadtbuch nun, nach einigem Aufschube, zum Drucke befördert werden sollte,

te, und zu diesem Zwecke noch einmal durchgesehen ward, fand sich, daß man in einigen wesentlichen Artikeln, gegen den Willen der Bürger, zu weit von dem Geiste des alten Stadtbuchs abgegangen war. Rath und Bürger wurden eins, solche zu ändern, und diese Aendrung nebst der Aufhebung zweier Artikel im letzten Recesse machten einen neuen Receß aus, der im Jahr 1618 zu Stande kam. Folgendes sind die abgeänderten Artikel.

Zwölfter Receß vom Jahr 1618.

„Der Art. 111. Tit. 30. Th. 1. von Beweisung mit schriftlichen Urkunden. — „Art. 8. Tit. 43. Th. 1. Von Banquerottirern und flüchtigen Schuldnern. — „Art. 7. Tit. 11. Th. 2. Von ehelicher „Vertrauung, Verheirathung und Brautschatz. — Art. 35. Tit. 15. Th. 2. „Von den Schiffern und Schifsvolk. — „Art. 2. Tit. 18. Th. 11. Von Bodmerei. — Die Verordnung des 52sten Art. „des letzten Recesses, daß keine grössere „Schiffe hier gebaut werden sollen, als auf „diesem Fahrwasser zu gebrauchen sind, auch „daß man für fremde Leute keine Schiffe „bauen solle, ward aufgehoben. So auch

„die

„die im folgenden Artikel befindliche Satzung,
„daß ein hier gebautes Schiff erst nach zehn
„Jahren an einen Fremden verkauft wer-
„den darf, annullirt.

Bis so weit war nun Hamburg, als gesetzliches Gemeinwesen betrachtet, durchs sechzehnte Jahrhundert in den Anfang des siebzehnten geschritten. Es war eine unruhige Zeit gewesen; die Zwisten, Streitigkeiten, Vorwürfe, kleine und große Mißtraulichkeiten unter dem Senat und den Bürgern hatten fast nie aufgehört. Der Vortheil indessen, der durch alle diese Mishelligkeiten errungen war, bestand darinn, daß die Mitglieder der Republik von Zeit zu Zeit näher zu richtigen Begriffen über das für Hamburg nöthige Verhältniß zwischen den regierenden und regierten Bürgern gekommen war. Der Rath, den fremde Beispiele und Sitten zu einer nicht nach Hamburg gehörenden Obrigkeit verbildet hatten, war durch die Volksauftritte und wohlübersonnenen Ansinnungen der Bürgerschaft von den allzuhohen Einbildungen seiner Würde ziemlich geheilt und populär geworden. Diese Popularität zeigte sich indessen mehr in einem angezwungenen äusserlichen Betragen, als daß die Herzen desselben für die Rechte des Volks wärmer, und er also selbst bürgerlicher geworden wäre. Je mehr er sich aus

Furcht, vor noch grössern Einschränkungen verstellen muste, desto mehr wuchs sein innerlicher Groll gegen die Erdreistungen des Volks, das ihn von der Bahn der Alleinherrschaft abgeführt, und eine Verfassung, wie der Senat sie liebte, auf immer aus Hamburgs Mauren versperrt hatte. Wo das Recht nicht für die Bürger zu sichtbar und laut entschied, da fanden sie auch bei den Verwaltern des Staats kein Gehör. Selbst dann, wann ihre Wünsche und Vorschläge das Recht, die Gesetze, Billigkeit und Staatswohl beabsichtigten, so musten sie doch die Gegensprüche und Widerspenstigkeit derer, die ihre Obern hiessen, durch alle Schlupfwinkel der Chikane verfolgen, und eine vielköpfige Hydra besiegen, ehe man ihnen zugestand, daß sie Recht hatten. Diese Unart des Senats konnte ihm die Bürger nicht geneigter machen. Vielmehr sog sich Wiederwille und Abscheu bei diesen immer tiefer ein, und ging zum allgemeinen Hasse gegen den Senat über, bevor es die Individuen selbst wusten. Allmählig öfnete einer dem andern das Verständniß, und nun ward die ganze Gemeine eine laute Feindin eines Senats, dessen versteckte böse Gesinnungen sie kannten, oder zu vermuthen Anlaß genug hatten. Wenn die verunglückte Sucht nach Obergewalt, wenn die niedergedrückte falsche Ehrbegier

begier das Samenkorn des Unheils allein geschwellt hätte, so würde, in einem so wohlgegründete Freistaate als Hamburg, solch eine Ausartung nicht tief haben wurzeln können; sie wäre selbst, nach einigen Generationen, in den Köpfen derer verwachsen, die in ihren Herzen das Gegengift solcher Staatswidrigen Thorheiten fanden. Aber die Gebrechen, womit die Nachahmung des Auslandes, und die schon eingenistete unseelige Fremdheit den Staat vergiftete, zogen eine andere Verschlimmerung nach sich, welche die Gährung, den Hader und Unfrieden weit über ein Jahrhundert in der Stadt ausdehnte. Die Kriege der Hamburger hatten aufgehört, die Flotten der Hanse waren aus den Oceanen verschwunden, der Bund war erschlafft, zerrissen, aufgelöst. Die Bürgermeister und Rathsherrn hatten nichts mehr zu commandiren; keine Heere zu Lande noch zur See anzuführen. Hiedurch war die ergiebigste Grube des Raths, sich zu bereichern und Beute zu machen, verschüttet. Eine andere nicht minder reichhaltige Quelle des Gewinnstes versiegte dadurch, daß die Gesandschaften, Verschickungen, und vorzüglich die Tagfahrten der Hanse aufhörten, bei deren Zusammenkünften Hamburgs Abgesandte oft mit mehrern hundert Pferden erschienen waren. Jetzt sah sich der Rath, der bis

ins

ins Jahr 1603 keinen Gehalt zog, und von keiner andern bürgerlichen Abgabe, als der Schoßzahlung, entledigt war, welcher er sogar bei bedrängten Stadtumständen zu dieser oder jener Periode hatte entrichten müssen, auf einige sehr spärliche Sporteln eingeschränkt. Wären es jetzt blos Handel und Gewerbe treibende Bürger gewesen, die den Senat so wie vormals, ausgemacht hätten: so würden sie in ihren Nahrungszweigen Mittel gefunden haben, der Vaterschaft des Staats keine Schande zu machen. Wegen der genauern wissenschaftlichen Kenntniß der hereingezogenen römischen Jurisprudenz aber, bestand er jetzt schon aus einem grossen Theil von Leuten, die keinen andern Nahrungszweig, als ihre auf Universitäten erlernte Rechtswissenschaft hatten, die sie, als Rathmänner, für den Staat unentgeldlich anwenden musten. So lange diese, neben ihrer Würde, noch Processe führen, also den Anwald und Richter zugleich vorstellen durften, waren ihre häuslichen Umstände nicht unbeträchtlich. Diese Manier aber zu leben, wobei sie zugleich Streithändel anspinnen und den Rechtsspruch so zu lenken im Stande waren, daß ein Theil des Vortheils der siegenden Parthei in ihre Tasche fiel, ward von der Bürgerschaft bald als unstatthaft erkannt, und in mehren Recessen solch eine Unziem=

ziemlichkeit aufs strengste untersagt. Dadurch gingen ihnen nicht nur die Mittel, sich zu bereichern, sondern sogar die Anschaffung ihrer Bedürfnisse aus. Die Noth führte sie auf den Behelf, deshalb die Accidentien und Sporteln nach Möglichkeit so weit auszudehnen, als es sich nach den strengen Begriffen der Bürger nicht schicken wollte, die ihren deutschen Sinn für genaue Rechtlichkeit durch den frühen Handel und Verkehr, der unbedingt Treu und Glauben heischt, mit dem ganzen Eigensinne desselben beibehalten hatten. Die Bürger waren zu billig, und fühlten in sich selbst zu sehr die Nothwendigkeit, daß man haben muß, ehe man leben kann, als daß sie nicht zuweilen bei Aeusserungen der Hablust des Senats ein Auge hätten zudrücken sollen, bevor sie demselben ein ordentliches Gehalt zugestanden hätten. Da sie ihm aber ein anständiges Honorar beigelegt, der Rath bei der Uebereinkunft darüber, für sich und seine Nachfolger, jenen unerlaubten Sporteln aufs heiligste entsagt hatte, und nachher demungeachtet in solchen nicht mehr verstattbaren ungerechten Angewohnheiten beharrte und fortlebte: so ward der Senat, welcher bereits wegen seiner übertriebenen Ehrsucht und unmäßigen Herrschbegierde vom Volke gehaßt war, nun gar wegen seines unersättlichen Geizes und niedrigen Erkauflichkeit vom

Volke

Volke mit sehr geringschätzigen Augen gemessen. Der Haß der Bürger gegen den Rath ward durch Verachtung gemildert, ihre Verachtung durch Haß geschärft. Diese Leidenschaften hielten sich in ihren Herzen das Gegengewicht; der Haß konnte nicht handeln, ihre Verachtung nicht unthätig bleiben; keine von beiden aber entschlummern, weil sie durch die andere immer wieder geweckt wurde. Der Gegenstand ihres Verdrusses ward ihnen zum Ekel, und doch hatten sie ihn alle Tage vor sich. Das Misvernehmen, dieser Ekel, schleppte sich durch Jahre, durch Generationen, durch alle öffentliche Verhandlungen fort. Alle einzelne Theile litten, jeder das seinige. Deswegen war dieser Zustand für jeden insbesondere noch zu ertragen. Aber das Ganze hätte darüber leiden können. Es gab Collisionsfälle. Hamburg hatte Verhältnisse mit andern Staaten. Hiebei muste der ganze politische Körper wirken, dessen Theile uneins, schwürig, hier träge, dort überthätig waren. Wo einer anspornte, schob der andere ab. Alles was der Rath anrieth, oder vorschlug, es mochte noch so weise, noch so nützlich fürs Ganze seyn, ward von den Bürgern unüberlegt und geradezu gemißbilligt und verworfen, weil es der Senat vorgeschlagen hatte. Dieser mochte übrigens noch so viel Schuldenlast auf sich

gehäuft

gehäuft haben, so muste er doch in den Dingen, die Hamburg, als einen begränzten Staat, angingen, besser unterrichtet seyn, und ein geübteres Auge erworben haben, als die einzelnen Bürger, deren vorzügliches Augenmerk doch nur auf ihre verschiedenen häuslichen Geschäfte gerichtet waren. War der Senat gleich kein Bürgerfreund, so war er doch der Senat von Hamburg; er theilte Glück und Unglück des Staats mit den Bürgern, ja, der erste Schlag eines politischen Misgeschicks traf ihn zuerst selbst. Es war nöthig, daß sich in solchen Fällen, wo das Ganze auf dem Spiel stand, die griesgramenden Bürger, troz all ihres innern Verdrusses, doch zu ihm gesellten und Eine Partei mit ihm ausmachten, weil jezt nicht mehr die Rede davon war, ob Bürger oder Rath, sondern ob ganz Hamburg unterliegen sollte.

So trennten sich die beiden, durchaus zu einander gehörigen, und der Natur der Sache nach ganz und gar nicht trennbaren Hauptglieder des Staats in dieser Stadt, im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts, nachdem die vorhergegangenen Zeiten alles beigetragen hatten, sie volkreich, wohlhabend und blühend zu machen. Es wäre eine athemlose Arbeit, alle kleinen Gezänke bis ins Jahr 1624 zu beschreiben. Damals aber fieng der Unwille der Bürger an, laut auszubrechen,

 als

als der Rath das Begehren derselben, die Oberalten zu perpetuiren, ihnen ein Gehalt beizulegen, und sie nie zu Rathe zu wählen, abschlug. Da die Oberalten die Wächter der Gesetze und Verfassung sind, so war ein kühnes, starrsinniges Mitglied dieses Corpus dem Rathe ein sehr scharfer Dorn für seinen Willen. Deswegen bediente er sich des leichten Mittels, solch einen Gegner seiner Entschliessungen zu sich durch Wahl ins Raths-Collegium zu ziehn. Dieses Hülfsmittel würde er durch seine Einwilligung in die Foderung der Bürger eingebüßt haben. Darum stemmte er sich vest entgegen, und die Bürgerschaft erhielt ihr Gesuch nicht. Dieser Zwist ward durch einen andern verdrängt, der nicht weniger heftig geführt wurde.

Bei der Bewilligung des Honorars im Jahre 1603 hatte der Rath angeloben müssen, einen neuen, von den Bürgern entworfenen Eid, zu schwören. Dies war eine lange Zeit aufgeschoben worden, und erst 1633 brachten es die Bürger, nach unermüdeten Anfoderungen, dahin, daß der Rath einen solchen Eid vor den Sechzigern ablegte *). Dabei gestanden sie dem Senat eine Zu-

*) Durch diesen neuen Eid schworen die Rathsglieder, über die Religion, zufolge des Recesses von 1603, zu halten. — das Wohl des Staats und der Bürger ohne Ei-

Zulage zu, unter der Bedingung, daß dieser Eid jährlich am Peterstage dem Rathe in öffentlicher Sitzung zur Erinnerung vorgelesen werden sollte.

Oben hat man Beispiele gefunden, daß die Bürger, wenn der Rath ihre Vorschläge und die Artikel der neuerrichteten Recesse nicht befolgen wollte, sich des Zwangmittels bedienten, keine Contribuenda vorher zu bewilligen. Seitdem der jetzt bezahlte Rath ein Jahrgeld zog, hatten sie angefangen, einen kürzern, nicht so nachtheiligen Weg einzuschlagen, und bei solchen Fällen der Kammer untersagt, dem Rathe das Honorar auszuzahlen. So machten sie es im Jahr 1641, als sich der Rath gegen die Ordnung der Kämmerei und ohne Mitwissen der Kämmereibürger erdreistete,

Eigennutz zu suchen, und von solchem allen Schaden abzuwenden. — die Justiz, ohne Ansehung der Person treulich, zufolge den Stadtgesetzen, zu verwalten. — Keine Gift und Gaben zu nehmen, noch durch jemand anders für sich einheben zu lassen. — Die Privilegien der Stadt zu bewahren. — Bei Rathswahlen nicht nach Freundschaft, sondern nach bestem Gewissen zu handeln. — Auch die Verlehnung und Vergebung des Dienste, an gute, ehrliche Männer zu ertheilen. — Was im Rathe vorkommt, nicht zu verrathen. — Von allen Accidenzien, Intraden und Einkünften richtige Rechnung und Ablieferung zu halten, und spätstens bis am Matthäitage an die Kammer zu liefern. — Alle Jahre auf Petri bei Umsetzung der Rathswahlen diesen Eid erneuern und verlesen zu lassen. —

stete, 8000 Rthlr. zu 6 Procent Zinsen für Rechnung der Stadt aufzunehmen, und dem allerhöchsten Willen des Kaisers, der die Römermonate zu anticipiren wünschte, in Unterthänigkeit Folge zu leisten. Als die Bürger dies erfuhren, so stellten sie den Senat hart zu Rede, und untersagten der Kammer die Auszahlung des Honorars, welches er nicht wieder erhielt, als bis er feierlich angelobte, sich hinfort nicht mehr in Geldsachen der Stadt zu mischen. Noch ein heftiger Zwist entstand, als der Krone Dänemark 280000 Rthlr. bewilligt, und solche von den Bürgeen bezahlt werden sollten. Diese sperrten sich wie gewöhnlich, und machten dem Rathe den Vorwurf, daß er wohl Geld fodern, aber keine Recesse erfüllen könnte. Hiegegen pochte der Rath, der sich diesmal in seine Tugend zu hüllen vermochte, wieder an, und die Bürger musten bezahlen *).

Von

*) Um ein Muster des guten Tons zu geben, wie sich damals Bürger und Rath bey ihren Verhandlungen unterhielten; mögen folgende Bescheide des Raths, und der Bürgerschaft, dienen.

1) Der Rath. "E. E. Rath verwundert sich höchlich, daß die Bürgerschaft sich unwillig wegen den Contributionspunkten bezeigt, da sie doch betrachten sollten, wie sie durch erlangten Frieden ihr Leib und Gut erhalten, in ihrer Nahrung geblieben, und, gleichsam aus der Dienstbarkeit errettet worden, dafür nun wären ausgesetzt 280,000 Rthlr. wovon 40000 Rthlr. jetzt

also

Von 1650 aber bis 1712 gieng das Unwesen in ununterbrochener Folge fort. Ein Zwiespalt verdrängte den andern, und der nachfolgende Hader tönte immer lauter durch die Stadt als sein Vorgänger. Beide Theile hatten förmlich mit einander gebrochen. Der Rath wollte sich, wie eine über die Bürgerschaft erhobene Obrigkeit, an-

also fort bezahlt werden müsten, solches aber könnte aus der Kämmerey von den ordinairen Intraden nicht geschehen, sondern müste man es aus andern Mitteln haben. Senatus habe es treulich gemeint, sehe aber wohl, daß es wenig geachtet würde, und daß viele unter der Bürgerschaft wären, die sonsten in andern Wegen das Ihre unnutzbarer Weise durchbrächten, und des Abends es mit unter die Dekke nehmen. Schande aber wäre es, und keinesweges zu verantworten, daß man sich gegen sein liebes Vaterland also unwillig bezeigte".

2) Die Bürger: "Demnach die Oberalten sich beklagen, daß sie fast täglich aufwarten müssen, und nichts verrichten können, auch wenn ihre Mitbürger klagen, daß sie wider Statuta und Recessa beschwert, oder die Justitia protrahirt werde, sie ganz wenig ausrichten, auch wenn ihre Mitbürger bei ihnen klagen, alles auf die lange Bank gespielt, niemand geholfen, ihnen ihr Amt schwer gemacht und sie nur dadurch das ihrige versäumen müßten, so begehrt die Erbgesessene Bürgerschaft solches zu remediren, unsern Statum nicht zu mutiren, sondern unserer Vorfahren Exempel nach zu continuiren; so aber hinfüro Mangel hierin verspührt und die Oberalten klagen werden, wird man andere Mittel in anderer Zusammenkunft der Bürgerschaft an die Hand nehmen, welches man gern entübrigt sein möchte.

angesehen wissen; die Bürger behaupteten, "Hamburg bestehe nur aus einer alleinigen Gemeine, welche etzlichen ihrer Mitbürger die Regierung und Judicatur aufgetragen, solchen die Gesetze vorgeschrieben, wofür sie im Falle der Nichtbefolgung, vor dem höchsten Gerichte der Republik, nemlich der gesammten Bürgerschaft verurtheilt werden müsten". Bei dieser Behauptung schienen die Bürger, an deren Seite das Recht war, nur zu vergessen, daß dem Senate die Bürgerrechte auch gebührten, die ihnen zu Statten kamen. Doch verdiente der Rath solch eine Herabsetzung, weil er sich gebärdete, als wäre er nicht ein bürgerlicher, aus und von Bürgern gewählter Rath, sondern hätte sein Ansehen und seine Gewalt aus den Händen des Kaisers, als dem fonte und origine omnis jurisdictionis Germaniae, weil er sich hinter Reichsverfassungen und Reichssatzungen, als annalogisch mit den Hamburgischen, flüchtete; sich von hier aus gegen die wahren, bürgerlich freien Grundsätze des Volks verschanzte, und deswegen, weil er lieber als Reichsvasall, denn als Hamburger angesehen seyn wollte, das Recht verscherzete, als Hamburgischer Bürger behandelt zu werden.

Während diese Gesinnungen, Stimmungen und Streitigkeiten über die Grundsätze des

Raths

Raths und der Bürger in Hamburg gährten, verlangte Dänemark, als Erbe von Holstein, im Jahr 1649 die Huldigung der Stadt. Als der Rath dies Begehren vor die Bürgerschaft brachte, so wählten diese einen Ausschuß von sechs und dreißig Bürgern, welche mit dem Rathe gegen jenes Zumuthen die nöthigen Maaßregeln verabreden sollten. Sie erhielten zugleich von der Bürgerschaft die Vollmacht, alle Bürgerbeschwerden, solche möchten die Handhabung der Justiz, die Erfüllung der den Bürgern gethanen Versprechungen, Amts- oder andere Sachen betreffen, abzumachen und aus dem Wege zu räumen. Um in vorkommenden Rechtssachen desto weniger zu irren und fehl zu greifen, wurden ihnen vier Rechtsgelehrte beigesellt. Diese schlossen 1650 mit dem Rathe einen Receß, welcher aber von der Bürgerschaft nicht genehmigt, sondern verworfen ward. Die Worte der dem Bürgerausschusse gegebenen Vollmacht besagten, daß der Ausschuß nur bis auf die Ratihabirung der Bürgerschaft mit dem Rathe gültig verhandeln könnte; was also die Bürger verwarfen, war dem zufolge un gültig geworden. Der Rath aber wollte den diesmal mit ihm errichteten Receß, den die Bürgerschaft nicht genehmigte, deswegen nicht für aufgehoben ansehen, so wenig als er den Receß von

1562,

1562, der dabei in Anregung kam, für rechtskräftig halten wollte. Da die Vorstellungen der Bürger gegen diese Herausnehmungen des Raths nicht fruchteten, griffen sie zu ihrem mehrmals erprobt gefundenen Heilmittel, und entzogen dem Rathe sein Honorarium. Jetzt schlug dieser einen neuen kühnen Weg ein, und ließ sich sein Gehalt von den Schoßherren, als Mitgliedern seines eigenen Corpus, auszahlen. Dieser Machtgriff kam den Bürgern allzuhart und unerlaubt vor. Sie tobten gegen den Senat, und gaben sich nicht eher zur Ruhe, als bis derselbe die eigenmächtig an sich gerissenen Schoßgelder wieder in die Kammer gebracht hatte. Dieser Auftritt war zwar hiemit geendigt; das Streiten aber über die Extradirung des in den Händen des Raths gebliebenen Recesses von 1650, und über die Anerkennung des Recesses von 1562, dauerte bis 1663 fort, in welchem Jahre er auf eine Zeitlang durch einen andern Zufall der Vergessenheit übergeben ward.

Bei der Besetzung von fünf vacanten Rathsstellen war nicht nach dem Wahlrecesse verfahren worden, sondern es hatten sich Unrichtigkeiten dabei zugetragen. Darüber machten die Oberalten, ihrer Pflicht gemäß, dem Rathe Vorstellungen, und als sie von solchem nicht gehört wurden, so tru-

trugen sie die Sache der Bürgerschaft vor, die den Schluß faßte, hinfort keinen Antrag des Raths mehr anzunehmen, wenn die zulezt erwählten fünf Rathmänner, deren Senatsfähigkeit sie nicht anerkannten, der Sizung beiwohnten. Sie hörten auch auf nichts mehr, was vom Rathe kam, und dieser muste den Umweg nehmen, und sich mit seinen Vorstellungen an die Oberalten wenden, die solche in der Bürgerschaft vortrugen. Endlich, nachdem der Rath die Bürger um das Zugeständniß der von ihnen erwählten jüngsten Rathmänner gebeten, und für die Zukunft eine unverfälschte, dem Wahlreceesse ganz gemässe, Wählung angelobt hatten, liessen die Bürger sich bewegen, es bei jener Wahl bewenden zu lassen. Dies aber war auch das leztemal, daß sie sich bewegen liessen.

Der obenbemeldete Bürger-Ausschuß hatte unter andern, seiner Instruction gemäß, dem Gerichtsherrn, Johann von Sprekelsen, im Jahre 1665 über die Führung seines Amts einige Verweise gegeben, und ihm verschiedene Artikel der Recesse und des Stadtbuchs zur bessern Beherzigung anempfohlen. Dieser wies solche Weisung mit Hohn und anzüglichen Reden, die die Oberaufsicht des Collegiums, als etwas Angemaßtes verunglimpften, von sich ab. Da dies Betra-

gen von dem Ausschusse in der Bürgerschaft angezeigt, und der schuldige Rathmann deswegen vorgefodert wurde, so vergaß er sich in der Volksversammlung so sehr, daß er nicht allein jene Anschuldigung für unwahr, sondern auch den Bürger-Ausschuß für Lügner erklärte. Jetzt foderte die Bürgerschaft vom Rathe, daß er seinen sträflichen Amtsbruder so lange suspendiren sollte, bis dieser der beleidigten Gemeine eine hinreichende Genugthuung dargebracht hätte. Der Rath sperrte sich, wie immer, dagegen. Der Ausschuß hatte noch eine zweite Anzeige gethan, worin der Bürgermeister Peter Lütjens, als ein feiler Mann, der sich bestechen liesse, dargestellt, und diese Beschuldigung durch ein und zwanzig eidliche Aussagen erhärtet wurde. Die Bürger begehrten vom Rathe, auch diesen zu suspendiren. Der Rath aber schlug dieses, wie jenes, aus. Er sah vielmehr einen kaiserlichen Commißarius in der Person eines Herrn von Selb gern erscheinen, unter dessen Vorsitze ein unbedeutender kahler Receß bittlich zu Stande kam, der in folgenden sechs ganz allgemeinen Artikeln bestand.

Dreizehnter Receß von 1666.

"Was seit 1663 geredet, geschrieben oder "gehandelt, wodurch Verdruß und Wider-

"willen

"willen entstanden, soll todt und vergessen
"sein. Das Justizwesen soll verbessert werden.
" — Eine neue Gerichtsordnung soll ge-
"macht werden. — Der Rath soll nach diesem
"aus 24 Mitgliedern bestehn. — Der
"Wahlreceß soll genau befolgt werden. —
"Der Rath erhält sein Honorar wieder."

Durch die Vermittlung von Kaisers wegen, wodurch dieser Receß zu Stande kam, war nichts gewonnen, nichts verbessert noch beruhigt worden. Der Bürgermeister Lütjens war darüber nach Speier gegangen, um dort seine Klage gegen die Bürger vor dem Reichskammergerichte anhängig zu machen. Dem Rathsherrn von Sprekelsen, welchen der Rath immer nicht hatte excludiren wollen, verboten die Bürger das Rathhaus, und trugen den Bürgercapitainen die Execution dieses Bürgerschlusses auf. Auch ward dafür gesorgt, daß er in der Kirche nicht in das Rathsgestühlte treten durfte, und da er sich, ungeachtet der Verwarnung, eindringen wollte, musten ihn die Kirchenknechte zurückweisen. Die Bürger wurden nicht müde, dem Senat anzuliegen, jene beiden verbrecherischen Rathsglieder fiscalisch zu verfolgen. Vergeblich. Der Rath schützte das Verbot des noch gegenwärtigen kaiserlichen Commissars vor. Hierauf gab die Bür-

ger-

gerschaft den 3ten Februar 1667 folgende Schlußantwort: "Die bürgerliche Gerechtigkeit müste gehandhabt werden, und man sich deshalb weder an den Commissar, noch an seine Commißion kehren." Endlich schloß der Senat den Bürgermeister und Rathmann von seinen Sitzungen aus. Was er hierin gut machte, verdarb er aber gleich wieder, weil er anstatt des abgesetzten von Sprekelsen einen H. Garmer erwählte, welcher sich bereits als einen abgesagten Bürgerfeind gezeigt hatte, und von den Bürgern dafür gekannt war. Dieser hämische Streich verdroß die Bürger um so mehr, da allgemein bekannt wurde, daß es bei der Wahl nicht ohne Unrichtigkeit zugegangen war. Als nun die Bürgerschaft solche für ungültig erklärte, und sich der Rath mehrmals vergeblich zu einer Wahl auffordern ließ: so ward ihm von der Bürgerschaft entbothen, entweder jetzt gleich eine neue Wahl anzustellen, oder die Folgen zu fürchten, wann die Bürgerschaft, bevor sie auseinander ginge, eine neue Rathswahl durch die Acht und vierziger anstellen liesse. Nun erwählte der nothgedrungene Rath an Garmers Stelle den Präses der Bürgerschaft J. Beseler, zum Rathmanne. Die Bürger hatten jetzt Rache und Ahndung vom Senat zu befürchten. Weil dieser schon vorlängst heimlich zu handeln ge-

gewohnt war, so vermutheten sie, daß er sich unter der Decke beim kaiserlichen Hofe um eine neue Commißion bestrebte; welches desto wahrscheinlicher war, weil man bereits von Wien aus mit einer solchen gedroht hatte. Sie suchte dieser Ungemächlichkeit dadurch vorzubeugen, daß sie vom Rathe begehrte, daß er eine Gesandschaft dahin schicken sollte, welche die jetzt zwischen Rath und Bürger obwaltende Einigkeit bezeugen, und die im Werk begriffene Commißion zurückwinken möchte. Hiegegen sträubte sich der Rath, wie gewöhnlich, muste aber, wie jetzt auch schon gewöhnlich geworden war, endlich einwilligen.

So schwankte das drohende Ungewitter von einer Seite zur andern. Der Rath hatte durch seine oft ungerechte, immer unpolitische Widerspenstigkeit allen Credit beim Volke verlohren, und die Folgen des so tief eingewurzelten Hasses fingen im Jahre 1672 völlig an auszubrechen. Das Verderbniß des Ganzen, Gunst, Vorliebe und Herrschsucht, hatten mit der Zeit auch einen Theil der Vorsteher der Bürgerschaft ausser dem Rathe ergriffen. Bei der Wahl eines Diaconen im Catharinen Sprengel erlaubten sich die Ober-Alten, mehrere ältere Subdiaconen zu überhüpfen, und einen, der jünger war, vorzuschieben. Gegen dieses neue Verfahren protestirte die Bür-

ger-

gerschaft, und stellte die Oberalten über ihre begangene Ungerechtigkeit in der Bürgerversammlung hart zur Rede. Diese wandten sich an den Rath, welcher, froh, dieses ihm bisher fürchterlich gewesene Collegium mit seinem Interesse zu vereinigen, und es an seine Absichten und Plane zu fesseln, sogleich, mit Zustimmung der Oberalten, ein Mandat ergehen ließ, daß — Niemand die löblichen Oberalten weder beleidigen noch beschweren, daß keiner allein oder in Gemeinschaft anderer der Bürgerschaft Beschwerden vortragen, sondern sich damit an den Rath wenden sollte; alles bei unvermeidlicher Strafe von 500 Rthlr. und — Ausschliessung von der Bürgerschaft. Dies ist noch nicht das schlimmste; es kömmt noch ärger. Die Oberalten konnten sich so sehr vergessen, daß sie sich sogar ein kaiserliches Protectorium verschrieben, und solches im Rathhause bei den Bürgerversammlungen aufhängen lassen wollten. Die Raserei der Bürger bei dieser Gelegenheit ist nicht zu beschreiben. Sie hörten die Propositionen des Raths nicht mehr an, und betheuerten, ihre Ohren nie wieder dazu herzugeben, bis nicht der Rath sein Freiheit kränkendes, unbefugtes Mandat caßirt, und die Oberalten als Stadtverräther vor die Findung gestellt hätten, weil sie bürgerliche Sachen vor ein fremdes Gericht gezogen.

Schon

Schon aber war der Graf von Windisch-Grätz auf dem Wege nach Hamburg, und erschien den 19ten Februar 1674 als kaiserlicher Commissar, ehe die Bürger daran dachten, mit dictatorischer Strenge in der Stadt. Kurz vor ihm her gingen sechs kaiserliche Mandate gegen die Bürger, die von kaiserlichen Notarien am Rathhause und der Börse angeschlagen wurden. Wider dieses hochobrigkeitliche Verfahren des deutschen Kaisers liessen sich einige Hamburger Bürger von einem Lübeckischen Rechtsgelehrten ein Bedenken aufsetzen, und es durch einen patriotischen Oberalten in der Bürgerschaft vertheilen. Diese Bürger musten flüchtig werden, der Oberalte bei dem Commissar Abitte thun, der Lübeckische Jurist bekam Hausarrest, und die Schrift ward durch den Büttel verbrannt. Der Graf von Windischgrätz verurtheilte die Subdiaconen, welche, wegen der unrichtigen Diaconen-Wahl ihres Mitbruders den Klingelbeutel niedergelegt hatten, jeden zu 50 Rthlr. Strafe. Funfzehn Bürgern die bisher in der Bürgerschaft das Wort geführt hatten, ward bei harter Execution alles Reden verboten. Sogar das Kirchengebet schien dem Grafen allzubürgerlich, und bei Erwähnung der Römisch-Kaiserlichen Majestät musten die Worte "als unser allergnädigster Kaiser

ser und Herr" hinzugefügt werden. Nach diesen und mehreren dergleichen Verfahrungsarten wurden die Bürger gezwungen, einen neuen von dem kaiserlichen Commissähr in 81 Punkten abgefaßten, Receß unter Androhung allerhöchster kaiserlicher Ungnade im Contraventions-Fall, anzunehmen.

Vierzehnter Receß von 1674.

„Rath und Bürger wollen einander lieb „und werth haben. — Die Zwei und funfziger sind aufgehoben. — Oberalten werden in kaiserl. Special-Protection genommen. — Der Proceß gegen des verstorbenen Bürgermeister Lütjens Erben hört „auf. — Wegen des streitigen Recesses „von 1562 wird diesmal nichts abgemacht. „— Einseitiger Rath- oder Bürger-Schluß „ist ungültig; sollte ein Fall vorkommen, „wobei der Rath gar nicht, aber die Bürgerschaft am meisten intereßirt wäre, will „man friedliebende Personen in gleicher Anzahl deputiren, welche einen Schluß nehmen werden; sollten diese auch hiezu nicht „gelangen, will man auf andere Media und „Arbitria gedenken. — Das Rathshonorar soll nicht wieder vorenthalten wer-

„den.

„den. — Der Rath verspricht, seinem Amte fleißig und unsträflich nachzukommen. „— Wenn ein Rathsglied gegen Stadtbuch und Receß handelt, so soll gegen ihn „in ordentlichem Wege Rechtens verfahren „werden. Machen die Amtsherren sich klagbar, so bringen die Oberalten solches vor „den Rath. — Die Kirchspielsherren sollen „beim Bau eines Bürgers solchem sein „Sperrmaaß gleich und ganz anweisen. — „Bausachen sollen durch Commißionsherren „abgemacht werden. — Zum Fortbau der „Dosd'ane soll eine Commißion aus dem „Rath, dem Oberalten, Kämmereibürgern „und der Bürgerschaft ernannt werden. — „Mit Vorwissen der Oberalten kann der Rath „bis 30 Mann von der Garnison aus der Stadt „commandiren; geht es über diese Zahl, so „wird solches in den Kriegsrath gebracht. „— Stadtdienste sollen nur an Bürger verliehen werden. — Wer keine 500 Rthlr. „Eigenthum hat, wird nicht für Erbgesessen „angesehen, und darf nicht in der Bürgerschaft erscheinen. — Es sollen zu dem „Ende vor den Rathhausthüren gewisse „Aufmerker vom Rathe bestellt werden, die „von dem bezahlten Schoß der Kirchspiel-

„leute Kunde haben, und die Verdächtigen „dem Rathsherrn, der die Anfrage, ob die „Bürgerschaft stark genug ist, thut, ange= „ben. — Oberalten, Diaconen und Sub= „diaconen sollen bei 2 Rthlr. Strafe jedes= „mal in der Bürgerschaft erscheinen. — „Das kaiserliche Protectorium Edictale „soll jedesmal in den Bürgerversamm= „lungen aufgehangen werden. — Wenn der „Rath Contributionen verlangt, so dürfen „keine Gravamina eher in Anrede kommen, „bis über diese Propositionen ein Schluß „genommen. — Wenn Gravamina vor= „handen, und die Oberalten und Colle= „gien können mit dem Rathe über solche „nicht einig werden, alsdann wird der Rath „die Bürgerschaft zu deren Abmachung be= „rufen, in welcher dann von Contributio= „nen die Rede nicht sein darf. — Der „Rath macht sich anheischig, die Bürger= „schaft an Donnerstagen, als den unbe= „deutendsten Posttagen zusammen zu rufen; „um 8 Uhr geschieht die Versammlung, und „um 9 sollen die Propositionen abgelegt, „alsdann Niemand mehr zugelassen, und „die Sitzung immer vor Nacht geendigt „seyn. — Wenn der Rath seine Proposi=

„tionen

„tionen gemacht und abgetreten, so vertheilt
„der präsidirende Oberalte die Proposition
„an die fünf Kirchspiel-Präsides. Jeder
„verfügt sich in sein Kirchspiel, und Nie-
„manden steht es frei, unter der Krone oder
„an die Versammlung Worte zu machen,
„ohne, dem das Wort jährlich befohlen ist.
„ — Der Kirchspiel-Präses macht mit
„den ihm folgenden Bürgern den Schluß,
„welchen sich die Zurückbleibenden müssen
„gefallen lassen. — Jeder Schluß wird
„nach den Majoribus abgefast, mun-
„dirt und beiseite gelegt. — Jeder soll
„in seiner Ordnung votieren, wer die nicht
„abwartet, wird notiert und dem Rathe
„zur Strafe aufgegeben. — Der Rath ver-
„spricht, mehrere Zimmer zu den Bürgerver-
„sammlungen einrichten zu lassen. — Die
„Re- und Cor-Relationen sollen nicht
„von der ganzen Bürgerschaft, sondern blos
„von den Oberalten und Sechzigern gesche-
„hen. — Eine Kleiderordnung soll gemacht
„werden. — Vorhökerei wird verbothen. —
„Die Morgensprachs- und Weddeherren wol-
„len ihre Diener und Aemter in unbilligen
„Dingen nicht patrociniren. — Alle Aemter
„und Brüderschaften, die ihr Dasein nicht

„bis von 1603 beweisen können, sind un„gültig. — Der Contract mit dem engli„schen Court soll aufgekündigt werden. —
„Vier von den deputirten Bürgern bei der
„Brodtordnung, sollen alle Woche einmal
„Visitation halten. — Auch das Bier soll
„richtig geprövt werden. — Der Rath hat
„beliebt, daß vor den Processen eine gütliche
„Commißion erkannt wird, und wenn die
„Sache vorglichen, den Commißions„herren eine danknehmige Erkenntlichkeit
„von jedem Theile zugekehrt werden darf.
„— Das jus aggratiandi bleibt beim Ra„the. — Eine Wittwe kann, wenn es der
„Wille ihres verstorbenen Mannes ist, Vor„münderin ihrer Kinder seyn. — Mit Ex„tra Judicial-Decreten (provisionelle aus„genommen) will der Rath die Bürger
„nicht beschweren. — Gerichtsvogt und
„Fiscal sollen ihr Amt nicht nachläßig trei„ben. — Die Ordnung wegen Anneh„mung der Fremden soll befolgt werden. —
„Innerhalb Jahr und Tag sollen sämmt„liche Häuser in der Stadt aufs neue taxirt
„werdeu. — Die Juden sollen aus der
„Stadt geschaft werden. — Die restiren„den Schoßgelder sollen innerhalb vier Wo-

„chen

„setzen. — Die Markvögte und Wedde„knechte sollen ihre Dienste thun. — Soll„te jemand ein Mittel ausfinden, wodurch „die Kammer ohne jährliche Collectirung „der Bürger verbessert werden könn„te, das soll der Rath in Ueberlegung neh„men. — Hat ein Amt sich beim Rathe „beschwert, und ist dem nicht abgeholfen, „so mag es sich an die Oberalten wenden, „jedoch ohne Zuziehung anderer Aemter. — „Bei wichtigen geheimen Stadtsachen will „die Bürgerschaft zwei aus jedem Kirchspie„le Vollmacht geben, darüber mit dem Ra„the zu tractiren; was von diesen gemein„schaftlich beschlossen wird, soll ohne fer„nere Anfrage executirt werden. — Frau„engut haftet für die Schulden des Man„nes, in der Ehe gemacht. — Es soll eine „neue Gerichtsordnung gemacht werden. — „Was Se. Excellenz, der Graf von Win„dischgrätz, an Privathändeln und Trans„actionen bei seinem Hiersein abgemacht, „soll als diesem Recesse einverleibt gültig „seyn. — Denn 52gern wird für ihre Mühe „gedankt. — Vor dem zwanzigsten Jahre „ist Niemand mündig. — Mandat wegen

Ver-

„Verführung junger Leute wird erneuert.
„— Amnestie wird ertheilt.

Dies ist der wesentliche Innhalt der 81 Artikel des berühmten Windischgrätzer Recesses in seiner ganzen Naktheit und Geschwollenheit. Wenn man die Sprache und den verdampften Geist dieses unter fremder Gewalt und Aufsicht entstandenen Recesses mit den vorigen Recessen vergleicht, die von den Bürgern ihrem Magistrate zur Annahme vorgelegt wurden, und dabei den Inhalt desselben im Kontraste mit dem Freiheitssinne und der schimmerlosen Größe, die die alten Hamburger beseelte, beherziget: so wird man sich die Herabgestimtheit, Bestürzung und Niedergeschlagenheit der Hamburger Bürger, über dies neue, ihnen aufgedrungene, nicht mehr einheimische Staatsgesetz leicht vorstellen können. Ihr verschlossener Grimm gegen den Rath und die Oberalten, als untreue Handhaber und Wächter ihrer so hochgeschätzten Freiheit, fiel über die leztern mit seiner ganzen Gewalt her, als im Jahre 1677 jener Receß, vom Kaiser confirmirt, aus Oesterreich zurückkam, und eine Clausulam poenalem von 100 Mark Löthigen Goldes für alle, die ihm nicht nachkämen, zum Anhange mitbrachte. Der Rath, welcher der Bürgerschaft die Quelle dieses Verraths selbst mittheilte, gewann hierdurch einen

„chen eingetrieben werden. — Bezahlte
„Stadtbediente sollen vom Rathe und der
„Kammer ernannt werden. — Ohne Ein-
„willigung der Kaufmannschaft will der
„Rath die Bank nicht wieder schliessen las-
„sen. — Es soll eine Assecuranzkammer
„errichtet werden. — Unter den Solda-
„ten sollen keine Höker, Krüger und Bön-
„hasen geduldet werden. — Das Gymna-
„sium soll mit tauglichen Professoren be-
„setzt werden. — In der Neustadt soll eine
„neue Schule errichtet werden. — Aria-
„ner, Socinianer und Quaker, sollen in der
„Stadt nicht geduldet werden. — Es soll
„des Sonntags Nachmittags Predigt ge-
„halten werden. — Zu den erledigten
„Aemtern, sollen taugliche Leute genom-
„men werden. — Stadtbuch, Gerichts-
„ordnung, Receß von 1603 und Falliten-
„ordnung sollen gedruckt werden. — Wird
„ein Official bei seinem Officium unver-
„muthet reich, so will der Rath die In-
„quisition gegen ihn ergehen lassen. —
„Wer durch Bestechung zu einem Amte
„kömmt, soll abgesetzt werden. — Der
„Kriegsrath soll erfahrne Officiere wäh-
„len. — Die Bauhofs-Bürger sollen

„Bau-

„Baukenntnisse haben. — Mandate, die vim „perpetuae legis haben sollen, will der „Rath nur mit Genehmigung der Bürger= „schaft publiciren, die aber pro nunc, „mit Vorwissen der Oberalten. — „Fremde, Ritter und Adeliche, (Gesandte „und hohe Charactere habende ausgenom= „men) sollen alle Onera der Stadt mittra= „gen. — Französische Köche und Perucken= „macher, sollen nach advenant ein gewisses „jährlich zahlen. — Die Amtspatrone, „wollen den Brüderschaften in unbilligen „Neuerungen nicht überhelfen. — Sachen „der Fremden sollen auch in den Ferien an= „genommen werden. — Die Apotheken „sollen jährlich visitirt, und den Doctoren „selbst Medicamente zu geben, nicht er= „laubt seyn. — Kohlenordnung soll re= „novirt werden. — Wenn die Kammer „über die Untreue eines Stadtbedienten „klagt, so soll er ungeachtet alles Vertretens „und Vorbittens bestraft werden. — Die „Kammer soll immer für einen guten Vorrath „Steinkohlen sorgen. — Niemand soll an „die angenommenen Hochzeit= und Leichen= „bitter gebunden sein. — Die Weddeherrn „sollen den Musicanten und Köchen eine Taxe

„se=

nen kleinen Theil der Volksliebe zurück, die er, wie man gesehen hat, durch Herbeiziehung der kaiserlichen Commißion völlig eingebüßt hatte. Aber um so ärger tobte es gegen die Oberalten, diese vom Rathe denunciirten Schuldigen. Die Bürgerschaft faßte in der nemlichen Versammlung den Entschluß, und trug dem Rathe an, die Oberalten sogleich zu suspendiren, und den Fiscal sein Amt gegen sie nach aller Strenge führen zu lassen. Ersterm stimmte der Rath bei, das Letztere dehnte sich bis 1680 aus, da die suspendirten Oberalten resignirten, und die zur Erlangung der Clausulae poenalis verwandten und entwandten Armengelder, mit den Zinsen, aus ihren Mitteln wieder erstatteten. Hiedurch liessen sich die gutmüthigen Bürger besänftigen; Beweis genug von ihrer Billigkeit und Großmuth! Diese Tugenden schien der Rath nicht zu besitzen, der weder vorsichtig noch edel einlenkte, sondern sich, bei einer höchst gerechten Foderung der Bürger, so widerspenstig als je bewies.

Eben vor der Ankunft des confirmirten Recesses mit seinem Beihange, hatte der Rath den damaligen Präses der Oberalten Krull zum Rathmanne erwählt. Die Bürger wollten, daß dieser Theilnehmer an der eben entdeckten Stadtverrätherei, gleichfalls suspendirt werden, und vor Ge-

Gerichte stehen sollte. Der Rath schützte seinen verbrecherischen Collegen mit einem Starrsinn, der ihn selbst beschimpfte. Die Bürger wichen nicht von ihrem Begehren ab. Nachdem sie neunmal vergeblich dem Rathe die Frage vorgelegt hatten, ob er ein Mitglied unter sich dulden könne, das die Stadtfreiheit gefährdet, seinen Oberalten-Eid gebrochen, meineidig geworden, und die geistlichen Güter zu seinem Nutzen und der Stadt Schaden verwandt habe, so willigte der Rath nach zum zehntenmal wiederholter Anfoderung endlich ein, und Krull ward suspendirt. Wie nun jene Oberalten 1680 freiwillig entsagten, so hatte der schuldige Rathmann indessen ein Mandatum restitutorium & inhibitorium sine clausula vom kaiserlichen Hofe erhalten, womit er hervortrat, und gegen den Willen der Stadt sein schuldig verlohrnes Ehrenamt wieder einzunehmen glaubte. Die Bürgerschaft foderte den Rath auf, eine Gesandschaft nach Wien zu senden, theils um das Mandat wegen des Rathmanns Krull, theils auch um die Clausulam poenalem los zu werden. Aber der Rath war hiezu nicht zu bewegen. Die Bürgerschaft hatte den Licentiaten Pohlmann, in Nahmen der Stadt gegen Krull zu agiren, bestellt. Diesem ward durch einen kaiserlichen Befehl, seine

An-

waldschaft gegen Krull untersagt, dem kaiserlichen Fiscal aufgelegt, ihn deshalb zu actioniren, und der hiesige kaiserliche Gesandte mußte ihm bei harter Strafe den Eintritt in die Bürgerschaft verbiethen. Der Rath ward hierauf, auf der Bürger Verlangen, genöthigt, dem Licentiaten Pohlmann einen Attest auszufertigen, worin diesem bezeugt ward, daß er durch Auftrag von Rath und Bürgern, gegen Krull gehandelt hätte. Auch ward ihm durch die Bürgerschaft Schadloshaltung und Schutz gegen alles, was ihm wegen der Krullschen Sache wiederfahren möchte, versprochen. Endlich ward in der Person des Licentiaten Dauer eine Gesandschaft nach Wien gesandt, der aber nicht gehört, sondern, die Oesterreichschen Staaten in vier und zwanzig Stunden zu meiden, angewiesen ward.

Jetzt meldeten sich wegen der elenden Krullischen Sache der Herzog von Braunschweig-Lüneburg und die Stadt Bremen im Jahre 1683 als verordnete kaiserliche Commissarien. Aber die Bürgerschaft wollte sich auf keine Weise mit ihnen einlassen, und protestirte gegen alle Commissionen, aus der Ursache, daß Rath und Bürger nicht uneinig wären, und es keiner Commißion bedürfe, weil die Stadt einen ihrer schuldigen Mitbürger vor ihre Gerichte gestellt hätte. Sie führ-

führten an, daß ja das, derselben die erste richterliche Instanz, das erste Praedicat eines Reichsstandes, entziehen hiesse. Die Bürgerschaft brachte nach unsäglicher Mühe den Rath dahin, daß Lic. Pohlmann nicht allein zum Advocaten der Stadt gegen Krull mit 500 Rthlr. jährlichen Gehalts, sondern auch zum Syndicus ernannt wurde. Der kaiserliche Hof caßirte solchen Auftrag, und gebot dem Rath, bei 100 Mark löthigen Goldes Strafe, solchen zu widerrufen, auch gegen Lt. Pohlmann fieng der Reichsfiscal an, seine Vollmacht ernsthaft gültig machen zu wollen. Pohlmann hatte keine Lust, ein Opfer des bedrückten Patriotismus zu werden, und entsagte dem angenommenen Auftrage. Die Bürgerschaft gebot ihm, seiner Zusage gemäß zu handeln, oder zu decimiren und in dreimal vier und zwanzig Stunden das Stadtgebiet zu verlassen. Hierüber erschien die oben erwähnte Commißion, troz allen dagegen gemachten Widerreden, aber die Bürger liessen sich auf nichts mit ihr ein. Abgerechnet, daß sie sich der leztern mit zu lebhaftem Widerwillen erinnerten, fanden sie diese gänzlich überflüßig, unstatthaft, und ihrer ständischen Freiheit zuwider, da weder Kaiser noch Reichshofrath sich in die Criminalia der immediaten Stände zu mischen haben. Den Stadtgesetzen zufolge wäre

Krull

Krull schon äusserst strafbar, indem er Armengelder zu einer Handlung verwandt, welches ihn ohnedies schon zum Stadtverräther stempelte, und weil er noch dazu seine Sache für fremde Gerichte zöge. Da die subdelegirten Commissarien sahen, daß nichts auszurichten war, so verliessen sie 1684 die Stadt, und sogleich besetzte der Herzog von Zelle Moorburg und Moorwärder, fieng die Briefe der Hamburger, die durch seine Staaten giengen, auf, nahm die durchgehenden Kaufmannsgüter weg, und ließ die von der Leipziger Messe zurückkehrenden Hamburger Kaufleute vestsetzen. Die ehrlichen Hamburger nahmen sehr rachlose Repressalien. Sie kauften den Lübekern ihre Salzpfannen, den Franzosen ihr rohes Salz ab, kochten ihr Salz selber, verbothen die Einfuhr des Lüneburger Salzes, und confiscirten die zur Stadt kommenden Bick- (Haidel) Beeren.

Die noch lange nicht genug erörterte Geschichte dieser Zeit, die so reich an verdrießlichen und verwirrten Begebenheiten ist, fängt jetzt an, zwei Hamburgische Männer aufzustellen, gegen welche der Staat sich in jedem Falle ungerecht betragen hat, man mag sie nun für schuldig oder unschuldig halten. Es waren patriotische Bürger, deren Thätigkeit fast kein Maaß kannte, deren Einsichten

ten aber beschränkt waren. Ihr gröster Fehler war der, daß sie ein zu großes Zutrauen in die Freundschaft und Dankbarkeit ihrer Mitbürger setzten, und sich der Wankelmüthigkeit der Volksnatur zu spät erinnerten. Sie hiessen Hieronymus Snitger und Konrad Jastram.

Zu der Zeit, als die scharfen kaiserlichen Mandate wegen der Krullischen Sache nach Hamburg gelangten, suchten diese beide, die die Strenge des kaiserlichen Verfahrens nicht mit der Ursache dazu reimen konnten, die Quelle derselben aufzufinden, und waren so schlau oder so glücklich, die von dem Reichshofrathe an den Kaiser gelangte Relation über diese Sache, welche in zwei und vierzig Actenstücken bestand, durch eine bestochene oder freundschaftliche Hand zu bekommen. Diese Relation lautete an sich günstiger für Hamburg, als die kaiserlichen Mandate zu erkennen gaben. Mit diesen Papieren ausgerüstet, kamen Snitger und Jastram in die Volksversammlung, und lasen sie darin ab, ohne Zweifel, um Gedanken darüber zu erwecken, und ihre Mitbürger anzutreiben, der gegen sie ergehenden Härte nicht blindlings zu gehorchen. Die Folge hievon war eine grössere Widersetzlichkeit der Bürger, als sich der unumschränkte Wiener Hof anzutreffen vermuthet hatte. Dieses Mißverständniß zwi-

schen

schen dem Willen des Kaisers und den freien Gedanken der Hamburger, brachte ein kaiserliches Schreiben an den hiesigen Magistrat zu wege, worin befohlen ward, man sollte Beiden, Snitger und Jastram, unter Drohung schwerer Strafe und allerhöchster Ungnade, auferlegen zu bekennen, wesmassen und durch wen sie die vom Reichshofrathe an seine kaiserliche Majestät übergebenen Relationen wegen der Krullschen Sache erhalten hätten. Dieses Schreiben theilte der Rath der Bürgerschaft pflichtschuldigst mit. Die Bürgerschaft, die ihre Patrioten liebte, und wohl einsah, daß, was sie gethan hatten, zum Besten der Stadt geschehen wäre, fand das Ansinnen freiheitswidrig, nahm ihre beiden Mitbürger in Schutz, sprach sie von aller Verantwortlichkeit frei, und verhieß, sie, in allen Wegen und Fällen, gegen jedermann zu vertreten.

Wer an diesem kaiserlichen Schreiben und an den Folgen, die daraus hätten entstehen können, wenn die Bürgerschaft zu schwach gewesen wäre, Schuld war, ahndeten die Bürger sehr wohl. Der Burgermeister Heinrich Meurer stand mit dem Wiener Hofe in Correspondenz über Stadtsachen, und in engem Freundschafts-Verbunde mit dem Herrn von Rondek, hiesigem kaiserlichen Residenten. Statt nun ihre beiden Mittbür-

bürger dem Unwillen Oestreichs Preis zu geben, foderte die Bürgerschaft diesen Bürgermeister vor, und ließ ihn auf der Stelle in Verhaft setzen. Er hatte zu viele Freunde unter solchen Leuten, wovor sich die Bürger, in jetzigen bedrängten Umständen, noch scheuen musten: daher verfuhr man nicht mit aller Strenge gegen ihn, sondern nöthigte ihn bloß, zu resigniren, und einen Eid zu thun, daß er nicht weichhaft werden, und sich wegen seiner Sache an kein fremdes Gericht wenden wollte. Zu mehrerer Bekräftigung dieses Eides, muste er noch eine baare Gewähr von 50000 Rthlr. leisten. Alles dieses hinderte den treulosen Mann nicht, Hamburg zu verlassen, nach Zelle zu gehen, und seine schriftliche Zusage auch in dem letzten Punkte zu brechen. Er wuste sich ein kaiserliches Protectorium zu verschaffen, ward kaiserlicher Reichshofrath, und seine Person vom kaiserlichen Hofe dem Herzoge von Zelle zur Conservation angewiesen.

Man sieht, daß ein grosser Theil der Art, wie man die Bürger bisher behandelt hatte, den allgemeinen und besondern Rechten einer deutschen Reichsstadt schlecht gemäß war. Je rechtswidriger man aber mit ihnen verfuhr, desto standhafter und unerschütterlicher beharrten sie bei ihrem Rechte. Sie machten einen Ausschuß von

sechs

sechs und dreißig Bürgern, die mit dem Rathe die nöthigen Maasregeln zur Vertheidigung der Stadt und zur Negociirung mit freundschaftlichen Mächten nehmen sollten. An den Churfürsten von Brandenburg wurde der Syndicus Pohlmann nebst dem Rathmann P. Meyer abgefertigt. Um den immer neuen Restitutions-Mandaten des kaiserlichen Hofes in Sachen Krulls ein Genüge zu leisten, hatten die Bürger ihn durch den Rath am 23sten November 1683 restituiren, und am folgenden Tage durch den Fiscal als einen Stadtverräther in die Findung fodern lassen. Auch der nunmehrige Reichshofrath Meurer, ward als ein Maineidiger, der gegen Eid, Hand und Siegel gehandelt hatte, ins Niedergericht geladen; ja, das Gefühl ihrer Unabhängigkeit ging, wohl überlegt, bei den Hamburgern zum reinen Bewustsein, und hieraus so weit in Handlung über, daß Rath und Bürgerschaft einhellig, am 9ten Junius 1684, den verhaßten sogenannten Windischgräzer Receß von 1674 caßirten, und für immer aufhoben*).

Nie

*) Zum Beweise setzen wir aus den beiderseitigen Debatten folgende Schlußantworten her:
„Prop. Civium: „weil der Receß von 1562 von „E. E. Rath aus dem also genannten Receß von „1674, anmäßlich angefochten werden will, und aber „E.

Nie war Hamburg in einer beklemmtern Lage gewesen, als zu dieser Zeit. So lange es einen Freistaat ausmachte, waren die in der Stadt vorgegangenen Kämpfe, fast nur nothwendige Erschütterungen eines temporellen Uebelbefindens der innern Theile gewesen. Die verschiedenen Säfte waren in Streit, die Theile des Körpers wirkten gewaltsam auf einander; die Masse war wol in Gährung, aber bisher hatte kein fremder Körper seine Kraft bis ins Innerste des Staats drängen können; erschüttert war der Körper zuweilen ge-

wor-

„E. E. Rath und die erbgesessene Bürgerschaft ihr „Mißvergnügen gegen diesen Receß sattsam mehr„malen contestirt, auch daß derselbe zu Aufhebung „dieser Stadt allen Recessen und Verfassungen, wo„bei der Staat sich wohlbefunden, abzielen, dessen „Inhalt klar zu Tage liegt, so urgiret die erbgesessene „Bürgerschaft sothanen Receß von Anno 1674 gänz„licher Cassation. Ersucht auch E. E. Rath in die „Annullation dessen zu consentiren, auch zu mehrerer „der erbgesessenen Bürgerschaft Sicherheit, denselben „ihr zu extradiren.“

„Replica“ Senatus. Betreffend den Receß de „anno 1674, so erinnert E. E. Rath sich nicht, je„malen denselben gänzlich unprobirt zu haben, denn „darin viel nützliches, und zu der löblichen Bürger„schaft eigenen Besten gereichend enthalten, hat aber „wohl einige darin befindliche Artikel, als dieser „Stadt schädlich und inpracticabel geachtet, ist auch „noch derselben Meinung, dahero wohlgeneigt, eine „Nachsehung zu veranlassen, den ganzen Receß aber „auf Einmal sofort ohne reife Ueberlegung aufzu„heben, findet E. E. Rath nicht thunlich; ersucht

„also

worden, zum Umsinken, zum Zusammenschmelzen mit fremder Masse war er vorher noch nicht gekommen. Jetzt aber drohte dem Ganzen das fürchterlichste Ungewitter; von Innen war Hamburg in krampfhafter Bewegung, und von Aussen drohten mächtige Gefahren, es, wo nicht umzustürzen, doch auszumergeln. Der Aufruf zu diesem schrecklichen Streite ließ sich zu Anfange des Jahrs 1685 hören.

Jene beiden, rastlosen, kühnen Volksmänner, Snitger und Jastram, hatten bereits durch Auf-

„also die erbgesessene Bürgerschaft, demselben Zeit „und Raum zu oberwehnter Nachsehung und Erwä„gung zu gönnen.“

„Duplicant Cives. „Die erbgesessene Bürger„schaft inhärirt ihrem vorigen Schlusse, und weil „der also genannte Receß von Anno 1674 von Zeit „seiner Geburt an, ein Stein des Anstosses gewesen, „so sucht man um so vielmehr dessen wirkliche An„nullirung, welche auch diejenigen membra Senatus, „die ein beständiges Vertrauen zwischen E. E. Rath „und der Erbgesessenen Bürgerschaft zu erhalten su„chen, sich nicht weiter werden entlegen, die aber „dergestallt sich pflichtigmäßig nicht erweisen, noch we„gen des Recesses von Anno 1562 sich begehrtermassen „Zustimmung erklähren, deren Nahmen als Wider„streber der vestzusetzenden Harmonie begehrt man „unverlangt zu wissen.“

„Dupl. Senatus. Wegen des Recesses de anno „1562 erklährt sich E. E. zustimmig, anlangend den „Receß de anno 1674, so kann E. E. geschehen „lassen, daß selbiger caßirt und aufgehoben sei.“

Auftreibung und Herbeischaffung der Reichshofrathsberichte, und durch die hieraus für sie entstandene Verfolgung, sich als wichtige Leute gezeigt, und ein namhaftes Ansehen, ein enges Interesse beim Volke gewonnen. Dankbar fühlte sich dies an Männer gefesselt, die sich seinetwegen Preis gegeben hatten, seinetwegen leicht zum Opfer werden konnten. Es hielt sich verpflichtet, diese wirksamen Männer, die nicht aus Eigennuz, sondern aus Liebe zum allgemeinen Besten thätig waren, in seinen ganz besondern Schuz zu nehmen. Der Glaube des Volks sah diese seine noch immer verfolgten Schüzlinge als heilige, unverlezbare Wesen an, und würde sie gern mit einer feurigen Wagenburg umgeben haben, wenn ihr Wille die Kraft der Engel hätte herbeirufen können. Wenn sie dagegen die mächtige Gewalt betrachteten, die diese Männer von aussen umlagerte, und ihre schwache Kräfte dagegen maßen, so musten sie in großer Furcht vor dem Schicksale ihrer Patrioten stehen, die leicht Märtyrer der Bürgerfreiheit in Hamburg hätten werden können. Diese beiden kämpften allein, persönlich und namentlich für ein Bürgergut, ohne welches das Leben selbst den Hamburger Bürgern verhaßt sein muste. Snitger besonders, ein vermögender, freigebiger, offener Mann, pflanzte sich durch seine geselligen

ligen Tugenden in die Herzen aller guten Bürger tief ein, deren dankbare Gesinnungen ihn schon, wegen seines Eifers für das Wohl des Staats, wegen seines thätigen Patriotismus, Muths, Freiheitssinns, und seiner Unerschrockenheit, ergeben war. Dieser Mann, dem keiner an Adel des Geistes vorstand, so lange er bloß unter seinen Mitbürgern, nach den Eingebungen seines ungekünstelten Verstandes und warmen Herzens, handelte, der alles nur von einer Seite, welche das Glück Hamburgs war, betrachtete, dieser edle, patriotische Mann wurde, unwissend, aber unverderbt, zum Verräther seines geliebten Vaterlandes, als seine glühende, nicht wohlgeordnete Einbildungskraft ihn verleitete, über die Rettung der Stadt mit einer fremden Macht zu verhandeln, deren feindselige Absichten und schlaue Politik, durch schönklingende, uneigennützige Angelöbnisse für Snitgers ungeübten Verstand und harmlose Zutraulichkeit, verlarvt blieben. Es war nicht sein Wille, sondern seine uneingeschränkte Ehrlichkeit; nicht seine Neigung zu den Feinden, sondern sein überwiegender Eifer für seine Mutterstadt, der den Hamburgschen Staat, den er aus einer obschwebenden Gefahr retten wollte, an den äussersten Rand seines Verderbens brachte. Er war durchaus und unwiderruflich

ruflich entschlossen, es koste was es wolle, seine bedrohte Vaterstadt zu retten; diesen edlen Willen brauchte die List eines Königs zu einer Brücke, zur Erreichung usurpatorischer Absichten zu gelangen; wenn Snitger diese hätte befördern wollen, so wäre er kein Patriot, sondern ein Erzverräther gewesen. Sein Herz aber war zu groß für seinen engen Verstand, der nie bei ihm den Meister in Umständen spielen durfte, bei welchen nach eingeführter Gewohnheit das Herz nie zu reden berechtigt ist.

Wenn das Schicksal je einen Sterblichen durch Vorhaltung des goldnen Apfels des Ansehns und der Ehre gelockt hat, um ihn stolz zu machen, und dahin zu verleiten, daß er sich mit seinem Glücke brüstete, in der Absicht, ihm nachher seinen plötzlichen Sturz desto fühlbarer zu machen, so war Snitger dieser Sterbliche. Es muste an ihm eine, unter policirten Völkern seltne, Gewaltthätigkeit verübt werden, um ihm und seinem Gefährten einen Schwung des Ansehens zu geben, welches, ohne diesen Vorfall, mit der Aufhörung der Unruhen sonst erloschen wäre. Um desto feierlicher als Opfer von Fürstenlist und Volksgunst geschmückt dazustehen, muste er vor seinem Ende die hinreissende Freude erleben, der Gegenstand der Bewunderung, und fast einer Art von Anbe-

tung

tung unter seinen Mitbürgern zu sein; er muste, unter den Zujauchzungen des Volks, wie ein Triumphator mit bekränztem Haupte, durch die Gassen der Stadt daher ziehen, um, mit desto grösserer Bitterkeit des Herzens, dies entlorbeerte Haupt einem Schwerdte darzustrecken, für dessen gesetzmäßigen Gebrauch er selbst vorher alle seine Kräfte angewunden hatte.

Die obgedachten Gesandten der subdelegirten Commissarien verliessen Hamburg. Der Herzog von Zelle verfuhr feindseelig gegen die Stadt, nahm ihre Ländereien, Güter, und sogar die Personen der Bürger, weg. Weil Snitger und Jastram so viel Einfluß bei der Bürgerschaft hatten, und wie es hieß, widerspenstige und starrsinnige Köpfe wären, so begehrte sowohl der kaiserliche als der Zellische Hof mehrmals, daß sie arretirt werden sollten, aber immer vergeblich. Da nun Hamburg selbst nicht gegen sein eigenes Eingeweide wüthen wolte: so muste eine fremde Faust dazu gebraucht werden. Man rathe, wessen?

Als Snitger den 19ten März 1685 gegen Thorschluß mit seiner Frau von seinem, in Ham gelegenen Garten, in die Stadt fuhr, so ward er von einem Rudel verkappter Reuter angefallen, gebunden, auf einen Leiterwagen geworfen, rück-

lings

lings niedergedrückt, und so mit ihm davon gefahren. Eine Hamburger Matrone, die auch einen Garten in Horn hatte, sahe der Entführung kraftlos zu, gerade als sie auch in die Stadt fuhr. Wie sie ans Thor kam, zeigte sie der Wache an, was geschehen war. Diese Nachricht erregte einen allgemeinen Tumult durch die ganze Stadt. Die Bürger rannten verwirrt aufs Rathhaus, ohne sich um ihren Aufzug zu bekümmern. Degen und Stöcke, Pantoffeln und Stiefeln, Schlafrock und Nachtmützen, ohne Ordnung, ohne Anstand, alles in Wirrwarr. Nur Snitger! weiter nichts. Ebenfalls versammelten sich der Rath und die Sechs und Dreißiger. Jener konnte nur durch die Beihülfe dieser vor der Volkswuth gerettet werden. Die Thore wurden aufgesperrt, Reitendiener, Dragoner, alles was beritten war, ausgeschickt. Viele Bürger eilten auf allen Landstrassen ihren gestohlenen Mitbürgern nach. Eine Prämie von 1000 Rthlr. ward ausgesezt für den, welcher die Räuber einholen würde; der dänische Resident ward ersucht, Anstalt zu treffen, das Snitger im Holsteinschen Gebiete nicht über die Alster gebracht würde, und die nächsten Verwandten des Exbürgermeister Meurers, der sich in Zelle aufhielt, und für den Anstifter des Raubes gehalten ward, wurden als Geissel zur

Haft

Haft gebracht. Die Entführer hatten aus Besorgnis den Weg nicht über Bergedorf nehmen wollen, und waren deswegen über Wandsbeck und Rheinbek geflüchtet. Dieser Umweg rettete Snitgern, und es glückte dem Oberstlieutenant der Dragoner, Eberrank, die Strassenräuber einzuholen, da sie eben über die Attelnburger Fähre gehen wollten. Snitger lag, mit auf den Rücken gebundenen Händen, geknebelt am Ufer, seine Frau saß weinend neben ihm, der Anführer der Bande stand und durchblätterte Snitgers Taschenbuch, die übrigen hielten Wache um sie her, die rückkehrende Fähre war schon hart am disseitigen Ufer, als seine Retter gesprengt ankamen.

Den 20sten März, Nachmittags, langte Snitger mit seiner veränderten Begleitung wieder vor dem Steinthor an. Diesmal war er über Bergedorf gegangen, bis wohin ihm das Volk entgegen lief, da die Nachricht von seiner Befreiung in der Stadt ruchtbar ward. Die Heerstraße vom letzten Heller an bis nach Hamburg war mit Menschen aus allen Ständen bedeckt. Die Luft ertönte von Jubelgesängen; die traurige Stille, die kurz vorher geherrscht hatte, löste sich in laute schreiende Freude auf. Der Weg war mit Frühlingsblumen bestreut. Myrtenreiser und Aepfelsinen regneten in Snitgers Wagen.

Der

Der Zug dehnte sich langsam aufs Rathhaus zu, wo Rath und Bürgerschaft noch beisammen waren, und ihrem verlohren gewesenen Mitbürger mit Sehnsucht und offenen Armen entgegenharrten. Der Volksrausch währte die ganze Nacht durch, die gesammte Stadt war ohne Ansage, ohne Abrede erleuchtet. Auf den Märkten und freien Plätzen brannten angezündete Holzstöße; das Volk sang, tanzte und trank sich von einer Freude in die andere um die Brandopfer seiner Lustbarkeit her.

Von diesem Augenblicke an ward Snitger für Hamburg, was Alcibiades einst den Atheniensern war, da dieses zerrüttete Volk, durch seinen Muth und Schlauheit, von der untersten Tiefe und Abhängigkeit auf einmal den hohen Gipfel seiner vormaligen Ueberlegenheit wieder errang, und die Feinde, wie zusammengebunden, mit einem Schlage traf, wovon Einzelne vorher fähig gewesen wären, ihm das Garaus zu machen. Es gab nun keine Individuen in Hamburg, deren jedes seine besondere Stimme hatte. Alle Meinungen schmiegten sich in Snitgers Meinung ein; er war der Staat, in ihm drängte sich die Bürgerschaft zusammen, aus ihm flossen die Gedanken und Entschlüsse, die das Wohl und Weh des Ganzen bestimmten.

Von

Von den Spiesgesellen des räuberischen Complotts waren neun ertappt und mitgebracht worden, worunter sich zwei Rittmeister, ein Auditeur und ein Cornett befanden. Sie wurden sämmtlich enthauptet. Dies verursachte ein heftiges Schreiben vom kaiserlichen Hofe an den Senat, worin die Stadt, wegen eines Misbrauchs ihrer Criminaljurisdiction, hart bedroht ward, weil jene neun Personen ohne rechtmäßige Ursache hingerichtet sein sollten. Hiebei wurden zugleich die Mitglieder des Gerichts, welche jene neun verurtheilt hatten, nebst Snitger und Jastram vom Reichsfiscal, binnen zwei Monaten in Wien zu erscheinen, citirt. Sogar der Herzog von Zelle verlangte Genugthuung von der Stadt, weil man die Entführer auf seinem Gebiete angehalten und eingeholt hatte. Die Hingerichteten waren auf der Folter gewesen, und hatten darin bekannt, daß ihnen, Snitger aufzuheben, von dem kaiserlichen Gesandten, Grafen von Berka, und dem kaiserlichen Residenten, Herrn von Rondeck aufgetragen worden wäre. Ein Auftrag dieser Art schien den Hamburgern das Völkerrecht zu beleidigen, und sie legten dem Residenten Wache ins Haus. Der Resident selbst war, ob von Ungefähr oder aus Ahndung? nach Haarburg gegangen, und schrieb von dannen unter dem 1sten

Mai

Mai 1686 an den Rath: wesmassen sich seiner durch kaiserliche hohe Gesandschaft wohlgesicherte Excellenz verwunderte; "daß, da des Grafen von Bercka und seiner in der Aussage, daß es nemlich auf ihre Verordnung geschehen gedacht worden, kein Bedenken gehabt, so cruel mit den Gefangenen zu verfahren."

Indessen waren die Abgeordneten der Stadt in Berlin wohl aufgenommen worden, und der Churfürst hatte versprochen, dieselbe kräftig zu unterstützen, auch sogleich den Herrn von Kanitz deshalb nach Zelle geschickt *). Doch rieth der ver-

*) Um den Lesern einen sichern Beweis von den wahren Gesinnungen des großen Churfürsten gegen die Hamburger, und von seiner Denkart über den damaligen Freistaat zu geben, setzen wir zwei seiner Schreiben an seinen oben im Text gedachten Gesandten her:

„Wir haben aus Ew. letztern gehorsamsten Relation vom 19ten April ersehen, wasgestallt des Herrn Herzogs, Liebden, nochmahlen resolviret, die arretirten Hamburger Güther, vor der Schickung nicht zu restituiren, noch die Moorburg zu evacuiren; nun hat uns die Stadt zu erkennen geben lassen, daß ihr gleichwohl all dieses Unglück ohn ihr Verschulden zugestossen, daß sie des Herzogs, Liebden, nicht die geringste Ursachen, zu dergleichen Arretirung gegeben, daß wenn sie eine Schickung thun sollte, ja billig die Restitution vorher gehen müste, dann sie sonst ärger sein würde, als die geringste Municipal-Stadt, denn solchergestallt ein jedweder bei den Nachbahren nach Belieben sie befehden, und an ihren Gütern und Personen bekümmern könnte; welche Klagen wir auch so viel

vernünftige, gegen den kaiserlichen Hof überall etwas nachgiebige, Fürst den Hamburgern, eine Gesandschaft nach Wien zu sendrn, und ihre Vorstell-

viel mehr begründet befinden, weil uns noch zur Zeit nicht das geringste vorgezeigt oder dargethan worden, woraus dasjenige, was wider die Stadt in diesem Fall vorgenommen, justificirt werden könnte, ohngeachtet wir verschiedentlich darum anhalten lassen, denn wie zu Wien die Sache geführt worden, das zeiget genugsam die vorgehabte Entführung des Snitgers, und daferne man solchergestallt mit Reich und Kreisen procediren wollte, so würde es keiner höchsten Gerichte im Reiche, noch keiner Directorial-Aemter in den Kreisen mehr bedürfen; bei solchen Bewandtnissen könnten wir die Stadt nicht dahin vermögen, daß sie die Schickung vor der Restitution der Güter thäte, rc. rc. rc. rc. Im übrigen habet ihr euch zu eurer Abreise fertig zu halten, auch wenn des Herrn Herzogen, Liebden, auch vor Endigung der Sache nach Brokhausen verweisen würden, Euren Abschied zu nehmen und euch wieder anhero zu begeben."

Und unterm 25sten April:

„Wir haben aus eurer letztern gehorsamsten Relat. vom 23sten April nochmals ungern gesehen, daß bei der obschwebenden verdrießlichen Sache wegen der Stadt Hamburg, sich noch immerhin mehrere Schwierigkeiten, so die gütliche Beilegung derselben verzögern, hervorgeben, und wie insonderheit der Zellische Hof einen point d'honneur daraus mache, daß die Schickung vor der Restitution geschehe, wir möchten wünschen, daß man nicht so leicht, dergleichen Dinge zum point d'honneur veranlaßte, bevorab in diesem Negotio, wir nach unsers Orts man nur die Sache, wie sie vom Anfange bis jetzt geführt worden, recht consideriren, der Stadt desideria nicht unbillig befunden rc. rc. rc. rc.

stellungen daselbst anzubringen; sein Gesandter sollte sie auch unterstüzen. Die Stadt, welcher die Landverweisung des Licentiaten Dauer noch zu frisch im Gedächtnisse lag, wollte sich nicht gern hiezu bequemen, und entschloß sich erst, nachdem der Churfürst der Abgeordneten eine anständige Aufnahme zugesichert hatte, eine Gesandschaft in den Personen der Rathsherren H. Schaffhausen und H. Möller hinzuschicken. Diese kamen, fanden aber wenig Gehör. Leopold verlangte von der Stadt 200,000 Gulden Strafgeld, die Tilgung von 127,000 Mark, mit welchen Hamburg für vorausbezahlte Römermonate in Vorschuß stand, item 590 Mark L. Goldes, oder 56640 Rthl. Pön für sieben Mandate in der Krullschen Sache, Maurers Restitution, nebst der Entrichtung der Commissions-Kosten an Zelle. Unter diesen leichten Bedingungen versprach Leopold, der Stadt seine kaiserliche Gnade wider zuzuwenden, und alle Beschwerden als aufgehoben anzusehen. Hierüber liessen sich die Gesandten wirklich in Tractaten ein, boten aber für den Braß aller dieser Foderungen eine runde Summe von 100,000 Gulden mit dem Vorbehalte, daß solche ein don gratuit, nicht Strafe seyn sollten, weil sie sich nicht bewust wären, daß die Stadt eine solche verdient hätte. Wie inzwischen

di-

die Abgeordneten einmal, (es war den 19 März 1686 um Mittag), aus der Leopoldstadt in das eigentliche Wien hineinfuhren, so trafen sie auf den Zellischen Gesandten, den Baron von Mahrenholtz, der zu Pferde war, und vier mit Knütteln bewafnete Bediente bei sich hatte. Diese fielen unverwarnter Weise die beiden Hamburger Rathsherrn an, schlugen auf den Kutscher und die Diener derselben mörderisch zu, und mishandelten die Herren selber. Dies Bubenstük mißbilligte der kaiserliche Hof zwar, und untersagte dem Baron Mahrenholtz den Zutritt bei Hofe, sonst aber erhielt Hamburg, so wenig in Wien als in Zelle, für diese Schmähung einige Genugthuung. Nur der gute Kuhrfürst von Brandenburg strafte den straßenräuberischen Baron dadurch, daß er dessen in seinem Lande liegende Güter, 50000 Rthl. an Werth, sequestrirte. Jetzt rief Hamburg seine Gesandten von Wien zurük, der Kaiser aber hieß sie dableiben, und zur sichtlichen Erkenntniß seiner Ungnade durften sie dem Hofe nicht folgen, der auf eine Weile nach Neustadt ging.

Bereits zu Anfange des Jahrs 1686 hatte der Herzog von Zelle durch seine Truppen Bergedorf und die Vierlande mit Gewalt wegnehmen lassen. Sie vertrieben die Hamburger Besatzung aus

aus der Hekkater Schanze, und verlohren bei der tapfern Gegenwehr derselben viel Volk. Zelle schien nicht als Unterabgeordneter des Kaisers und als bloßer Kommissar zu handeln, sondern mischte seinen Privateigennuß hinein, und wollte die Gelegenheit brauchen, die Vierlande und Bergedorf, vormaliges Eigenthum der Vorfahren der Zellischen Herzöge, (s. Theil II. S. 93. u. s. w.) wieder zu erhalten. Den Verlust dieser Ländereien hatten die Nachkommen der Guelfen nie verschmerzen können, sondern sich bei jeder Gelegenheit deswegen an beiden Städten, Hamburg und Lübek, gerieben, und noch 1609 war Herzog Franz wegen solcher Friedensstöhrung in die Reichsacht gerathen *). Die Furcht der Bür-

*) Andreas Grimmer, Amtsschreiber zu Bergedorf, ging 1599 über die Elbe, um seinem alten Schulfreund, dem Herzoglichen Schreiber in Winsen, zuzusprechen. Sein Unstern führte ihn dem Herzog Franz, der gerade in der Gegend jagte, in den Wurf. Da der Herzog auf die Anfrage, wer und woher er sei, Grimmers Stand und Wohnort erfuhr, so ließ er ihn auf der Stelle nach Lüneburg führen, und dort in seiner Gegenwart mehrmals auf der Folter ausrecken, weil er — Amtsschreiber in Bergedorf war. Die Städte Lübeck und Hamburg suchten und baten den Herzog zehn ganzer Jahre durch vergeblich, um die Loslassung ihres unschuldigen Schreibers. Endlich wandten sie sich an den Kaiser, und Franz ward 1609 wegen dieser und mehrer gegen die Städte verübten Gewaltthätig-

Bürger vor Zelle war indessen gering gegen eine andere Besorgniß, welche sie aus bedenklichen Umständen geschöpft hatten. Sie hielten nemlich dafür, daß ihr Magistrat sich mit dem Herzoge verstände, und besorgten, daß seine Unternehmungen blos die geheimen Absichten hätten, dem

Ham-

tigkeiten in die Acht erklärt, und nun erst durfte der von der Folter gelähmte Grimmer wieder zurückkehren. Der geflüchtete Franz war überhaupt ein wahrer Unhold. Unter andern sinnlosen Vornehmungen ließ er 1592 den Lübekern ihr im Felde blühendes Korn niedertreten, weil sie sich ein kaiserliches Mandat, gegen den vom Herzoge neu angelegten Attlenburger Zoll, ausgewirkt hatten. Die Lübecker vergalten gleiches mit gleichem, sandten Mittwochs nach Pfingsten 36 Pferde und verschiedene Wagen aus, die die Nacht über auf den Kornfeldern des Herzogs herumtrabten und solche zertraten.

Die über Franz gefällte Acht lautet:

„Nachdem der Herzog Franz zu Sachsen, auf Beklagung und Verfolgung beider Städte, Lübeck und Hamburg, um seines begangenen Ungehorsams willen, indem er den ausgegangenen Urkunden und reproducirten kaiserl. Compulsorialen, auch darauf erfolgtem Urtheile, keine Folge gethan, an diesem kaiserl. Hofgericht in römisch-kaiserl. Majestät und des Reichs Acht, erstlich suspensive, dann auch pure mit Urtheil und Recht gesprochen, und erklärt worden ist. Hierum so urkunden und denunciren Ihro Maj. denselben hiemit als einen öffentlichen Echter, setzen ihn aus dem Frieden in den Unfrieden, und erlauben seinen Leib, Haab und Gut gedachten Bürgern und jedermänniglichen. Prag, den 24sten August, 1609."

Hamburger Senate zu einer Gewalt und Allein-herrschaft zu helfen, wornach derselbe seit Jahr-hunderten gerungen hatte. Ihre Gründe zu die-ser Besorgniß hatten viele Wahrheit und noch grös-sern Schein. Der Exbürgermeister Meurer, der sich in Zelle befand, und dessen Partei im Rathe noch zahlreich war, hatte schon lange vor Andro-hung der letzten kaiserlichen Commißion mehrere Reisen nach Zelle gemacht, und sein genaues Wohlvernehmen mit diesem Hofe war stadtkundig. Auch wusten die Bürger, daß ein geheimer Trac-tat vom 10ten August 1676 zwischen dem Zeller Hofe und dem Hamburger Rathe in der Tresorie lag, worin der siebende Punkt besonders zweideu-tig, und den Bürgern gefährlich scheinend war *).

Nicht

*) Tractat de anno 1676. Artikel VII. „Zu Erhal-tung gemeiner Ruhe und Frieden in der Nachbar-schaft, ist zwischen Ihr. Ihr. Durchl. Durchl. und E. E. Rathe ferner verabredet, daß wenn die Stadt Ham-burg gewaltthätiger Weise von Jemand, wer der auch sei, angegriffen werden sollte, J. J. Durchl. Durchl. derselben sich bestens annehmen, und ihre Officia da-bei interponiren wollen, damit die Stadt wider Gleich und Recht nicht beschweret, sondern der röm. kaiserl. Majestät, dem Reiche und dem Niedersächsischen Krei-se, auch Ihro Ihro Durchl. Durchl. selbst eigenen Landen zum besten in ihrem praesenti Statu erhalten werde.

Wofern auch in solchem Fall die Stadt mit ge-nugsamem Praesidio nicht versehen sein sollte, wol-len J. J. D. D. aufs erste Anmelden E. E. Raths

zwölf

Nicht weniger war ihnen bekannt, daß man in eben dem Jahre einen Vergleich über das Dom=
ka=

zwölfhundert zu Fuße und dreihundert zu Pferde, sammt benöthigten Officieren in die Stadt lassen, und soll besagte Mannschaft sammt ihren Officieren E. E. Rath mit Pflichten sich dahin verwandt machen, daß sie demselben getreu sein, und die Stadt bestens defendiren helfen wollen, hingegen will E. E. Rath solche Mannschaft sammt den Officieren gleich den ihrigen verpflegen, und wann die Gefahr vorbei, solche J. J. D. D. wiederum abfolgen lassen, auch den Abgang, so sich dabei befinden wird, zu Gelde oder gleich tüchtiger Mannschaft ersetzen und gut machen. Sollte auch die Gefahr v o n b i n n e n der Stadt nicht abgehalten werden können, und mehr andere Aßistenz an Volk nöthig haben, wollen J. J. D. D. auf Ansuchen E. E. Raths sich jedesmal dazu geneigt und willig erweisen, und alsdann gnädigste Abrede mit E. E. Rathe nehmen, was so wohl an Volk nöthig sein wolle, als auch wie die Hülfe, denen alsdann sich ereignenden Umständen nach, mit gutem Succeß werkstellig gemacht werden könne.

Wie nun dieses J. J. D. D. gnädigstes und genereuses Erbieten von E. E. Rath mit unterthänigstem Dank angenommen, derselbe sich auch schuldig erachtet, J. J. D. D. seine danknehmige Erkenntlichkeit im Werke selbsten zu erweisen, und daher J. J. D. D. gnädigste Meinung zu wissen verlangt, was zu derselben Satisfaction von ihm praestirt werden könnte. Nachdem jedoch J. J. D. D. hierunter etwas gewisses zu determiniren Bedenken getragen, und lieber E. E. Raths Erklährung hierüber erwarten wollen: So ist dieser Punkt bis dahin, und wann der Casus adsistentiae obbenanntermassen sich begeben wird, ausgestellt worden. 10 Aug. 1676.

Georg Wilhelm, Anton Ulrich.

kapitel mit eben dem Hofe geschlossen hatte, welchem zufolge die Stadt eine ansehnliche Geldsumme ausbezahlt, aber nichts dafür erhalten hatte, nichts zurückbezahlt, noch vom Rathe zurückgefodert war *). In diesen Umständen lag schon Schein und Beweis genug für das Volk, Mistrauen, Verdruß und Argwohn zu hegen.

Das einzige Rücksehen, was die Bürger noch auf eine fremde Macht werfen konnten, war auf Brandenburg gerichtet. Friedrich Wilhelm hatte sich durch seine Gesandten, sowohl in Wien als in Zelle, freundschaftlich und ehrlich für die Stadt verwandt. Jetzt aber waren schon zwei Jahre vergangen, ohne das etwas von Belang hiedurch gewonnen wurde. Die Hoffnungen der Bürger waren anfänglich wirklich weiter gegangen, als der gute Wille des Churfürsten. Dieser bezeugte keine Lust, die Lüneburger durch seine Truppen aus dem

*) Vergleich über das Domcapitel de anno 1676, den 16 August, „daß der Herzog von Zelle und von Wolfenbüttel, die Gerechtsame, so das Herzogthum Bremen, vermöge westphälischen Friedensschlusses, an das Thumkapitel zu Hamburg erlanget, an die Stadt verkauft für 100000 Rthlr. unter Condition, daß die Stadt alsofort 33333⅓ Rthlr. auszahlen solle, wie auch geschehen, solche 33333⅓ Rthlr. aber der Stadt wieder erlegt werden sollen, wann Lüneburg die besagte Gerechtsamen nicht liefern könnte. Den 16ten August 1676."

Georg Wilhelm und Anton Ulrich.

dem Hamburgischen Gebiete zu treiben, wie man gewünscht hatte. Wohl bot er der Stadt so viel Kriegskräfte, als sie verlangte, zur Vertheidigung an. Diese aber hätte Hamburg in seinen Mauren beherbergen müssen, und dies gefiel den Bürgern nicht. Selbst der Rath sträubte sich gegen eine solche Hereinnahme. Das Berlinische System war ein Antipode des hiesigen, und man fürchtete in dieser genauen Verbindung eine Schmälerung des Hamburger Handels; zumal da man in Berlin schon von einem Commerztractat gesprochen hatte; welcherlei Vergleiche nie recht nach der Neigung der Hamburger gewesen sind.

In dieser höchst kritischen Lage, vom Reiche verlassen, von dem Oberhaupte Deutschlands hart und ungnädig behandelt, von seinen nächsten Nachbaren feindlich überzogen, in seinem Innern getheilt und uneins, sah Hamburg einen sogenannten Freund in der Noth erscheinen, welcher Mine machte, der Stadt sehr hold zu seyn. Dänemark kam ihr mit freundschaftlichen Anerbietungen, inniger Theilnahme, und hülfetriefenden Zusicherungen entgegen. Diesen Erbietungen suchte sich der Rath, der die Höfe besser kannte, und tiefer, als die zutraulichen Bürger, blickte, auf alle Weise zu entziehen. Ein grosser Theil der Bürger hingegen, dem alles willkommen war, was ihn

aus

aus seiner verzweifelten Lage retten zu können schien, neigte sein Ohr desto horchender an die wohlklingenden Vorschläge Dänemarks, welches nur Willfahrung, Beistand, Hülfe und Wohlfahrt der Stadt, fern von allem Eigennutze, im Munde führte.

Snitger und Jastram übermassen mit ihren einfältigen Bürgeraugen die Gefahr nicht, die hinter so süßen Lockungen versteckt seyn konnte. Sie waren zu eifrig um eine schnelle Rettung der Stadt besorgt. Dazu kam die bittliche Sicherheit ihrer eigenen Personen uud ihrer Freunde. Wie leicht hätten sie, troz aller Liebe und Zuthätigkeit ihrer Mitbürger, dem Zorne des kaiserlichen Hofes nicht aufgeopfert werden können! Dieser Eifer für Hamburg machte ihren Blick einseitig, diese Besorgniß umnebelte ihn. Sie hielten es für nicht gefährlich, sich, mit dem dänischen Residenten Pauli, in Tractaten über die Befreiung der Stadt einzulassen. Man versprach von Seiten Dänemarks, Hamburg zu entsetzen, das Gebiet der Stadt von den lüneburgischen Truppen zu reinigen, und zu dem Ende 18 bis 20000 Mann dänischer Truppen gegen jene marschieren zu lassen. Für diese Freundschaft verhiessen Snitger und Jastram, im Namen der Bürgerschaft, eine Deputation der Stadt an den König mit einer

ner ansehnlichen Geldsumme zu schicken, und denselben als einen Behaupter und Erhalter ihrer Neutralität danken zu lassen *). Uebrigens sollte der

*) Selbst der dänische Resident Pauli schrieb über diese Angelegenheiten folgende Berichte an seinen Hofe 1686 März 9.

— — — „Nous leur avons promis mons & merveilles, & tellement loué jusques ici leur conduite, par plusieurs ordres du roi de l'année passée aussi bien, que depuis cette invasion de Luneburg, qu'ils ne pouvoient pas moins, que d'esperer une assistence réelle de sa Majesté, tant pour le delogement des troupes, que pour un accomodement promt & equitable, & par consequent qui ne leur fuit point contraire dans l'Article de la retention des biens & effects de Meurer, de la quelle ils se sont opiniatrés de ne les relacher jamais. Il s'y sont de plus flattés de ce que sa Majesté, apres avoir un fois fait le premier pas en leur faveur, auroit bien la bonté d' être aussi à la fin garant avec Mr. l'Electeur des conventions à faire avec Mr. de Zell, qui leur a si souvent fausse sa parole, qu'ils ne peuvent s'y plus fier, a moins qu'une telle garantie, ou, si l' on cherche des termes plus doux, la maintenue du stipule de part & d'autre, dont sa Majesté et son Altesse Elect. seroient responsables, comme l'ont pratique autrefois les Etats Generaux a l'Egard de l' ostfriesland. — — — si sa Majesté etoit resolue de les secourir, c'est a dire les bien-intentionés & le College de 30 pour le tems qu'il aura la direction des affaires, il ne seroient pas si ingrats, de ne le reconnoitre quand tout sera fini, par une Deputation solemnelle, ensemble d'une certaine somme d'argent qu'ils mont de ja nommée.

Am

der Pinneberger Vergleich, bei der ganzen Verhandlung zum Grunde gelegt werden *). Wenn Snitger und Jastram gleich dieses ihr Versprechen ohne Bevollmächtigung der Stadt an die Krone Dänemark gelangen liessen, so glaubten sie doch, in der Geradheit ihres Herzens, hierin nicht unbieder zu handeln, und dem Besten Hamburgs nichts

und am 23 Mart. 1686. J'ai pris mon temps pour sonder nos amis en presence de Mr. le Lic. Sylm qui peut bien passer pour un des principaux de la liste des bien intentionés, sur ce qu'il faudroit faire pour sa Majesté en cas de l'assistence réele, qu'ils desirent tant contre le Lunebourg. Ils se sont obligés tous ensemble de faire en sorte que la bourgeoisie declare sa Majesté solemnellement Mainteneur de leur Neutralité, y prenant pour fondement la Convention de Pinneberg, pourvu qu'elle ne les abandonne pas en cette extremité."

*) Dieser ward zwischen Dänemark und Hamburg den 1sten November 1679 geschlossen, und geht dahin, daß „dem Könige, alle seine habenden Jura und Pretensiones, wie auch der Stadt Hamburg, ihre Gerechtigkeiten und Jura, bis zu anderweitiger, entweder gütlicher Abhandlung oder rechtlicher Entscheidung wegen des Homagial-Punkts und anderer Streitigkeiten ungeschmälert vorbehalten, also daß demselben durch den gegenwärtigen Interims-Receß so wenig, als Ihro Kaiserl. Majestät und des Heil. röm. Reichs desfalls habende Gerechtsame einigermassen praejudicirt noch im geringsten derogiret seyn soll. Wobei Ihro Königl. Majestät sich auch dahin allergnädigst erklären, daß sie die Stadt bei der Neutralität, und ihren Commerzien, auch hergebrachten Rechten, Pri-

nichts zu vergeben, wenn sie für wirklich geleisteten Beistand einer Macht etwas zu leisten gelobten, was man derselben schon mehrmals umsonst hingegeben hatte: nemlich, Geld und Complimente. Sie waren wohl nicht so unwissend, die Befugniß zu verkennen, die ihnen als einzelnen Bürgern fehlte, um im Namen einer unter dem Reiche stehenden, ganzen Stadt mit einer fremden Macht Bündniß zu pflegen. In der kritischen, drohenden Lage aber, worin Hamburg schwebte, glaubten sie eine Ausnahme machen zu können. Will man den Haß, der aus der Behandlung des Wiener und Zellischen Hofes entstanden war, und die Liebe der Selbsterhaltung nicht für sie reden las-

Privilegien und Freiheiten geruhig und ungekränkt lassen wollen. Die Stadt erklärt sich zu desto mehrerer Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion gegen Jhro Königl. Majestät, Deroselben durch eine Deputation aus ihrem Mittel, solche ihre unterthänigste Intention, in ihrem und der ganzen Bürgerschaft Nahmen, nach dem desfalls beliebten und beigefügten Formular, selbst demüthig eröfnen und vortragen zu lassen. Danebst Deroselben zu unterthänigsten Erkenntlichkeit innerhalb zwei Jahren a dato anzurechnen, in fünf Terminen 350,000 Rthlr. Banco erlegen zu lassen, jedoch daß dagegen alle von Jhro Königl. Majestät wider die Stadt, auch aus denen mit der Stadt Lübek in Communion besitzenden vier Landen prätendate Foderungen, ausser denen, so in dem ersten Artikel aufgesetzt und reservirt worden, gänzlich gehoben und abgethan seyn sollen.

lassen, so bleibt wohl das tadelnswürdigste, was sie thaten, ihr Unverstand, daß sie Hamburg vom deutschen Reiche absondern, und als eine für sich bestehende unabhängige Republik, was dieser kleine Staat doch nie hätte bleiben können, erheben wollten. Denn, daß sie von Dänemarks wahrer Absicht, die Stadt wegzunehmen und sie so unter seine eigene Botmässigkeit zu zwingen, Kunde gehabt, ist so wenig erwiesen, als von ihnen zu vermuthen. Wahrscheinlichkeit und Thatsachen erhärten vielmehr das Gegentheil. Dieses erhält aus den Berichten des Residenten Pauli an den Dänischen Hof*), aus den von ihm, nach Erscheinung der Dänen, an Snitger und Jastram geschriebenen Briefen und aus verschiedenen Nebenumständen, die von ihren Feinden als Zeugnisse wider sie aufgestellt wurden, und für

*) Aus den Briefen des Raths Pauli an seinen Hof. Vom 5ten Februar 1686: „La Conference finie, je demeurai encore une couple d'heures avec les deux Messieurs (Snitger und Jastram) apres Mr. Linquer, afin de leur precher, que l'unique but, que sa Majesté avoit en cette Affaire, c'etoit la conservation de la Ville en general, & la Maintenue de la bourgeoisie dans leurs privileges en particulier, & que c'est pour l'amour de la dite Bourgeoisie que sa Majesté fera ce Mouvement.

Vom 9ten März 1686. „C'a eté donc Monseigneur, sur ces belles esperances, que ces gens ici, ont epousér notre party. Mais qu'en sera ce,

für den kalten Untersucher unzweifelhafte Beweise zu ihrer Vertheidigung sind. Auch ihr fortwährendes freies furchtloses Betragen, seitdem Dänemarks wahre Absichten bekannt waren; die Verachtung, mit welcher sie den Residenten Pauli behandelten, als er sich entdecken muste, die Eile, mit der sie aufs Rathhaus und in die Collegien flogen, um solchen den Verrath kund zu machen, und obgleich sie eine so grosse Menge jezt gegen sich aufgebracht sahen, und sehr zweideutig behandelt wurden, die Ruhe mit der sie in der Stadt blieben, und nicht drei volle Tage vom 19 August, an welchen die Dänischen Truppen ihr Lager im Angesicht der Stadt aufschlugen, bis zum 22ten, da sie arretirt wurden, nuzten, sich zu entfernen; alles dies beweist mehr Unschuld und gutes Bewustsein als Schuld und Verrath.

Dä-

ce, si nous leur doivent parler dés ce present d'un autre ton, & leur annoncer, que ce n'est pas tant le nom de Mediateur que sa Majesté y veut eviter, que la chose meme, sans y admettre ni son interposition, ni son assistence, mais une simple participation de ce qui se passe. Il n'y aura rien plus facile que de faire aux bien intentionès une telle explication de bons Offices de sa Majesté, mais difficilement s'empecheront ils de nous reprocher, que nous les avons, exposés au plus grand danger, de perdre leur vie avec leur liberté, & que si cela arrive, sa Maj. meme n'y trouvera nullement son compte.

Dänemark, daß von den mißlichen Umständen des verlassenen Hamburgs Vortheil schöpfen wollte, fing schon im Julius an, Truppen zusammenzuziehen. Wider die Zulassung eines solchen Verfahrens ward Hamburg von einem auswärtigen Fürstenhofe gewarnt: welche Warnung der Rath dem Bürgerausschusse nebst seinen übrigen gegründeten Besorgnissen mittheilte, aber von diesem mit seiner unzeitigen Furcht, wie man es nannte, verlacht und abgewiesen wurde. An dieser Leichtfertigkeit der Bürger gegen den Rath waren vorzüglich Snitger und Jastram Ursache, welche in dem Bürgerausschusse saßen, und dies Collegium leiteten. Sie, die mehr zu wissen wähnten, als irgend einer von ihren Mitbürgern, und das Wort eines Königs aus dem Munde seiner Bevollmächtigten hatten, daß jene Truppen blos gegen Hamburgs Feinde, die Lüneburger, gebraucht werden sollten, lächelten über die Aengstlichkeit des Raths, und sprachen kurzweg über einen Handel ab, dem sie nicht auf den Grund sehen konnten. Ihre aber und ihre Mittbürger Augen gingen auf, als die Dänische Armee den 19 August nahe vor der Stadt ihr Lager aufschlug, Christian die Maske abnahm, und von der Stadt die Erbhuldigung und die Schlüssel zu ihren Thoren begehrte. Jetzt sah man den patriotischen Eifer des Volks in

voller

voller Bewegung; Handwerker, Arbeitsleute und Matrosen, alles, was ein Gewehr tragen konnte, bewaffnete sich, und schwur die Stadt mit seinem Leben zu vertheidigen. Bereits am 20 August ward die Sternschanze vom Feinde angegriffen, aber tapfer vertheidigt, am nemlichen Tage rückten Lüneburger Hülfstruppen in die Stadt, diesen folgten Hannoveraner, Brandenburger und Schweden. Da die Dänen sahen, daß es schwerer ward, die Schanze wegzunehmen, als sie sich die Einnahme der Stadt selbst vorgestellt hatten, so zogen sie sich nach achttägiger Canonade zurück, wozu die Ankunft des Ministers von Fuchs aus Berlin, nebst den dringenden Vorstellungen des englischen, hannöverischen, schwedischen und kaiserlichen Gesandten, auch wohl das ihrige mit beitrugen.

Wie nun die offenbaren Thathandlungen Dänemarks die bisher verschlossenen Augen aller entsiegelten, und man sah, durch wessen Betreiben dies Unglück über die Stadt gekommen wäre, so wurden Snitger, Jastram, der Bürgermeister Schlüter, Licentiat Crolau und mehrere, den 22 August zur Haft gebracht. In der Stadt waren 4000 Mann fremde Truppen, die dem Rathe geschworen hatten. Dieser konnte sich, auf jene gestützt, jetzt rächen, und that es auf eine

blu-

blutige Art. Es kam jetzt darauf an, zur Sache gehörige Briefschaften und Papiere aufzufinden, die zwischen beiden sogenannten Verräthern und dem Residenten Pauli gewechselt waren. Bei Snitger und Jastram fand man keine, wohl aber bei Pauli auf eine seltsame Art *). Mit diesen Beweisen versehen, brachte man beide Bürger in die Frohnerei. Hier wurden sie zu wiederholten malen auf die Folter gelegt, zu welchem Behuf der Bauhof sogar neue Tortur-Instrumente hatte liefern müssen. Unter andern ward Snitger besonders gräßlich gemartert **), um ihn zur Aussage vieler vermutheten oder angedichteten Verbrechen zu zwingen. Demungeachtet konnte man nichts mehr aus ihm bringen, als was bereits erzählt worden ist. Es erregt noch jetzt Widerwillen und Verachtung, wenn man die nichtigen bedeutungslosen Fragen überliest, worauf er während der Marter zu antworten genöthigt ward ***).

Er

*) Pauli hatte die Nacht vor seinem Abzuge seine Papiere nebst 10000 Rthlr. Baarschaften in einem Garten hinter seinem Hause vergraben. Die Magd verrieth solches an die Polizei, die den Schatz zu sich nahm.

**) Da er das erstemal vors Niedergericht gebracht ward, war er von der Folter so gelähmt, daß zwei Frohnknechte ihn hintragen musten.

***) Ob nicht Inquisit gesucht habe, die Verträge mit Zelle den Bürgern verhaßt zu machen? — Ob er nicht in

der

Er war nicht mehr der geliebte Demagog von Hamburg, voller Ansprüche, Ehre und Gewicht. Er war zum gemeinen Missethäter herabgesunken, denn seine Gegner, die er sonst mit einem Blicke voll Selbstbewustseyn übersehen hatte, waren nun seine Henker. Von diesem Falle stand er nicht wieder auf. Er und Jastram wurden mit dem Schwerte hingerichtet, die Rümpfe geviertheilt, und die Köpfe auf noch haftenden Stangen über dem Stein- und Millernthor aufgespießt. Das über sie gefällte Urtheil verdammte sie aus folgenden Gründen: „Weil sie die Beilegung der Streitigkeiten mit „dem Herzoge von Zelle aufgehalten: zur Exclu„sion einiger ihrer Mitbürger geholfen; E. E. „Rath genöthigt, deren Personen und Güter zu „arretiren *); die Obrigkeit zu unterdrücken ge„trachtet; die Bürger zu Factionen verleitet;

„kai-

der Bürgerschaft und den Collegien vor dem Anmarsch der dänischen Truppen die Versicherung gethan, Dänemark würde gegen die Stadt nichts feindseliges anfangen? — Ob Inquisit dadurch nicht die Bürgerschaft belogen? — Ob nicht alle solche Versicherungen, wie der Ausgang jetzt giebt, falsch seyn? — Ob es sich gebühre, daß er zum Bürgermeister Lemmel gesagt, wenn man ihn gegen gewisse Leute nicht schützen würde, müsse er 50 Bootsleute zu seiner Bedeckung annehmen? — Wie Inquisit es angefangen, seine Principien einem jedem beizubringen, u. dgl. m.

*) Diese Anschuldigungen trafen sie in so fern, als sie Mitglieder des Collegiums der Dreißiger gewesen waren. Dagegen

„kaiserl. Majestät und anderer hohen Potenta-
„ten Ungnade über die Stadt gezogen; mit ei-
„nes hohen Potentaten Minister Gemeinschaft
„und Correspondenz gepflogen; fremde Völker in
„dieser Stadt Ländereien zu legen, angera-
„then; und den Anmarsch feindlicher Truppen
„für ein falsches Gerücht ausgerufen."

Es war der 4te October 1686, an welchem diese beiden unglücklichen Bürger der Rachsucht und Verlegenheit geopfert wurden. Der Berg war mit 500 Mann Zellischer Truppen nebst ihren Feldstücken besetzt; so viele Hannoveraner und Schweden, standen auf dem Pferdemarkt; die Brandenburger auf dem Schweinemarkt; der Rest der fremden Truppen nebst der Garnison umlagerte den Enthauptungs-Berg. Jastram, der überall weniger Muth und Vestigkeit, als sein Ge-

gegen musten sie zufolge Rath und Bürgerschluß vom 6ten August 1686 gesichert seyn: Resol. Civium. „Es resolvirt auch die Erbgesessene Bürgerschaft, daß die 30 Deputirte von keinen Collegiis, weniger Privatpersonen, censurirt, afterredet und übel ausgetragen werden, sie auch Niemand, als der erbgesessenen Bürgerschaft, Rede und Antwort zu geben schuldig seyn, ihnen auch von E. E. Rath und der Bürgerschaft Schutz und Schirm geleistet werden soll. Repl. Senat. Was auch wegen der 30ger und der ihnen bisher aufgetragenen Commißion die Erb-Bürgerschaft zu resolviren belieben wollen, solches läst sich E. E. Rath gefallen".

Gefährte gezeigt hatte, gieng bleich und bebend dem Tod entgegen. Aus Nachläßigkeit, oder, was den Sitten des vorigen Jahrhunderts gemäßer ist, aus überdachter Grausamkeit, hatte man die Maßregeln so getroffen, daß die Stange über dem Steinthore, auf welcher Snitgers Kopf prangen sollte, eben bevestigt ward, als der Zug hart an der Leiter vorbei kam. Jastram hatte Snitgers Urtheil mit angehört, und kannte also den Zweck dieser Anstalt. Er sank zusammen, man richtete ihn mit Mühe auf; aber nun gieng er nicht mehr, er taumelte sinnlos der Gerichtsstäte zu. Der mänlichere, standhafte Snitger hatte, da er seinen letzten Gang antreten wollte, noch ohne diesen einen schrecklichen Augenblick zu überwinden. Es ist interessant, den letzten Zug der bürgerlichen Vortreflichkeit dieses Mannes in ein Gemälde Hamburgischer Geschichte und Sitten aufzunehmen, da er eine auffallende Aehnlichkeit mit der letzten Gebärde Cäsars hat, der, mit drei und zwanzig Stichen durchbohrt, halb nackt niederstürzend noch den Mantel über die Weichen zusammenschlug, um nicht unanständig zu sinken. Was Snitger that, muß den Unbefangenen noch mehr gefallen, weil weniger Affectation darinn war. Sein treues Weib, sobald sie die Anfangs schwer zu erwirkende Erlaubnis dazu er-

 hal-

halten hatte, war ihm im Gefängniß nicht von der Seite gewichen. Selbst wann er zur Folter gerufen ward, hielten die Knechte sie nur mit Gewalt zurück. Als die Todesstunde nahte, trat sie hinter ihm aus der Frohnerei. Ihre schwächeren Nerven aber unterlagen dem schrecklichen Eindrucke, den die lärmende Begleitung in freier Luft auf sie machte, und beim ersten Laut der Armensünderklocke sank sie ohnmächtig nieder. Ein mitleidiger Frohnknecht streckte seine Hände nach ihr aus. Dies sah Snitger, kehrte um, schleuderte den unehrlichen Schinder weg, raffte sein hingesunkenes Weib auf, drükte den letzten Kuß auf ihre Lippen, und lehnte sie an die Staffeln der Frohnerei. Er war nichts mehr in der Einbildung der Menschen, sie war und blieb eine Bürgerin. Deswegen nahm er den schwarzen Diaconenmantel, womit er zum Richtplaze gehen sollte, ab, deckte ihn über sie, und trat nun seinen Weg wiederum so freimüthig an, als er sein Haupt ohne Beben dem tödtlichen Streiche darstreckte.

So endeten ihr Leben Snitger und Jastram, deren Geschichte, selbst bis ins Rührende hinein, hier darum weitläuftiger ausgeführt worden ist, weil die vormaligen Erzähler dieser Begebenheiten, aus unrühmlicher Partheilichkeit oder unwissender Nachschreiberei, das Andenken dieser

Män-

Männer unverdienter Weise mit Schmach so besudelt haben, daß noch jetzt der Enkel ihre patriotischen Namen mit Abscheu zu nennen gewöhnt wird. Hätten sie nur, mit einem mäßigen Grad von Scharfblick ausgerüstet, diese merkwürdige Epoche in der Hamburgischen Geschichte zu sichten, und das Falsche vom Wahren zu scheiden gesucht, nicht aber blindlings auf die Autorität ihrer erkauften Vorgänger, nachgelallt, so würde die Nachwelt nicht so lange in einem ungerechten Wahne über den Charakter dieser beiden Unglücklichen fortgelebt haben. Man spühre alles auf, was über ihr Verbrechen bekannt gemacht worden, und man wird sie weder der Herrschsucht, Verrätherei noch Meuterei, überführen können. Sind sie nicht blos zur Warnung für Hamburgs Bürger, keiner fremden Macht zu trauen, hingerichtet worden, so fielen sie als blosse Sühnopfer der Erbitterung der Mächte, deren Eingriffe sie so hartnäckig entgegen gearbeitet hatten, und zur Sättigung der Rachlust derjenigen Partei, die durch ihr herrschsüchtiges und gegen freie Bürger strafbares Betragen, die Herzen eines harmlosen Volks empört, und so die Gährung mit allen davon abhängenden Uebeln, erzeugt hatten. Wenn gleich jeder treue Bürger Hamburgs für die unglücklichen Folgen, die der Stadt durch die Leichtgläubig-

keit dieser Unvorsichtigen hätte erwachsen können, zurückbeben, und sich von ihrem Andenken mit Unmuth wegwenden muß, so wäre doch zu wünschen, daß die Bürger aller Freistaaten zu allen Zeiten, mit solch einer Vaterlandsliebe, mit solch einem Eifer für das Wohl ihrer Republik ausgerüstet seyn möchten, als in Snitger und Jastram immer thätig wirkte.

Der in des abgesetzten Bürgermeister Meurers Stelle erwählte Bürgermeister Slüter, starb in seinem Arreste, auf dem Einbeckschen Hause, wahrscheinlich an Gift. Die Güther des Syndicus Pohlmann wurden confiscirt, und er selbst aus der Stadt verwiesen. Aus Unmuth über sein und seiner Vaterstadt Schicksal, brachte er sich selbst aus der Welt. Auch andere Theilnehmer dieser sogenannten Verschwörung trafen Splitter dieses Donnerkeils, unter andern folgende, die zum Collegium der Sechs und Dreißiger gehört hatten. Doktor Krolau muste mit seinem halben Vermögen; Doktor Schulte mit 20,000 Mark; Licentiat Sylm mit 10,000 Mark büssen, und ward der Stadt verwiesen *). Mit diesen Gel-

*) Man hätte den obgedachten Bürgern ohne Zweifel noch schlimmer mitgespielt, wenn sich nicht der brave Churfürst von Brandenburg ihrentwegen verwendet hätte. Er schrieb unter dem 5ten May 1687, an

Geldern, zu dem eingezogenen grossen Vermögen Snitgers und Jastrams geschlagen, ward ein Teil der

an den Hamburgischen Magistrat: " Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, was ihr wegen des Nahmens Ihro Königl. Majestät in Dänemark in puncto der wider einige Euer Mitbürger noch immer continuirenden fiscalischen Processes Euch geschehenen Vortrags, und Euer darauf gegebenen Antwort den 27sten jüngsthin verwichenen Monats April an uns gelangen lassen. Nun erinnern wir uns zwar annoch guter massen, was für eine Garantie wir Euch über die von Höchstgedachter Ihro Königl. Majestät gethane Gottorfsche Declaration ertheilt, und extradiren lassen. Ihr werdet Euch aber auch unterthänigst zu bescheiden wissen, welchergestallt wir nicht allein vor, sondern auch nach geschehener Auslieferung solcher Garantie und absonderlich noch jüngsthin, Euch wohlmeinentlich erinnert, alles, was zwischen mehrerwehnter Ihrer Königl. Majestät und Euch Ursache zu neuen Streitigkeiten geben könnte, mit aller möglichster Sorgfalt zu evitiren, absonderlich aber bei gedachtem fiscalischen Proceß aller geziemenden Moderation Euch zu gebrauchen, und daß auf dem Fall, da ihr deswegen in neue Händel gerathen solltet, wir gedachte Garantie in keine Weise dahin extendirt oder verstanden wissen wollen.

Wir müssen auch bekennen, daß, gleich wie einem jeden redlichen Gemüthe nichts horribler seyn kann, als andere um seinethalben in unverdientes Unglück und Verfolgung zu setzen, also Wir Ihro Königl. Majestät von Dänemark nicht verdenken können, wenn es derselben nahe geht, und von Ihnen vor eine Sache, so Ihren Königl. Respect und Gewissen betrift, gehalten wird, daß diese armen Leute wegen eines mit Deroselben gehabten Stadt-Verraths, welches doch Ihro Königl. Majestät beständigen Vorgeben nach und anderer verschiedenen Umständen halber, ihnen wohl nie

der kaiserlichen Strafgelder, der Commissions-Kosten, und des wiedereingesetzten Bürgermeisters

Neu-

nie in den Sinn gekommen, um Ehre, Guth und Blut zu einmal gebracht werden sollten. Allermassen wir denn auch zur Abwendung des von Ihro Königl. Majestät desfalls befahrenden weitern Ressentiments, auch um Bevestigung des der dortigen guten Stadt so höchstnothwendigen, innerlichen Ruhestandes keinen Umgang nehmen mögen, Euch nochmalen in gnädigster Wohlmeinung hiermit zu ermahnen, Ihr werdet unser dieser Sache halber, Euch nun so öfters, so wohl schriftlich als auch durch unsere Ministers gethanene Remonstrationes weiter nicht aus den Augen setzen, noch das wahrhafte Interesse Eures Vaterlandes, dem bei diesen Werke hervorblickenden particular Absehen, länger postponiren, sondern entweder den fiscalischen Proceß nunmehro gänzlich aboliren und aufheben, oder doch wenigstens den modum procedendi, darunter dergestallt einrichten, daß diese Leute unparteyisches Recht dabei zu erlangen, Hofnung schöpfen können.

Wir lassen diejenigen Prätexte, welche Ihr zu Defendirung Eures bei dieser Sache bisher exercirten großen Rigoris gebraucht, an ihrem Orte gestellt seyn. Ihr werdet aber auch bedenken, wie sehr und hoch dem gemeinen Stadtwesen an Assoupirung dieses Unwesens gelegen, und daß solcher heilsamer Zweck nicht ehender noch besser, als durch Moderation und gelinde Consilia zu erreichen, dahingegen durch allzuscharfes Verfahren nur Weiterungen entstehen, und der guten Stadt ein abermaliges Unglück so Gott der Allerhöchste verhüte, über den Hals gezogen werden dürfte. Habens Euch in gnädigster Antwort und guter Wohlmeinung hiemit nicht verhalten wollen, und beziehn uns übrigens theils auf unsere vorige in dieser und anderer Materie an Euch abgelassene, und bishero, wider besser Vermuthen, noch nicht beantwor-

tete

Meurer rückständiges Honorar bezahlt. Snitgers Wittwe, für die sich die Bürgerschaft am 4ten November 1686 vergeblich beim Rathe verwandt, starb, nachdem sie einige Jahre von den Almosen einiger guten Menschen gelebt hatte, im Elende. Seine Kinder zehrte die Krätze im Waisenhause auf.

Hamburg muste hierauf dem kaiserlichen Hofe 100000 Rthl. Strafgelder, an Dänemark Rthl. Belagerungskosten erlegen, die ungeheuren Commißions-Kosten zahlen, den Windischgrätzer Receß wieder anerkennen, und den Reichshofrath Meurer wieder Bürgermeister sein lassen. Auch der

tete Schreiben, theils auch auf dasjenige, was Unser der von Guerike Euch dieserwegen mit mehrern hinterbringen wird 2c. 2c.

Von demselben an seinen Gesandten von Kanitz nach Wien, aus Potsdam vom 30sten Januar 1687. „Als habt Ihr die in gedachtem Rescript enthaltene Umstände den kaiserl. Ministers gebührend vorzustellen, und denenselben wohl zu Gemüthe zu führen, daß, obschon an des Magistrats Seiten die wider diese Leute bisher gebrauchte harte Proceduren mit Vindicirung des kaiserl. Respects und Abstrafung der jactirten dänischen Verrätherei colorirt und beschönigt werden wollen, so wäre doch nichts gewisser, als daß dieselbe mehr aus einer Rachgier und Begierde herrührte, als diejenigen sowohl von denen vormalen sogenannten Dreißigern, als auch andere aus dem Wege zu räumen, welche bei dem jüngsten verworrenen Zustande sich zu einer Opposition wider dem Rath entrainiren lassen".

der späte Nachkomme drückt die Augen ärgerlich zu, wenn er in der Erinnerung diesen, Hamburg zur Geissel gegebenen, Mann wider auftreten sieht. Er gleicht der Erscheinung reissender Thiere in einem von Pest verödeten Lande, die ihren Hunger an Kranken und Leichnamen sättigen. Meurer war einer von denen, die nichts um anderer Willen zu thun vermögen, denen nichts heilig ist, die keine Triebfedern ihrer Handlungen, als Eigennutz, Habsucht, und Ehrgeiz kennen; den harten, unversöhnlichen und selbstsüchtigen Menschen, die, zur Befriedigung ihrer Wünsche, so viel Weltklugheit erworben haben, daß sie sich mit dem äussern Recht umhüllen, und ihre Handlungen so umschleiern können, daß, wie verhaßt und schändlich sie auch sind, doch nie der wirklich ausgestrekte Arm der Gerechtigkeit sie zu erhaschen vermag. Es ist eine sehr schwache Seite unserer Verfassungen, der republicanischen wie der monarchischen, daß ein Mann in seiner ganzen Stadt für einen Schurken gelten kann, ohne daß es einer laut zu sagen wagen darf. Dies war der Fall mit Meurer. Schon seine Erhebung zum Rathsherrn war das Werk einer Kabale, er ward es gegen den Innhalt des Gesetzes, das 30 volle Jahre fodert, im 28sten. Da diese Unrichtigkeit von den Oberalten zur Ansprache kam, so wuste

er

er durch seinen Schwager, der gerade als Kirchenjurat das Taufbuch in seiner Gewahr hatte, solches an der Seite schaffen zu lassen. Diese niedrige Handlung war hinreichend, ihm die Verachtung der Bürger auf immer zuzusichern; gewiß kein günstiges Prognostikon für einen Senator, er mag auf die Herzen oder Köpfe seiner Mitbürger wirken wollen! In dieser Manier lebte und handelte er als Bürgermeister fort. Was von jedem im Rathe gestimmt und gesagt wurde, hinterbrachte er seinem Busenfreunde, dem von Rondek, kaiserlichen Residenten, und überschrieb es dem Zellischen Hofe. Mit seinem Richteramte gewann er Reichthümer, denen er in der Folge seine gewaltsame Wiedereinsetzung verdankte*). Er starb 1690 als präsidirender Bürgermeister, ward mit grossem Pomp begraben, und eine prunkende Ehrenmünze auf sein Andenken geprägt.

Diesen Ausgang nahm diese wichtigste, kritischte und verwickeltste Begebenheit in der Ham-

*) Der Resident Pauli schrieb an seinen Hof unterm 9ten März 1686: Une personne depuis peu venue de Zelle & qui le peut bien scavoir, m'a assuré que Mr. Meurer a promis la moitié de son bien a Mr. Bernsdorf. et que c'est a cause de cela que ce premier Ministre s'empresse si fort pour la restitution pretendue, et aux depens de son Maittre.

Hamburgischen Geschichte, gleich lehrreich für den senatorischen, als für jeden Hamburger Bürger. Jener wird Gelegenheit haben sich zu überzeugen, welches Unheil er über den Staat ziehen kann, wenn er durch Eigennuz, Stolz und despotische Härte ein Volk reizt, das nur wie Gleicher vom Gleichen geleitet sein will. Der Bürger findet hier ein warnendes Beispiel, wie er, durch Herbeiziehung fremder Mächte, in die innern Angelegenheiten der Stadt, einen Freistaat in einem Momente seinem Untergang überliefern kann, an dessen Werden viele Jahrhunderte, die Bürgertugenden einer langen Reihe von Generationen, und der nie entwichene Einfluß eines wohlthätigen Genius gebaut haben. Wenn der Hamburger Bürger zum höchsten Verräther wird, wenn er die innern Angelegenheiten, obwaltende Mißverständnisse, oder etwanigen Mängel vor fremde Richterstühle, Urtheiler, Einseher und Abhelfer schleppt, so macht sich derjenige nicht weniger strafwerth, welcher in seinen Privat-Angelegenheiten, oder in Zwisten zwischen Corporationen, sich an fremde Mächte oder deren Repräsentanten wendet, um durch Herbeirufung und Nachsuchung von Protectionen; Entschädigung, Abänderung oder nur Beendigung für ein ihm widerfahrnes, geglaubtes, oder zu befürchtendes Unrecht zu erzwe-

zwecken gedenkt. Wer selbst dann, wann Gewalt und Ungerechtigkeit ihn völlig niederdrücken, und er die Wege, welche die Stadtverfassung ihm offen gelassen, vergeblich eingeschlagen hat, sich nicht lieber als ein stilles Opfer der fortdaurenden Wohlfarth und des ungestörten Friedens des Staats hingiebt, sondern solchen durch jene Schritte, zu den, einer freien Republik schmählichen, schnöden und harten Rücksprachen, abhängigen Einreden, Androhungen oder gar thätlichen Begegnungen, Anlaß giebt, ist es durchaus unwerth, Hamburgs Bürger zu sein. Das freie Hamburg, daß sich rühmen kann, bis ins achtzehnte Jahrhundert, ohne Gesetze wider Majestäts-Verbrechen, gelangt zu sein *), setzte schon weis-

*) Majestäts Verbrechen begeht, wenn man die Sache genau nimmt, nur derjenige, der seinem rechtmäßigen und rechtschaffenen Landesherrn nach dem Leben oder nach der Herrschaft trachtet. An seinem Landesherrn etwas tadelhaft oder thörigt finden, ist wohl kein Majestäts-Verbrechen, sondern höchstens Naseweisheit, ob schon dergleichen manchmal, mit dem Rade, ewigem Gefängniß u. s. w. bestraft worden ist. Will man aber, wie einige machiavellistische Juristen gethan haben, jedes kleine Aergerniß, daß man der Person, den Gliedern, Kleidern rc. rc., seines ihm obrigkeitlich Vorgesetzten giebt, in die Spielklassen des Majestäts-Verbrechens hinüber zerren: so könnte man wirklich in den Hamburgischen Rechten, Stellen aufspähen, die hierauf Bezug hätten. Um der Seltenheit der Sache willen, mögen hier folgende stehen:

Man

weislich im dreizehnten eine peinliche Strafe auf die, welche ihre Klagen vor fremde Gerichte brächten *).

Nachdem sämmtliche Urtheile vollstreckt, die kaiserlichen Strafgelder, Commißions- und Executions-Kosten abgetragen, der Bürgermeister Meurer sein Amt wieder angetreten, und seine Rede von der Bürgerschaft angehört worden, zogen die Hülfstruppen von dannen.

Eine

Stadtb. 1292. K. A. §. 1.
Man ne scall ock nenen Mann oppe dat rathus laten, dhe wille datt lüde vor dheme Rade sin, dhe welke sake werwet leth jenichmann den andern op eio dat dhe ersten sint utworren, dhat scal he wedden med eenne hal en stoueken Wines dat de raedlüde drinken. — Stadtbuch 1497. Kap. A. §. 11. „Wäre jenych man ein deme Rade edder buten raddes, de den Borgermester jn synem stete berepe, eder ungudliken anspreke, datt schall he eme wedden myt acht Schillingen, unde gewelten Radmannen myt veer Schillingen." — Stadtbuch von 1603. Tit. 1. §. 8. „Were jennig Mann in dem Rathe, oder ausserhalb des Raths, der den Bürgermeister in seinem Stuhle beriefe, oder ungütlich anspräche, der soll das büssen mit drey Pfunden, und das Geld soll man in der Stadt besten wenden."

*) Stadtbuch von 1292. „De meine Raet von hamborch unn dhe wittigheſten in der Stadt, dhe sin das to rade worden, unde hebbe ghewillkoret. Dat enigh ein man bescelden mag nein ordel bi syner wohnungen dhe he hevet in desser stat mer in dhe brec, will id dar binnen jenich man bescelden, de scall untbehren sines erves nun dar tho wonunghe in desser Stadt.

Eine dumpfe, traurige Stille herrschte nun durch die Stadt, verschlossener, tiefer Unmuth drückte das Volk. Die Freude der Bürger an ihrer Verfassung war dahin, das herzliche innige Behagen über den vormals so schwer errungenen Genuß ihrer Freiheit, schien mit ihren hingerichteten Mitbürgern begraben. Eine Partei Oligarchen hatte unter Beihülfe fremder Gewalt über die Bürger gesiegt, nur dieser kleine Theil triumphirte, herrschte, that sich gütlich. Die bessern Bürger zogen sich in sich selbst, ihre Familien und häuslichen Geschäfte zurück, entschlugen sich aller Theilnahme an den Verwaltungen des Staats. Wer bemittelt genug war, kaufte durch Erlegung von 100 Rthlr. an die Kirche sich frei, wenn auf ihn die Wahl eines Subdiaconi fiel. Die niedrige Volksklasse hatte sich allmählig von dem Wahne, womit man sie übertölpelt hatte, erholt, daß ihre hingerichtete Lieblinge die Stadt an Dänemark hatten liefern wollen. Der Rath hatte klare, deutliche, unumstößliche Beweise hiervon in einem Manifeste versprochen, bis jetzt nur schaale, hinkende, höchst unvollständige Darlegungen gegeben. Die Thore, vor welchen sie sonst ihre Feiertage mit ihren Familien fröhlich verbrachten, waren durch die Schädel ihrer gefallenen Patrioten gesperrt, sie gingen ohne drin-

gen

genden Beruf nicht hiedurch, sondern vertranken ihren Unmuth in den Bierhäusern der Stadt. Die Sitten des Volks fingen von dieser Zeit an sich zu verhärten, die Trunkenbolde mehrten sich, und bald glichen sogar die Bürgerconvente mehr den Saufgelagen, als den Versammlungen der Gesetzmacher eines Staats *).

In dieser Stimmung, die halb aus einem sinnlosen, dumpfen Hinbrüten, halb auch aus einem verborgenen, in sich fressenden Groll bestand, der Nahrung verlangte, und mit dem ersten um sich her gefundenen Gegenstande vorlieb nahm, bemächtigte sich ein vielgeltender Stand der Herzen des betäubten Volks. Die Geistlichkeit, welche diese über sich selbst hinausgestolperte, vor Glut frierende Menschen so leicht durch Hoffnungen und Trostgründe in ihre alte Spur hätte zurück lenken können, leitete sie auf eine unchristliche Weise auf Abwege, die zu ihrer Verschlimmerung und Verderben führten.

Von

*) Prop. Senat. de 10 Aug. 1699. „Daß bei bürgerlichen Zusammenkünften vor 6 Uhr kein Bier oder ander Getränk auf das Rathhaus gelassen werden möchte, noch weniger das Aufziehen der Kannen ausserhalb des Rathhauses zu toleriren sei."

Resol. Civ. de 17 Aug. „Das Aufziehen der Krüge und Kannen ausserhalb dem Rathhause soll künftig abgeschaft seyn."

Von der Reformation an hatte das hiesige Ministerium einen starken, wiewohl anfangs verheimlichten Widerwillen gegen den Rath gehegt. Die Widersetzlichkeit des Raths gegen die Reformation kann wohl etwas hieran verschuldet haben. Die Hauptsünde aber, durch welche der Rath sich den Haß der geistlichen Herrn zugezogen hatte, lag eigentlich in dem lobenswerthen Widerstreben, womit er gegen die Absichten des Ministeriums unermüdet arbeitete. Die Pfarrherren hatten zum Zweck, einen dritten, zwischen Rath und Bürger tretenden, Stand abzugeben, und aus sich ein nicht unpapistisches Consistorium zu bilden, vor welches alle geistliche und canonische Sachen gezogen und abgeurtheilt werden sollten *). Wenn die

*) Wie beredt noch 1631 die Geistlichkeit für das Consistorium, von den Kanzeln war, wird dem Leser das Fragment einer vom Senior J. Möller in der Petri Gemeine gehaltenen Predigt sagen:

„Es wird mit allem Fleiß verhütet, daß kein geistliches Consistorium aufgerichtet werde, denn in demselben würde man nicht zaudern, alles auf die lange Bank schieben, und nicht mit guten Worten die Leute aufhalten und abweisen: sondern nach Gewohnheit solcher Consistorien würde man alle Dinge schleunig expediren, und was aus geistlichen und weltlichen Rechten beschlossen worden, fein ins Werk setzen, nach dem Exempel vieler vornehmen, auch zum Theil benachbarten Stadte (z. B. Lübeck.) In welchen guten Werks Verhinderung sich etliche Leute gar eifrig erzeigen, das kommt, weil in solchen geistlichen Con-

die Geistlichkeit schon einen guten Theil kurzsichtiger Bürger für das letztere gewonnen hatten, so blieben doch alle denkende Hamburger hierin des Raths Meinung, und die Geistlichen konnten demnach nie durchdringen. Sie hatte deshalb bei

Consistorium die gräuliche Blutschande, Ehetrennungen, Ehebrechen, grausame Hurerey und Bubenstücke, unzuläßige Verlöbnnisse, und andere schändliche Dinge abgeholfen würden. Und hilft nicht, das jemand einwenden wollte, es wäre was neues. Denn in dieser Stadt viel neues auf die Bahn gebracht wird, welches die Ehre Gottes doch nicht befördert. Die Vestung ist neu gebaut. Daß die Juden und Ketzer hier wohnen ist neu, und zuvor noch nie gewesen. Daß man des Superintentenden Amt nicht besetzt, ist was neues. Daß die Stadt Kriegsvolk hält, Kriege führt, ist was neues. Man hat täglich neue Zeitungen, neue Kleidungen, u. dgl. Und so jemand der Neuigkeit halben solches nicht verstatten, und gleichwohl unterdeß diesen schändlichen heidnischen Gräueln nicht abhelfen wollte, ein solcher würde sich blos geben, daß er mehr Lust an alten Sünden, als an neuer Besserung des Lebens hätte. Es ist auch von keiner Importanz, daß man vorgiebt, dem Rathe werde etwas entzogen in einem Consistorium. Denn dieser Discurs giebts, daß die solches sagen, nicht wissen was ein Consistorium sei. E. E. Rath hat ja seine Deputirte dabei. Setzt einen Präsidenten, sie behalten die Oberstelle man gönnt ihnen die Einkommen, die Execution steht bei ihnen; und wird das wenigste ihnen nicht entwendet. Ja es wird in einem solchen Consistorio dem Rathe erst recht in die Hand kommen, was bisher verborgen geblieben. Und würde E. E. Rath dessen Ehre haben für Gott und Menschen, daß sie auf solche Weise die verworrenen langweiligen Sachen expediren".

bei allen Gelegenheiten den Rath ihren Groll fühlen lassen, und solchen beim geringsten Anlaß von der Kanzel geächtet. Der vielen kleinen Gezänke nicht zu erwähnen, wurden mehrere mit ungeziemender Heftigkeit geführt. Zu solchen gehören, der zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sich erhebende Streit über das Beerdigen der Reformirten in den hiesigen Pfarrkirchen *). Der kurz

*) Die reformirten Niederländer, welche sich zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts (s. Th. II. S. 168) in Hamburg niederliessen, musten ihren Gottesdienst und religiöse Handlungen, in Altona vornehmen. Ihre Todten beerdigten sie anfänglich in der Stille. Späterhin änderte sich dieses, und dem Leichenzuge eines Reformirten folgte Sang und Klang, wie dem eines Lutheraners. Der Rath folgte zu der Zeit den Leichen begüterter Bürger mit zu Grabe. Für solch einen Gang erhielt jedes Rathsglied, ausser den gehörigen Erfrischungen, ein paar weisse Handschuhe, eine Citrone, und einen Reichsthaler. Die Calvinisten waren mit diesem Ehrengeschenke nicht kärger, als die Lutheraner; der Rath ließ sich also allmählig bewegen, auch reformirten Leichen zu folgen. Die Geistlichkeit predigte hiegegen mit Heftigkeit, und mahnte den Rath öffentlich von seinem unchristlichen Leichengehen ab. Der Rath ließ dem Ministerium andeuten, solches zu unterlassen, aber dieses beschloß, das ihm vom heiligen Geiste übertragene Strafamt priesterlich zu verwalten, welches die Wirkung hatte, daß sich der Pöbel bei dergleichen Leichenconducten in Menge einfand, auf den Rath schimpfte, und unter lautem Geschrei, na de Höll! na de Höll! (zur

kurz darauf entstehende Rangstreit zwischen dem Rathe und dem Ministerium, der zuerst mit dem Siege der Geistlichkeit endigte, 1633 aber von neuem losbrach, und wobei der Rath dasmal einige Vortheile gewann *). Die durch den Pre-

(zur Hölle! zur Hölle! *) mitfolgte. Das Ende hievon war, daß eine Art Convention zwischen Rath und Ministerium gemacht wurde, durch welche der Rath versprach, den Leichen erwachsener Calvinisten nicht mehr zu folgen; unmündige Kinder wären ausgenommen, diese wollte selbst E. E. Ministerium gegen eine Verehrung begleiten, weil solche in ihrer unmündigen Jugend, und also im heiligen Taufbunde verstorben.

*) So macht es, nach den Berichten der Reisebeschreiber, der Pöbel zu Rom, wenn Protestanten in der Stille daselbst zu Grabe gebracht werden, indem er hinter dem Leichenzuge herschreit: Al fiume! al fiume! (ins Wasser! ins Wasser!)

*) Bis 1609 traten die Hamburger Pastoren sämmtlich, bei allen öffentlichen und Privat-Zusammenkünften, zwischen die Bürgermeister und Rathmänner. Am 15ten November dieses Jahrs gab der Rath eine Verordnung ab, daß Raths- und Domherren über die Capellane den Rang haben sollten. Hiegegen verschwor sich das Ministerium durch eine schriftliche Vereinigung, daß Pastores und Diaconi sich nicht von einander trennen wollten. Sie liessen sich von den theologischen Facultäten der deutschen Universitäten Gutachten hierüber geben, und sie, da solche sämmtlich zu ihrem Vortheil sprachen, drucken und ablesen. Die theologische Facultät zu Wittenberg meinte: „Daß, da der leidige Satan nichts anders suchte, als durch solche Degradation allerhand Schismata

Prediger an der Katharinen-Kirche, Bernhard Wiese, an einem seiner Beichtkinder verübten gott-

mata und Spaltungen zu erwecken, indem etzliche allein an den Pfarrherrn und ihre Lehre als, welche ihre Ehrenstellen behielten, sich hängen, und hingegen die Diaconos als degradirte Personen, für suspect oder geringer, entweder in der Lehre oder im Leben halten würden, und eure Pastores sich fremder Sünden nicht theilhaftig machen wollen, so werden sie nimmermehr zugeben, daß das Corpus Ministerium zerrissen, und sie von den grössern Theil desselben abgetrennt und geschieden werden.“ Rostock antwortete: „Es ist nicht löblich und billig, und hätte bei jedermann ein seltsames Ansehen, daß man die noch bisher geleistete christliche Reverenz und Ehrerbietung aufheben, und euch nicht mehr vergönnen wollte. Es ist ja an ihm selbst der geistliche Stand höher denn der weltliche. Nun ist ja der Predigerstand ein geistlicher Stand, der zu allen Zeiten, von allen ehrliebenden Leuten, ja von Gott selber ist geehrt worden. Darum sichs ja nicht geziemet, daß er jetzt sollte verunehrt werden. Deshalb könnet ihr nicht mit gutem Gewissen darin consentiren, daß solche Degradation mit euch vorgenommen werde, und euch und eure Mittarbeiter im Weinberge des Herrn, durch einen Riß trennen, und diese verringern lasset.“ Die Gießner Theol. Facultät. „Das können wir nicht recht heissen, daß man eine solche weitaussehende Aenderung wollte vornehmen, welche ohne Verärgerung frommer Herzen und Veranlassung zu Verschimpfung und Verlachung der Diener Gottes, bei den Spöttern und Verächtern des heiligen Ministeriums nicht abgehen kann. Deshalb ist die unverschuldete Degradation mit nichten gut zu heissen, und sich das Corpus der Herrn Pastoren nicht

gottlose Handlung *), und die 1658 gegen einen Geistlichen selbst, nemlich gegen den ehrlichen

nicht trennen lassen, sondern vestzusammen halten muß." Greifswalds Theologen schrieben: „Daß, da das Predigtamt ein göttlich Amt wäre, und an demselben der Menschen Heil und Seeligkeit hängt, solches in Ehren und für einen sonderlichen werthen Schatz zu halten sei, deshalb ist es nicht recht, daß ihr durch die unverschuldete Degradation leiden sollet, und könnt ihr mit guten Gewissen in ein solch unziemliches Vornehmen des Raths nicht consentiren." Ueber alles dieses und mehreres sah der Rath sich gezwungen, seine ertheilte Verordnung zurück zu nehmen, und die Diaconen behielten ihren Rang, bis 1633 den 15ten May beim Examen im Johanneo, zwischen den gegenwärtigen Rathsgliedern und Predigern, ein beinahe thätlicher Auftritt vorfiel, da beide Theile sich über einander hindrängen wollten. Dies ward dahin beigelegt, daß die Senatoren die zum Collegio Scholarchali gehören, als Deputati Senatus bei solchen Zusammentreffungen den Vorrang geniessen sollten.

*) Dieser Prediger gerieth 1637 mit seiner Nachbarin über die Ausbauung seines Hauses in Streit. Die hierüber erbetene Rathsbesichtigung entschied gegen den Prediger. Hans Stoff wohnte solcher als Vormund der Nachbarin und ihrer Kinder bei, und muste des Predigers Begehren widersprechen, wenn er als ehrlicher Mann die Gerechtsamen seiner Mündel wahrnehmen wollte. Den Prediger verdroß dieses, so sehr, daß er in Gegenwart der Besichtigung ausrief: „sehet, solche Beichtkinder habe ich, die sollten mir beistehen, und denen sollte ich die Sünden vergeben? Hans Stoff erwiederte: „Wenn ihr mir die Sünden nicht vergeben wollt, so nehme ich einen andern." — „Meinethalben geht in den Nobiskrug (ein damaliges Wirths-

lichen Doctor Schuppius geführte Verfolgung *). Doch Wirthshaus, das die Hamburger Grenze schloß; daher der Ausdruck, der sehr hart und eine Art von Verwünschung war, als wenn man jetzt einem wünscht, er solle gehen, wo der Pfeffer wächst, oder, wie die Hamburger jetzt sagen: Gah na den Borgesch; wo keine Häuser stehen) schloß der erbitterte Pfarrer." — Also suchte sich der beleidigte Hans Stoff einen andern Beichtiger, der ihn aber nicht annehmen wollte, sondern ihm rieth, zu Wiesen zurück zu kehren. Stoff antwortete zwar, daß ihm in diesem Falle im Beichtstuhl der Nobiskrug vorkommen würde, ließ sich aber am Ende doch bereden, sich, ohne bei ihm fortzubeichten, mit Wiesen zu versöhnen. Er gieng also zu diesem in die Sacristei, und Wiese nahm seine Verwünschung zurück, wenn Stoff bei ihm wieder beichten wollte. Das wollte Stoff nicht versprechen. „Nehmet ihr einen andern Beichtvater, endigte Wiese, so weise ich euch vom Altar." Das Beichtkind blieb eigensinnig, und schickte sich sogar an, die Stadt zu verlassen, wenn ihn kein anderer Prediger annehmen wollte. Diese Drohung wirkte; man nahm ihn an. Am 6ten Januar 1638 gieng Stoff getrost zum Abendmahl. Wiese verwaltete den Kelch, und als er ihm solchen reichte, fuhr er ihn, statt der gewöhnlichen Formel, mit den erschrecklichen Worten an: „Wer unwürdig trinkt, der trinkt ihm selber das Gericht." Der erschrockene Stoff faßte sich, und rief die andern Communicanten zu Zeugen. Die Sache ward klagbar und Pastor Wiese suspendirt. Doch kam er mit einer Abbitte beim Kirchencollegium frei. Von dannen aber entspann sich ein heftiger Streit, der Jahre lang, über das Recht des Predigers über die Bindeschlüssel, und über die Befugniß des Laien, seinem Beichtiger den Kauf aufzusagen, fortdauerte.

*) Schuppius war ein witziger Kopf, ein Mann, der

Doch dieses waren sämmtlich nur kleine Vorspiele gegen die entehrenden Schauspiele, welche zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts hier von der Geistlichkeit aufgeführt wurden. Es war von

der die Welt gesehen hatte, ein Menschenkenner und sorgfältiger Beobachter. Er hatte aber den schlimmen Fehler, von welchem sich die witzigen Köpfe, denen zugleich ein gerades Herz zugetheilt ist, noch nie haben bekehren können. Er machte es, wie die Leute, die ein Dichter so schildert, daß sie, „das Beste, was sie *thun*, durch etwas verderben, was sie *sagen*." Er faßte die Sünder an ihrer schwachen Stelle, und schüttelte sie derb dabei. Seine Reden wimmelten von Ironie, die handgreiflich und beißend genug war. Man stelle sich vor, was gewisse Leute von Darstellungen haben halten mögen, die so beschaffen waren, wie z. B. folgende: „Da Jonas ins Schiff getreten, und die Segel aufgespannt, da hat er vielleicht gedacht, adjeu Ninive. Es mag da bei dir Pastor werden, und predigen wer da will, ich will das Maul an dir nicht verbrennen. Weit davon ist gut für den Schuß. Allein es gieng dem Jona eben wie den Fuhrleuten, welche, wenn sie des Abends in der Herberge zu viel gesoffen und verzehrt haben, so wollen sie es denn des Morgens wieder ersparen, fahren einen andern Weg um, damit sie den Zoll nicht abgeben dürfen, werden aber darüber ergriffen, und verlieren oft Pferd und Wagen. — Die *Wahrheit* ist wie ein kalter Braten, wenn man den einem hungrigen Mann vorsetzt, so sättigt er seinen Hunger damit, und dankt Gott für das niedliche Bislein. Aber wenn man ihn einem reichen Schlemmer, einem großen Herrn zum Frühstück vorsetzt, so will er oft nicht davon fressen, sondern der Koch soll alsobald kleine Pastetchen oder etwas anders daraus machen." — Ehe das Cananäische Weib sich umgesehen

von einer Materie die Rede, die unter den Protestanten oft genug durchgefochten, und zu ihrer Schande sey es gesagt! von den Gelehrten noch nicht beendigt ist. Es war der Streit von dem Oberwerthe des dogmatischen über das practische Christenthum. Es war, als ob man gestritten hätte, ob es besser wäre, ein fleißiger Landmann zu seyn, oder die Feldmarken des Dorfs auswendig zu wissen.

Um die Zeit hatte J. P. Spener in Berlin angefangen, mit sanften Menschen, die er durch christliche Liebe gewinnen können, die Andachten und Erbauungen vorzunehmen, welche damals nicht

sehen, sei Christus durchgegangen, wie ein Holländer." — Was ihm indessen von seinen Amtsbrüdern weniger vergeben ward, waren die Bilder, in welchen er seinen eigenen Stand darstellte, z. B. — „Theologiam müsse man unter dem Galgen studiren; Geld mache andächtige Prediger; die Capelläne lassen lieber tausend Seelen zur Hölle fahren, ehe sie etwas von ihren Accidenzien fallen lassen. — Die theologischen Controversien, sind verworrenes Garn, womit man die lateinischen Haasen fängt. — Die Responsa und Consilia Theologorum, sind wie die Siegel und Briefe der Quacksalber, welche diese bei ihrem Scorpionenöhl aufhängen; — hätte ich doch das Geld zurück, welches ich auf die Titulos Doctoris und Magistri spendirt, wie gerne wollte ich es den armen Weibern im Hospital zu Marburg geben, damit sie sich warmes Bier dafür machen könnten, u. s. w.

nicht besser gemeint seyn konnten, und, ganz gegen seinen Willen, nachher zu Abentheuerlichkeiten, Thorheiten und Betrügereien ausgeartet sind. Zu seinem frommen Häuflein gehörte auch Horbius, Speners Schwager, ein gutmüthiger, stiller und andächtiger Mann. Er war Pastor an der Nikolai-Kirche zu Hamburg. Seinem in Christo geliebten Schwager folgte er, in Rechtschaffenheit des Herzens, im Gefühl seines Sünden-Elendes, und in dem warmen Eifer nach, verirrte Schaafe wieder in den Schaafstall zurückzubringen. Seine Arbeiten waren geseegnet, eine Schaar hieng ihm an, und sammlete aus seinem vollen Becher Balsam für ihre verwundeten Seelen. Waren es die Gaben, die seine Jünger ihm, zum etwanigen Ersatze für seine Bemühungen, häufig zu Füssen legten? oder war es der immer angefüllte Tempel, wenn Horbius seine Stimme erschallen ließ? Genug man fand Anstoß an ihm, und suchte ihm ein Bein unterzuschlagen.

Horbius war, wie sichs gehörte, ein Lutheraner, hielt es aber im Uebrigen mit dem Apostel Petrus, und meinte, wie dieser, daß, unter allerlei Volk, wer Gott fürchtete und Recht thäte, ihm angenehm wäre. Diese Petrinische Ketzerei kam ihm theuer zu stehen. Er beging etwas ähnliches

mit

mit dem, was der unvorsichtige Lavater vor einigen Jahren that. Ein französischer Jesuit, Poiret, hatte ein kleines Buch geschrieben, welches Horbius unter dem Titel: Die Klugheit der Gerechten, ins Deutsche übersetzte, und solches unter das hamburgische Gesinde, welches, bei den überbrachten Neujahrsgeschenken von ihrer Herrschaft an die Prediger, Trankgelder zu erhalten pflegte, statt dieser Trankgelder austheilte.

Dies keckliche Unterfangen, französisch zu wißen, und die Gedanken eines Jesuiten gemeiner zu machen, galt bei den Zionswächtern jener Zeit für schlimmer, als Diebstahl, Giftmischerei und Hochverrath. Ueber den einfältigen Horbius erschallte das Anathema fast von allen Kanzeln. Besonders hart gegen ihn schlug auf sein Pultenbrett einer von seinen Mithirten, Doctor Meier, Pastor zu St. Jacob und Senior des Ministeriums. Dieser mit dem Felsenzerschmeissenden Hammer des Worts ausgerüstete Meister in Israel war dem guten Horbius nicht allein wegen seines Beifalls und kindhaften Sanftheit abhold; er hatte noch eine andere Ursache, den Ketzer braten zu lassen. Meier hatte den Entwurf zu einer engern Verbindung der hamburgischen Geistlichkeit gemacht, deren Puncte vorzüglich auf die Nichtduldung der Reformirten gerichtet waren,

und die ein jedes Mitglied des Ministeriums sich aufpflichten und beschwören sollte. Er hatte den Drang voraus gesehen, in welchem früh oder spät, der geistliche Stand einmal gerathen müste, und kein besseres Mittel zu vorläufiger Abwehrung desselben erfunden, als unter den Predigern einen Esprit de Corps zu erwecken, nach welchem Alle für Einem, und Einer für Alle wirken sollte. Horbius, welcher der Obrigkeit, um des Herrn willen, unterthan war, und seinen geistlichen Stolz vielmehr zu zähmen, als anzufachen suchte, wollte solch einer Verschwörung seinen Eidesnamen nicht beifügen. Die Art, wie man ihn dazu nöthigen wollte, gab Anlaß, daß der Rath Wissenschaft von dem ganzen Handel erhielt, dem Ministerium diesen freventlichen Eingriff in das nur bei der Majestät des Staats befindliche Jus episcopale vorwarf, und die Eidesleistung untersagte. Man kann denken, wie gute Tage Horbius, nach jenem Vorfalle, von diesem unbeinselten lutherischen Bischofe genossen haben mag.

Meier trat nicht in seinem, er trat im Namen der Dreieinigkeit gegen den Ketzer auf. Die Heerde des vermaledeiten Horbius bestand aus frommen Lämmern; Meier wuste seiner Zuhörerschaft Tygergrimm einzupredigen. Am 23. November des Jahrs 1693 kam eine grosse Schaar

Ja:

Jacobiner aufs Rathhaus, pochten auf Meiers Wort und begehrten vom Rathe, den katholischen Horbius abzusetzen, und aus der Stadt zu bannen. Die Nicolaiten, im Vertrauen auf die gute Sache ihres Predigers, sprachen zwar dagegen, waren aber zu schwach, um sie durchzusetzen. Denn für Meier standen auch die, des Herkommens wegen, sehr orthodoxen Gewerke und Aemter, aus allen Kirchspielen. Diese hatten den Wörterkrieg ihrem Pfarrer überlassen, und sich das Faustrecht vorbehalten. Die Horbianer, als schwache Partei, wurden mit blutigen Köpfen heimgeschickt, und während des Kampfs, muste der Senat, der neutral war, sich eingesperrt auf die Rathsstube ängstigen. Die Oberalten, als Väter der Bürger, sprangen zwischen die Unholde, und suchten ihren Grimm zu besänftigen. Umsonst. Sie wurden gemißhandelt, und einige gar auf der Stelle suspendirt.

Horbius hielt sich indessen still und angstvoll in seinem Hause. Er trotzte nicht auf seine gerechte Sache, sondern hielt sein Martyrthum für gewiß. Als er die Niederlage seiner Kämpfer erfuhr, schrieb er sich die Resignation von seinem Amte selbst, und schickte sie dem Rathe zu. Der Rath sah wol, was den armen Mann zu dieser Abtretung bewogen hatte, und sträubte sich noch

immer gegen seine Verbannung. Nachdem der Tumult aber vier und zwanzig Stunden fortgewährt hatte, mußte er endlich, um aus der Haft zu kommen, in das Begehren des Pöbels willigen.

Horbius war nun fort, seine Gesinnungen bleiben. Ihm zugethan unter den Predigern waren Winkler und Hinkelmann, die ebenfalls jenen Predigerrevers nicht unterschrieben, und gegen die jesuitischen Irrsale des übersetzten Poiret ihre Kanzeln nicht hatten drönen lassen. Wider diese beiden fuhr Meier fort, sich in Athem zu halten. Jetzt galt die Wette um den Sieg einer Partey. Man hielt sich auf den Gassen an, fragte einander, ob einer Meierianer oder Horbianer wäre? und die Antwort wurde mit einem Handschütteln oder Schlage ins Gesicht erwiedert. Aus den Duellanten wurden bald Kampfhorden. Mit Knütteln bewaffnet, sah man ganze Haufen von Handwerkern die Stadt durchziehen, und ihre Gegner beim Worte nehmen. So unsinnig und aufrührisch war es in Hamburg nie hergegangen; wenigstens nie auf eine so unbedeutende Veranlassung. Nie war das Interesse der Vaterstadt in dem Grade verkannt worden. Bürger konnten es nicht mehr seyn, die so die Pyramide des öffentlichen Besten auf die Spitze

stellten. Es war nicht Freiheit, der es so zu toben behagte; es war das Rasseln neuer ungewohnter Ketten an frei gewesenen Gliedern. Lauter Folgen der wenig Jahre vorher ereigneten Auftritte, die mit Einschränkungen endigten, welche Menschen, von Unterthansgefühl gelähmt, andern aufgelegt hatten, die nicht wusten, was Zügellosigkeit war, bevor man sie hatte zu Sklaven machen wollen.

Unbemerkt konnte dieses Unwesen nicht bleiben. Es erschienen kaiserliche Mandate dagegen; es daurete fort, und wurde noch ärger. Der kaiserliche Gesandte sprach bereits von einer neuen Commißion. Den Pöbel, der sich schon zu sehr ins Schwärmen vertiefft hatte, schreckten solche Drohungen nicht. Aber jezt erwachte der bisher schlummernde Patriotismus in den guten Bürgern, die sich aus Mismuth und Ueberdruß von den Geschäften zurückgezogen, und wol anfangs mit rachlustigen Behagen zugesehen hatten, wie der Haufe mit dem Rathe zu Werke gieng. Sie liessen sich wieder in den bürgerlichen Versammlungen blicken. Die neue Gegenwart angesehener und geschätzter Männer verscheuchte einen Theil der Roheit und Trotzigkeit des Volks. Man fing an, sich bedeuten zu lassen, und alles würde in die alte Ruhe zurück gesetzt worden seyn, wenn

sich

sich nicht wieder eine Begebenheit ereignet hätte, die das Uebel recht hoch zu heben drohte.

Einige hamburgische Bürger trafen in Altona mit einigen kaiserlichen Hofräthen zusammen, was nie hätte geschehen sollen, weil so heterogene Menschen nie aus dem Herzen mit einander sprechen und sich vertragen können. Genug, der kaiserliche Gesandte gab eine Klage gegen die Bürger ein, mit den Worten, daß solche die Herrn Hofräthe "injuriirt und mit Scheltworten angetastet hätten." Auf diese Vorstellung gab der Rath ein Commissorium an den Gerichtsverwalter Sylm, welchem zufolge dieser den Bürger Martin Reese nach dem Baum bringen, und ihn in Helden und Schlösser legen ließ. Dieses übereilte Verfahren des Raths wurde, bei der dermalen herrschenden Gährung, von den Bürgern sehr hoch aufgenommen. Sie versammleten sich und foderten den Gerichtsverwalter unter die Krone. Auf die ihm gemachten Vorwürfe schützte er den, ihm vom Rathe geschehenen, Auftrag vor, welches ihm zu nichts half. Die Bürger suspendirten ihn von seinem Amte, aus dem Grunde: "weil ein Gerichtsverwalter die Gesetze und Statuten kennen, und nichts, was ihm solchen zuwider aufgetragen würde, vollstrecken müsse." Auf das Anhalten der Bürger, daß

der

der Rath ihre Suspension bestätigen sollte, wollte sich dieser nicht fügen. Er ward darauf am 24. November von der Bürgerschaft, auch seines Rathstandes gänzlich entsetzt, welches dem Rathe angezeigt ward, mit dem Ersuchen, einen andern an seine Stelle zu wählen. Der Rath wollte weder von der Absetzung noch einer neuen Wahl etwas wissen. Hierauf ließ die Bürgerschaft den Wahlreceß holen, und durch vier und zwanzig dazu ernannte Bürger die Wahl selber vornehmen, die auf Hermann Stubbe fiel. Der Rath blieb taub gegen alles, was die Bürgerschaft hierüber an ihn gelangen ließ. Jetzt machten die Bürger den Schluß, daß dagegen der Rath, bis er sich zustimmig erklärt hätte, kein Honorar genießen, weder ihm noch seinen Deputirten ein Pfennig aus der Kammer verabfolgt werden, er die Rathswahlen verlieren, und nicht mehr bei den Schoßtafeln sitzen sollte. Nun gab der Rath nach, suspendirte Sylm, und nahm den von den Bürgern erwählten Stubbe zum Rathmanne an. Derweile aber waren schon Gesandte der Fürsten des niedersächsischen Kreises in der Stadt eingetroffen. Diese lagen hier einige Jahre, ohne daß die Bürger nur von ferne ihre Anträge anhören wollten. Sie foderten unaufhörlich den Rath auf, sich ernstlich und drin-

dringend beim kaiserlichen Hofe um Abrufung der Commißion zu verwenden. Dies wollte der Rath nicht, bevor die beiderseitigen Gravamina gehoben wären. Dieser Streit wechselte mit dem über des Banco-Schreibers Aldag an der Bank begangenen Veruntreuung, der über ein volles Jahr dauerte, ab *). Die Bürger nahmen bei dieser Gelegenheit dem Rathe mehrmals die Wahlen, und zwangen solchen, die von ihnen erwählten Rathmänner auf- und anzunehmen.

Die Commißion fing an ungeduldig zu werden, sie drang auf ihre Annahme. Nun fingen die gutgesinnten Bürger an, sich thätig und ernsthaft in die Angelegenheiten des Staats zu mengen, brachten es auch dahin, daß 1698 ein Ausschuß von funfzig Bürgern, unter welchen die Oberalten und fünf Gelehrte sich mit befanden,

er-

*) Der Zeit lieh die Bank noch auf Pfänder. Sie ward 1697 durch einen Juden, Marx Meier, mit Aldags Hülfe auf verschiedene Juweelen-Pfänder um 56000 Mark betrogen. Ein Rathsherr Vegesak war mit in diesen Handel verwickelt; deshalb glaubte das Volk, als Aldag in seinem Gefängnisse starb, er sey auf die Anordnung höheren Orts vergiftet, damit das eigentliche Verbrechen verschwiegen bliebe. Hieraus entsprang die Wuth des Volks in dieser Sache, die so weit ging, daß sie des Aldags todtem Körper keine Grabstätte erlauben wollte

ernannt wurde, welche mit dem Rathe die Mängel und Misverständnisse ausgleichen, dann gemeinschaftlich die Commißion abwenden sollten. Aber dies war ohne Erfolg, nachdem der Ausschuß ein ganzes Jahr vergeblich mit dem Senat debattirt hatte, hob er sich ermüdet wieder auf. Doch waren die Gemüther dermittelst einander näher gebracht worden, und dies hatte die gute Folge, daß zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe 1699 ein Vergleich oder Receß zu Stande kam, der theils völlig bewilligte, theils noch durch die dazu deputirten Bürger mit dem Rathe zu regulirende Artikel enthält, und folgendes Inhals ist.

Funfzehnter Receß von 1699.

"Der Rath verspricht bessere Justiz; keine „Sache soll nach diesem über drei Wochen „in dilatoriis, und über sechs Wochen in „peremptoriis gelassen werden. — Es soll „eine neue Gerichtsordnung gemacht wer„den. — Die bessere Verwaltung der „Stadtgüter will der Rath sich alles Ernstes „angelegen seyn lassen. — Ohne hohe Noth „will sich der Rath den Bürgerschlüssen „nicht opponiren. — Wenn der Rath „künftig seinem Amte nachkömmt, soll das „Honorar ihm nicht vorenthalten werden. —

„Auch erhält er die Rathswahlen wieder,
„wenn er den Doctor Schröder als Rathmann
„auf- und annimmt.— Die Rathsherrn kön-
„nen nach diesem bei Bürgerversammlungen
„zu Hause essen, ihre Collationen hören auf,
„die Bürgermeister, welche bei den Bürger-
„versammlungen erscheinen, erhalten jeder
„allemal einen Weinzettel von vier Stüb-
„chen. — Die Bürgerschaft versammlet sich
„um 12 Uhr, und geht spätstens um 10 Uhr
„Abends aus einander. — Das am 19.
„August 1686 vom Rathe, ohne die Bür-
„gerschaft zu fragen, eingeführte Dankfest,
„wird in einen Buß- Fast- und Bet-Tag
„verwandelt, und solcher in den September
„verlegt. — Alle, so Bürger sind und das
„Bürgergeld völlig bezahlt haben, sind fähig
„in der Bürgerschaft zu erscheinen, die aus-
„genommen, welche in fremder Herrn Dien-
„sten stehen, fremder Religion zugethan,
„Bönhasen, Falliten, Dielen-Läufer, und
die in des Raths- oder der Stadt-Dienste ste-
„hen. — Alle Partikular-Sachen müssen
„erst durch die Collegia paßiren, ehe sie an
„die Bürgerschaft kommen dürfen, Sachen
„der Stadt Wohlfahrt betreffend, ausge-
„nommen, diese können gleich bey der Bür-
ger-

„gerschaft angesprochen werden. — Es soll „von drei zu drei Jahren ein grosses Colle„gium angestellt werden zur Nachsehung der „Administrationen bei allen und jeden Stadt„Aemtern und Collegien, in- und ausserhalb „der Stadt, welches alle künftige Verwal„tung und Rechnungen durchsehen, revidi„ren und dann der Bürgerschaft Relation „davon abzustatten verbunden ist. Dieses „wird aus zwei Rathsgliedern, einem Ober„alten und zwei Bürgern aus jedem Kirch„spiel, sämmtlich aus 17 Mitgliedern nebst „zwei beeidigten Buchhaltern bestehen. (ward „1708 wieder aufgehoben.)

Hiedurch ward zwar die Commißion abgewiesen, und Hamburg würde wahrscheinlich von nun an, mehr Eintracht und das Glück seiner weisen Verfassung ungestörter genossen haben, wenn jener heillose Einfluß seiner Geistlichkeit nicht fortgewährt und bald rasender als jemals ausgebrochen wäre. Der in Schaafskleidern versteckte Wolf, Meier, der schon so viel Unheil gestiftet hatte, ward 1701 zum General-Superintendenten nach Greifswald berufen. Um die Schadenfreude nicht zu verliehren, seine Rache, den Rath, welchem er das Verbot wegen des Reverses nie vergeben konnte, noch in seiner Abwe-

 sen-

senheit fühlen zu lassen, beging er die falsche Handlung, öffentlich Gott zu danken, der ihn aus einer Stadt rief, in der ein so unchristliches Regiment geführt, und fromme andächtige Bürger so schwer gedrückt würden. In geheim nahm er von seinen Pfarrkindern mit Thränen Abschied, und gebährdete sich untröstlich über sein Verhängniß, daß ihn von ihnen rief. Dabei ließ er sich nicht undeutlich merken, daß, wenn er sich von seinem neuen Amte loswinden könne, er mit Freuden wieder unter ihnen erscheinen würde. Dies war hinreichend, um die leichtgläubige Gemeine dahin zu bringen, keinen Pfarrer an seiner Statt erwählen, und den pommerschen Superintendenten Meier immer noch für ihren Hauptpastoren gelten zu lassen. Bereits war ein Jahr vergangen und Meier kam nicht. Die Jacobiten wurden ungeduldig, und sandten einige Abgeordnete nach Greifswald, welche ihn im Namen der Gemeine bittlich einladen musten. Der General-Superintendent bedauerte herzlich, daß sein wichtiges Amt ihm nicht erlaubte, ihren Wunsch zu erfüllen, raunte aber den Abgeordneten ins Ohr, daß, wenn sie es dahin bringen könnten, daß der Rath ihn schriftlich um seine Rückkehr bitten, und beim Könige von Schweden um seine Entlassung nachsuchen würde, er dann wieder zu ihnen kommen wolle.

wolle. Mit dieser frohen Bothschaft kamen die Abgesandten nach Hamburg zurück. In der ersten Bürgerversammlung darauf, fanden sich die Jacobiten, nebst Meiers ganzem Anhange, in grosser Menge ein. Der Rath ward aufgefodert, Meier zurück zu berufen, und dessen neuen Landesherrn um seine Entlassung zu bitten. Diese lächerliche Auffoderung wies der Rath unbedingt von sich ab, ward aber gezwungen, dem ungestümen, drohenden Willen der Menge zu gehorchen, und Meier schmeckte die Freude, den Hamburger Rath mit seiner und Karls XII. abschlägigen Antwort zu demüthigen.

Von dieser Zeit an spielte zwar der rüstige Meier die Rolle eines Volksaufwieglers nicht mehr persönlich in Hamburg: seinen Geist aber hatte er dem Doctor Krummholz, hiesigen Pastor an der Petri-Kirche, vermacht. Dieser hatte die durch Meier verlassene Partei an sich gezogen, und predigte nicht allein öffentlich über die politischen Angelegenheiten der Stadt, sondern hielt auch nächtliche Zusammenkünfte, in welchen die in der Bürgerschaft gegen den Rath zu verübenden Tollheiten verabredet wurden. Gegen solchen Priester-Unfug gab der Licentiat Feind, eine Schrift heraus, unter dem Titel: Des heiligen Peters ernstliche Warnung an

sei-

seinen gottlosen und schalkhaften Haushälter, Doctor Krumholtz, welcher eine andere: Das Lob der Geldsucht, folgte. Von hier nun fangen die Auftritte an, so höchst niedrig und sinnlos zu werden, daß man sich, sie zu beschreiben, und fast eben so sehr, sie zu lesen, schämen muß. Die Rotte der Fanatiker zwang den Rath, des Licentiaten Feinds Bildniß an den Galgen nageln, und seine Schriften vom Büttel verbrennen zu lassen. Diejenigen Rathmänner, die solchem fugwidrigen Ansinnen standhaft entgegen strebten, wurden ihres Amtes entsetzt, ihre Stellen von dem Haufen durch andere angefüllt, die, da der Rath sie nicht anerkennen wollte, mit Gewalt in die Rathsstube eingeführt wurden. Ein Theil der Rathspersonen, die bei jeder rohen und zügellosen Bürgerversammlung, ihr Leben in Gefahr sahen, blieb ganz vom Rathhause weg. Solche Abwesende wurden in 1000 und 2000 Rthlr. Strafe verdammt, und diese Summen durch Bürgercompagnien eingetrieben. Die rechtlichen Bürger, die anfangs diesem Unfug von ferne zusahen, und sich schon, wie oben gesagt worden, von den Bürgerconventen entwöhnt hatten, kamen jetzt, da sie den Unfug, und die Gefahr, die daraus für ihren Staat entstehen konnte, sahen, wieder in die Bürgerschaft; aber es war zu spät,

sie

sie wurden von jener rasenden Partei entweder mit Gewalt zurückgetrieben; oder wenn diese sah, daß jene zu stark waren, so rissen sie die Rathhausthüren auf, liefen davon, und hoben dadurch den Bürgerconvent auf. Der Rath hatte sich einiger der tollsten Tumultuanten, vorzüglich derer, welche von den Rathhaus-Stühlen und Bänken, Waffen fabricirt hatten, bemächtigen lassen, und wollte solche vor Gericht stellen, aber sie musten nicht nur ungestraft wieder frei gegeben werden, sondern erhielten noch dazu aus der Stadtkammer, jeder eine Entschädigung von 1000 Mark. Hierüber kam die kaiserliche Commißion in Begleitung einer Kreis-Armee vor den Thoren der Stadt an. Man machte anfänglich Miene, sich zu vertheidigen, da aber Englands und Hollands Gesandte, auch der Herzog von Braunschweig und mehrere Fürsten des niedersächsischen Kreises ihre schriftlichen Versicherungen von sich gaben, daß an den Grund-Gesetzen und der Fundamental-Verfassung der Stadt nichts geändert und gerührt, sondern bloß Einigkeit und Friede in Hamburg wieder hergestellt werden sollte, so ward die Commißion an und 2500 Mann Truppen in die Stadt genommen. Dies geschah im Jahr 1708.

Diese Commißion blieb ganzer vier Jahre in der Stadt. Das erste Jahr ward mit der Verurthei-

theilung der Haupttumultuanten *), und mit einem Rangstreit der Commißion selber zugebracht. Man wollte bei den Verhandlungen dem kaiserlichen Commissair, Grafen von Schönborn, das Präsidium nur abwechselnd einräumen; Ursach weil die Gesellschaft nicht sowol eine kaiserliche, als vielmehr eine Provincial-Commißion des niedersächsischen Kreises wäre. Im zweiten kam der vorläufige Unions-Receß zu Stande, (wovon das seinige bei dem Rath und Collegien) durch welchen das Verhalten des Raths und der Collegien regulirt ward. Er sollte dem Hauptrecesse wörtlich mit einverleibt werden. Hiegegen aber protestirte die Bürgerschaft, und es ward nichts daraus. Derweile starb Joseph der erste, und die Commißion feierte bis zum Eintritte Karls des sechsten ins Kaiserthum. Im vierten Jahre endlich kam der Hauptreceß vom Jahre 1712 zu Stande. Ein Theil der Artikel dieses Recesses ist als Sammlung von Fundamental-Gesetzen gültig und verbindend, ein Theil aber ist von der Bürgerschaft nicht anerkannt worden.

Sechs-

*) Krummholz ward zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt und starb darin zu Hameln. Die übrigen wurden theils ausgestäupt und verwiesen, theils für immer weggesetzt.

Sechszehnter Receß von 1712.

I. "Das Kiryon oder das höchste Recht und Gewalt ist "beim Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft, beide "unzertrennlich verbunden. Nicht bei einem oder dem "andern Theile für sich. Daher so lange Rath und "Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und frey-"willigen Schluß gekommen, des einen Theils Ent-"schliessung, für keinen gültigen weder den Rath noch "die Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet, — "vielweniger der Rath, wenn er sich nicht zustimmig "erklären will, noch einige dessen Glieder unter der Krone "oder sonst zur Einstimmung, oder die Gründe ihrer "Nichtzustimmung anzugeben, gefodert, am wenigsten "aber, durch einiges Zwangsmittel genöthiget, auch "kein Bürger, wegen seines Votums nochmals unter "der Krone zur Rede und Antwort gefodert werden "soll. Wer diese zum Grunde gelegte unumstößliche "Hauptsatzung mündlich oder schriftlich ansicht, oder "dagegen handelt, soll an Gut, Leib und Leben "gestraft werden. Dem Rathe wird das Recht gelassen, "die in den Rathsämtern strafbar gewordenen Mitglieder "beides in und de Senatu zu bestrafen, doch wird "derselbe sich angelegen sein lassen, wenn es desfalls "zum wirklichen Proceß kommt, solchen innerhalb acht "Monaten zu enden. Sollte der Rath sich hierin säumig "finden, oder demjenigen, der sich über einen Herrn "des Raths beschwert, seiner Meinung nach, nicht "hinlänglich geholfen werden; so steht diesem frey, "seine vermeintlichen Beschwerden bey den Ober-Alten "anzubringen. Finden solche die Beschwerden des kla-"genden Bürgers ungegründet, so steht diesen der

"Weg

"Weg an die Sechsziger offen. Pflichten solche den "Ober-Alten bey, oder wären die Ober-Alten mit dem "Rathe verschiedener Meinung gewesen, die Sechszi- "ger hingegen gleicher Meinung mit dem Rathe, so ist "die Sache damit abgethan, und kann nicht weiter "gebracht werden. Könnten aber die Sechsziger mit "dem Rathe nicht einig werden, so steht diesem Collegio "frei, von dem Rathe die Wandelschaffung zu verlan- "langen. Im Fall das beschuldigte Rathsglied nun "von seinem Unfug absteht, oder die Sache zwischen "Rath und Collegio verglichen worden, so ist sie gänzlich "für immer abgethan. Bleibt aber ein solches Raths- "glied halsstarrig auf seinem Irrwege, oder es hätte "sich Stadt oder Staatsverbrechens vorzüglich schuldig "gemacht, so soll es auf Gutfinden des Raths und "des Collegii, mit welchem zuletzt über die Sache "traktirt ist, suspendirt, sodann der Fiskal gegen dasselbe "aufgefordert, auch die Klage nach vorhergängiger "Mittheilung derselben an das Collegium, und beider- "seitigen Uebereinkommen, in das Niedergericht einge- "führt, daselbst bis zum Schlusse, wenigstens innerhalb "Jahresfrist verhandelt, und durch Urtheil und Recht "endaus entschieden werden. So bald das Urtheil im "Niedergericht publicirt worden, so muß der Fiskal "sogleich an das dazu angesetzte ausserordentliche Gericht "appelliren, um solches läutern und bestättigen zu las- "sen. Darauf liegt dem Rathe ob, von selbst oder "auf Ansuchen der Collegien, die erbgesessene Bürger- "schaft gleich zu berufen. In dieser erwählt jedes "Kirchspiel zur gänzlicher Entscheidung der Sache, durch "Stimmenfreiheit vier Bürger, (wozu vor allem die

bür-

"bürgerlichen Collegien, mit denen die Sache bereits "traktirt, empfohlen werden) samt vier erbgesessenen "Graduirten, (ohne sich bey diesen an die Kirchspiele zu "binden,) welche allerseits den Angeklagten nicht zu "nahe verwandt sind. Dann werden aus den vier Bürgern "jeglichen Kirchspiels, zwey durchs Loos erkohren, aus "den ernannten Graduirten, aber vier, welche von den "mehrern Kirchspielen ernannt, ins Loos gebracht, "und aus selbigen zwey gezogen werden. Zu diesen zwölf "Personen adjungirt der Rath acht seines Mittels "aus seinem ganzen Corpus, (die beiden präsidirenden "Bürgermeister, p. t. Gerichtverwalter, und Ver- "wandten des Angeschuldigten ausgenommen,) durchs "Loos. Dem Angeschuldigten werden die Namen der "Deputirten mitgetheilt und er mit seinen Gegengrün- "den gehört. Findet die Deputation diese gegen einen "erheblich, so wird an dessen Stelle, wenn er eine "Rathsperson ist, eine andere durch Loos angewählt, "wenn es ein bürgerlicher ist, so wird solcher von dem "Collegio der 180ger, aus denen bey voriger Loosung "weggefallenen ergänzt. Dann müssen die gesamten "Gerichtsdeputirten vor dem Senat einen Richter-Eid "abstatten. Darauf giebt der Appellant bey der ersten "Sitzung sein Appellations-Libell nebst den Akten aus "der vorigen Instanz ein, wovon der Appellant eine "Abschrift erhält, und dieser muß in 14 Tagen mit "seiner Exception einkommen. Sodann wird weiter "keine Handlung verstattet, sondern in dem Tage der "producirten Exceptionsschrift innerhalb Monatsfrist "die Sache völlig abgeurtheilt. Doch bleibt der Depu- "tation unbenommen, den Parteien fernere Handlung

"zu

"zu erlauben, oder auch die Acten zu versenden. Aber "in der Sache selbst erkennen muß es. Niemand "darf sich von dieser ausserordentlichen Gerichtswahl "bey Verlust der Stadtwohnung ausschliessen. Keiner der "Deputirten wird wegen seines Spruchs dem Rathe "noch der Bürgerschaft verantwortlich. Was durch "die Mehrheit von solcher Deputation ausgesprochen "ist, wird sofort zur Execution gebracht, und weder "dem Fiskal noch dem Verurtheilten kommen dagegen "einige Rechtswohlthaten zu statten. Vielweniger "dürfen Rath und Bürgerschaft sich einiger weiteren "Aenderung in solcher abgeurtheilten Sache anmassen.— "Kein Receß, oder Statut, darf gegen diesen, zum "unumstößlichen Fundamental-Gesetz angenommenen "Artikel allegiert werden, und sollen die in Amts- und "Staats-Sachen malversirende Rathsglieder, wie auch "die bürgerliche Officien verwaltenden Bürger, wenn sie "in Sachen, die ihr Amt betreffen, sich vergreifen, auf "diese unveränderlich verordnete Art gerichtet werden.

II. "Die Bürger und Einwohner sollen dem Rathe "treu und hold seyn, *) dessen Bestes suchen, Schaden "abwenden, und demselben melden, wenn sie etwas "erfahren, das wider den Rath und die Stadt wäre. "Dagegen will der Rath die Bürger und Einwohner "bey ihrer Freiheit, Privilegien und Gerechtigkeit "schützen

*) So hieß es in den Bürgereiden von jeher. Zwar ward in dem Windisch-grätzer Receß solches in Gehorsam und Gewärtig verwandelt, die Bürger schwören aber nie anders als treu und hold. Auch bei Errichtung dieses Recesses begehrte der Rath, es solle treu und hold, gehorsam und gewärtig geschworen werden. Dies ward aber verworfen.

"schützen und vertreten, auch die Justiz nach Stadt-"buch, Recessen, neurevidirten Gerichtsordnung und "besonders nach diesem Hauptreceß verwalten. Auch "ist zufolge Rath und Bürgerschluß der Rath mit "zwei Graduirten und einem Kaufherrn, nebst einem "Syndicus und Archivar vermehrt.

III. "Würde ein Bürger oder Einwohner seiner geleisteten "Pflicht vergessen, und vorsetzlich dawider handeln, so "soll er nach vorhandenen Genughaft in Rechten "fundirten Indiciis, und vom Rathe durch die Ge-"richtsverwalter eingenommenen Kundschaft, anfäng-"lich zu Rede gestellt, und ihm solches ernstlich ver-"wiesen, bey verspührter Hartnäckigkeit, oder krimi-"nellen nicht verbürglichen Verbrechen, der neurevidirten "Gerichtsordnung gemäß, gegen ihn verfahren und "derselbe von Niemand, er sey wer er wolle (ordent-"liche Defension ungerechnet) vertreten werden. "Wer sich an die beeidigte Diener der Bürgermeister, "Gerichtsverwalter, oder andere Amtsherrn in ihren "Verrichtungen mit Worten und Werken vergreifen "würde, kann keinen Bürgen geniessen, und soll nach "Verdiensten gestraft werden. Dagegen auch diese "sich alles Ungestühms, Bruttalität und Völlerey bey "ihren Verrichtungen enthalten, und keinen Anlaß "zu Excessen geben, vielmehr so viel immer thunlich "gegen einen Bürger, bürgerlich verfahren, und das "edle Kleinod der bürgerlichen Freyheit nicht mit "Füssen treten sollen, ja ein Diener, welcher sich an "einem Bürger oder Bürgerfrau mit Worten und "Werken ohne dazu gegebene rechtmäßige und erweiß-

"liche

"liche Ursachen vergreift, ipso facto seines Dienstes "entsetzt, und fiskaliter angeklagt werden muß.

IV. "Alle Conventikeln, verdächtige Zusammenkünfte, "und Correspondenz, besonders mit denen aus der "Stadt verwiesenen oder geflüchteten Delinquenten, "öffentliche Schmähschriften, zur Verkleinerung und "Schaden der Stadt, des Raths, Ministeriums, oder "bürgerlichen Collegien sind gänzlich verbothen; sollten "Bürger oder bürgerliche Freiheit geniessende Ein- "wohner sich dieses Verbrechens theilhaftig machen, "soll der Rath solche durch glimpfliche Mittel zu "stören suchen, sonst aber gegen alle, die dagegen "fehlen, nach den Rechten mit Gefängniß und andern "Strafen verfahren, jedoch mit Vorwissen und Zu- "schub der Sechsziger.

V. "Mit Vorbehalt dessen, daß die Regalien der ganzen "Stadt zustehen und der Rath nichts eigen, sondern "mit der erbgesessenen Bürgerschaft alles und jedes "gemeinschaftlich besitze, verbleiben dem Rathe in "Betreff des Exercitiums, des Genusses gewisse Ge- "rechtsame. (s. d. Cap. vom Rathe.)

VI. "Von den Wahlen der Bürgermeister, des Raths, "der Syndicorum und Sekretarien. (s. wie oben.)

VII. "Umsetzung der Rathsämter. (wie oben.)

VIII. "Sollte bey Aemtern und Functionen, deren Ver- "waltung dem Rathe für sich zukommt, von dem Rathe "selbst, oder aus wichtigen, auf Wahrheit und Ge- "rechtigkeit gegründeten von den Collegien angegebenen "Beweggründen, oder wegen des öffentlichen Besten "befundenen Saumseligkeit, und andern triftigen "Ursachen eine bürgerliche Adjunction in Vorschlag

gebracht,

"gebracht, und durch Rath= und Bürgerschluß nöthig "befunden worden, muß die Zahl der adjungirten Bür= "ger die Zahl der Rathsglieder nicht übertreffen, und "dem Rathe die Wahl der, aus den von der Bürger= "schaft ihm präsentirten Subjecten, vorbehalten bleiben. "Wenn das Mitglied eines Collegiums, es sei vom "Rathe oder den Bürgern, Krankheiten oder Ehehaf= "ten *) halber nicht erscheinen kann, so ist solches be= "fugt einen seiner Collegen zu schicken; doch muß dies "bei letztern einer von den letzt abgetretenen Bürgern "desselben Departements seyn. In den Deputationen, "wo Rath und Bürger gemeinschaftlich sitzen, können "solche ihre Bediente, wenn sie in ihrem Amte sündi= "gen, bestrafen, suspendiren und absetzen; wovon keine "Appellation an den Rath oder die Bürgerschaft zuge= "lassen ist. Ein gleiches Recht gilt da, wo der Rath "oder die Ober=Alten die Administration allein haben. "Sollte aber ein von einer Deputation sothan bestrafter "Bürger, sich gravirt glauben, so soll ihm im Fall, daß "durch speciellen Rath= und Bürgerschluß, in der Sache "nicht ein anders geändert worden, wenn er vorher die "zuerkannte Strafe deponirt hat, an den Rath zu pro= "vociren unverwehrt seyn, von demselben aber keine "Aenderung als aus höchstnöthigen Ursachen, und nach= "dem die Deputation gehört, gemacht werden, auch "diejenigen, so ohne Noth sich beschwert haben, über "die

*) Unter Ehehaften wird gerechnet, Krankheiten, Geschäftsreisen, Sterbfälle, der nächsten Verwandten bis auf Bruder, Schwester, und deren Gatten, Kindtaufen, Gevatterschaften, und Hochzeiten.

"die Strafe noch mit einer ansehnlichen Geldbusse belegt "werden."

IX. "Claßification der zu vergebenden und zu verkaufenden "Dienste. (S. im folgenden Kapitel.)

X. "Alle Untergerichte werden im Namen des Raths ge- "halten. (Das Dorf Barnbek, unter den Oberalten "stehend, gewissermaaßen ausgenommen. Doch un- "ter dem, im V. Artikel befindlichen Vorbehalt. Die "Appellationen und Provocationen geschehen in Appel- "lations-Sachen an den Rath, und die hieher gehörigen "Sachen werden nicht in die Bürgerschaft gebracht.

XI. "Betrift die Erhöhung des Raths-Honorars (beim "Rath.)

XII. "Was durch Mehrheit der Stimmen in einem Colle- "gium beschlossen ist, dabei bleibt es, und kann keiner "solchen Schluß anfechten, doch mag er sich ad proto- "collum dagegen verwahren.

XIII. "Wenn der Rath die Frage: Ob? in einer Vorkom- "menheit gehörigen Orts ausgemacht, und vestgesetzt, "haben andere, denen die Expedition sothaner Resolutio- "nen zu befördern obliegt, weiter nichts darin zu reden, "doch dürfen sie Causales behörigen Orts deshalb anbrin- "gen, werden diese nun nicht für zureichend befunden, "so muß die Expedition ohne weitern Aufenthalt vorge- "nommen werden; doch so, daß einem jedweden Orte, "Collegium und Deputation ihre habende Ordnung un- "gekränkt gelassen wird.

XIV. "In Sachen, über deren Expedition es nöthig und "gebräuchlich, mit andern Collegiis zu conferiren, will "der Rath ohne Rücksprache nichts verhängen, sollten "aber die Collegien auf geschehene Ansage nicht complet

"wer-

werden, und die Sache litte durchaus keinen Verzug: so kann der Rath vorkehrige Verfügungen treffen, muß aber solche den gegenwärtigen Mitgliedern des Collegiums bekannt machen.

XV. Zeitgemässe, zeitnöthige und vorläufig dienliche Mandate, auch solche, die die Kraft fortwährender gesetzlicher Verbindlichkeit haben, aber nur zur Bevestigung, der bereits vorhin durch Rath und Bürgerschaft gemachten Gesetze abzielen, auch Mandate, die im Lande publicirt werden sollen, und ungewöhnliche Gegenstände betreffen, und nicht zur Execution eines Artikels gereichen, auch die Strafe von fünf und vierzig Mark Lüb. übersteigen, will der Rath mit Einwilligung der Oberalten publiciren. Falls aber diese mit dem Rath nicht einig werden können, so will derselbe die Collegien der Sechsziger und Hundert Achziger um ihre Einwilligung befragen.

XVI. Ueber ganz neue Gesetze haben Rath und die gesammte erbgesessene Bürgerschaft sich zu vergleichen. Auch können solche nur mit einmüthiger Bewilligung geändert, gemindert, gemehrt und aufgehoben werden.

XVII. Zur ungewöhnlichen Deputation (s. Art. I.) wird ohne erhebliche Ursachen nicht geschritten, ist sie indessen erfoderlich, und von Rath und Bürgerschaft einmüthig beschlossen, so wird die Sache unter der Leitung des Raths beschleunigt, und was da vorkommt, von dem Actuar der Oberalten zu Protocoll genommen.

XVIII. Billigung des unter den Collegiis errichteten Unions-Recesses, als einer freiwillig ungezwungenen Verbindung *). (s. bei den Collegien.)

*) Mit Vorbehalt der Bürgerschaft, daß diese

 gemein-

XIX. Von den Oberalten (wie oben.)

XX. Die Leichnamsgeschwornen erhalten ihren alten Sitz und Vorrang in den Kirchen wieder. Die Oberalten werden den Sonntag mit dem Klingelbeutel zu gehen überhoben.

XXI. Von dem Reglement der Rath- und Bürger-Conventen. (s. beim Capitel von der Bürgerschaft.)

XXII. In Sachen der Aemter und Brüderschaften soll nach dem beifolgenden Aemter- und Brüderschaften-Reglement verfahren werden.

XXIII. Die verfallne Justitz in ordentlichen Gang zu bringen, und einen vesten Grund zur Wiederbringung des Respects und der Liebe der Bürger gegen ihre Obrigkeit zu legen, ist die Gerichtsordnung revidirt und verbessert worden *).

XXIV. Da auch nöthig befunden worden, den Herrn Ministerialen ein Präliminair-Reglement zu derselben geziemenden Observanz zu verfertigen, so hat man dasselbe sub No. — bis zur neuen Kirchenordnung publiciren wollen **).

XXV.

gemeinschaftlich mit dem Rath, solche ändern und mehren könne.

*) Diese hier erwähnte Gerichtsordnung, ist zwar zwischen dem Rathe, den Sechszigern, und Deputatione centum-virali verhandelt, auch vom Kaiser bestätigt worden, und ist in des Raths Händen, aber bis jetzt nicht mit der Bürgerschaft communicirt, folglich nicht von derselben genehmigt worden.

**) Dies Reglement ist aus dem vom Rathe und den Sechszigern entworfenen Kirchenordnung gezogen, aber nicht der Bürgerschaft communicirt.

XXV. Die Stadt wird ihre Garnison bis auf 2000 Mann zu Fuß nebst einer Compagnie Dragoner vermehren, doch verbleibt es dem Rathe und der Bürgerschaft, solche Truppen zu mindern und zu mehren, auch wird ein neues Militair-Reglement errichtet und eingeführt werden *).

XXXVI. Das Kammerwesen wird nach dem mit Fleiß ausgearbeiteten beiliegenden Kammer-Reglement verbessert **).

XXXVII. Das Banco-Reglement von 1699 ist revidirt, die Adjunction der Oberalten bestätigt, und der Bank der Korn- und Mehlkauf wieder zugestellt ***).

XXXVIII. Die neue Wechsel-Ordnung soll vier Monate a dato eingeführt werden.

XXIX. Die Makler-Ordnung soll innerhalb sechs Monate revidirt werden ****).

XXX. Eine Kleider-Ordnung soll innerhalb sechs Monate gemacht und vollzogen werden ****).

XXXI. Das Spielmandat soll geschärft werden.

XXXII. Die neue Buchdruckerordnung soll eingeführt werden.

XXXIII. Die neue Brodordnung vom 25sten November 1710 soll publicirt und eingeführt werden *****).

*) Weder den Collegiis noch der Bürgerschaft ist das hier genannte Reglement communicirt.

**) So wenig mit den Collegiis als der Bürgerschaft communicirt.

***) Auch diese Banco-Ordnung ist nicht mit der Bürgerschaft communicirt.

****) Ist noch nicht entworfen.

*****) Ist revidirt, aber noch nicht mit der Bürgerschaft communicirt.

*) Desgleichen.

**) Ist mit den Hundertmännern berichtigt aber nicht mit der Bürgerschaft communicirt.

XXXIV. "Die Bier-Accise und Brau Ordnung vom "29sten April 1710 soll ebenfalls jetzt nach zweijähriger "Probe für beständig eingeführt seyn.

XXXV. "Die neue Gassen-Ordnung wird beibehalten.

XXXVI. "Die neue Apotheker-Ordnung wird anem- "pfohlen *).

XXXVII. "Die neue Juden-Ordnung wird eingeführt **).

XXXVIII. "Der Receß von 1603, insofern er gegen- "wärtigem Hauptreceß nicht zuwider, imgleichen der "Windischgrätzer, so weit er in diesem Hauptreceß, und "den Beilagen confirmirt ist, insonderheit aber dieser "unter der kaiserlichen Commißion Autorität errichtete "schließliche Hauptreceß sind für die zukünftigen Zeiten "als Grund und Regel des hiesigen Stadtregiments "und der innern Verfassung vestgesetzt, und durch die "in den Endartikeln als immer verpflichtend ausgedrück- "ten Punkte als ewiges unumstößliches Fundamental- "Gesetz zu immerwährender Observanz, in übrigen da- "selbst ebenfalls specificirten Artikeln aber so lange, bis "Rath und Bürgerschaft, gemeinsamen, ungezwunge- "nen Consens der etwanigen Erforderniß nach, keine "Aenderung gemacht werden, zu gebührender Nachle- "bung gesetzt und erhalten sein und bleiben müssen: "auch sollen alle von der Commißion abgegebene De- "krete und Verordnungen, welche zur Execution gedie- "hen, oder innerhalb sechs Wochen auf Anhalten der "Parteien zur Execution zu bringen seyn, in ihren vol- "len Kräften und Würden bleiben. Dem Rathe, "den Oberalten und Sechszigern wird dabei die Nach- "sehung und dem jedesmaligen Zustande anzugemäs- "sende Einrichtung der, größtentheils durch Vergessen-

"heit

"heit oder spätere Gesetze in Abgang gekommenen, "jährlich aber abzulesenden Bursprake, aufgetragen "und anbefohlen.

XXXIX. "Alle sowol vor als nach 1603 gemachte Re"cesse, Verordnungen, Rath- und Bürger-Schlüsse, "die diesen Haupt-Receß, und den confirmirten Bei"lagen, insonderheit aber den im ersten Artikel enthal"tenen Privilegien nicht entgegen laufen, sollen bei "Kraft und Würden bleiben. Im Fall aber dieselben "diesem Haupt-Recesse, und vornemlich dem ersten Ar"tikel direkte oder durch verkehrte Auslegung entgegen "sind, so sollen solche hiemit aufgehoben und dermassen "abgethan seyn, und in keinen, den Staat oder Privat"personen betreffenden, Angelegenheiten hinkünftig als "Grundgesetz gelten, und weder vom Rathe und Bür"gerschaft insgesammt, noch von einem Theil derselben "besonders, noch weniger aber von einzelnen Leuten "als Grundgesetze angeführt und Bezug darauf genom"men werden.

XL. "Die Deputation der Hundertmänner hört nach En"digung der Commißion auf, und alle, die, während "den unruhigen Zeiten eingeführte Deputationen, so auch "alle, welche während dieser Commißion keine Funktion "verrichtet, sind aufgehoben und für null erklärt.

XLI. "Alle an die Oberalten, übrigen Collegien, und "mit Vorbeigehung dieser an die Bürgerschaft ge"brächte, und hier noch liegende Klagen und Prozesse, "sowol Kriminal als Civil, sind auf ewig abolirt und "annullirt.

XLII. "Die Bürgerschaft wird von der seit nicht langer "Zeit eingeführten Last der Extrajudicial-Decrete hinfort

be-

"befreiet. Kein Stadtbedienter, er geniesse ein Salarium aus der Kammer oder nicht, soll zu bürgerlichen Aemtern weiter gezogen werden, mit Ausnahme des Amsterdamer Boten.

XLIII. "Dem Rathe und den Kollegien wird anempfohlen, ihr Augenmerk auf die Stiftung eines Freihavens, die Beibehaltung der Stadtregalien, die Eindeichung der Alster, und das schädliche Ausbauen in die Gassen hinein, zu richten.

XLIV. "Der Streit über die Decimation der Domherrn wird ins Kammergericht verwiesen. Wegen Verderb des Alsterwassers durch Cattundruckereien sollen Rath und Sechsziger sichere abhelfende Mittel und Wege anwenden.

XLV. "Der Schragen der Zollbedienten soll regulieret, und alle Sporteln abgestellt werden. So auch die Ordnung für den Havenmeister und das Düpemandat.

XLVI. "Die Kaiserl. Commission wird sich dahin verwenden, daß die Elbe durch Einschüttung des Sandes zwischen Neumühlen und Altona nicht mehr verderbt werde.

XLVII. "Der Handel mit Heering soll frei seyn.

XLVIII. "Die Admiralität ist nicht schuldig, dem Commercium Rechnung abzustatten, sondern braucht nur im Allgemeinen den Commerz-Deputirten Nachricht von dem generellen Ueberschuß zu geben.

XVIX. "Ueber die Fuhrordnung nach Lübek soll ernstlich gehalten werden, und der Schragen des Fuhrlohns beim Wagenmeister öffentlich aufgehangen seyn.

L. "Ein ander Formular der Policen soll gemacht, wie auch die Schiffzimmerleute Ordnung revidirt werden.

LI.

LI. "Die entwichnen Unruhstifter, sollen bei Habhaf-"tung gestraft werden.

LII. "Amnestie für alle, so bis jetzt nicht fiskalisch an-"geklagt oder entwichen sind.

LIII. "Rath und Bürgerschaft verbinden sich, demjenigen, "wozu sie sich in diesem Hauptreceß verpflichtet haben, "genau nachzuleben, und darob unverbrüchlich zu hal-"ten, und zwar, daß nach Inhalt beigehender Liste, die "in Classe prima benannte Artikel als ein ewiges un-"umstößliches Fundamental-Gesetz gehalten, und darin "von beiden Theilen in Gemeinschaft soll keine Aende-"rung vorgenommen werden. Die übrigen Artikel ins-"gesammt stehen zwar ebenfalls vest, und sollen nicht "weniger von beiden Seiten, stets und unverbrüchlich "gehalten werden, jedoch bleibt ihnen allerdings mit "beiderseits einmüthigem Belieben frei, die Artikel der "2ten Classe mit allergnädigster Erlaubung und Appro-"bation Ihro Kaiserl. Majest. aus erheblichen Ursachen "und erheischender Nothdurft zu verändern. Die in "der dritten Classe aber können sie für sich allein, und "wenn beide Theile es am zuträglichsten finden, min-"dern, mehren und auch zum Theil ganz abschaffen und "aufheben *).

Die lange Zeit, welche von der ersten Anhö-rung der Beschwerden bis auf die völlige Zusam-mentragung aller diesen Receß ausmachenden Ar-tikel

*) Die Bürgerschaft behielt sich gegen diese Beilage oder Claßification der Artikel, die Ratification und alle Nothdurft ausdrücklich vor.

tikel verging, schien schon der kaiserlichen Commißion eine Art von beständiger Dauer in Hamburg geben zu wollen. Wer weis auch, zu welchen Abscheulichkeiten der Zwang zur endlichen Annahme desselben bei den Bürgern ausgeartet sein würde, wenn nicht die ganze Verhandlung abgebrochen wäre! Diese Unterbrechung geschah durch nichts geringers, als durch eine Pest, die sich damals über die Stadt verbreitete, und die Commissarien nöthigte, sie in aller Eile zu verlassen, bevor ihre Arbeiten die beabsichtigte Reife erlangt hatten.

Seit diesem letzten Recesse hat Hamburg keine Recesse mehr zu hoffen, noch zu befürchten. Die Bürger haben, auf ihre Kosten, gelernt, in welch ein Elend das Misvergnügen gegen den Rath, mit Troß und Widerspänstigkeit vergesellschaftet, führen kann. Der Rath hat eingesehen, daß er die Führung des Staats, und die Art, wie freie hamburgische Bürger geleitet werden müssen, nicht aus fremden Beispielen hernehmen darf. Um beide Theile ist das Band, das sie in ihrem Unmuthe ablösen wollten, nur um so vester geschlungen und unauflösbar geworden. Man hat die Sache gegen einen andern schon halb dadurch verlohren, daß man ihn zu hart anklagt. So war es dem Rathe gegen die Bürger ergangen.

Man

Man war in Hamburg mehr des Schreiens und Verunglimpfens, als der Strenge und des Strafens gewohnt. Man glaubte sich vertragen zu können, wenn man seinem Gegner erst derbe Vorwürfe gemacht hätte. Die Commißion gab den Parteien zwar schmerzhaften, aber für die Folge desto heilsamern Unterricht. Das Wort, kaiserliche Commißion, wird stets ein harter Laut für hamburgische Ohren seyn.

Die Abgeordneten kamen her, um zu schlichten, was von Seiten des deutschen Oberhaupts geschlichtet werden konnte. Man verkannte ihren Zweck; der Rath klagte seine Bürger bei ihnen, als höhern Richtern, an. Die erbitterten Bürger trugen auch ihre Beschwerden vor. Die Sache war so vieldeutig, daß die Commißion keiner Partei ein entschiedenes Recht zusprechen konnte, sondern durchgreifen muste. Damit erhielt keine Partei ihren Willen. Sie waren an die Stufen eines Thrones gestellt worden; sie, die sonst unter der Krone selbst für ihre Rechte gefochten hatten. Die kalte Gleichgültigkeit, die den Knoten durchschneidenden Machtsprüch der Commißion, empörten den freien Sinn der Hamburger in eben dem Augenblicke, da sie ihn zum Sclaven herabsetzten. Lieber wollte doch der Bürger mit seinem Mitbürger, selbst mit Verlust eines Theils seiner

Rechte,

Rechte, allein streiten, als alle Bürgerrechte dem bangen Gesetze der Ordnung despotisch unterwerfen lassen. Was also die Gemüther am weitesten auseinander zu trennen schien, brachte sie sich unvermerkt nur desto näher zusammen. Schon neigten sich die Herzen einander zu; man brauchte sich nur die Hände zu reichen: und man war einig.

Dem letzten Artikel dieses letzten Recesses gemäß, sollten alle Artikel desselben in drei Classen getheilt werden. Die der ersten Klasse sollten unverbrüchlich sein, und weder Bürger noch Rath sie jemals abändern können. Die der zweiten Klasse wurden dem Gutachten des Raths und der Bürgerschaft, sie, doch mit Einwilligung des Kaisers: und die der dritten Klasse dem Rathe und den Bürgern, sie, nach Gutfinden, für sich allein zu verändern überlassen. Gegen diese Eintheilung hat die Bürgerschaft sehr protestirt, weil durch die erste Klasse der Artikel die bürgerliche Freiheit, mit ihrer Staatseinrichtung, nach Beschaffenheit der Umstände, Abwandelungen vorzunehmen, allzusehr eingeschränkt worden wäre. Dies Dawiderlegen der Bürger und die einfallende Pest waren Ursache, daß jene Claßification nicht zu Stande kam, der Receß auch nie confirmirt, publicirt noch dessen Confirmation als mit grossen Einschränkungen nachgesucht worden ist. Nichts

ist

ist natürlicher, als daß man mit seinem guten Willen einen Receß nicht angelten lassen kann, dessen meiste Artikel nicht von allen Constituenten des Staats, sondern einige nur vom Rathe, andere von den Collegien angenommen worden *).

Wenn

*) Diese Behauptung mag denen sehr neu oder gewagt scheinen, die den letzten Receß nur den Haupt- oder Fundamental-Receß nennen gehört haben. Sie verlangen Beweise. Diese erhalten sie hier in documentarischer Form aus den Protokollen der Collegien.

Prop. Senat. vom 29. Januar 1717. "Dem "Collegio der 180ger vorzutragen, daß das löbliche "Collegium der 60ger, mit welchem E. E. Rath "bis vorher sorgfältig überlegt und communicirt, "auf was Art man am füglichsten und fruchtbarlich- "sten von Ihro Kaiserl. Majest. die Confirmation des "Hauptrecesses erhalten möchte, dieses Werk wegen "dabei erregten Difficultäten zu schwer ansehen und "von E. E. Rath es an dieses Collegium zu bringen. "Es wird diesem Collegio nun vorerinnerlich und al- "lenfalls aus den Act. Conv. Sen. et Civ. zu ersehen "sein, wasmaassen die vorhin verordnet gewesene hohe "kaiserl. Commißion bei dem zwischen E. E. Rath "und Erb-Bürgerschaft einmüthig beliebten und er- "achteten Haupt-Receß einige Monita gemacht, und "von E. E. Rath verlangt, daß selbige der Erb. "Bürgerschaft mit vorgetragen werden möchte, um "darauf behufige Reflection zu nehmen, E. E. Rath "zwar selbige zur Proposition gebracht, es wäre aber "derselbe und Erb. Bürgerschaft nichts destoweniger "bei demjenigen in allen Stücken geblieben, dessen "sie sich vorhin vereinbahret. Als nun solcherge- "stallt der Haupt-Receß völlig berichtigt und ein

Exem-

Wenn aber der Receß auch von einem jedem Mitgliede des hamburgischen Staats als vollgültig anerkannt, besiegelt und zum Stadt-Grundgesetze gemacht wäre, so hätte er doch keine glücklichen

"Exemplar mit dem Original collationirt, der Com-"mißion vom E. E. Rath überreicht worden. Je-"doch aber zugleich auf vorgängiger Communication "mit dem Collegio der 60ger den Hrn. Geheimen "Rath Schütz aufgegeben, alle mögliche Officien "anzuwenden, daß der Haupt-Receß, so wie er "zwischen E. E. Rath und der Erb-Bürgerschaft "beliebt, confirmirt und unverändert gelassen werden "möchte, und als der Herr Geheime Rath, E. E. "Rath die Hoffnung gemacht, solches Werk auf "einen guten Fuß gesetzt zu haben, und daß Ihro "Kais. Maj. geneigt wären, dem Commissions "Negotio ein völliges Ende zu machen, hatten E. E. "Rath demselben an Hand gegeben, daß solches nicht "füglicher geschehen könnte, als wenn Ihro Kaiserl. "Majest. E. E. Rath die Publication desselben auf-"zutragen allergnädigst geruhen möchten, welchen "Vorschlag das Collegium der 60ger nicht allein sehr "approbirt, sondern auch einige wenige ihres Mit-"tels ernennt, die nebst E. E. Raths Deputirte um "mehrerer Secretesse willen diese Sache mit den Hrn. "Geh. Rath von Schütz weiter traktiren möchten, "durch deren Consilia und des Hrn. Geheim. Raths "gute Negotiationes derselbe auch dahin gediehen, daß "zuförderst die Commißion durch ein Kais. Decret "aufgehoben, der Hauptreceß confirmirt und dessel-"ben Publication E. E. Rath aufgetragen worden. "Es hat aber dabei die Fatalität gewollt, daß eben zu "der Zeit, da der Herr Geh. Rath von Schütz den "Haupt-Receß und das Decretum Caesarum empfan-

lichern Folgen haben können, als die, welche noch jetzt zu Tage liegen. Durch die langen Hin- und Herschwankungen haben die Theile eine ihnen zukommende richtige Lage und Schwere erhalten, wo-

"empfangen sollen, des jetzigen Herrn Cardinal von "Schönborn Eminenz in Wien angelangt, und un- "ter der Vorstellung, als ob es ihm und seinem Cha- "rakter verkleinerlich, daß E. E. Rath solche wich- "tige Pieces durch andere Hände als die Seinige zu- "kommen sollten, dahin zu dirigiren gewust, daß ihm "beides, der Hauptreceß und besagtes Decretum aus- "geliefert worden. Ob nun zwar E. E. Rath dieser "Zufall sehr zu Herzen gegangen, so hat er jedennoch "darum nicht alle Hoffnung verlohren gegeben, son- "dern vielmehr bei Ihro Eminence sowohl in Braun- "schweig durch den Hrn. Syndicum Andersohn, als "auch hierselbst auf das ernstlichste und inständigste "um Extradition des Haupt-Recesses und besagten "Decreti revociren lassen. Allein weil Ihro Eminenz "beständig darauf verharrten, daß Sie weder das eine "noch das andere E. E. Rath aushändigen könnten, "es wäre dann, daß sich derselbe schriftlich verpflich- "tete, sowohl den Haupt-Receß, als die übrigen "Beilagen, insonderheit das Reglement der Priester- "schaft, der Milice und des Bancowesens mit zu "publiciren und alles drucken zu lassen und Ihm "davon zwei Exemplare zuzuschicken, E. E. Rath "aber solche Conditiones nicht eingehen können noch "mögen, so ist sowol diese Negociation, als die nach- "her von dem Hrn. Geh. Rath von Schütz ange- "wandte Bemühung fruchtlos gewesen. Daß dem- "nach E. E. Rath des Collegii der 60ger Gesuch, "um Ihro Kais. Maj. selber per Deputatos der "Stadt Nothdurft vortragen zu lassen, nicht ferner ent-

wodurch sie nun nicht mehr zur Zerstörung, sondern zum Vortheil des Ganzen, auf einander wirken. Wo sie sich drücken und klemmen, da fugen sie sich nur desto vester ein. Der Staat ist we-

"entgegen sein, sondern in solcher Absendung consentiren wollen. In der dem Hrn. Deputirten mitgegebenen und zwischen E. E. Rath und dem Collegio der 60ger consentirten Instruction wäre demselben insonderheit aufgegeben worden, alle Bemühung dahin anzuwenden, daß der Haupt-Receß solchergestallt, als er zwischen E. E. Rath und der Erbaren Bürgerschaft geschlossen, von Kais. Maj. confirmirt, desselben Publication E. E. Rath aufgetragen, wobei den E. E. Rath und Erb. Bürgerschaft competirende Gerechtsame durch einmüthige Beliebung Stadtgesetze zu errichten, zu verändern, und zu machen, ungekränkt und unverletzt beibehalten werden möchte. Nach solcher Vorschrift hatten die Deputirte bei ihrer Ankunft in Wien ihre Negociationes angefangen, und der Inhalt ihrer Memorialien bei den hochpreislichen Reichshofrath übergeben und durch ihre gründliche Vorstellung es dahin gebracht, daß sie E. E. Rath die gute Hoffnung gegeben, wie sie alle Apparancen hätten, den Haupt-Receß, so wie man ihm verlangt, zu überkommen, nur daß sie dabei ersuchen, daß man ihnen gemäßere Ordres beilegen möchte, was sie auf solchen Fall versprechen können.

"Es hatte hierauf E. E. Rath mit dem Collegio der 60ger hierüber zu communiciren nicht ermangelt, und insonderheit, daß man in einer engen Deputation das Quantum determiniren möchte, damit dasselbe desto geheimer bleibe, und falls es kund würde, wie wohl ehe geschehen, anstatt eines guten nicht einen bösen Effekt, nach sich zöge.

Hier-

weniger durch Verträge, als durch Sitten wohl constituirt. Ein Glück, dessen sich wenig andere rühmen dürfen! Wo jeder für seine nicht schwer gemachten Pflichten, sich angenehmer Rechte zu er-

"Hierauf hatte Collegium in seiner Resolution ver-"meint, daß die Stadt mit vorberührter Reservation "nicht sattsam verwahrt, sondern daß derselben die "Worte de praeterito et futuro, d. i., daß E. E. "Rath und der Erb. Bürgerschaft die Macht, ihre "Gesetze zu machen, zu mindern, zu mehren und "wieder aufzuheben, sowol wegen der vergangenen "als künftigen Zeiten vorbehalten werden möchte, "hiebei gefügt werden müssen. Ob nun zwar E. E. "Rath remonstrirt, daß dieses bereits virtualiter "und in der That, in der dem Hrn. Deputirten mit-"gegebenen Instruction enthalten, daß solche Clausel "etwas ungewöhnliches und in keiner Cantzelei üb-"lich, und daß daher solcher Gesuch zu Wien vieles "Nachsinnen erwecken, und die von vielen gefaßte "Meinung, ob wolle man alles wieder über den "Haufen werfen, bestärken, und der ganzen Nego-"ciation einen widrigen Ausschlag geben könnte, so "ist jedoch alles dieses nicht vermögend gewesen, "Collegium auf andere Gedanken zu bringen, über "welche erregte neue Difficultäten das gute Tempo "verstreichen und die ganze Sache in einen andern "Stand gerathen, indem die Hrn. Deputirten in Er-"mangelung der verlangten Vollmacht ersehen müs-"sen, daß in dem Reichs-Hofrath die Sache gar "widrig ausgefallen. Nichts destoweniger hatte E. "E. Rath noch nicht die Hoffnung sinken lassen, daß "man nicht den Haupt-Receß, so wie er zwischen "E. E. Rath und der Erb-Bürgerschaft abgefaßt "und mit der beliebten Clausel oder wenn ja einige we-

erfreuen hat, da kann jeder zufrieden sein, und jeder durch sein eigenes Wohlbefinden dem andern Glück wünschen.

Was

"wenige Passagen nach den monitis der hohen Kais. "Commißion darin bleiben sollten, jedennoch mit der "Reservation, daß der Stadt an ihre Potestät durch "einmüthige Vereinbahrung neue Gesetze zu machen "und den und die Gerichte zu ändern, nichts benom- "men werden sollte, erhalten könnte, wenn man nur "die beliebten Mittel zur Hand nehme. Allein es "hat Collegium der 60ger auch hierunter sich zu nichts "entschlossen, sondern von E. E. Rath vorhero ver- "langt, daß er sich erklären möchte, den Haupt-Re- "ceß weder selber zu publiciren noch geschehen zu las- "sen, daß selbiger von jemand anders publicirt "werde. Und obgleich E. E. Rath die rationes des "Collegiums mit allem Glimpf beantwortet habe, "und treuherzig angerathen, daß man die Negocia- "tion, die ohne dahin schon schwer genug sein wür- "den, nicht in neue Difficultäten verwickeln, son- "dern dahin sehen mögte, daß man nur erst den "Hauptreceß in Händen bekäme, und davon Meister "würde, alsdann sich alles besser unter uns berich- "tigen lassen würde, so ist jedennoch Collegium bei "seiner einmal genommenen Entschliessung geblieben, "und hat endlich diese Sache anhero verwiesen.

""Aus dieser kurzen Geschichtserzählung würde Col- "legium sattsam ersehen, wie E. E. Rath sich treu- "lich angelegen sein lassen, daß einen Theils der "Hauptreceß verlangter maassen confirmirt und in "keine fremde Hände gerathen, sondern E. E. Rath zu- "kommen möchte, andern theils aber, daß der Stadt "competirende Gerechtsame nach aller Möglichkeit "conservirt bleibe. Um nun zu diesen Endzweck zu "gelangen, wüste E. E. Rath kein ander Mittel,

als

Was Hamburgs Bürger nie vergessen dürfen, ist, daß ihr Bestes nur aus ihnen selbst allein hergenommen, nie von andern ihnen aufgedrungen, noch anberedet werden kann. Die Stadt hat

"als welches er bereits dem Collegio der 60ger vor-"geschlagen, an Hand zu geben, daß, da die ganze "Sache nunmehro in des Herrn Reichs-Vice-Canz-"lers Händen, und derselbe Ihro Kaiserl. Majestät "von dem Gutachten des Reichshofraths zu referiren "hätte, man bei S. Excellenz durch alle diensame "Representationes und Media sich zu bewerben "suche, damit der von E. E. Rath und Erb-Bür-"gerschaft beliebte Hauptreceß unveränderlich confir-"mirt, der Stadt Jura reservirt, und E. E. Rath "zur Publication abgefolgt werde.

in Conventu der 180ger vom 5ten März 1717.

"Der 60ger Conclusum wegen des Haupt-Reces-"ses vom 17. Febr. h. a. ward verlesen, und wie es "auf die Passage vom gezwungnen Werk anzukom-"men schien, waren viele im Collegio, die es atte-"stiren wollten, daß sie kein frei Votum gehabt in "der Bürgerschaft, sondern wären die Bürger be-"droht, falls sie nicht begehrter maassen votiren wür-"den, man ihre Namen anzeichnen und der hohen "Commißion übergeben wollte.

"Wie man darüber in die Kirchspiele getreten, "und insonderheit über die Worte, gezwungen "Werk, votirt, ward darauf folgender Schluß "abgefaßt.

"Colleg. der 180ger ist mit dem Colleg. der 60ger "wegen des Haupt-Recesses und der, der Stadt com-"petirenden Autonomie völlig einig. Nachgehends "über der 60ger Schluß vom 17. Febr. nachstehenden "Inhalts: Coll. kann nicht anders finden, als daß das

hat Hülfsquellen genug in ihren eigenen physischen und geistigen Vermögnissen, um des Zuschubs der Fremden nicht zu bedürfen. Der Rath muß sanft, popular und bürgerlich; die Bürger recht-schaf-

"das ganze Werk blos auf der freien Autonomie be-
"ruhe, also das in genere dieser Stadt frei bleiben
"muß, alles, es sei praeteritum und vorhergegan-
"genes, oder praesens und gegenwärtig, oder fu-
"turum und zukünftig, dieser Stadt conveniren und
"erheischender Nothdurft nach zu ändern, zu min-
"dern, zu mehren, zum Theil oder auch ganz auf-
"zuheben, und solchergestallt wie andere freie Reichs-
"städte zu thun bemächtigt sind, auch diese Stadt
"vorhin gethan hat, zu setzen und zu ordnen. Wo-
"bei denn nothwendig vorher vestzusetzen, welcher-
"gestallt wenn E. E. Rath sich der Erb-Bürger-
"schaft und vice versa nicht zustimmig erklären will,
"beide Theile zur Einigkeit und einmüthigen Con-
"sens zu bringen sein, weil das gemachte erweislich
"ein gezwungen Werk sey." "E. E. Rath als eine
Antwort auf dessen Antrag vom 29. Januar a. h.
hierunter zu geben, resolvirt."

in Convent. der 180ger den 21. April 1717.
Deput. Senat. bracht zur Antwort auf das vom
Collegio abgegebene den 5. März den Hauptreceß
betreffend. "Daß E. E. Rath niemals anderer
"Meinung gewesen, als daß man sich äussersten
"Fleisses zu bestreben hat, daß dieser Stadt gleich
"andern freien Reichs-Städten die Macht der vor-
"hin errichteten Gesetze sowol jetzt als ins künftige
"ihrer Convenience nach zu ändern, zu mindern, und
"zu mehren, zum Theil oder ganz wieder aufzuheben,
"wie imgleichen neue zu errichten, gelassen werde,
"nur daß diejenigen, welche das Hauptwerk conser-
vi-

schaffen, friedliebend und den Gesetzen gehorsam seyn. In Unterthänigkeit braucht keiner zu bitten; herrisch darf niemand vorschreiben. Sein Recht muß man in Hamburg weder erpochen, noch durch

"viren, und worauf die Regimentsform beruhet, und "die solchergestallt zwischen E. E. Rath und Erbgeſ. "Bürgerschaft nach vorgängigen reiflichen Delibera-"tionen mit denen Collegiis einmüthiglich beliebt "sind, gleichsam in andern wohlbestellten Republik n "vest und unzerbrüchlich bleiben, damit dieser guten "Stadt in die Verwirrungen und Trübseeligkeiten "voriger Zeiten nicht wieder verfallen möge; zumah-"len denn E. E. Rath ein- vor allemahl declarirt, "daß er von solcher wohlgegründeten und bedachtsam-"lich genommenen Meinung niemals und zu keinen "Zeiten abgehen kann noch würde.

"Und weil E. E. Rath und Erb. Bürgerschaft bey "Errichtung des Haupt-Recesses eben dieses wohl beherzi-"get, und zu dem Ende in dem Art. Finali ihnen "wohlbedächtlich und ausdrücklich reserviret, die Arti-"culos in gewisse Capitels zu vertheilen und zu bemer-"ken, welche für fundamental und unumstößlich zu "ewigen Zeiten gehalten werden sollen, und in welchen "man sich die Macht dieselbe zu ändern, ja völlig wie-"der aufzuheben vorbehalten wollte, und dieser das nütz-"lichste was man anzunehmen haben möchte, seyn "wird, so ist E. E. Rath seines Ortes erbötig, zu Un-"tersuchung dieses heilsamen Werkes einige seines Mit-"tels zu deputiren, wenn Collegium auch ihres Ortes "einige dazu zu ernennen belieben wollte. Wie aber "zu verfahren, wenn E. E. Rath und Erbgesessene "Bürgerschaft sich über die angetragene Punkte, nicht "vereinbaren können, ist so deutlich in dem Reglement "der Rath und Bürger-Conventen disponirt, daß sol-ches

durch Kriechen erschleichen, man verlangt es und es muß gewährt werden. Verachtung also dem Bürger, der, um zu erhalten, was ihm zukommt, die

"ches keiner neuen Untersuchung und Bestsetzung be-"darf, und würden die in Subdeputationen und beym "Collegio der 60ger cum adjunctis gehaltene Proto-"colle ergeben, daß diese Materie gleich das ganze Re-"glement wohlbedächtiglich behandelt, überlegt und "einmüthig beschlossen worden, und kein Zwang dazu "gekommen, dannenhero E. E. Rath mit so grösserem "Leidwesen aus Collegii Schluß ersieht, wie man auf "den Gedanken gerathen können, als ob alles, was mit "so vieler Mühe und grossen Kosten errichtet worden, "gezwungen Werk sei, welche Expreßiones, falls sie "am Kais. Hofe, oder sonst kund werden sollten, "unfehlbar grosses Nachsinnen geben, und Ihro Kais. "Majestät und die Puissancen des niedersächsischen "Kreises zu solchen Entschliessungen bewegen dürf-"ten, welche die späteste Nachkommenschaft bereuen "möchte. Derhalb E. E. Rath wohlmeinentlich will "ersucht haben, solche ungegründete Meinung schwin-"den zu lassen, und vielmehr nach seinem Vorschlage "dahin bedacht zu sein, daß man des Hauptrecesses "durch dienliche und vorhin an Hand gegebene Mittel "habhaft werden möge, damit die Herrn Deputirten "zu mehrerer Belästigung des Kammerguts nicht "noch länger ohne Instruction am Kais. Hofe zu lassen "wären.

Dupl. der 180ger vom 5. Mai 1717. Collegium verweist die Sache an die Bürgerschaft.

Inpl. Sen. vom 26. Mai 1717. "E. E. Rath hat ungern "ersehen, wie Collegium die Sache wegen des "Haupt-Recesses an die Erb. Bürgerschaft verweisen "wollen, da jedoch Collegium von selbsten leichtlich "begreifen wird, daß, so weit der Haupt-Receß bereits zwi-

die Intercehion derer erkauft, die nicht seine Mitbürger sind, der sich aus unbürgerlicher Demuth zum

"zwischen E. E. Rath und Erb-Bürgerschaft berechtigt ist, dahin nicht weiter gehört, und im übrigen, "so weit es den Epilogium oder Claßification betrift, dieselbe unumgänglich weiter präparirt werden muß, falls sie der Erbges. Bürgerschaft vorgetragen, und darüber ein Schluß gefaßt werden sollt "Dannenhero E. E. Rath nochmalen ersucht mit "ihm dahin zu schliessen, daß man auf die baldigste "Manier den Haupt-Receß in Händen bekommen "und sich dadurch von dem Werke Meister machen, "und, nach Maaßgebung des Art. Final., die übrigen Articulos klaßificiren und sodann der Erbges: "Bürgerschaft zur Confirmation vortragen, als wodurch allen sonstigen besorgenden Weiterungen vorgebeugt, die Negociationes der Wienerischen Gesandschaft glücklich geendigt und dem Kammergut, "welches dieserwegen gar sehr dolorirt, die weitern "Ausgaben wird ersparen können."

"Die Collegia blieben bei ihrer Meinung, die Sache "kam an die Bürgerschaft, welche den 28. Novemb. "1718 dem Collegio der 60ger cum Adjunctis "die Vollmacht ertheilte, dahin lautend: "Alle Differentien in einer mündlichen Deputation nebst der "Claßification solchergestallt vorzunehmen, daß die "vom Collegio zu errichtenden Deputirte mit den "Deputirten E. E. Raths den Hauptreceß nebst allen "Artikeln und Beilagen verlesen, wo etwas Anstössiges und dieser Stadt oder der Bürgerschaft Freiheit darin entgegen, gemeinschaftlich erläutern und "melioriren, sodann, nachdem ein jedes vorgesetztermaassen berechtigt, in die drei Classes, nach jedes "Gesetzes Beschaffenheit vertheilen, jedoch daß diese "Deputation abseiten des Collegio vorhero, und nach-

zum Knechte fremder Herrn macht, indem er mit seines Gleichen um sein Recht wetten könnte.

Drittes Capitel.
Constituenten des Staats in Gemeinschaft.

Aus den beiden vorhergehenden Capiteln hat man der Länge gesehen, aus welchen Theilen der hamburgische Staat bestehet. Im demokratischen Sinne, wie man, den, im zweiten Capitel historisch dargelegten, Aeusserungen des Volks zufolge, thun müste, kann man sagen, daß es in Hamburg unter den Constituenten keine eigentliche Eintheilung gebe, sondern daß der Staat aus einem einzigen, unzertrennbaren Körper, der gesammten Bürgerschaft, bestehe. Ob man, nach diesem Begriffe, ein Rathsherr, Oberalter, Syndicus, Commerzdeputirter, Armenpfle-

"nachgehends wegen dessen, was in der Deputation "vorgekommen, conferiren, und der Erbges. Bür-"gerschaft die Rationes vorbehalten bleiben.

Der Rath wollte nicht in die Revision der bereits von den Collegien approbirten, und von Rath und Bürgern applaudirten Artikel willigen, und so blieb die Sache liegen.

pfleger, oder wie es immer sein mag, heißt, verändert das Wesen der Sache nicht, weil alle dergleichen Aemter und Functionen nur durch den Titel und die Anrechte der vorher besessenen und immerfort der Person des Functionars anbleibenden hamburgischen Bürgerschaft erworben werden können.

Wenn man indessen den Staat, so wie er heut zu Tag wirklich ist, aus näherer Ansicht kennt, und einige Artikel aus ältern und neuern Recessen mit dieser Kenntniß vergleicht: so findet sich bald, daß man einige Schritte von der Bahn des reinen Demokratismus abgehen muß. Man findet, daß das Corpus von Bürgern, welches der Rath heißt, in Absicht auf Rang und Einfluß, ein entschiednes Uebergewicht über seine Mitbürger hat, und daß dieses Uebergewicht nur durch gewisse andere Rechte der Bürger, die nicht im Rathe sitzen, dermaassen niedergewogen wird, daß keine eigentliche Aristokratie daraus entstehen kann, und der Staat durch das immerwährende Auf- und Niedergehen beider Schaalen wagerecht bleibt. Richtet man nun sein Augenmerk auf diese Art von Aristokratismus und auf die Gegenwirkungen desselben: so kann man schon zu einer Eintheilung gelangen.

Nach

Nach dieser Idee würde es also zwei constitutionelle Hauptcorpora in Hamburg geben; nemlich den Rath und die Bürgerschaft.

Diese Eintheilungsart ist die gewöhnliche, und soll auch hier angenommen werden, weil es am bequemsten ist, nach derselben die verschiedene Beschaffenheit, Form, Pflichten und Gerechtsamen der verschiedenen Glieder des Staats genauer und ohne Vermischung anzugeben.

Viertes Capitel.

Vom Rathe.

Der vollzählige hamburgische Rath besteht aus zweierlei Gliedern. Einige sitzen in Senatu, (im Rath) andere sind Abgeordnete de Senatu, (von Raths wegen.)

In Senatu sitzen vier Bürgermeister und vier und zwanzig Rathsherren.

Von den Bürgermeistern sind drei graduirte Rechtsgelehrte, einer ist ungraduirt.

Unter den Rathsherren sind eilf graduirte Rechtsgelehrte, dreizehn sind ungraduirt.

Die Glieder des Raths de Senatu bestehen aus vier Syndicis und vier Secretairen. Alle sind graduirte Rechtsgelehrte.

Ham-

Hamburg hatte sein Dinggericht, seine Wittigsten und seinen Vogt, ehe es ein Rathscollegium hatte. Der Vogt handhabte die Policei, das Dinggericht die Justiz; die Wittigsten waren die Orakel in noch unbekannten, unbestimmten Fällen, in welchen sich die Dingleute Raths bei ihnen erholten. 1160 erst folgte Hamburg dem Beispiele des nahen Lübecks, das zwei Jahre vorher seine Regimentsform und ein Rathscollegium von Heinrich dem Löwen erhalten hatte, und richtete ein Rathscollegium ein. Diesen ersten Rath wählten und ordneten die Wittigsten, und übertrugen demselben im Namen der Bürger die Justizpflege, nebst den daran haftenden Pflichten und Gerechtsamen. Sie selbst blieben die Stellvertreter der Gemeine. Der Rath bestand anfänglich aus zwanzig Personen, von welchen immer zwei, in jährlicher Abwechselung, die Bürgermeister abgaben. Der Rath selbst war ambulatorisch. Ein Drittel war ums dritte Jahr frei, die übrigen blieben nur an der Verwaltung. Seit 1350 finden sich schon vier Bürgermeister. 1562 hörten die dreijährigen Ferien auf. 1663 ward der gesamte Rath mit vier Rathsherren, 1710 mit eben so vielen vermehrt.

Bis zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts war nur ein Syndicus, gewöhnlich ein Pfaffe. 1570 bereits drei Licentiaten. Der vierte kam 1673 hinzu, jedoch nur bedingungsweise, bis die Geschäfte sich mindern würden. Vor der Reformation vertrat die Geistlichkeit die Sekretärstellen; seit 1529 hatte die Stadt ihrer drey. Der vierte oder bestimter, der Archivarius, kam 1710 hinzu. Der älteste ist Protonotar. Die

Syn=

Syndici haben blosse Vota Consultativa, die Sekretairen ganz keine Stimmen.

Der Rath in Senatu, wählt seine eignen Mitglieder, wählt auch die Glieder de Senatu.

Die Wahl wird innerhalb acht Tagen nach jeder entstandenen Vacanz vorgenommen, doch muß ein Sonntag zwischen fallen, an dem in den Kirchen um eine glückliche Wahl gebetet wird. Auch muß der Leichnam des verstorbenen Rathsgliedes beerdigt sein. Wenn hierauf der Rath am Wahltage um 10 Uhr versammlet, und die Rathhausthüren verschlossen sind, der präsidirende Bürgermeister eine kurze Anrede gehalten, und die Anwesenden gelobt, Niemanden etwas von dem, was bey der Wahl vorfallen möchte, zu offenbaren, so werden von dem Protonotar die Namen der gegenwärtigen Rathsglieder auf Zettel geschrieben, unter welchen vier mit dem Worte erwählt, die andern mit Nieten bezeichnet sind. Der präsidirende Bürgermeister faltet sämtliche Zettel, und legt solche in zwei verschiedene Kästchen, aus welchen die beiden jüngsten Senatoren, die Namen und Loose herausziehen, wodurch diejenigen, bei deren Namen die Loose erwählt gezogen sind, Vorschlagsherren werden. Solche legen dann den Wahl-Eid, vor den Bürgermeistern, stehend ab, verfügen sich zu ihren Sitzen, und werden nach ihrer Anciennität, von dem präsidirenden Bürgermeister, mit den Worten: „Herr N. belieben eine Person vorzuschlagen," aufgefodert. Sobald der Vorschlag geschehen, tritt der Vorschlagende, nebst denen, die in bestimten Graden mit dem Vorgeschlagenen verwandt sind, ab. Darauf theilen die jüngsten Raths-herrn

herrn an jeden der Anwesenden einen Nieten- und einen Wahl-Zettel aus, von welchen sie einen von beiden zusammengerollt dem einsamlenden jüngsten Rathsherrn in den Hut werfen. Dieser schüttet solche vor den präsidirenden Bürgermeister hin, der sie öfnet und die Zahl derer, die für und wider den Vorgeschlagenen sind, anzeigt. Hierauf werden die abgetretenen Rathsglieder hereingerufen, und nachdem jeder seinen Platz eingenommen, sagt der präsidirende Bürgermeister zu dem, welcher den Vorschlag gethan hat: "Herr N., diejenige Person, welche sie vorgeschlagen haben, ist zum Loose erwählt, oder sie ist durchgefallen. Im letzten Falle setzt er hinzu: "Sie belieben eine andere Person vorzuschlagen." Dieses geschieht, und dabei wird wie zuvor verfahren. Wenn solchergestalt vier Personen zum Loose erwählt sind, so wird die Loosung vorgenommen, indem der präsidirende Bürgermeister die Namen der vier Ernannten auf vier Zettel schreibt, die er zusammenfaltet. Der zweite Bürgermeister macht es mit drei Nieten und einem Wahl-Zettel eben so. Beide zählen solche in die obenbenannte Kästchen, und nachdem sie von den beiden jüngsten Senatoren umgeschüttelt sind, so ziehen diese, einen Namen- und einen Loos-Zettel zugleich heraus, welches der präsidirende Bürgermeister öfnet, und laut abliest, bis auf diese Weise bei dem Namen eines der vier Candidaten der Zettel mit dem Worte Erwählt, gezogen wird. Doch darf kein Zettel liegen bleiben. Nach der Wahl besorgt der vorjüngste Rathsherr die Wache zu des Neuerwählten Wohnung. Der präsidirende Bürgermeister zeichnet den Namen und das Kirchspiel, in welchem

chem der Neuerwählte wohnt, auf. Der jüngste Rathsherr verrichtet die Proclamation, indem er diesen Zettel, durch die in der Rathhausthüre befindliche Oefnung abruft, worauf er den Wahlzettel im Namen des Raths durch den Hausdiener dem Neuerwählten zuschickt. Der neue Senator komt hierauf in Begleitung zweier nahen Verwandten aufs Rathhaus, wird hier von dem bisherigen jüngsten Senator an der Thür empfangen, und in die Schreiberei geführt, wo er alles, was er in den Taschen bei sich führt, als Schlüssel, Geld, Messer rc. ablegen muß. Wenn er dann vor den sitzenden Rath kömt, so legt er den Wahleid stehend, hierauf den Rathseid kniend ab, und hört in letzterer Stellung den Wahl-Receß von 1633 verlesen, welchen er beeidigt. Hierauf unterschreibt und untersiegelt er den Unionsreceß von 1710, und nimmt auf Anweisung des präsidirenden Bürgermeisters seinen Platz ein. Der jetzt vorjüngste Rathsherr folgt dem Neuerwählten ins Haus, den nächsten Sonntag in die Kirche, den darauf folgenden Rathstag aufs Rathhaus. Die ersten vierzehn Tage erscheint er noch nicht in dem gewöhnlichen Rathshabit, sondern in einen sogenanten Stallt- oder Stand-Mantel, der sich vorzüglich von jenem Habite dadurch unterscheidet, daß der Anhaber die Arme nicht durchstecken kann. So lange er so gekleidet ist, hat er noch in nichts während der Rathssessionen mitzureden, es ist die Zeit seines Noviciats, um allmälig in die Verfahrungs-Arten und Gebräuchen des Senats initiirt zu werden. Während er der Jüngste ist, hat er auf das Klopfen an der Thüre zu horchen, und durch die Klappe dasjenige anzunehmen,

was

was an den Rath oder dessen Mitglieder gelangen soll. Bis zur Errichtung der neuen Armen-Anstalt pflegte das erwählte Rathsglied an das vor sein Haus stürmende Volk Geld austheilen zu lassen. Seit der Zeit erhält von jedem neuen Senator die Armen-Anstalt ein Geschenk von 500 bis 1000 Mark; ist der Neuerwählte Provisor an einem der milden Stiftungen gewesen, so bekömt diese eben so viel. Am Tage seiner Erwählung und dem nächstfolgenden erhält das neue Rathsglied, die Glückwünsche seiner Verwandten, Freunde, Bekannte, und aller derer, für welche er ein besonders Interesse hat oder haben wird. Diese sind mit Weinzetteln verschiedenen Gehalts begleitet, nach welchen er in den ersten Tagen seines Ehrenamts die Zuneigung der Stadt gegen sich baar berechnen kann.

Die Bürgermeister-Wahl geschieht auf gleiche Weise, und treten hier die vorgeschlagenen Senatoren so lange ab, bis die Losung über sie geendigt ist. Nach ihrem Wiedereintritt, macht der Präses dem erwählten Bürgermeister die ihn getroffene Wahl kund, und wenn ihm hierauf der Wahleid abgenommen ist, nimmt er sogleich seinen neuen Platz ein. Nach geendigter Session wird er von den beiden jüngsten Rathsherren zu Hause begleitet. Ist die Bürgermeister-Wahl auf einen der Syndicorum gefallen, so wird derselbe hiervon durch Uebersendung des Wahlzettels benachrichtigt, worauf er sich, von zweyen Verwandten begleitet, im Rathshabit aufs Rathhaus begiebt, dort wie die neuen Senatores beeidigt, von den beiden jüngsten Rathsherren zu Hause, am nächsten Sonntage in die Kirche, den Tag darauf aufs

aufs Rathhaus, begleitet wird. Der neue Bürgermeister erhält von den Aemtern und Brüderschaften ein Don gratuit, verschieden nach ihrem Umfang und Wohlstand, so geben z. B. die Grobbecker 20 Sp. Rthlr. Auch die portugiesische Juden-Nation muß einen Portugalöser darbringen.

Enige Wochen nach der entstandenen Vacanz eines Syndici oder Sekretairs, verliest am angesetzten Wahltage, der präsidirende Bürgermeister die Namen derjenigen Graduirten, welche um die erledigte Stelle geworben haben, und giebt sogleich einem derselben seine Stimme. Jeder der andern Bürgermeister und Senatoren giebt in seiner Ordnung einem der Suchenden die seinige. Wer die mehrsten Stimmen hat, ist der Erwählte. Finden sich zu mehreren gleiche Stimmenzahlen, so entscheidet das Loos. Dem Erwählten wird alsdann durch den Rathsschenken seine Ernennung mündlich angezeigt. Er begiebt sich in schwarzer Kleidung, Mantel und Kragen, aufs Rathhaus, legt den Dienst-Eid stehend ab, tritt sein Amt alsofort an, und wird von einem seiner Collegen zu Hause begleitet.

Das zu erwählende Rathsglied muß Bürger, 30 Jahr alt, Lutherscher Religion, und keinem fremden Fürsten oder Herrn, weder durch Titel, Eid, Dienst noch Pflichten verwandt sein. Die graduirten Senatores werden aus den hiesigen Doctoren und Licentiaten juris, die Ungraduirten gewöhnlich aus dem Handelsstande genommen. Der nicht graduirte Bürgermeister kann nie das Präsidium führen. Wer sich, wenn die Reihe an ihm kömmt, die Prätur während

sei-

seines Rathsstandes vorbeygehen läst, und sie nicht verwaltet hat, kann nicht Bürgermeister werden. Die Glieder de Senatu müssen Stadtkinder seyn. Vater und Sohn, zwey Brüder, Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn, können nicht zu gleicher Zeit im Rathe sitzen noch erwählt werden. Auch können nicht mehr als zwei Schwester-Männer oder ein Bruder- und ein Schwester-Mann zugleich im Rathe seyn. Auch derjenige, welcher bereits fünf, ihm in dritten oder nähern, durch Blut-Freund- und Schwiegerschaft angehörige Verwandte im Rathe sitzen hat, kann nicht erwählt werden. Auch auf die Bürgermeister-Wahl kann Niemand kommen, dem zwei von den dreien Bürgermeistern im zweiten Gliede, Blut-Freund- und Schwägerschaft eingeschlossen, verwandt sind. Bey den Gliedern de Senatu finden diese Verwandschafts-Ausnahmen keinen Platz. Der Archivar kann in den ersten zehn Jahren seines Amtes, die Kämmerei-Bürger während der sechs Jahre ihrer Kammer-Verwaltung, nicht zu Rathe erwählt werden. Wer zum Bürgermeister oder Rathsherrn gewählt wird, muß die Wahl annehmen oder deciminiren und die Stadt räumen. Nur mit Einwilligung des Senats kann ein Rathsherr resigniren. Nach dem Absterben eines Bürgermeisters bleiben die Gerichte 14 Tage gelägert, die Haus-Audienzen und Verlassungen ausgesetzt, auch werden während solcher Zeit keine Bürgerkonvente gehalten. Beim Todesfall eines Senators unterbleibt solches nur acht Tage. War der Verstorbene Bürgermeister, Syndicus oder Rathsherr der Aelteste seines Standes, so muß das

Gymna-

Gymnasium ein lateinisches Programm liefern und drucken lassen.

Der Rath stellt, in Verein mit der Bürgerschaft, die Hoheit der Republik dar. In dieser Verbindung hat er seine meisten Pflichten zu erfüllen. Die ihm deshalb von der Gemeine übertragenen Vorzüge übt er zwar für sich, doch nicht als Eigenthum, sondern als Lehngaben aus. Daher hat er auch keine Regalien, weil solche in einem Freistaate nicht einem Theile, sondern dem Ganzen gehören. Seine Pflichten und Gerechtsame sind folgende:

Die höchste Gerichtspflege; das Recht, die Bürgerschaft zu berufen, ihr vorzuschlagen, und sie zu scheiden; die Milderung der Urtheile in Criminalfällen; Dispensation in Ehesachen; die Ausfertigung und Beantwortung aller Briefe, Mandate, Ordinationen, Bestallungen u. dgl. Die Aufnahme aller öffentlichen Rechnungen; das sichere Geleit in Criminalibus; die Ernennung der Gesandschaften *); die Wahl und Anstellung aller

*) Solche Legationen wurden noch im vorigen Jahrhundert sehr haushälterisch bezahlt. Bis 1609 genoß ein Bürgermeister täglich 12 Schilling, ein Rathsherr 6 Schilling an Diätengeld. Die Bürger fanden auch dies zu viel, und wolten einige Schillinge abziehen, welches indessen nach vielen mühsamen Vor-

aller hanseatischen Agenten und Residenten an fremden Höfen; das Berufen und Einsetzen der Prediger; die Morgensprachen *), Sperrmaßgebung **); die Eidesnehmung von allen in des Raths und

stellungen, von Seiten des Raths noch verhütet wurde. 1615 ließen sich die Bürger bewegen, den Legaten, welche in ferne Königreiche zögen, ein Ehrenkleid zu bezahlen. Dazu erhielt ein Bürgermeister 100 Rthlr., ein Syndicus 80 Rthr., ein Rathmann und Sekretair 60 Rthlr., ein Diener oder Kutscher 60 Mark, ein Junge 20 Mark Lübsch. In neuern Zeiten haben sich diese Besummungen vermehrt.

*) Die Benennung, Morgensprache, schreibt sich aus der Hansezeit her. Die Theilnehmer an dem Bunde und dessen Handelsunternehmungen, kamen Sonnabends Morgens zusammen, und nahmen das Beste ihres Handels in Erwägung. Diese Zusammenkünfte nannten sie, die Morgensprache halten. Die Aemter, die gleichfalls an verschiedenen Tagen im Jahr über ihre Angelegenheiten zusammentraten, gaben solchen dieselbe Benennung, und ihrem Amtspatrone, der dabey sein muste, den Namen Morgensprachsherr. Jetzt wird solche Morgensprache von den Aemtern alle zwei Jahr gehalten. Bei solchen müssen die neugewordenen Meister sich vor dem Morgensprachsherrn in Beisein der Amtsalten über ihre Lehrjahre, Gesellenzeit und Wanderschaften legitimiren. Die sich seit der letzten Morgensprache verheirathet haben, müssen durch Eid und Zeugen erhärten, daß die Mutter der Braut in Haaren, d. h. als eine Jungfer zur Trau gestanden (im widrigen Fall sind die Kinder dieser Ehe nicht Amtsfähig) u. s. w.

**) Spermaß, ist die von den Baudeputirten angewie-

und der Stadt Diensten stehenden Officianten; die Inhabung des grossen und kleinen Stadtsiegels; die Schlüssel zu dem grösten in der Kämmerey bewahrten Insiegel; das Raths-Archiv und die Threse; die Thor- und Baum-Schlüssel; die im Receß von 1633 specificirten Accidentien (s. S. 153); die Abnutzung des Grases von einem Theile des Walls *); der Vorrang der Rathsdeputirten bei öffentlichen Gelegenheiten vor allen Bürgern der Stadt; die Repräsentirung des Staats bei fremden Gevatterschaften; die Reception und Regulirung der ankommenden Fürsten und deren Minister; Ertheilung des Orlofs zum Brauen **); eigenes Rathsgestühle in allen Kir-

wiesene Peripherie, in der der Erbauer sich mit seinem neuen Bau halten muß. Kein Zimmermann, Maurer noch Tischler, darf eher Hand an die Arbeit legen, bis solche Sperrmaß ertheilt worden. Dies erstreckt sich nicht allein auf alle neue Bauten, in der Stadt, sendern auch auf alle Reparationen nach der Gasse, und alle Veränderungen mit Treppen, Kellern, Beyschlägen und Eckſteinen.

*) Solches theilen die vier Bürgermeister mit den acht ältesten Rathsherrn.

**) Die Bedeutung des Orlofs und die nähere Nachricht davon, sehe man Th. I. S. 137. Hier noch als Zugabe:

Vom 17ten August 1631, bis ultimo December sind in Hamburg von — 1339 Orlofs 73,123 Tonnen Bier gebraut worden.

Vom

Kirchen *); die Einschliessung ins Kirchengebet; die Vergebung einiger Stadtdienste **).

Bei der höchsten Gerichtsbarkeit leiden die Fälle eine Ausnahme, welche im 1sten Artikel des Hauptreceſſes (s. S. 265) abgehandelt sind, und die Bürgerschaft hat die Macht, über die Verbesserungen, Mängel und Verbrechen, die sich bey dem Justizwesen finden, oder hervorthun möchten, mit dem Rathe zu tractiren und solchen abzuhelfen.

Die

Vom 1 Januar bis ultimo März 1632 —	950 —	49,089 —
Vom 1 Apr. bis ultimo Aug. 1632 —	1561 —	81,626 —
Vom 17 Aug. 1631 bis ultimo Aug. 1632.	3850 —	203,838 —
In fremdes Gebiet ist ausgeführt:		
Von 1631 den 17 Aug. bis ultimo Decemb. —	—	29,921 —
Von 1632 den 1 Januar bis ultimo März —	—	21,695 —
Von 1632 den 1 April bis ultimo August —	—	37,170 —
ausführt in einem Jahre		88,786 Tonn.
mithin in Hamburg verbraucht		115,052 —
		203,838 Tonn.

*) Ausser den Rathsgliedern dürfen nur fürstliche Personen und kaiserliche Gesandte in dem Rathsgestüle erscheinen.

**) Solche sind: die Advocaten von der Stange; der Baaken-Zollenschreiber; Bieraccise-Schreiber, und dessen Adjunctus; Bier-Collationator; Mühlen-Schreiber, Matten-Schreiber; Schreiber auf der Viehaccise; Schreiber auf der Weinaccise; Schreiber auf der Schreiberei, der Wardein.

Dispensationen in Ehesachen dürfen nur ertheilt werden, in so weit die canonischen Rechte es zulassen.

Die gewöhnlichen Hansestädtischen Residenten, werden von den Bürgermeistern und Rath, der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen angenommen, wobei kein bürgerliches Collegium zugezogen wird. Doch muß der Rath, über die Besoldung derselben, mit der Kammer oder der Admiralität unterhandeln. Die Hamburg allein verpflichteten Agenten, auswärtige Procuratoren und Correspondenten, werden zwar vom Senat allein angenommen, doch muß über ihr Gehalt bei der Kammer geworben werden. Titular-Consules, werden von der Admiralität auf Anempfehlung des Commercii ernannt, wobey jedoch dem Rathe die Confirmation bleibt.

Alle Eidesnehmung geschieht vor dem Rathe allein. Die Eidesrevidirung aber vom Rath und den Kollegien gemeinschaftlich.

Das große Insiegel, wird blos zur Besiegelung der Kammer-Briefe (Stadt-Schuld-Scheine) gebraucht. Es liegt in der Kämmerei in einer verschlossenen Kapsel bewahrt, zu welcher der präsidirende Bürgermeister den Schlüssel hat. Wenn von den Kämmerey-Bürgern dem Bürgermeister etwas zum Untersiegeln angezeigt worden, so committirt solcher einen der Rathsherrn mit dem Schlüssel nach der Kammer, der die neuen Schuldscheine, in seiner Gegenwart untersiegeln läßt, das Siegel wieder wegschließt, und dem Bürgermeister den Schlüssel zurückliefert. Dies Bürger-Siegel führt das Stadt-Wapen mit der Umschrift: Sigillum Burgensium de Hamburg.

Die

Die gewöhnlichen Rathsseßionen werden alle Montage, Mittwochen und Freitage, Festtage und Gerichtsferien ausgenommen, gehalten. Auch versammlet sich der Rath auf Ansage des präsidirenden Bürgermeisters, bei ausserordentlichen Gelegenheiten, als Tumulten, u. dgl. bei Feuersbrünsten aber von selber.

Ist das Gericht offen, so kömmt der Rath um 9 Uhr; ist es geschlossen, um 10 Uhr zusammen. Das Gericht wird gelägert (geschlossen) vom 3ten Januar bis zum 25sten Febr., vom 4ten März bis zum 11ten März; vom 15 April bis zum 2ten Mai; vom 10ten Junius bis zum 29ten ejusdem; vom 18ten Julius bis zum 29ten August; vom 19ten Octob. bis zum 2ten Novemb.; vom 12 Decemb. bis zum 7ten Januar. Und bei dem Ableben eines Bürgermeisters und Rathsherrn.

Die sämmtlichen Senatores, die Prätores, den Amtmann zu Ritzebüttel, und drei, die Alters oder Krankheit halber abgezogen werden, abgerechnet, so daß achtzehn überbleiben, sind in drei Classen getheilt, von welchen zwei den Rathssessionen vom Anfange an beiwohnen müssen. Die dritte Classe ist, die Gerichtstage ausgenommen, frei. Dies alternirt wöchentlich so, daß jeder Rathsherr um die dritte Woche eine Frei-Woche genießt. Wer von den beiden im Turno gehörigen Klassen eine Rathssession versäumt, büßt solches mit zwei Rthlr.; für jede von ihm verspätete Stunde einen halben Rthlr.

Nach-

Nachdem der Senat versammlet ist, werden alle von einem, oder den andern Kollegium angemeldete Deputationen vorgelassen; die von den Kollegien, als der Kammer, und den hier präsidirenden Gesandten begehrten Deputationen ernannt, und das, was ein Rathsglied anzutragen hat, wird, wenn bei dessen Verschub Gefahr ist, vorgenommen. Hierauf theilt sich der Senat. Bis auf die beiden präsidirenden Bürgermeister, einen der jüngern Rathsherrn und den Protonotar, verlassen sämmtliche Rathsglieder die Rathsstube, und verfügen sich in die Registratur. Hier werden die Relationen aus den Acten vorgenommen, womit dasjenige Rathsglied den Anfang macht, bei welchem solche in der letzten Session stehen geblieben war. Sind nach einer Relation die Vota verschieden, so wird solche in pleno Senatu wieder vorgenommen, wo alsdann die Mehrheit den Ausspruch giebt. Relationen in Criminalfällen geschehen im ganzen Senat, wobei gleichfalls die Mehrheit der Stimmen das Urtheil fällt. Ueber zwei Monate soll ein Referent die ihm übergebene Akten nicht ohne Relation bei sich ruhen lassen, doch kann er, wenn er mit Geschäften zu sehr überhäuft ist, vierzehn Tage vor Ablauf der zwei Monate, es anzeigen, um die Akten einem weniger belasteten Rathsgliede überliefern zn können.

Die in der Rathsstube zurückgebliebene Rathsglieder, halten während der Zeit die gerichtliche Audienz, von welcher, nebst allem, den Rath als Ober-Gericht betreffend, das nöthige im Kapitel von den Gerichten zu finden sein wird.

Nach

Nach geendigter Audienz, tritt der Rath wieder zusammen, worauf die übrigen Stadt- und angebrachten Privat-Sachen verhandelt, Vormünder entlassen und Bürger angenommen werden. Um 12 Uhr werden an Gerichstagen die abgefaßten Urtheile publicirt, nach welchen die Rathssessionen gewöhnlich geendigt sind.

Die dem Rathe in Corpore obliegenden Pflichten sind leicht in Vergleich mit denen, die den einzelnen Senatoren zu erfüllen vorgeschrieben sind. Hierzu gehören folgende Aemter: **Die Patrocinien der Kirchen, Klöster und milden Stiftungen.**

Von den Einrichtungen derselben sehe man Th. I. S. 305. Die Oberaufsicht darüber ist unter die Bürgermeister vertheilt, die zugleich unter sich das Departement der Münze und des Weinkellers *) haben. Bei den beiden präsidirenden Bürgermeistern kann ein Kläger seine Klage als in der ersten Instanz anbringen, und in Schuldfoderungen, die nicht über 45 Mark gehen, kann nicht von ihnen appellirt werden. Dies gilt nicht bei Wechsel- und Fracht-Foderungen, und mehrern priviligirten Sachen.

Die Deputation beim Amte Bergedorf.

Diese

*) 1725 hatte der Rathsweinkeller an Weinzetteln 20,673 Stübgen ausstehen.
Das Weinlager war an Werth, Rheinwein 660,000 Mk.
an spanischem Wein — — 45,000 —
Die Bediente des Weinkellers kosten jährl. 7200 Mk.

Diese besteht aus dem ältesten Syndicus und den drei ältesten Senatoren von Hamburgs wegen. Sie geht die Woche nach Pfingsten und nach Michaelis jährlich nach Bergedorf, wo in Gemeinschaft mit den Lübeker Abgeordneten während acht Tagen die Amtsvisitation und ein Provocations-Gericht, für das Städtchen und die Vierlande, gehalten wird.

Die Landpräturen oder Landherrnschaften.

Solche hat über Ham und Horn der zweite Senator in der Ordnung. Unter und zu seiner Jurisdiction gehören Ham, Horn, der Hammerbrook, die Vorstadt St. Georg, das Neuewerk, der Stadt- und Hammer-Deich, nebst dem Dorfe Fuhlsbüttel. Doch hält er hierüber das Landgericht, die Deichschauungen, Besichtigungen, das Gassenrecht mit dem dritten Senator, mit welchem in Gemeinschaft er auch die Proclamationen und Edictale ergehen läßt. Unter diesen steht zugleich der

Hamburger Berg.

Die Wald- oder Geest-Dörfer gehören zu der Gerichtsbarkeit des vierten Senators. Der fünfte tritt nur in Publicis mit bey. Waldherr heißt der Landprätor über die Wald-Dörfer.

Unter Bill- und Ochsenwärder sind der Ausschlag, Billwärder-Deich, Tatenberg, Spadenland, Moor- und Finkenwärder, die Moorburg, Rugenbergen und alle Elbinseln mitbegriffen. Diese stehen unter dem achten und neunten Senator; die jährlich zweimahl um Ostern und Michaelis auf der Bullenhäuser Schleuse Landgericht halten.

Die Amtmannschaft zu Ritzebüttel.

Der,

Der nach der Anciennität in der Reihe der Rathsliste auf den abgehenden Amtmann folgende Senator, tritt in dessen Stelle, die jeder sechs Jahre verwalten muß. Stirbt er vor Ablauf der sechs Jahre, so setzen seine Erben mit Genehmigung des Raths derweile einen Amtsverweser, bis der Termin abgelaufen ist. Vor dem sitzenden Senat, trägt der präsidirende Bürgermeister dem dazu ernannten Senator die Amtmannschaft, durch einen Handschlag auf Schloß- und Hauptmanns-Glauben, auf. Der neue Amtmann wird alsdann gegen St. Georg-Tage von zwei Senatoren und zwei Kämmerei-Bürgern nach Ritzebüttel begleitet, und von solchen installirt. Dies geschieht, indem die Abgeordneten durch eine Rede solchen dem Volke vorstellen, das ihm Treue und Gehorsam angelobt, und der abgehende Amtmann ihm unter freien Himmel die Schlüssel des Schlosses übergiebt.

Alle zur summarischen Erkenntniß gehörende Civilsachen, wie auch Ehe- Testament- und Vormünder-Verhandlungen, gehören blos vor des Amtmanns Forum. Im Amtsgerichte hat er die beiden Schulzen zu Beysitzern. Sind diese in Civilsachen verschiedener Meinung, so gibt der Amtmann den Ausschlag. In Criminalibus übersendet er die geschlossenen Acten an eine ihm beliebige Juristen-Facultät, und läßt das von dieser gesprochene Urtheil ohne weitere Appellation, noch Anfrage beim Rathe, vollstrecken. Der Amtmann genießt alle niedre Regalien, als Jagd, Fischfang, verschiedene Feldernutzung, Wiesen, Mühlenpacht; den zehnten Pfennig von aus dem Lande ge-

henden

henden Erbschaften und Aussteuren, u. d. gl. Diese Stelle wird für sehr einträglich gehalten.

Die Präturen.

Die Präturen, nach hamburgschem Ausdruck Gerichtsverwalterschaften, werden von drei, eigentlich aber nur von zwei Senatoren verwaltet, weil der dritte, seit 1712 hinzugefügte noch nicht weiter in Activität ist, als daß er die Stelle eines seiner krankgewordenen Collegen ersetzt und Patron der Schornsteinfeger ist. Die Prätores sind ursprünglich die Nachfolger der Vögte, die Anfangs auf der Mahlstätte, hernach im Niedergericht Ding hielten. Noch jetzt steht ihr Name als Präsides desselben im Kalender; sie führen die neuerwählten Gerichtsbürger ein; zwei Senatores vertreten dort ihre Stellen; und die Citationen des Gerichts geschehen unter ihren Namen.

Die Prätores sind mit die ersten Policei-Beamte des Staats; die Wächter der allgemeinen und besondern Sicherheit, in welcher Rücksicht sie in den ersten Fällen ex officio verfahren. Bei ruchtbaren Verbrechen lassen sie die Schuldigen aufspühren, halten in Criminalfällen die erste General-Inquisition, stellen Untersuchungen an über die Beherbergung der Gauner und Spitzbuben, Hinlegung gefundener Kinder; wachen über das Verbot der Duelle, Spiele, den Wucher u. d. gl.

Alle Civil-Sachen, welche ihrer Natur nach nicht ausnehmend vors Ober- Nieder- oder andere Gerichte und Dikasterien gehören, können vors Forum der Prätoren gebracht werden, von welchen, wie bei

den

den Bürgermeistern, unter 45 Mark nicht appellirt werden kann. Alle bei der Nacht vorgefallene Unordnungen gehören vor den ältesten, alle Injurien-Sachen vor den jüngsten Prätor.

Die Wedde.

Weddeherrn sind der vierte, fünfte, sechste und siebente Senator. Sie bedeuten ungefähr das, was die Censores in Rom zu den Zeiten der Republik waren. Zusammen bilden sie ein Collegium, das über die öffentliche Sicherheit, den Nahrungszustand, Maaß und Gewicht, und überhaupt über die öffentliche Sittlichkeit, und die Ruhe des Gemeinwesens, wacht. Einzelne Polizei-Sachen gehören in die Audienzen jedes Weddeherrn. Die Polizei-Einflüsse, als Gebühren von Hochzeiten und Leichenbegängnissen, werden bei den Wedde-Herrn erlegt, von diesen der Kammer berechnet, und auf Matthäi eingeliefert. Die Prediger dürfen kein Brautpaar abkündigen, bevor ihnen ein vom ältesten Wedde-Herrn ausgefertigter Erlaubniß-Schein vorgezeigt worden, welchen dieser ertheilt, wenn die Verlobten in unverbothenem Freundschafts-Graden gegen einander stehen; Eltern und Vormünder ihre Einwilligung darbringen, und sonst der Ehe nichts im Wege steht, das eine nähere Untersuchung fodert.

Die Düpe. *)

Die beiden jüngsten Senatoren unter deren Obereinsehen, die Reinhaltung der Fleeten und Gassen steht, sind Düpe-

*) Düpe ist Austiefung, Reinhaltung der Tiefen; von Deep oder Diep, tief. Daher Düper; (auch Düker) ein Taucher, Engl. Diver.

Düpe-Herren. Als Mitglieder der Elbdeputation liegt ihnen ob, die Veranstaltung zur Austiefung des Havens und der Canäle exsecutiren zu lassen.

Mehrere Deputationen bei der Bank, dem Armenwesen, Bauhofe, Kalkhofe, dem Lombard, den Mühlen, der Feueranstalt, und Feuerkasse; Börse; die Commerz- und Elb-Deputation.

Man wird die speciellen Nachrichten, diese Deputationen betreffend, an andern Stellen aufzusuchen haben. Hier würden sie zu sehr ins Kleine fallen.

Verkauf der Dienste.

Vor den vier jüngsten Rathsherrn, vier Oberalten und zwey Kammerbürgern geschieht der Verkauf der Stadt-Dienste, welche der Magistrat gegen eine an die Kammer oder sonst gehörigen Orts zu erlegende Recognitions-Gebühr zu ertheilen hat. *)

Zehnten- Accis- und Schoß-Herren (s. bei den Kapitel von den Abgaben.)

Korn-

*) Solche Dienste sind und werden gegen folgende Geld-Summen vergeben, als: der Admiralitäts-Schreiber für 8600 Mk.; Artillerie-Schreiber 6600 Mk.; Brok-Vogt 2000 Mk.; Unter-Brokt-Vogt 2000, (wird wenn er capabel gefunden vor 2000 Mk. allen andern zum Brokt-Vogt vorgezogen,) Gerichts-Schreiber 20000 Mk.; Gerichts-Vogt 12000 Mk.; St. Johannis-Kloster-Schreiber 14000 Mk., dito Kloster-Vogt 4000 Mk. (beyde zum Nutzen des Klosters.) Procuratores am Nieder- und Ober-Gericht 5000 Mk.; Procuratores auf der Diehle 600 Mk.; Rathhaus-Schliesser 6500 Mk.

Korn-Herren.

Die beiden Zehnter-Herrn. Sie haben wegen des hieher kommenden Getraides die Gesetze zu handhaben, und über die Stapel-Gerechtigkeit der Stadt zu wachen.

Deputirte bei der Makler-Ordnung (s. beim Commercium) **Präsides und Aßessores im Admiralitäts- und Amts-Gericht**, (s. beim Kapitel von den Gerichten) **Deputirte zur Annahme der Bürger in fremden Kontrakt.** (s. beim Kapitel von den Bürgern, Fremden und Einwohnern.)

Scholarchat; Fremdes Religions-Wesen; Brodt- und Brau-Ordnung; Vorhöckerei, lauter Departementer, deren Bedeutung sich schon aus der Benennung ergiebt.

Patronagen der Aemter und Brüderschaften.

Jeder Senator ist Patron von zwei, drei bis vier Aemtern oder Brüderschaften, und behält solche auf Lebenslang unter sich. Vor ihn gehören alle Irrungen und Streitsachen der Aemter unter einander, der Alten mit den Meistern, dieser mit den Gesellen und Lehrjungen. Auch die Klagen der Meister gegen die Böhnhasen, oder die eines Einwohners gegen einen Meister, wegen verdorbener, oder versäumter Arbeit, übersetzten Lohns und dergleichen. Kann der Patron solche Streitigkeiten nicht vergleichen, so giebt er darin einen Bescheid ab. Sind die Parteien mit solchem nicht zufrieden, so müssen sie sich ans Amtsgericht wenden. Dem Patron liegt

auch ob, die Privilegien des Amts zu schützen, die Bönhasen in Strafe zu nehmen, und einen Theil der Strafgelder der Kammer einzuliefern. Er hält jährlich oder alle zwey Jahre die Morgensprache, in welcher des Amtes Sachen regulirt und abgethan werden. Hiefür erhält er was gewisses. Als Amtspatron soll er nach dem jüngsten Reglement der Aemter und Brüderschaften vier bis zwölf Rthlr. jährlich zu geniessen haben.

Alle diese Deputationes und Aemter, welche nicht auf Lebenszeit oder an einen Senator in gewisser Ordnung geheftet sind, werden jährlich auf Petri Stuhlfeier *) eingesezt und unter den Senatoren vertauscht.

Bis

*) Unter andern Göttern beteten die Heidnischen Hamburger auch zu einer Strandt- oder Wasser-Göttin, Faseta, oder die Strandfrya genannt. Ihr vorzüglichster Altar stand auf dem Helgolande, wo die Göttin selbst ihren Sitz hatte. Hier lag sie kniend am hohen Ufer, in langen fliegenden Haaren, auf dem Kopfe ein Schiff in Seegeln, abgebildet. Ihren rechten Arm in die Höhe haltend, winkte sie den vorübeseeglenden Schiffen zum Opfer; ihre linke zeigte die Bahn durch die Klippen zum Haven der Insel. Als die zum Christenthum übergegangenen Hamburger dieser alten Schutzgöttin entsagen musten, die ihnen bey ihrem steten Verkehr und Schweben auf dem Wasser, bey ihren Schiffarthen und Fischfange so unentbehrlich geworden war, wählten sie den heiligen Peter als den christlichen Neptun zum Schutzpatron ihrer Stadt. Ihm ward die erste Stadtkirche geweiht, in allen andern bauete man ihm Altäre; die wichtigsten, segenheischendsten Handlungen, als: die Umwechselung

Bis 1724 verfügte sich der Rath nach der Umsetzung in Prozession nach den Eimbeckischen Hause, um dort die Petri-Collation zu verzehren. Hiezu gab die Kammer von 1582, Mk. 300, her; 1603 ward solches auf 400 und 1615 auf 900 Mk. gebracht. Jetzt erhält jeder Bürgermeister für diese unterbliebene Mahlzeit 8 Stübchen, und ein Rathsherr 6 Stübchen Rheinwein.

Die Bürgerschaft und Collegien reden münd- und schriftlich, den Senat, durch Einen Ehrbahren Rath an, und so nennt sich der Rath in seinen Publicationen selber. Der einzelne Bürger ehrt ihn durch die Benennung eines Hochedlen und Hochweisen Raths. Bürgermeister und Syndici werden Ew. Magnificenz;

selung des Raths, die Vertauschung der Aemter; Abkündigung der Gesetze; wurden an seinem Namenstage vorgenommen, wovon die Umsetzung des Raths auf Petri noch herrührt. Auf dem Titelblatte in der Vignette, wo dieser aus dem Heidenthum überchristete Peter mit dem Netze, (nicht, wie in Rom, mit den Himmelsschlüsseln) in der Hand, auf der Trajanssäule steht, ist seiner in dieser Beziehung gedacht worden. Die Säule mit den darauf befindlichen Bildern geht auf die Geschichte des Wachsthums der Stadt. Rechts sieht man das neue Rathhaus, links die Kähne, auf welchen vor tausend Jahren, und darunter, Recht gesprochen wurde. Wenn übrigens Sanct Peter noch jetzt eine Art von Schutzpatron Hamburgs par honneur vorstellt, so ist er es wenigstens nicht in dem römischen Sinne. Daher das ihm wieder beigelegte Netz, womit er nun in der Luft fischen muß.

sicenz; ein graduirter Senator Ew. Hochweisheit; ein nichtgraduirter Ew. Wohlweisheit titulirt.

An Honorar, oder Jahrgehalt, genießt der älteste Bürgermeister 6000, die andern jeder 5000 Mark Banco. Der älteste Syndicus 4000, die andern 3500 Mk. Bco. Der älteste Rathsherr 3000, die andern 2500 Mk. Banco. Der Archivar hat 2000, der Protonotar 1500, jeder der andern Secretairen 1200 Mk. Banco.

Im sechzehnten Jahrhundert war der Rath bloß Schoßfrei; 1603 erhielt er zuerst ein Gehalt. (s. S. 153.) Solches ward 1623 am 23sten Februar um die Hälfte verbessert. Den 23sten April 1633 ward solches dahin erhöht, daß der älteste Bürgermeister 3600 Mk. die andern jede 3000 Mk. Bco.; der älteste Rathsherr 1800 Mk. die andern 1500 Mk. Banco hatten. 1711 ward das Honorar der Bürgermeister auf 4000 Mk. Bco., das der Senatoren um ein Drittel vermehrt. Die letzte Zulage geschahe 1766; wobei zugleich ein stetes Grabengeld bewilligt ward, weil nun das Lucien-Schoß, womit die Kammer das Honorar des Raths bestritten hatte, nicht mehr dazu ausreichte.

Der Rath kann nur mit der Bürgerschaft gemeinschaftlich neue Gesetze machen, auch ohne deren Einwilligung weder die alten ändern noch aufheben. Auch keinen Heller Contribution, Abgabe, Zoll, Accise u. dgl. auflegen und einfodern,

ohne

ohne daß die Bürger solche bewilligt hätten. So auch keine Bündnisse, Verträge noch Traktaten ohne der Bürgerschaft Zustimmung eingehen, noch ohne diese die Truppen der Stadt um einen Mann mindern oder mehren. Ohne Zustimmung der Ober-Alten keine temporelle Mandate publiciren; keine Rotte von der Guarnison aus der Stadt commandiren. In Kirchensachen ohne der Sechziger Einwilligung, keine Neuerung vornehmen, über nicht mehr als 10 Rthlr. in jeder Rathssession, von den Stadtgeldern disponiren, alle Privilegien nur mit Genehmigung der Ober-Alten abändern, neue ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht ertheilen.

Fünftes Capitel.

Von der erbgesessenen Bürgerschaft.

Der Theil des Volks, welcher die erbgesessene Bürgerschaft genannt wird, bildet in Gemeinschaft der senatorischen Bürger, die Landeshoheit, höchste und gesetz-gebende Gewalt. Nur ein erbgesessener oder einem erbgesessenen gleichgeachteter Bürger hat Zutritt zu den Volksversammlungen, und eine Stimme bey der Gesetzgebung des Staats.

Erbgesessen ist derjenige Bürger, welcher ein in der Stadt liegendes Erbe eigenthümlich besitzt, und wenigstens 1000 Rthlr. Species von der Kaufsumme ausgezahlt hat. Auch der in Hamburg seßhafte Bürger, der auf der Stadt eignem (nicht auf dem mit Lübek gemeinschaftlich besessenen) Gebiete an Gärten, Häusern, Ländereien und andern liegenden Gründen so viel Eigenthum besitzt, daß er auf dasselbe 2000 Rthlr. eigenes Geld bezahlt hat, wird für erbgesessen gerechnet.

Doch aus diesem Vorrechte allein, erscheinen sehr wenige in den Bürgerversammlungen. Die solche jetzt eigentlich bilden, sind die Oberalten, Sechziger, Hundert und Achtziger, Adjuncti; die Kämmerei-Bürger; Colonel-Bürger; Deputirte des Comercii; und deren Adjuncti; sämmtlich, wenn sie gleich nicht erbgesessen wären *). Von diesen sind die Oberalten, Sechziger und Achtziger, nebst den Adjuncten verbunden, jedem Bürger-Convent bei 2 Rtlr. Strafe beizuwohnen, es wäre dann, daß sie Ehehaften vorzuschützen und solche

*) Syndicus Klefeker im dritten Theil seiner Sammlung hamburgischer Gesetze, zählt auch die im Niedergerichte gesessene Graduirte, mit unter die der Bürgerschaft, wenn sie gleich nicht erbgesessen wären, zu den befugten Ausnahmen der Frequentationen, und citirt zum Beweise seiner Behauptung den 2ten Art. Tit. I. des Reglements der Bürgerconvente, und den 12ten Art. des Unions-Recesses, an welchen beiden Stellen Nichts, was für seine Behauptung spricht, zu finden ist. Dies unrichtige Allegieren, ist sehr oft in jener Gesetzsammlung, noch öfterer in den sogenannten Nucleo Recessuum der Fall.

che dem präsidirenden Oberalten vor der Versammlung angezeigt hätten.

Von den Bürger-Conventen ausgeschlossen sind: die Nichtlutheraner, alle in fremden, auch der Stadt- und des Raths Diensten; die Procuratores und Makler. Alle Kirchen-Kloster- und Schul-Bediente, Falliten und Pfuscher.

Die Bürgerversammlungen geschehen auf Ansage des Raths.

Wenn Rath und Oberalten die Zusammenberufung nicht für unnöthig halten, so ist der Rath schuldig, die Bürger alle Vierteljahre zusammen zu fodern. Doch müssen im Nichtberufungsfalle die Oberalten sich vorher bei den Sechzigern und Hundert-Achtzigern erkundigen, ob solche auch etwan Gravamina anzubringen hätten. Begehren die Umstände aussergewöhnliche Zusammenkünfte, so überlegt solches der Rath vorher mit den Oberalten. Finden diese den Convent nicht nöthig, so kann sich der Rath an die Sechziger, und sind solche mit den Oberalten einer Meinung, an die Hundert und Achtziger wenden. Stimmt eines dieser Collegien dem Rathe bey, so geht die Bürgerversammlung vor sich. Ist aller jener Collegien Meinung dawider, so unterbleibt solche, den Fall ausgenommen, wo der Rath etwas anzubringen hätte, woran der Stadt höchstens und dringend gelegen wäre. Ist dies, so kann der Senat, auch gegen den Willen der Collegien, die Bürgerschaft berufen.

Wenn gleich die Bürgerschaft sich nicht von selbst gesetzlich versammlen darf, so ist der Rath doch verbun-

 den,

den, dem Bürger-Schluß zufolge, die Bürgerschaft dann wieder zu berufen, wann solche in dem Convente mit den vorgehabten Materien nicht zu Ende gekommen, und dem Rath die Anzeige von dem Tage ihrer Wiederversammlung gemacht worden.

Der Zusammenruf geschieht mittelst einer an Rathhaus und die Börse gehefteten Einladung. Auch sollten die Bürgermeister-Diener, dreimal, drei Tage vorher durch alle Gassen der Stadt, das Bürgerkonvent ankündigen. Nur am Donnerstage, als dem unbedeutendsten Posttage, werden die Versammlungen gehalten, und selbst bei außerordentlichen Fällen muß der Dienstag und Freitag möglichst vermieden werden. Sie nehmen Morgens um neun ihren Anfang, und müssen spätstens um zehn Uhr geendigt sein. Der Rath hat die Macht, sobald die Nicolai als eigentliche Stadt-Uhr zehn geschlagen, den Convent durch eine Deputation zu endigen, und alles was nach solcher Aufhebung von der Bürgerschaft vorgenommen und beschlossen wird, für null und machtlos zu erklären.

Wenn die Versammlungszeit da ist, so verfügen sich die Bürgeralten und sämtliche Anwesende auf die große Rathhausflur. Die ersteren setzen sich an einen unter der Krone stehenden Tisch; die Bürger Reihenweise hinter ihnen. Die ganze Versammlung ist schwarz gekleidet, mit schwarzen Mänteln behangen. Der Rath hat während der Zeit die Rathhausthüren verschliessen lassen, und die Schlüssel zu sich genommen. Auch sind während des Convents alle Stadtthore geschlossen,

sen. Sie wurden sonst erst bei Auseinandergehung der Versammlung, jetzt immer um zwei Uhr geöffnet, und die Thorwachen sind während der Zeit in die Stadt gezogen.

Was in den Bürgerversammlungen abgehandelt werden soll, trägt der Rath vor.

Sobald die Versammlung Platz genommen, läßt der Senat durch einen der Senatoren anfragen, ob die Bürgerschaft vollzählig, d. h. ob sie 197 Bürger stark sey. Sind so viele nicht erschienen, und lassen sich die an der Zahl mangelnden, nicht aus der Rathhausgegend und von der Börse ersetzen, so geht die Bürgerschaft, ohne etwas vorzunehmen, auseinander. Ist sie stark genug, so erscheint der Rath vor der Bürgerschaft entweder in Corpore, und dann liest der präsidirende Bürgermeister die Propositionen ab, oder durch zwei deputirte Senatoren, von welchen der Aelteste die Propositionen der sitzenden Bürgerschaft vorliest. Nachdem das wortführende Rathsglied den präsidirenden Oberalten eine fünfmalige Abschrift der Propositionen überreicht, tritt der Rath ab. Der präsidirende Oberalte theilt die Abschriften an die Präsides der Kirchspiele aus; worauf jedes sich sogleich in sein besonderes Zimmer begiebt, Nikolai ausgenommen, das auf der Rathhausflur bleibt. Hier wird jeder Punkt der Propositionen, von dem Präses, welches der älteste gegenwärtige Oberalte ist, vorgelesen, und angesprochen, über welchen jeder Bürger in der Ordnung seine Zustimmung oder Verneinung giebt. Debatten finden hier in der Regel keine Statt,

weil

weil bereits in den Collegien die Sache vorläufig gesichtet worden ist. Nach der ausgefallenen Stimmenmehrheit über jeden Punkt, wird der Kirchspielschluß abgefaßt, und wenn man mit sämtlichen Punkten zu Ende gekommen, so verfügt sich das Kirchspiel wieder unter die Krone, wo, wenn alle fünf versammlet sind, die Beschlüsse jedes Kirchspiels in der Ordnung verlesen werden. Dann gehen die Oberalten, der älteste Graduirte, und die fünf ältesten Diaconen aus jedem Kirchspiel in die Schreiberey, wo sie die Correlation und Mundirung der ausgefallenen Kirchspiel-Schlüsse vornehmen, und den Bürgerschluß, welchen die Majora der Kirchspiele angeben, herausziehen. Fügt es sich, das zwei Kirchspiele eine Proposition zugestanden, welche von zwei verworfen, das fünfte aber weder das eine noch das andere, sondern eine von allen beiden verschiedene Meinung genommen hätte, so tritt dies leztere wieder in sein Kirchspiel, wo es sich entweder zu den bejahenden oder verneinenden Parteien erklären muß. Auf der Seite, wohin dieses Kirchspiels Stimme fällt, gelten dann die Majora, und der Bürgerschluß. Darauf werden die Bürgerschlüsse dem Rathe in Corpore, oder durch eine Deputation je wie dieser die Propositiones hat an die Bürger gelangen lassen, überbracht. Trüge sichs zu, daß die vestgesetzte Zeit der Bürgerconventen verstrichen wäre, ehe die Bürger-Schlüsse zu Stande kommen könnten, so werden die Kirchspiel-Schlüsse versiegelt, und bis zum nächsten Montage weggelegt.

Die Bürgerschaft stimmt entweder den Rathspropositionen bey, schlägt solche rund ab, oder gesteht sie

mit Abänderung zu. Im ersten Fall wird der einstimmig angenommene Punkt zum Gesetz, im zweiten ist die Sache als verworfen anzusehen, und der Rath behält sich gewöhnlich vor, solche bei künftiger Gelegenheit wieder vorzubringen. Hat aber die Bürgerschaft des Raths Propositionen mit Einschränkungen oder Abänderungen zugestanden, so hängt es vom Rathe ab, ob er diesen Bürgerschlüssen sein Placet oder Displicet geben will. Doch darf er mit diesen Punkten nicht weiter in der nemlichen Versammlung in die Bürgerschaft dringen. Hingegen muß er unsäumt darauf den Sechzigern seine Beweggründe, warum er sothanen Bürgerschlüssen nicht zustimmig gewesen, mittheilen. Trift dieses Kollegium einen Ausweg, durch welchen die Verschiedenheit in den Meinungen des Raths und der Bürgerschaft gehoben würde, so beruft der Rath ohne Aufschub die Bürgerschaft, und trägt solcher das mit den Sechzigern Abgehandelte vor. Wäre der Rath mit den Sechzigern nicht eins geworden, so kann er sich an die Hundert und Achtziger wenden; glückt es ihm auch hier nicht, so müssen die streitigen Punkte aufs neue der Bürgerschaft vorgetragen werden. Bleibt diese bei ihrem einmal genommenen Schluß, und der Rath gienge auch von dem seinen nicht ab, so wird aus Rath und Bürgern eine Deputation von sechzehn, höchstens zwanzig Personen, die Hälfte von jeden, durchs Loos erwählt. Nachdem solche vor dem Senat den Eid abgelegt nach ihrem besten Gewissen, und sonder Neben-Absichten in der Sache zu sprechen, so tritt die Deputation zusammen, und fällt über den streitigen

Punkte

Punkt vor Ablauf von vierzehn Tagen, ihr Decisum, ob solcher Punkt als ein vom Rathe proponirter oder von der Bürgerschaft acceptirter zum Gesetze werden soll; gegen welchen Ausspruch von keiner Seite einige Widerrede statt findet. Trift sichs, das die Stimmen für und wider, entweder in den Haupt- oder Nebensachen, gleich ausfallen, so werden aus der ganzen Deputation fünf durchs Loos erwählt, von welchen die Stimmenmehrheit den Final-Ausschlag giebt.

Alles, was der Rath in die Bürgerschaft bringen will, trägt er den Freitag in der dem Bürgerconvent vorgehenden Woche den Sechszigern und den Mittwochen den Hundert-Achtzigern vor, und da diese jetzt die eigentlichen Bürgerconvente ausmachen, so ist das von ihnen bewilligte, so gut als von der Bürgerschaft selbst zugestanden, anzunehmen. Auch steht der Rath gewöhnlich von seinen Propositionen ab, wenn solche in den Collegien nicht durchgehen.

Ausser den als Glieder der Collegien in den Conventen zu erscheinen Verbundenen, geht sehr selten ein blos erbgesessener Bürger in die Bürgerschaft. Der Grund davon liegt theils in der hier durchgängig herschenden Geschäftigkeit, in der größentheils allgemeinen Zufriedenheit des Bürgers mit seiner Staats-Verwaltung, und dem sorgenlosen Zutrauen zu seinen Mitbürgern, jenen Gesetzwächtern, daß solche Nichts einräumen, was seine Freiheit schmälern, oder bewilligen, als was die Nothdurft des Staats unumgänglich heischt. Nicht wenig zu der Gleichgültigkeit der Bürger, ihren Gesetzversammlungen mit beizuwohnen, trägt

trägt mit die bedeutungslose Rolle bei, welche die nicht zu den Collegien gehörigen Bürger in den Conventen vorstellen. Abgerechnet, daß sie isolirt für sich sitzen, unter der Benennung von Freiwilligen registrirt, und erst zuletzt um ihr Votum befragt werden, haben sie blos ein Ja oder Nein über Sachen auszusprechen, welche bereits vorher in den Collegien besprochen, deliberirt, und abgemacht worden sind. Doch hat man gesehen, daß bei wichtigen Staats-Angelegenheiten, von den etwas über sechshundert starken, erbgesessenen Bürgern sich eine grosse Anzahl eingefunden hat.

Die gewöhnlichen und mehrsten Bürgerconvente betreffen die Bewilligung neuer oder zu erneuernder Contributionen. Zwei Bürgerversammlungen, jährlich eine auf Ostern, die andere auf Michaelis, sind blos zu solchen bestimmt, und darin dürfen weder Gravamina noch andere Staats- oder Stadt-Sachen vorkommen.

Der Hamburger zahlt zweierlei **Contributionen: bestimmte und unbestimmte.**

I. **Die bestimmten sind:**

1) **Die Accisen.**

a) **Die Bieraccise.**

Dieses ist eine Abgabe von zwei Mark von einer ganzen, ein Mark von einer halben, und acht Schillinge von einer viertel Tonne Bier.

b) **Die Matten.**

Die Matten sind eine Auflage auf das Mehl. Diese ward 1727 von 12 Schilling auf 16, und

und 1773 abermal bis auf 24 Schilling per Scheffel Korns erhöht. (s. Th. I. S. 332) *)

c)

*) Für diese auf das unentbehrlichste Bedürfniß der Menschen ruhende schwere Auflage, die sich wohl sonst nirgend mit Recht in Schutz nehmen liesse, reden hier doch sehr gute Gründe, nicht bloß sie zu entschuldigen, sondern sie als für Hamburg besonders passend, durchaus zu vertheidigen. Der Hamburgische Staat bedarf zur Bestreitung seiner Ausgaben grosse Summen und hat zu deren Anschaffung keine andere Quellen, als die Contributionsleistungen seiner Bürger, welche entweder aus den Erwerbzweigen, Vermögen, Bedürfniß, oder Luxus gehoben werden müssen. Darin kommen alle Menschen- und Eigenthums-Taxirer, Finanz- und Staats-Rechner überein, daß die Erwerbzweige so viel möglich von aller Abgabe verschont bleiben, und zwar aus dem wohlberechneten Grund, damit der Mensch so viel reichlicher verdienen, und der Staat so viel mehr zum nehmen vorfinden kann. Bey der Rede von Erwerb, versteht sich solches nicht von diesen oder jenen einzelnen Zweigen, oder von der Erwerbquelle dieses oder jenes Privatmannes, sondern von der eigentlichen Endursache, von der Ur-Quelle des allgemeinen Erwerbes. Dies ist in Hamburg der Handel, von diesem erhalten alle andern Nahrungsquellen, Zufluß und Daseyn. Solchen mit Auflagen belegen, hieße den Strom in seinem Ursprung abdämmen. Die natürliche Folge, daß sich der Handel in diesem oder jenem Zweige, mehr oder weniger von hier, und dahin wenden würde, wo ihn solche Fesseln nicht erwarten, würde sich unmittelbar einfinden. Hiedurch verlöhre die Wohlhabenheit des Staats gewiß und unwiederbringlich. Was der Kaufmann gewinnt, ist von dem Fremden, vom Auslande, für sich und den Staat gewonnen. Vom Kaufmanne lebt der Geistliche, der Arzt, der Rechtsgelehrte; der Künstler und Handwerker von diesem und dem Kaufmanne. Der Reichthum des

Kauf-

c) Die Viehaccise:

Diese ward 1616 zuerst eingeführt. Einfach wird sie mit einem Schilling von jeder Mark

der

Kaufmanns, der Handelsgewinn, bestimmt die Wohlhabenheit und den Gewinn aller dieser. Es giebt wenig Städte, wo der Rechtsgelehrte und der Prediger besser bezahlt werden als hier. Kein Ort in Europa, (London abgerechnet,) wo der Handwerker sich so theuer bezahlen läßt als in Hamburg. Selbst der Lohn des Lastträgers ist gegen alle mir bekannte Städte ungewöhnlich hoch. Alles dieses rührt von grossen Gewinn im Handel her. Hiedurch wird das Geld wohlfeiler, der Schweiß der Menschen theurer. Der Reichthum, den der Handel herführt, giebt dem Tagelöhner seinen Ueberfluß, und ausgemacht befindet er sich doch wohlbehaltner, wenn er von seinem Ueberfluße eine Abgabe zollt, als wenn er durch Schmälerung des Handels kaum das Nothdürftige gewinnen, und nichts zollen könnte. Aber die Fabriken! wird man sagen. Hamburg kann eigentlich nur zwei Gattungen, Cattun- und Zucker-Fabriken, zählen. Bey letzteren fällt der Vorwurf gänzlich weg, da der Fabrikant seine Arbeiter selbst beköstigt, und die Brodtabgabe ihn, nicht den Arbeiter, trift. Diese gewinnt er jedoch reichlich dadurch zurück, daß er weder beim Einkauf des rohen, noch bei dem Verkauf seines fabricirten Zuckers, etwas zollt. Mit den Kattunfabriken scheint es sich nicht so zu verhalten, und doch läuft solches mit jenen Zuckerfabriken auf eins aus. Der Cattunfabrikant beköstigt seine Arbeiter nicht; die Mehlabgabe scheint hier also den geringen Mann zu treffen. Aber hierfür wird er von dem Fabrikanten theurer bezahlt, der seine Entschädigung in der Zollfreiheit der rohen und fabricirten Cattune der Farben, Gummen, u. s. w. findet. Der Luxus, wo lassen sich seine Grenzen angeben? worin läßt sich dieser mit dem Handel so innigst verwebte Gegenstand in einem Handel-

Staate

der Einkaufssumme des in der Stadt geschlachteten Hornviehs und der Schweine entrichtet. Doch ist hiervon alles ausgenommen, was an Fleisch als Handelswaare über See versandt wird. Die Schlächter hatten bis 1773 ihre Viehaccise für eine gewisse Summe gepachtet; die Kammer nahm solche Pacht in diesem Jahre zurück, da die Schlächter sich zu nicht mehr als 90,000 Mk. jährlich verstehen wollten.

d) Die Weinaccise.

Solche ward 1705 auf vier Rthlr. per Orhoft erhöht, 1706 auf ein Rthlr. fürs Orhoft herabgesetzt. Man hat mehrmalen diese Abgabe erhöhen wollen, wogegen die Traktaten mit Frankreich aber im Wege stehen.

2) Zölle.

a) Der Herrn- oder Werk-Zoll.

Eine

Staate einschränken, ohne zugleich dem Handel selbst mit wehe zu thun? und was noch ärger sein würde, ohne der bürgerlichen Freiheit zu nahe zu treten? Auch kann der Wahrheit gemäß nicht behauptet werden, der reiche, der vermögende Hamburger zahle nicht hinreichend in Verhältniß seiner Glücksgüter. Sind nicht Kopfgelder, Lucien-Schoß, Quart pro Cent, Hauerschilling, Grabengeld, Leuchten- und Nachtwächtergeld darnach eingerichtet? Daß es ungleich billiger und besser wäre, diese auf das Brodt, die mehrste Nahrung der geringern Volksklasse, ruhende schwere Abgabe, auf mehrere Consumtibilien zu vertheilen, ist hier der Ort nicht darzulegen. Unstreitig gut wäre es, wenn diese harte Brodttaxe vermindert würde, aber völlig so nützlich für Hamburg würde die gänzliche Abschaffung, selbst der kleinsten Handelsabgaben, sein.

Eine Verzollung von ⅛ p. Ct. aller aus- und eingehenden Waaren. Die Benennung kommt daher, daß er von Senatoren verwaltet wird. Diese haben allen Zoll von den Früchten, als: Apfelsinen, Citronen, Pomeranzen, u. dgl. zu geniessen.

b) Der Bürger- und Baaken-Zoll, steht unter Bürgerverwaltung, und wird ebenfalls mit ⅛ p. Ct. von allen zur See aus- und eingehenden Waaren entrichtet. Diese Zollgelder sind zur Bepfählung des Haveus bestimmt. Daher seine Benennung, Baaken- auch Bepfahlungs-Zoll.

c) Der Schauenburger-Zoll, hat seinen Namen noch von vorigen Zeiten beibehalten, da das Haus Holstein mit der Stadt Hamburg diesen Zoll gemeinschaftlich besaß. Die zu Lande an Fremde versandte Waaren müssen von jedem Stück, es sey Faß, Tonne, Korb oder Kiste, 2 Schilling zollen.

d) Der Eslinger-Zoll, ein beim Zollenspeicher mit Lübeck gemeinschaftlicher Land- und Elb-Zoll.

3) Das Lucien-Schoß.

Ein beständiges jährlich zu entrichtendes Quart pro Cent, von allen Häusern, Ländereien, und Mobiliar-Vermögen. Die Abgabe für den letztem Artikel schütten die Bürger in Geheim, nach dem Werthe, wel-

chen

chen sie selbst darauf in die Schoßtafeln setzen. Bei dieser Abgabe wird zugleich erlegt:

4) Das Nachtwach- und Leuchten-Geld.

Eine Abgabe, die sich nach dem Vermögen richtet und einfach von 12 Schillingen bis 12 Mark steigt. Sie ward 1776 auf 10 Jahre, 1786 abermal auf 10 Jahre verdoppelt.

5) Zehnter Pfennig.

Wird von den aus der Stadt ziehenden Bürgern, von der Anheimfallung einer Erbschaft und eines Brautschatzes an Fremde, entrichtet. Von den Erbschaften, welche einem Bürger in entferntern Graden als Brüder- und Schwester-Kinder zufallen. wird der zwanzigste Pfenning erlegt. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Doms, und Englischen Courts.

II. Ausserordentliche Schatzungen, sind:

1) Kopfgeld.

Eine eigentliche Vermögen-Steuer eines Marks von jedem 1000 Mark Eigenthums. Der Bürger und Einwohner, wird von seiner Kirchspiels Deputation, die aus den Schoß-Herren und Bürgern, den beiden ältesten Diaconen des Kirchspiels, und dem Bürger-Capitain der Compagnie, besteht, taxirt. Nach dieser Taxe muß er seinen Kopf versteuern. Es giebt deren, die 700 Mark erlegen, der Geringste zahlt 1 Mark, ist er verheirathet, $1\frac{1}{2}$ Mark. Wer Equipage hält, arm oder reich,

reich, soll 100 Mark, hält er ein Reitpferd, 50 Mark zahlen. Zu Zeiten sind noch Abgaben von 4 Mark auf jedes Pferd bewilligt worden. Kopfgeld gehört mit unter die seltenern Abgaben.

Von	1731	bis	1740	sind	1	bewilligt.
—	1741	—	1750	—	3	——
—	1751	—	1760	—	1	——
—	1761	—	1770	—	3	——
—	1771	—	1780	—	3	——
—	1781	—	1790	—	3	——

2) Quart pro Cent.

wird von allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthume, sowohl in der Stadt als deren Gebiet, und den Bürgern in der Fremde angehörigen Kapitalien, ausstehenden Schulden, und allem Haab und Gütern erlegt. Die Darbringung geschieht nach jedes Bürgers Gewissen, insgeheim. Es heißt, ein Quart pro Cent bringe 250000 Mk. ein. In diesem Seculo, sind folgende ausserordentliche Quart pro Cente bewilligt:

Von	1731	bis	1740	Q. p. C.	1.
—	1741	—	1750	——	1.
—	1751	—	1760	——	3.
—	1761	—	1770	——	4.
—	1771	—	1780	——	2.
—	1781	—	1790	——	1.

3) Hauer-Schilling.

eine

eine Abgabe von einem Schilling von jeder Mark, welche der contribuirende Bürger und Einwohner auf sein eigenes oder gemiethetes Haus abwohnt.

Von	1711	bis	1720	Hauer-Schillinge	11.
—	1721	—	1730	— — —	10.
—	1731	—	1740	— — —	11.
—	1741	—	1750	— — —	8.
—	1751	—	1760	— — —	5.
—	1761	—	1770	— — —	6.
—	1771	—	1780	— — —	2.
—	1781	—	1790	— — —	3.

4) Graben-Geld,

mit dem Hauer-Schilling die gewöhnlichste Abgabe. Sie rührt von der Bevestigung der Stadt her, zu welchem Behuf jeder, der nicht selbst zum Graben gieng, einen Arbeiter zahlte. Seit der Zeit ist eine Contribution daraus geworden. Zu einem einfachen Graben-Geld zahlt ein Bürger oder Einwohner von 25000 Mark Eigenthum, wöchentlich zwei Schillinge. Solch ein einfaches Graben-Geld trägt zwischen 32 und 33000 Mark ein. 1788 zahlte zu einem dreifachen Grabengelde der für den reichsten gehaltene Bürger aus St. Nicolai Kirchspiel 468 Mark.

Von	1711	lis	1720	sind gegeben	46 Grab. Geld.
—	1721	—	1730	— —	41 ——
—	1731	—	1740	— —	$41\frac{1}{2}$ ——
—	1741	—	1750	— —	41 ——

Von

Von 1751 — 1760 — — 45 ——
— 1761 — 1770 — — 55 ——
— 1771 — 1780 — — 53 ——
— 1781 — 1790 — — 57 ——

Von den vestgesetzten Abgaben sind einige für immer, andere auf gewisse, z. B. die Matten auf Termine von 6 Jahren, bewilligt. Die unbestimmten Contribuenda werden vom Rathe der Bürgerschaft, auf Anzeige der Kammer, daß der Stadt-Fond Geld bedarf, vorgeschlagen, und von solcher entweder bewilligt oder abgeschlagen. Sämtliche Abgaben werden von der Kanmer eingefodert. Der Rath ist ihnen allen unterworfen, und trägt solche, keine ausgenommen, wie jeder andere Bürger.

Auf Begehren der Ober-Alten und Sechsziger ist der Rath verbunden, die von solchen ihm vorgelegten Punkte in seine Propositionen an die Bürgerschaft mit einzufassen. Weigert der Rath solches, so ist der präsidirende Oberalte befugt, mit Zustimmung der Collegien, solche Punkte der Bürgerschaft vorzutragen, darüber mit den Bürgern in die Kirchspiele zu treten, und den genommenen Bürgerschluß durch eine Deputation dem Rathe kund zu machen. Applacidirt dieser den Bürgerschluß nicht, so wird wie oben pag. weiter verfahren.

Würde ein Bürger gegen Stadtgesetze und Recesse beschwert, und vom Rathe oder den Ge-

richten ungerecht behandelt, z. B. wegen eines Vergehens, das an sich verbürglich ist, oder wegen eines beschuldigten aber nicht durch hinlängliche Indicien erwiesenen Verbrechens, zur gefänglichen Haft gebracht, so kann er sich in solchen Fällen an die Oberalten und weiter wie oben pag. 266 wenden.

An die Bürgerschaft dürfen nicht gebracht werden die Klagen eines Bürgers gegen einen andern Bürger; keine Criminalien; es sei denn daß die Gerichte nulliter verfahren, oder klar und offenbar wider das jus statutarium in thesi gesprochen hätten. Alle Amts-Sachen, welche Aemter mit einander oder ein Amt unter seinen Mitgliedern hat. Und vorzüglich alles was, nicht vorher durch die Collegia gegangen ist.

Ausser den präsidirenden Oberalten darf keiner zu den versammleten Bürgern reden. Wer sich dieses herausnimmt, soll aus der Versammlung weggeschafft werden und 100 Rthlr. Strafe zahlen. In den Collegien ist es anders, hier kann man seine Meinung sagen, und über die obwaltenden Angelegenheiten debattiren, wie es einem freien Mann zukommt. Wer sich für erbgesessen ausgiebt, und es ist nicht, soll entbürgert und der Stadt verwiesen werden. Wer im Convent unberechtigt erscheint, büßt dafür das erstemal 20 Rthlr.,

das

das zweitemal 50; versucht er solches zum drittenmal, so wird er dadurch der Stadtwohnung verlustig. Ein Rathsglied, das während Rath und Bürger versammlet sind, die Rathssession versäumt, büßt vier Rthlr. Sämmtliche Strafgelder soll der Prätor ungesäumt einfodern, und von solchen die Hälfte an die Kammer, die andere an die Armen-Anstalt einliefern. Damit sich kein Fremder einschleiche, werden die Bürger bei den Anreden ermahnt, auf ihre Nachbaren zu achten, und wenn sie solche verdächtig glauben, sie anzugeben. Den Tag nach dem Convente, soll der präsidirende Oberalte dem Senat, die Liste der im Convent anwesenden Bürger übergeben. Dieser läßt solche durch eine Deputation von drei Senatoren und drei Oberalten untersuchen, welche die, als nicht Erbgesessene, Verdächtigen zur Legitimation vorfodern läßt. Da niemand als der Rath die Bürgerschaft zusammenzurufen befugt ist, so pflichten die Ober-Alten, Sechsziger, Hundert und Achtziger, oder welches Collegium solchen Zusammenruf vornehmen würde, 200 Rthlr., die der Prätor ohne fernern Proceß, zu exequiren, und der Kammer einzuliefern hat. Auch hat solch ein nicht vom Rathe berufenes Convent keine Gültigkeit, und wird das darin verhandelte für null und nichtig geachtet.

Der Rath ist auch befugt, nach gehaltenem Convent die Protocolle desselben nachzusehen, und über das darin enthaltene im nächsten Convente der Bürgerschaft Vorstellungen zu machen.

Die Anrede des Raths an die Bürgerschaft heist: Vorachtbare, wohlvornehme, günstige, liebe Mitbürger. Beim Glückwunsch und den Anreden, wird der Handlung, Gewerke, und insbesondere des Brau- und Back-Wesens gedacht.

Sechstes Capitel.

Von den bürgerlichen Collegiis.

Um Ober-Alter zu werden, muß einer Diaconus seyn. Dieses fodert einen Sub-Diaconen, zu welchen Adjuncti genommen werden. Alle müssen Bürger, keiner bedarf, Erbgesessen zu seyn.

Das Collegium der Ober-Alten.

Funfzehn Ober-Alten, drei an jeder Kirche, machen dies erste bürgerliche Collegium der Stadt aus.

Es gehört zu dem bedeutendsten Theile der Hamburgischen Staats-Verfassung, da es die beständige Wache derselben abgiebt, und die stete Aufsicht über die Handhabung und Verwaltung der Gesetze führt. Han-

delt der Rath, ein Gericht, oder Rathsglied, gegen Gesetze und Statuten, so ist dies Collegium verpflichtet, darüber Vorstellungen zu machen, Abänderung und Verbesserung des eingerissenen Misbrauchs zu begehren, und wenn dieses nicht erfolgt, die Sache an die Bürgerschaft zu bringen, welche alsdann weiter wie oben verfährt. Das Armen- und Kirchen-Wesen gehört besonders unter die Obhut des Oberalten-Collegiums. An solches wendet sich der Bürger, wenn ihm vom Rathe oder einem Rathsgliede Unrecht oder Kränkung widerfahren ist. Fruchten die Vorstellungen dieses Collegiums nicht, so bringen die Oberalten die Sache an die Bürgerschaft. Ohne Einwilligung der Oberalten können weder in Policey- noch andern Sachen das Gemeinwesen betreffend, Veränderungen vorgenommen noch zugestanden werden.

Das Marien Magdalenen Kloster, und das Hospital zum heiligen Geiste, stehen allein unter der Oberalten Administration, und in dem dazu gehörigen Dorfe Barmbeck halten sie das Landgericht. Auch die St. Gertruden Kapelle gehört zu ihrer Vorsteherschaft. Am Waisenhause, Pesthofe, und den Armen-Collegium haben sie Deputirte. Beim Johanneum und Gymnasium sitzt das ganze Collegium. Bei der Bank, Elb-Deputation, Weinaccise, Makler- Brau- und Accise-Ordnung; beym Diensten-Verkauf, der Annehmung der Fremden; der Feuer-Casse und dem Raths-Weinkeller haben sie Beisitzer.

Die Oberalten wählen sich bei einer Vacanz selbst einen aus den Sechszigern zu, gewöhnlich wird es der Aelteste der Sechsziger des Kirchspiels, worin die Vacanz gefallen ist. Die Wahl geschieht in Beysein zweier Senatoren. Jeder Oberalte schlägt einen Sechsziger vor, und die Mehrheit der Stimmen giebt die Wahl. Auch seinen Sekretär erwählt das Collegium selber, dieser führt zugleich das Protocoll act. im Collegio der Sechsziger. Die beiden ältesten Oberalten sind zugleich die Leichnamsgeschwornen der Kirche. (s. Th. I. S. 368) Die Oberalten sind

Raths-

Rathsfähig, doch findet sich in diesem Seculum (1720) nur ein Exempel eines zum Rathsherrn erwählten Oberalten. Sie haben eine Vereinbarung unter sich 1625 getroffen, daß, wer von ihnen zu Rathe erwählt wird, 500 Mk. für die Armen zu belegen an das Hospital zum heiligen Geist geben soll. Das jährliche aus der Kammer zu geniessende Douceür eines Oberalten ist 1000 Mk. Banco.

Das Collegium erhielt seine jetzige Gestalt 1528 bey der Reformation, da die drey Aeltesten (Older-Lüde) aus den Vorstehern des Armenwesens (der gemeinen Gottes- und Armen-Kasten oder Kasten-Lüde) von der Bürgerschaft zu ihren beständigen Deputirten bestellt wurden, über die Handhabung der Gesetze, Kirchen- und Armen-Ordnung zu wachen, beym Rath in dergleichen Vorfallenheiten Anerinnerungen zu machen, und allem Mangel und Unfug der Art zur rechten Zeit abzuhelfen und zu bessern.

Die Oberalten haben ihr Archiv, führen ein eigenes Insiegel, kommen in ihrer Tracht den Senatoren beynahe gleich, und dürfen bey 4 Schilling Strafe nicht ohne krausen Kragen im Collegio erscheinen. Ihre Titulatur ist die Ehrbaren Oberalten.

Mit den Diaconen machen sie aus:

Das Collegium der Sechsziger.

Neun Diaconen jedes der fünf Kirchspiele mit den funfzehn Ober-Alten machen das Collegium der Sechsziger aus.

Ihre Pflicht ist, zugleich mit diesen über die Stadt-Verfassung zu wachen, jedoch entfernter, auch legen sie keinen Eid ab, sondern geloben mit einem Handschlage, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Sie stellen die steten Vorsteher der Bürgerschaft, in Kirchen- und Schul-Sachen vor. Daneben sind sie Provisores des Georgs-Hospitals. Zwey Diaconen sitzen in der Deputation des Raths-Wein-Kellers. Die zwey Aeltesten jedes Kirchspiels sind die Juraten, oder Kirchengeschwornen; Vorsteher der Kirche. Diese mit

mit den Leichnamsgeschwornen (s. Th. I. S. 268) machen den engen Aufsatz bey Prediger-Wahlen, besetzen die Schulämter der Kirche, u. dgl. Sie haben den Rang vor den Oberalten, welche keine Leichnamsgeschworne sind, in der Kirche, nicht in den Collegien.

Die Diaconen werden aus den Sub-Diaconen gewählt. Die Wahl geschieht durch die Oberalten. Diese bringen durch Mehrheit der Stimmen vier Subdiaconen im Vorschlag. Von solchen, welche gewöhnlich die Aeltesten sind, giebt der präsidirende Oberalte einem seine Stimme, worauf er abtritt. Fallen dem Vorgeschlagenen die Majora nicht zu, so schlägt der in der Ordnung folgende Oberalte einen von den andern Dreyen vor; Fallen solche sämtlich durch, so werden vier Neue vorgeschlagen. Wer gewählt ist, muß bey Verlust der Stadtwohnung, die Wahl annehmen, und kann, es wäre denn Krankheit oder Alters halber, welches die Oberalten anerkennen müssen, nicht resigniren. Der Diaconus hat weder Gehalt noch sonst einige Einkünfte. Sie erhielten ihre jetzige Einrichtung bey der Reformation, da die zwölf Vorsteher der Gotteskasten jedes Kirchspiels in das Collegium der Acht und Vierziger, seit dem Anwachs des Michaelis Kirchspiels, der Hundert und Achtziger verwandelt wurden. Die Oberalten und Diaconen mit den Subdiaconen bilden:

Das Collegium der Hundert und Achtziger.

An jeder Kirche vier und zwanzig Subdiaconen mit den Sechzigern geben die Hundert und Achtziger.

Ausser daß sich die Subdiaconen im Collegium und bei der Bürgerschaft einfinden müssen, wenn solche berufen werden, um über die Propositionen des Raths, oder in den Collegien über die Anträge der Oberalten, zu deliberiren, haben die Subdiakonen keine besondern Verpflichtungen. Ihre vermeinten Stellen, werden

durch

durch die Adjunctos ersetzt, welche verbunden sind, solche bei Verlust der Stadtwohnung anzunehmen. Ein, in ein anderes Kirchspiel ziehender Subdiacon, wird deshalb seines Amts nicht entledigt, nur Alter oder Krankheit können ihn mit Genehmigung der Diaconen davon suspendiren. Bei der Wahl wird dem Neuerwählten ein Exemplar des Unionrecesses eingehändigt, und er verspricht mit einem Handschlage, solchem unverbrüchlich nachzuleben. Bei der Reformation ward dieses Kollegium der Zeit die Einhundert und Vier und Vierziger aus den sämtlichen Kirchen-Vorstehern gebildet.

Die sechs Adjuncti in jeder Kirche, von welchen die abgehenden Subdiaconen ersetzt werden, sind erst 1720 hinzugekommen. Die Ursache hierzu gab die oft wiederholte Unvollzähligkeit der Bürgerschaft. Um solchem abzuhelfen, wurden diese Adjuncti ernannt, die unter gleichen Verpflichtungen wie die Subdiaconen in der Bürgerschaft erscheinen müssen. Sie werden von den Diaconen aus den Voll-Bürgern, mehrstens Kaufleuten erwählt, und brauchen weder Erbgesessen zu seyn, noch sonstige namhafte Vorzüge zu besitzen. Wenn sechs Subdiaconate vacant sind, so rücken die Adjuncti in die entledigten Stellen, und das Collegium der Sechziger wählt sechs neue Adjunctos.

Vollbürger ist derjenige, der bei seiner Bürgergewinnung 50 Rthlr. species gezahlt hat, wenn er ein Fremder ist, der Sohn eines Bürgers zahlt nur 10 Rthlr. Wer Bürger werden will, muß einer der drei in Deutschland angenommnen Religions-Parteien zugethan seyn. Nur ein Vollbürger genießt die Staderzollfreiheit für seine Kaufmannswaaren, kann zu Stadts- und Ehren-Aemtern gelangen, und alle Arten von Gewerben und bürgerlichen Geschäften treiben. (Das mehrere von den Vollbürgern, Klein-Bürgern, Einwohnern im fremden Contracte, Schutzverwandten u. s. w. in den davon handelnden Capiteln.)

Stadtbibliothek
Augsburg

Heß, Jonas Ludwig <<von>>,

Hamburg topographisch, politisch und historisch beschrieben

Bd.: Dritter Theil

Hamburg 1792

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 674 -3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278249-2
VD18 80269796-001